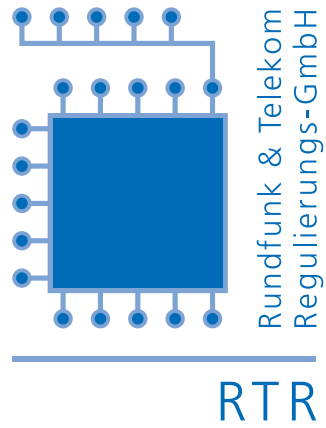







Kommunikationsbericht 2012





Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	9	
1	Management Summary: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt	11	
1.1	Medien: Beitrag zur Zielerreichung nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) und dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)	11	
1.2	Telekommunikation: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)	16	
1.3	Post: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Postmarktgesetz (PMG)	20	
2	Regulierung: Behörden und Umfeld	23	
2.1	Die Regulierungsbehörden	23	
2.1.1	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)	23	
2.1.2	Telekom-Control-Kommission (TKK)	23	
2.1.3	Post-Control-Kommission (PCK)	24	
2.1.4	Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)	25	
2.2	Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge	26	
2.3	Das nationale Umfeld	27	
2.4	Das internationale Umfeld	32	
3	Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts	35	
3.1	Fachbereich Medien	35	
3.1.1	Verfahren vor dem Bundeskommunikationssenat (BKS) und den Unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS)	35	
3.1.2	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)	36	
3.1.3	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	36	
3.2	Fachbereich Telekommunikation und Post	37	
3.2.1	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Telekommunikation	37	
3.2.2	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Telekommunikation	37	
3.2.3	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Post	37	
3.2.4	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Post	38	
4	Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria	41	
4.1	Zutritt zu den Medienmärkten	41	
4.1.1	Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk	41	
4.1.2	Bewilligungen und Anzeigen im Bereich Fernsehen und Abrufdienste	45	
4.1.3	Bewilligungen und Anzeigen neuer Angebote des ORF	46	
4.2	Rechtsaufsicht	47	
4.2.1	Aufsicht über private Anbieter und den ORF und seine Tochtergesellschaften	47	
4.2.2	Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften	51	
4.2.3	Spezifische Aufsicht über private Anbieter	53	
4.3	Verfahren hinsichtlich Verbreitungsaufträgen in Kabelnetzen („must carry“)	55	
4.4	Marktanalyse Rundfunk	56	
4.5	Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste	57	
4.6	Medientransparenzgesetz	57	



4.7	Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen	59
4.7.1	Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren	59
4.7.2	Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung	60
4.7.3	Messaufträge	61
4.7.4	Frequenzbuch	62
4.7.5	Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen	62
4.7.6	Regionales länderübergreifendes EU-Projekt: SEE Digi.TV	63
5	Bericht über den Fortgang der Digitalisierung	67
5.1	Digitalisierungskonzept 2011 und 2013	69
5.1.1	Stärkung und Ausbau des digitalen Antennenfernsehens (DVB-T und DVB-T2)	70
5.1.2	Vor der Einführung des digitalen Hörfunks	70
5.1.3	Das Digitalisierungskonzept 2013	70
5.2	Digitalisierung des Fernsehens	71
5.2.1	Terrestrik	71
5.2.2	Satellit	73
5.2.3	Kabel und IPTV	73
5.3	Digitalisierung des Hörfunks	73
6	Fonds- und Förderungsverwaltung	77
6.1	Digitalisierungsfonds	77
6.1.1	Tätigkeitsbericht Digitalisierungsfonds	77
6.1.2	Erläuterungen zum Jahresabschluss 2012	79
6.2	FERNSEHFONDS AUSTRIA	80
6.2.1	Förderrichtlinien	80
6.2.2	Geförderte Projekte	81
6.2.3	Erläuterungen zum Jahresabschluss 2012	85
6.3	Fonds zur Förderung des Rundfunks	87
6.3.1	Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks	87
6.3.2	Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks	90
6.4	Presse- und Publizistikförderung	96
6.4.1	Presseförderung	96
6.4.2	Förderung der Selbstkontrolle der Presse	98
6.4.3	Österreichischer Werberat	99
6.4.4	Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften	99
7	Tätigkeiten der TKK	103
7.1	Marktdefinition und Marktanalyse	103
7.1.1	Mobilterminierung	103
7.1.2	Festnetzvorleistung	104
7.2	Netzzugang	106
7.3	Leitungs- und Mitbenutzungsrechte	107
7.4	Aufsichtsverfahren	108
7.5	AGB und Entgelte aus Sicht der Wettbewerbsregulierung	109
7.6	AGB und Entgelte nach § 25 TKG 2003	109
7.7	Universaldienst	110
7.8	Frequenzen	111
7.9	Elektronische Signatur	113



8	Tätigkeiten der RTR-GmbH – Fachbereich Telekommunikation und Post	117 ■■■■
8.1	Schlichtungsverfahren	117
8.1.1	Schlichtungsverfahren Endkunden gemäß § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003	117
8.1.2	Schlichtungsverfahren gemäß § 122 Abs. 1 Z 2 TKG 2003	120
8.2	Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste (Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003)	120
8.3	Internationales Roaming in der Europäischen Union	121
8.3.1	Roamingentgelte	122
8.3.2	Großkundenroamingzugang (Art. 3) und separater Verkauf regulierter Roamingdienste auf Endkundenebene (Art. 4 und 5)	123
8.3.3	BEREC	123
8.4	Anzeigepflichtige Dienste	123
8.5	Kommunikationsparameter	124
8.5.1	116 000 „Hotline für vermisste Kinder“	124
8.5.2	Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung 2009 – KEM-V 2009	124
8.5.3	Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung 2012 – SKP-V 2012	125
8.5.4	Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung	125
8.6	Verordnungen der RTR-GmbH	128
8.6.1	Nummernübertragungsverordnung 2012 – NÜV 2012	128
8.6.2	Kostenbeschränkungsverordnung – KostbeV	129
8.6.3	Mitteilungsverordnung – MitV	130
8.7	Arbeitsschwerpunkt NGN/NGA	131
8.8	Internationale Aktivitäten	131
8.9	Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten	133
8.10	Elektronische Signatur	134
9	Postregulierung	137 ■■■■
9.1	Liberalisierung des Postmarktes	137
9.2	Schließungen von Post-Geschäftsstellen	137
9.3	Weitere Verfahren vor der PCK und der RTR-GmbH	139
9.3.1	Verfahren vor der PCK	139
9.3.2	Verfahren vor der RTR-GmbH	140
10	Die österreichischen Kommunikationsmärkte 2012	143 ■■■■
10.1	Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt	143
10.1.1	Die Entwicklung des österreichischen Werbemarktes	143
10.1.2	Der Fernsehmarkt	150
10.1.3	Der Radiomarkt	156
10.1.4	Der Printmarkt	164
10.2	Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte	168
10.2.1	Generelle Marktentwicklung	168
10.2.2	Festnetztelekommunikation	170
10.2.3	Mobilkommunikation	177
10.2.4	Breitband	182
10.2.5	Mietleitungen	188



■ ■ ■ ■ ■	11	Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum	191
	11.1	Fachbereich Medien	191
	11.1.1	Wissenschaftliche Studien im Auftrag der RTR-GmbH	191
	11.1.2	REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien	191
	11.2	Fachbereich Telekommunikation und Post	192
	11.2.1	IKT – Informations- und Kommunikationstechnologien	192
	11.2.2	RTR-Netztest zur Stärkung der Nachfrageseite	192
	11.3	Öffentlichkeitsarbeit und Service	193
■ ■ ■ ■ ■	12	Das Unternehmen	197
	12.1	Entwicklung des Personalstandes	197
	12.2	Jahresabschluss 2012 der RTR-GmbH	199
	12.3	Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH	206
□ □ □ □ □	13	Anhang	209
	13.1	Tabellen und Abbildungen	209
	13.2	Abkürzungen	211
	13.3	Auswahl relevanter Rechtsquellen	216
	13.3.1	EU-Recht	216
	13.3.2	Österreichisches Recht	217
		Impressum	223







Vorwort

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

den stetigen Veränderungen des Marktes Rechnung tragend, haben wir uns in den letzten Jahren im Zuge unserer Regulierungsarbeit mit einer großen Palette an regulierungsrelevanten Themen intensiv auseinandergesetzt. Darüber hinaus befassen wir uns natürlich auch mit Fragestellungen, die sehr viel breiter gefasst sein müssen, um in unseren Entscheidungen auf zukünftige Entwicklungen in den von uns regulierten Märkten Bedacht zu nehmen. Der enge Austausch mit den Branchen Medien, Post und Telekommunikation, dem öffentlichen Sektor, der Wirtschaft und den Interessenvertretungen war uns dabei für die Erreichung der gesetzlich definierten Zielvorgaben nach dem Telekommunikationsgesetz und dem KommAustria-Gesetz ein großes Anliegen: Innovative und hochqualitative Kommunikationsmöglichkeiten kostengünstig und sicher für alle, Meinungs- und Medienvielfalt sowie zukunftsorientierte und stabile Rahmenbedingungen für den Standort Österreich!

Mit der vorliegenden Publikation geben wir nun einen umfassenden Rückblick auf die Tätigkeit der Regulierungseinrichtungen im Jahr 2012: Der Kommunikationsbericht 2012 dokumentiert die Sacharbeit der Kommunikationsbehörde Austria, der Telekom-Control-Kommission, der Post-Control-Kommission und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH und beinhaltet alle gesetzlichen Berichtspflichten. Darüber hinaus gibt er einen Einblick in die Entwicklung der österreichischen Kommunikationsmärkte und enthält eine Darstellung des privatwirtschaftlich geführten Unternehmens RTR-GmbH.

Der Kommunikationsbericht trägt dem Erfordernis nach Transparenz und Nachvollziehbarkeit der behördlichen Tätigkeit Rechnung. Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Wien, Juni 2013

Mag. Michael Ogris
Vorsitzender
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Elfriede Solé
Vorsitzende
Telekom-Control-Kommission und
Post-Control-Kommission

Dr. Alfred Grinschl
Geschäftsführer
Fachbereich Medien
RTR-GmbH

Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer
Fachbereich Telekommunikation und Post
RTR-GmbH





1 Management Summary: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) steht in ihrem Selbstverständnis für Wettbewerb und Medienvielfalt. Sie fördert und stärkt

- den Wettbewerb für Rundfunk, Telekommunikation und Post,
- die effiziente Nutzung knapper Ressourcen,
- elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und -dienste,
- die Produktion von Medieninhalten und
- die Interessen der Nutzer.

Im vorliegenden Kommunikationsbericht legen die Kommunikationsbehörde (KommAustria), die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die RTR-GmbH nach § 19 Abs. 2 und 3 KommAustria-Gesetz (KOG) Rechenschaft über die Tätigkeiten und über die operative Umsetzung der Regulierungsziele im Interesse aller Marktteilnehmer und zum Nutzen der Konsumenten ab.


In weiterer Folge berichtet die RTR-GmbH an die jeweils zuständigen Organe der österreichischen Bundesregierung hinsichtlich der in den relevanten Materiegesetzen definierten Regulierungsziele: Hier steht die Berichtspflicht nach § 34 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) im Mittelpunkt, die entsprechend der Bestimmung des § 24 Abs. 2 TKG 2003 auch Informationen über unlautere Praktiken betreffend Mehrwertdienste und die dazu gesetzten Maßnahmen zu beinhalten hat.

Der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie der Umsetzung der Regulierungsziele und der Tätigkeit im Rahmen des Kompetenzzentrums kommt die RTR-GmbH mit größtmöglicher Effizienz und Effektivität nach. Im Rahmen internationaler Benchmarks konnte die hervorragende Positionierung der RTR-GmbH auch 2012 wiederum behauptet werden.

Die wichtigsten Schwerpunkte des Kommunikationsberichts sind nachstehend zusammengefasst.

1.1 Medien: Beitrag zur Zielerreichung nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) und dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)

Nach dem KOG ist die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien eingerichtet. Der wesentliche Aufgabenbereich der Behörde erstreckt sich von der Regelung des Marktzutritts für Inhaltsangebote über die allgemeine und spezifische Aufsicht der Einhaltung der Rechtsvorschriften bis hin zur Infrastrukturregulierung, den ersatzweisen Ausspruch über Verträge betreffend Verbreitungswege, Sendeanlagen und Berichterstattungsrechte und Frequenzkoordinierung. Die KommAustria ist hierbei sowohl für private Anbieter (Rundfunkveranstalter, Mediendiensteanbieter, Kommunikationsnetzbetreiber) als auch für den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften zuständig. Daneben erfüllt die KommAustria auch Aufgaben der Medientransparenz betreffend die Meldung der Vergaben von Geldern (Werbeaufträgen und Förderungen) an Medieninhaber durch rechnungshöflichtige Rechtsträger.



Weiters beruft das KOG die KommAustria zur Förderungsverwaltung im Bereich der Presse- und Publizistikförderung nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften (siehe dazu Kapitel 6).

Die Ziele, die durch die regulatorische Arbeit der KommAustria und des Fachbereichs Medien der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) verfolgt werden, ergeben sich aus § 2 Abs. 2 KOG (Aufgaben und Ziele der KommAustria). Sie lauten wie folgt:

1. die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter,
2. die Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung,
3. die Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich,
4. die Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zugunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes,
5. die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk,
6. die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation sowie die Förderung der Entwicklung der Märkte in den Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation,
7. die Schaffung und Bewahrung einer modernen und qualitativ hochstehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau.

Nach § 1 Abs. 2 TKG 2003 zählt auch die Förderung des Wettbewerbs im Bereich der elektronischen Kommunikation zu den regulatorischen Zielen der KommAustria und des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH.


Dabei geht es um die Ermöglichung von Wettbewerb, Meinungs- und Medienvielfalt im Interesse der gesamten österreichischen Bevölkerung.

Alle Aktivitäten der KommAustria (inklusive Presse- und Publizistikförderung) und des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH im Jahr 2012 lassen sich den in § 2 KOG sowie in § 120 TKG 2003 dargestellten Aufgaben oder den weiteren Aufgaben der Digitalisierungsförderung, der Fernsehfilmförderung, der Förderung des nichtkommerziellen sowie des privaten Rundfunks und des Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Medienbranche zuordnen.

Dabei waren im Bereich des Marktzutritts die Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem Privatradiogesetz (PrR-G) und dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G; vormals Privatfernsehgesetz – PrTV-G) auch im Jahr 2012 weiterhin ein wesentlicher Teil der Etablierung eines dualen Rundfunkmarktes; die Anzahl an Verfahren und Verfahrensparteien war mit jener der Vorjahre im Wesentlichen vergleichbar.

Im Jahr 2012 lag der Schwerpunkt im Hörfunkbereich einerseits bei amtswegig eingeleiteten Zulassungsverfahren im Bereich terrestrischer Hörfunk, die deshalb durchzuführen waren, weil die gesetzliche Dauer der vorangehenden Zulassungen in den Jahren 2012 und 2013 ablief bzw. abläuft. Dazu traten mehrere Zulassungsverfahren für die Versorgung von Landeshauptstädten, darunter auch Wien. Andererseits sorgte wiederum eine Vielzahl von Anträgen lokaler und regionaler Veranstalter für einen bleibend hohen Umfang der Verfahren und öffentlichen Ausschreibungen im Bereich des terrestrischen Hörfunks. Auch der Ausbau der technischen Reichweite des bundesweiten Hörfunkprogramms „KRONEHIT“ sowie die zusätzliche Möglichkeit für Hörfunkveranstalter, eine weitere bundesweite Zulassung zu beantragen, stellten ein signifikantes Tätigkeitsfeld im Jahr 2012 dar.

Im Bereich des digitalen Fernsehens fand der weitere Ausbau der bundesweiten sowie regionalen und lokalen Versorgung mit digitalem terrestrischem Fernsehen statt. Auf der bundesweiten Multiplex-Plattform MUX B wird seit 2012 auch das Programm „Schau TV“ verbreitet. Weitere lokale und regionale private Multiplex-Plattformen und Programme wurden im Jahr 2012 zugelassen bzw. konnten den Sendebetrieb aufnehmen, zwei Multiplex-Zulassungen wurden jedoch zurückgelegt, eine weitere entzogen. Die Zulassungserteilung für zwei bundesweite Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Rundfunk in DVB-T2 (MUX D und MUX E) beschäftigte die KommAustria



auch 2012, ebenso wie ein Verfahren betreffend eine weitere bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Rundfunk in DVB-T2 (MUX F).

Dieser Ausbau des digitalen terrestrischen Fernsehens erfolgte auf der Grundlage des Digitalisierungskonzepts 2011. Dieses sah im Bereich des digitalen Hörfunks eine Erhebung des Bedarfs innerhalb der Branche vor. Diese 2012 durchgeführte Erhebung ergab jedoch keine Anhaltspunkte für einen substanziellen Bedarf zur Einführung von digitalem Hörfunk zum jetzigen Zeitpunkt. Weitere Weichenstellungen für die Rundfunkdigitalisierung erfolgen im Digitalisierungskonzept 2013 (siehe Kapitel 5), für welches 2012 sowohl eine Vorkonsultation der Mitglieder der Digitalen Plattform Austria als auch umfangreiche Vorbereitungsarbeiten stattfanden.

Die bis 30. April 2013 gültige Verordnung „Digitalisierungskonzept 2011“ der KommAustria trat am 1. Mai 2011 in Kraft. Im Zentrum der Verordnung stehen der Ausbau des digitalen Antennenfernsehens, insbesondere die Einführung von Angeboten im Übertragungsstandard DVB-T2, sowie die Möglichkeit für die Einführung von digitalem Hörfunk in Österreich.


Seit Ende des Jahres 2012 bereiten KommAustria und RTR-GmbH die Novellierung der Verordnung und damit das Digitalisierungskonzept 2013 vor, das am 1. Mai 2013 die bis dahin gültige Verordnung zu ersetzen hat.

Damit erfüllt die KommAustria ihren gesetzlichen Auftrag, alle zwei Jahre ein neues Digitalisierungskonzept vorzulegen, das der Einführung, dem Ausbau und der Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk in Österreich dienen soll.

Im Vorfeld einer effizienten Zulassungspraxis ist eine aktive Frequenzplanung von erheblicher Bedeutung. Damit alle erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Rundfunkverbreitung gewährleistet werden können, ist eine kontinuierliche nationale und internationale Weiterentwicklung des Rundfunkfrequenzmanagements unerlässlich. Auf nationaler Ebene werden Anträge auf Verträglichkeit mit schon zugeteilten Übertragungskapazitäten überprüft. Auf internationaler Ebene bedeutet dies eine laufende Abstimmung mit den Frequenzverwaltungen unserer Nachbarländer, entweder auf direktem Weg oder im Rahmen von bilateralen und multilateralen Konferenzen. Teilweise finden diese Konferenzen auch auf europäischer Ebene statt. Zielsetzung ist neben der Vermeidung von technischen Störungen die Optimierung des Frequenzspektrums. Rundfunkfrequenzen sind in jedem Land ein knappes Gut, insbesondere in einem kleinen Land wie Österreich.

Neben diesem klassischen Bereich der Zuordnung von Rundfunk-Übertragungskapazitäten und der Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk bzw. zum Betrieb von Multiplex-Plattformen berührt auch die Markteinführung neuer Content-Angebote des ORF und seiner Tochtergesellschaften die Medien- und Meinungsvielfalt sowie potenzielle Wettbewerber. Hier setzte sich ein Schwerpunkt aus dem Jahr 2011 fort: Auch 2012 wurden zwei so genannte Auftragsvorprüfungsverfahren für neue Medienangebote des ORF durchgeführt. Genehmigt wurde die Erweiterung des bestehenden Online-Angebots „oesterreich.ORF.at“ um ein spezielles Teil-Angebot („Focus Sendungsarchiv“). Weiters ist die Erweiterung und kommerzielle Nutzung der derzeit werbefreien „ORF TVthek“ („TVthek.ORF.at“) Gegenstand eines behördlichen Verfahrens.

Neben die Regulierung des Marktzutritts von Inhaltsangeboten, bei welcher die Sicherstellung der Meinungsvielfalt eine besondere Rolle spielt, tritt der große Bereich der regulatorischen Aufsicht: Die KommAustria und ihr Geschäftsapparat, die RTR-GmbH, üben die Rechtsaufsicht über Multiplex-Betreiber, über öffentlich-rechtliche sowie private Rundfunkveranstalter und auch über audiovisuelle Mediendienste im Internet aus. Dies dient sowohl dem Pluralismus in der Medienlandschaft als auch der Herstellung von fairen Wettbewerbsbedingungen. Neben der Erteilung von Zulassungen geht es um die Genehmigung von Änderungen im Programmformat und in Eigentumsverhältnissen sowie um die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften und Zulassungsbedingungen. Dabei werden vermutete Verletzungen von Bestimmungen des ORF-Gesetzes (ORF-G), des PrR-G, des AMD-G und des Fernseh-Exklusivrechtgesetzes (FERG) größtenteils sowohl amtswegig als auch auf Beschwerde hin aufgegriffen.



Im weiterhin wachsenden Bereich der Rechtsaufsicht bestand auch 2012 ein Schwerpunkt der regulatorischen Arbeit. Dabei betraf die jüngste Aufgabe der KommAustria, die ihr der Gesetzgeber im Jahr 2012 überantwortete, die Aufsicht über Unternehmen, die nicht notwendigerweise der Medienbranche zuzurechnen sind: Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, haben nach dem „Medientransparenzgesetz“ seit 1. Juli 2012 vierteljährlich die Aufwendungen an die KommAustria zu melden, die sie für Werbeaufträge und Förderungen an Medieninhaber getätigt haben. Das Ziel der gesetzlichen Regelung besteht im Wesentlichen darin, „umfassende Transparenz bei der Vergabe von ‚Werbeaufträgen‘ und von Förderungen ‚öffentlicher‘ Stellen“ zu gewährleisten. Im Sinne der Zielsetzungen des KOG dient diese Aufgabe zusätzlich der Medienvielfalt, indem sie Transparenz hinsichtlich der Geldflüsse an die Medieninhaber ermöglicht. Im Jahr 2012 wurde erstmals die Meldung für das 3. Quartal 2012 von 5.600 Rechtsträgern durchgeführt und nach den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht. Weiters wurden Strafverfahren wegen Verletzung der Meldepflicht eingeleitet. Das Meldefenster für das 4. Quartal 2012 war Ende 2012 noch nicht geschlossen.

Viele Rechtsaufsichtsverfahren betrafen 2012 Eigentumsänderungen, Programmänderungen, Multiplex-Betreiber im Hinblick auf Inbetriebnahmepflichten, den gesetzlichen Verbreitungsauftrag in Kabelnetzen sowie mehrere Konkurrentenbeschwerden von Hörfunkveranstaltern gegeneinander wegen diverser Rechtsverletzungen. Auch wurden wiederum gehäuft Beschwerden gegen den ORF anhängig gemacht. Schließlich sind auch Feststellungsverfahren gegen den ORF wegen Rechtsverletzungen sowie ein Abschöpfungsverfahren wegen der Überschreitung der Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrags zu erwähnen.

Darüber hinaus sieht das ORF-G weitere amtswegige Maßnahmen der Inhaltskontrolle vor, die von der KommAustria auch 2012 in hohem Ausmaß wahrgenommen wurden. Diese betrafen vor allem Unternehmensgegenstand, gesetzlichen Auftrag und wirtschaftliche Aufsicht (siehe Kapitel 4.2.2). Letztere Aufgabe erfüllt die KommAustria unter Einsatz der eigens hierfür bestellten wirtschaftlichen Prüfungskommission nach § 40 ORF-G. Besonders hervorzuheben ist die im Jahr 2012 durchgeführte Prüfungstätigkeit der Behörde im Vorfeld der Neufestsetzung des ORF-Programmgebührens am 1. Juni 2012.

Auch ist auf die 2012 laufend durchgeführte Beobachtung von Sendungen und Internetangeboten des ORF, seiner Tochtergesellschaften sowie privater österreichischer Rundfunkveranstalter und audiovisueller Mediendiensteanbieter im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften betreffend kommerzielle Kommunikation hinzuweisen, in deren Rahmen die Einhaltung der werberechtlichen Bestimmungen durch die Programmveranstalter überprüft wird.

Im Infrastrukturbereich stehen der KommAustria und der RTR-GmbH neben den koregulatorischen Aufgaben, die insbesondere die Zuständigkeiten für die Multiplex-Plattformen betreffen, auch spezifische Instrumente der Wettbewerbsregulierung nach dem Telekommunikationsgesetz zur Verfügung. Diese können nach der Durchführung von Marktdefinitionen und -analysen im Sinne der Ermöglichung eines größtmöglichen Wettbewerbs auf den Märkten der Rundfunkinfrastrukturen eingesetzt werden. Im Jahr 2012 führte die KommAustria die anhängigen Marktanalyseverfahren betreffend die drei rundfunkspezifischen Märkte fort.

Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds wurde im Jahr 2012 mit 0,5 Mio. Euro dotiert. Ziel des Fonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards in Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen. Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programmgebühren eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zufließen.

Schwerpunkte der Förderungen im Jahr 2012 waren wiederum die digitale terrestrische Übertragung regionaler und lokaler Rundfunkprogramme über regionale und lokale DVB-T-Multiplex-Plattformen und Sendeanlagen (so genannter MUX C) auf Basis spezieller Förderrichtlinien, die Entwicklung und Durchführung eines Pilotversuchs für den mobilen Empfang von Verkehrsinformationen via DVB-T2 durch die ASFINAG Maut Service GmbH sowie die Entwicklung eines HbbTV-basierten Zusatzdienstes durch die SevenOne Media Austria.

FERNSEHFONDS AUSTRIA

Seit der Novelle 2010 bilden nun die §§ 26 und 28 iVm §§ 23 bis 25 KOG die Grundlage für die Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA. Die Richtlinien gestalten den Gegenstand der Förderung, die förderbaren Kosten sowie die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen näher aus.

Jährlich stehen dem FERNSEHFONDS AUSTRIA 13,5 Mio. Euro zur Verfügung. Die Förderentscheidungen werden nach Stellungnahme des Fachbeirats vom Geschäftsführer für den Fachbereich Medien, Dr. Alfred Grinschgl, getroffen.

Fonds zur Förderung des Privaten und Nichtkommerziellen Rundfunks

2009 wurde mit der Novelle des KOG bei der RTR-GmbH der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds) sowie der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) eingerichtet. Der Privatrundfunkfonds verfügte 2012 über 12,5 Mio. Euro (ab 2013: 15 Mio. Euro), der Nichtkommerzielle Rundfunkfonds über 2,5 Mio. Euro (ab 2013: 3 Mio. Euro).

Die Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen dualen Rundfunksystems und sollen die Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund von Richtlinien, welche einem beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren vor der Europäischen Kommission zu unterziehen waren. Nach einer Evaluierung wurden 2012 die Richtlinien beider Fonds überarbeitet und den aktuellen Erfordernissen angepasst, die diesbezüglichen Notifikationsverfahren wurden im Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen. Die Förderentscheidungen werden nach einer Stellungnahme des Fachbeirats durch die Geschäftsführung des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH getroffen.

Presse- und Publizistikförderung sowie Werbe- und Presserat

Die Erhaltung der Medienvielfalt ist das allgemeine Ziel der im Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004) und im Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG) vorgesehenen und von der KommAustria vergebenen Förderungen. Dazu kommt die Unterstützung von Selbstkontrolleinrichtungen im Medienbereich: für den Österreichischen Presserat gemäß § 12a PresseFG 2004 und gemäß § 33 KOG für den Österreichischen Werberat.

Zielgruppen der Förderung sind – neben dem Österreichischen Werberat und dem Österreichischen Presserat – die Verleger von Tages- und Wochenzeitungen, Vereinigungen, die sich die Leseförderung zum ausschließlichen Ziel gesetzt haben, Vereinigungen der Journalistenausbildung und Presseklubs, Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens sowie die Verleger von Zeitschriften, die der staatsbürgerlichen Bildung dienen. Forschungsprojekte werden durch eine Projektförderung im Vorhinein unterstützt, alle anderen Fördermaßnahmen werden ex post für bereits in dem der Förderung vorangegangenen Jahr erbrachte Leistungen zuerkannt. Ihre Höhe wird entweder aufgrund der Auflage, der Erscheinungshäufigkeit und der angefallenen Kosten nach einem gesetzlich festgelegten Modus berechnet oder nach verschiedenen, im Gesetz vorgegebenen Kriterien festgesetzt. Bei diesen Förderungen handelt es sich um jährlich wiederkehrende Zuwendungen an eine sich nur geringfügig verändernde Gruppe von Fördernehmern.

Kompetenzzentrum

Gemäß § 20 KOG hat die RTR-GmbH auch die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für die Angelegenheiten der Branchen Medien und Telekommunikation zu erfüllen. Die Ausgaben für das Kompetenzzentrum sind im Fachbereich Medien mit max. 10 % des branchenspezifischen Gesamtaufwandes begrenzt. Darunter fielen im Jahr 2012 Studien der RTR-GmbH zu medienrelevanten Themenstellungen, Fachpublikationen sowie Fachveranstaltungen. Insbesondere haben die RTR-GmbH und die KommAustria im Verein „Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien“ (REM) gestaltend mitgearbeitet.

1.2 Telekommunikation: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) steht für Wettbewerb und Medienvielfalt. Sie fördert und stärkt den Wettbewerb für Rundfunk, Telekommunikation und Post, die effiziente Nutzung knapper Ressourcen, elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und -dienste, die Produktion von Medieninhalten und die Interessen der Nutzer. Als Ziele stehen dabei innovative und hochqualitative Kommunikation, kostengünstig und sicher für alle, Meinungs- und Medienvielfalt sowie zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für Österreich im Vordergrund.

Die Regulierungsbehörden setzen die im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) festgelegten Ziele, die den Rahmen der Tätigkeiten der Telekom-Control-Kommission (TKK) sowie der RTR-GmbH bilden, um.

Die Aktivitäten zielen auf

- die Festlegung der Rahmenbedingungen für den Markt,
- die Durchsetzung von Verpflichtungen und Rechten,
- die faire, transparente und nichtdiskriminierende Vergabe knapper Ressourcen,
- die Wahrung des Nutzerschutzes,
- die Förderung von Investitionen und Innovationen und
- die Unterstützung der Harmonisierung auf EU-Ebene im Sinne eines chancengleichen, nachhaltigen und funktionsfähigen Wettbewerbs ab.

Nachfolgend werden auszugsweise einige Beispiele für die Aktivitäten der Regulierungsbehörde im Berichtszeitraum dargestellt. Weitergehende Informationen zu den einzelnen Themenfeldern finden sich in den entsprechenden Abschnitten.

Marktdefinition und Marktanalyse

Regelmäßig durchzuführende Marktanalyseverfahren bilden die Grundlage für die Wettbewerbsregulierung der Telekommunikationsmärkte in Österreich. In einem dreistufigen Verfahren erfolgen die Feststellung der regulierungsrelevanten Märkte sowie etwaiger Marktungleichgewichte und der Auftrag zu deren Beseitigung.


Mobilterminierung

Die Erreichbarkeit von Teilnehmern im eigenen Netz und über die Netzgrenzen hinaus wird durch die Terminierung gewährleistet. Charakteristisch für Terminierungsmärkte sind die Marktmacht und die Monopolstellung der Unternehmen im eigenen Netz.

Die TKK hat in ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2012 einen Entwurf für Vollziehungshandlungen beschlossen, der sich hinsichtlich der Kostenrechnungs-Standards auf die Empfehlung der Europäischen Union zur Verwendung vom Kostenrechnungsansatz „Pure LRIC“ für die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte stützt (2009/396/EG, ABl. L 124, 67). In Österreich wurde nach diesem Ansatz ein Mobilterminierungsentgelt von 0,8049 Eurocent pro Minute errechnet.

Festnetzvorleistung

Am 3. Dezember 2012 beschloss die TKK im Verfahren zur Festnetzterminierung Entwürfe von Vollziehungshandlungen betreffend die individuellen Märkte für Festnetzterminierung. Zum einen wurde festgestellt, dass die A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) am relevanten Markt über erhebliche Marktmacht verfügt, und es wurden dementsprechende Maßnahmen auferlegt (siehe 7.1.2). Die Entgelte wurden gemäß dem Kostenrechnungsansatz „Pure LRIC“ mit 0,137 Eurocent (Peak-Zeit) und 0,085 Eurocent (Off-Peak-Zeit) berechnet. Zum anderen wurde für



alternative Festnetzbetreiber (insgesamt 34 Teilnehmernetzbetreiber bieten die Leistung Festnetzterminierung an), die ebenfalls jeweils auf ihrem Terminierungsmarkt über beträchtliche Marktmacht verfügen, das potenzielle Wettbewerbsproblem der Setzung überhöhter Terminierungsentgelte festgestellt und ein symmetrisches Entgelt in gleicher Höhe festgelegt. Weitere Details siehe unter 7.1.2).

Am 17. Dezember 2012 hat die TKK festgestellt, dass die A1 Telekom auch auf dem Festnetzoriginierungsmarkt über beträchtliche Marktmacht verfügt und dementsprechende Maßnahmen eingeleitet (siehe auch 7.1.2).

Netzzugang

Der Netzzugang als Vorleistung ist Basis für die Bereitstellung von Kommunikationsdiensten und damit einer der wichtigsten Märkte. Die Marktanalyseverfahren dazu sind fast abgeschlossen, mit einem Entscheidungsentwurf ist Anfang 2013 zu rechnen.

Mit Erkenntnis vom 17. November 2011, 2008/03/0174, wurde ein Bescheid der TKK betreffend Entbündelungsleistungen zwischen Tele2 Telecommunication GmbH (Tele2) und der A1 Telekom vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) wegen Verfahrensfehlern aufgehoben. Dabei ging es um die Frage der rückwirkenden Anordnung von Entgelten (hier Herstellungsentgelten). Am 13. Februar 2012 wurde ein Ersatzbescheid der TKK erlassen, der diesen Bedenken des VwGH Rechnung trägt (siehe 7.2).

Mit Bescheid der TKK vom 6. September 2010 wurde die A1 Telekom verpflichtet, ein neues Vorleistungsprodukt zur virtuellen Entbündelung anzubieten. Am 17. Dezember 2012 erließ die TKK nun genaue Richtlinien zu diesem Produkt (siehe 7.2).

Leitungs- und Mitbenutzungsrechte

Gemäß der TKG-Novelle 2011 BGBl. I Nr. 102/2011 ist die TKK nun verpflichtet, auch über die Einräumung von Leitungsrechten an privaten Liegenschaften und Rechtsfragen in diesem Bereich zu entscheiden. Im Jahr 2012 wurden drei Verfahren in diesem Bereich abgewickelt. Dabei ging es um die Einräumung von Leitungsrechten, Kostenersatz für Umlegung von Telekom-Leitungen auf öffentlichem Grund infolge von baulichen Maßnahmen und die Frage der Zulässigkeit des Betriebs einer Schaltstelle (siehe 7.3).

Aufsichtsverfahren


Im Rahmen des Verfahrens R 3/12 wurde festgestellt, dass die A1 Telekom gegen die Gleichbehandlungsverpflichtung verstoßen hat. In dem Fall ging es um die Nichtherstellbarkeit eines Internetanschlusses für einen Kunden eines Internet Service Providers und der gleichzeitigen Zusendung von Informationen über A1-Telekom-Produkte direkt an den Endkunden.

AGB und Entgelte

Eine erhebliche Neuerung in diesem Bereich ist, dass die TKK nicht nur Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sondern auch Entgeltbestimmungen (nicht wegen der Höhe) seit 21. Februar 2012 widersprechen kann. Im Jahr 2012 führte die TKK insgesamt 243 Widerspruchsverfahren nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 durch (siehe dazu auch 7.6).

Frequenzen

Seit der Genehmigung der Übernahme von Orange Austria Telecommunication GmbH (Orange) durch Hutchison 3G Austria Holdings GmbH (Hutchison 3G) vom 13. Dezember 2012 läuft die Finalisierung der Vorbereitungen der Multiband-Auktion für das Jahr 2013 auf Hochtouren. Ursprünglich hätte die Versteigerung bereits im September 2012 stattfinden sollen, musste jedoch wegen des laufenden Übernahmeverfahrens verschoben werden. Durch die



geplante Ausgestaltung der Ausschreibungsunterlagen soll der bestehende Wettbewerb im Mobilfunksektor gesichert werden. So wurden beispielsweise die Voraussetzungen geschaffen, dass im Rahmen der Frequenzversteigerung auch ein vierter Mobilfunkbetreiber in die Auktion eintreten kann. Für das Jahr 2013 ist weiters die Vergabe der 450-MHz-Frequenzen geplant.

Elektronische Signatur

Das Signaturgesetz (SigG) weist der TKK eine Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zu. Im Jahr 2012 wurden vor der TKK vier Verfahren nach dem Signaturgesetz eingeleitet sowie ein weiteres, das zum Jahreswechsel 2011/2012 noch anhängig war, abgeschlossen. Dabei wurde beispielsweise überprüft, ob der Austausch der für einen Zertifizierungsdienst verwendeten Software den Vorgaben des SigG entspricht. In einem weiteren Fall ging es um die Frage der Zuverlässigkeit bestimmter Registrierungsstellen, vor allem in Zusammenhang mit Finanzdienstleistern.

Schlichtungsverfahren Endkunden gemäß § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003

Zu den Kernaufgaben der RTR-GmbH zählen auch im Jahr 2012 die Schlichtungsverfahren für Endkunden. Erfreulicherweise konnten im Jahr 2012 deutlich weniger Schlichtungsverfahren als in den Vorjahren verzeichnet werden. Hauptgrund dafür ist das Inkrafttreten der Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV) am 1. Mai 2012, diese schützt Konsumenten vor überraschend hohen Rechnungen bei der Nutzung von mobilen Datendiensten. So konnten die Streitschlichtungsfälle von 5.470 im Jahr 2011 auf 4.370 im Jahr 2012 gesenkt werden. Inhaltlich konzentrierten sich die Beschwerden dennoch auf den mobilen Internetzugang und die zusehends häufiger verbreiteten Bezahldienste.

Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste (Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003)

Mit der am 30. Juni 2012 in Kraft getretenen Bestimmung nach § 117 Abs. 3 Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) wurde eine neue Vorschrift zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung von Mehrwertnummern eingeführt, die eine transparente und zeitnahe Erbringung von Mehrwertdiensten sicherstellen soll.

Die RTR-GmbH hat in ihrer Funktion als Schlichtungsstelle im Jahr 2012 239 Beschwerden zu Mehrwert-Sprachtelefonie und 97 Beschwerden zu Mehrwert-SMS bearbeitet. Dies entspricht einem Anteil von ca. 7,7 % an Schlichtungsverfahren betreffend Mehrwertdienste im Verhältnis zur Gesamtzahl an Schlichtungsfällen.

Internationales Roaming in der Europäischen Union

Durch das Inkrafttreten der Neufassung der EU-Roamingverordnung am 1. Juli 2012 gibt es im Bereich Roaming erhebliche Neuerungen. Schwerpunkt der Regulierung liegt am Zugang zu Vorleistungsroaming sowie auf dem separaten Verkauf regulierter Roamingdienste auf Endkundenebene. Ziel ist die Stärkung des Endkunden, so ist eine weitere Senkung des Sprach-Eurotarifs in den nächsten Jahren vorgesehen. Erstmals wurde auch ein Daten-Eurotarif vorgesehen, der ebenfalls dem Kostensenkungstrend Rechnung trägt.

Anzeigepflichtige Dienste

Gemäß § 15 TKG 2003 ist die beabsichtigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie deren Änderung oder Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Der RTR-GmbH lagen per 31. Dezember 2012 insgesamt 1.446 aktive Dienstanzeigen von insgesamt 727 Betreibern vor.

Kommunikationsparameter

Durch das Inkrafttreten der Novelle der KEM-V 2009 am 30. Juni 2012 wurden weitere Neuerungen im Bereich der Rufnummernverwaltung eingeführt. So müssen beispielsweise Kommunikationsdiensteanbieter eine tariffreie Störungsmeldenummer anbieten. Zudem werden zur Verbesserung der Transparenz jetzt die Tarife der einzelnen Diensterufnummern wie (0)810, (0)820 und (0)821 auf der RTR-Website publiziert.

Verordnungen der RTR-GmbH

Im Zuge der TKG-Novelle wurden der RTR-GmbH eine Reihe von neuen Verordnungsermächtigungen eingeräumt und infolge nachstehende Verordnungen erlassen:

- Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)
- Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)
- Mitteilungsverordnung (MitV)

Details zu den einzelnen Verordnungen finden sich in Kapitel 8.6.

Arbeitsschwerpunkt NGN/NGA

Auch im Jahr 2012 setzten sich Experten der RTR-GmbH intensiv mit den Themen Next Generation Access (NGA) und Next Generation Networks (NGN) auseinander. Der Prozess der Migration wird von der RTR-GmbH intensiv begleitet, da dieser einen grundlegenden Wandel der österreichischen Telekom-Landschaft mit sich zieht.

Internationale Aktivitäten

Im Jahr 2012 hat die RTR-GmbH den Vorsitz der Europäischen Regulierungsbehörden (BEREC) übernommen. Das ambitionierte Arbeitsprogramm konnte in den vier Plenarsitzungen fast vollständig umgesetzt werden. Die RTR-GmbH konnte mit diesem Vorsitz wichtige Meilensteine für die Zukunft der Telekommunikationsbranche in Europa setzen. Schwerpunkte des Arbeitsprogramms waren unter anderem International Roaming, NGN/NGA und die Überarbeitung der Common Positions. Weiters wurden 17 Artikel-7/7a-Verfahren durchgeführt, was einen besonderen Ressourcenbedarf für BEREC und das BEREC Office bedeutete. Trotzdem konnte BEREC in allen Fällen eine hoch qualitative Stellungnahme innerhalb der vorgegebenen kurzen Zeitspanne erarbeiten und verabschieden.

Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten


Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste haben Sicherheitsverletzungen oder einen Verlust von Integrität ihrer Netze und Dienste der RTR-GmbH in einer vorgeschriebenen Form mitzuteilen. Im Jahr 2012 erhielt die RTR-GmbH drei Meldungen bezüglich Sicherheitsverletzungen.

Die RTR-GmbH arbeitet im Bereich Netzsicherheit über die Landesgrenzen hinweg neben anderen Regulierungsbehörden eng mit der ENISA (European Network and Information Security Agency) zusammen. Dies ist vor allem von Bedeutung, da die ENISA z.B. technische Leitlinien in diesem Bereich erstellt.

Kompetenzzentrum

Gemäß § 9 des KommAustria-Gesetzes (KOG) hat die RTR-GmbH die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für die Angelegenheiten der Branchen Medien und Telekommunikation zu erfüllen.

Die Stabsstelle IKT unterstützt als Geschäftsstelle das Kompetenzzentrum Internetgesellschaft (KIG), eine Einrichtung der Bundesregierung, welches im Jahr 2012 zahlreiche Projekte initiiert hat.



Zudem legte die RTR-GmbH im Jahr 2012 als Geschäftsstelle des KIG einen wichtigen Grundstein zur Entwicklung einer nationalen IKT-Strategie für den Zeitraum 2014 bis 2018. Ein Konsultationsdokument, das zukünftige Projekte rund um IKT vorschlägt, wurde erarbeitet und soll in den nächsten Monaten als Diskussionsgrundlage für die IKT-Wirtschaft, die Wissenschaft und die öffentliche Hand dienen.

Ebenfalls im Rahmen der Aktivitäten des Kompetenzzentrums der RTR-GmbH wurde der so genannte „Netztest“ zur Stärkung der Nachfrageseite (des Endkunden) entwickelt. Ende des Jahres wurde der Test in einer Beta-Phase gestartet, eine endgültige Veröffentlichung wird im Laufe des Jahres 2013 erfolgen. Der RTR-Netztest bietet Nutzern die Möglichkeit, ihre Internetverbindung auf unterschiedliche Parameter (z.B. Übertragungsgeschwindigkeit, Latenzzeiten usw.) zu überprüfen.

1.3 Post: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Postmarktgesetz (PMG)

Mit 1. Jänner 2011 ist das Postmarktgesetz (PMG) in Kraft getreten. Mit diesem soll – folgt man den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage – die vollständige Liberalisierung des Postmarktes bewirkt werden. Im Kern geht es dabei um die Abschaffung des so genannten „Briefmonopols“ der Österreichischen Post AG und das Zulassen anderer Unternehmer für das Erbringen von Postdiensten.

Das PMG soll insbesondere für die Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Postdiensten (Universaldienst) gewährleisten und einen fairen Wettbewerb beim Erbringen von Postdiensten ermöglichen (§ 1 PMG). Es zeigt sich allerdings, dass der Schwerpunkt der Regelungen des PMG eindeutig bei der Sicherstellung des Universaldienstes liegt. Daher sind zahlreiche Vorschriften zu Post-Geschäftsstellen sowie ihren Öffnungszeiten, zur Zustellung, zu Laufzeiten und zu Briefkästen vorhanden. Hinzu kommen Eingriffsmöglichkeiten der Regulierungsbehörde bei Entgelten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Universaldienstesbringers, besondere Beschwerdemöglichkeiten sowie ein eigens eingerichteter Post-Geschäftsstellen-Beirat, der die Regulierungsbehörde in Fragen der flächendeckenden Versorgung mit Geschäftsstellen berät.

Besondere wettbewerbliche Vorschriften sieht das PMG nur an wenigen Stellen vor. Zu diesen zählen etwa die Markteintrittsbestimmungen (Anzeigepflicht und Konzessionssystem), der erzwingbare Zugang zu den Hausbrieffachanlagen und Landabgabekästen der Österreichischen Post AG (dies de facto jedoch erst ab 1. Jänner 2013) oder die unentgeltliche Nutzung der Postleitzahlen. Das PMG folgt damit einem gänzlich anderen System als etwa das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003). Während das österreichische Telekommunikationsrecht sektorspezifisches Wettbewerbsrecht im echten Sinn bedeutet (mit teilweise konfligierenden Regulierungszielen, die durch die Regulierungsbehörde gegeneinander abzuwägen sind, und mit im Voraus zu verhängenden Maßnahmen entsprechend dem Ausmaß von Marktversagen – „Ex-ante-Regulierung“), gilt dieser Befund für das Postrecht nicht.

Daher war der überwiegende Tätigkeitsschwerpunkt von Post-Control-Kommission (PCK) und Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) im Jahr 2012 – wie schon im Jahr 2011 – verschiedenen Angelegenheiten des Universaldienstes gewidmet. Die Arbeit der Regulierungsbehörden zur Herstellung bzw. Gewährleistung des Wettbewerbs war auf Einzelfälle beschränkt, wie etwa auf Interventionen anlässlich der erforderlichen Umrüstung von Hausbrieffachanlagen oder die Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Österreichischen Post AG.

Im Ergebnis haben die Verfahren der Regulierungsbehörden im Post-Universaldienstbereich wesentlich zur hohen Versorgungsdichte und -qualität beigetragen. Dass sich der Wettbewerb im Postsektor hingegen wenig weiterentwickelt, ist großteils auf die nicht allzu ambitionierten gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Marktöffnung zurückzuführen.





2 Regulierung: Behörden und Umfeld

2.1 Die Regulierungsbehörden

Im Jahr 1997 wurden in Umsetzung der Europäischen Rahmenbedingungen durch das Telekommunikationsgesetz (TKG 1997) zwei Regulierungsbehörden für die Telekom-Regulierung eingerichtet: die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH; vormals Telekom-Control GmbH). 2001 wurde auf Basis des KommAustria-Gesetzes (KOG) schließlich die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Regulierung der Rundfunkmärkte gegründet. Die Aufgaben und Ziele aller für die Regulierung der elektronischen Kommunikationsmärkte zuständigen Regulierungsbehörden sind in den einschlägigen Gesetzen, im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) und im KOG definiert.

2.1.1 Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Die RTR-GmbH ist als konvergente Regulierungseinrichtung organisiert und steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die Leitung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer: Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2012 waren für den Fachbereich Medien Dr. Alfred Grinschgl und für den Fachbereich Telekommunikation und Post Dr. Georg Serentschy. In fachlichen Angelegenheiten erfolgt die Leitung dieser Bereiche durch den jeweils zuständigen Geschäftsführer allein, in den übrigen Angelegenheiten durch beide Geschäftsführer gemeinsam.

Die der RTR-GmbH gesetzlich zugewiesenen Aufgaben lassen sich in folgende Bereiche unterteilen:

1. Geschäftsapparat für KommAustria, Post-Control-Kommission (PCK) und TKK,
2. Durchführung eigener behördlicher Aufgaben im Fachbereich Telekommunikation und Post (z.B. Kompetenzen zur Erlassung von Verordnungen und Führung von Verfahren im Bereich der Nummerierung, Aufgaben nach dem PMG),
3. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Signaturgesetz (SigG),
4. Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds, dem Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks, dem Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks und dem FERNSEHFONDS AUSTRIA durch den Fachbereich Medien,
5. Führung eines Kompetenzzentrums durch beide Fachbereiche u.a. für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation und
6. Führung der Liste nach § 7 E-Commerce-Gesetz (ECG).

2.1.2 Telekom-Control-Kommission (TKK)

Die TKK ist als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag konstituiert und trifft die wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Telekommunikationsregulierung. Zusätzlich fungiert sie als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen. Ihre Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Im Berichtszeitraum setzte sich die TKK wie folgt zusammen:

Bis 4. November 2012:

- HR des OGH Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- Univ.-Prof. Dr. Günter Haring.

Ersatzmitglieder:

- Mag. Nikolaus Schaller,
- Mag. Mathias Grandosek,
- Univ.-Prof. Dr. Otto Petrovic.

Ab 5. November 2012:

- HR des OGH Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- Univ.-Prof. Dr. Günter Haring.

Ersatzmitglieder:

- Mag. Nikolaus Schaller,
- Mag. Mathias Grandosek,
- DI Franz Ziegelwanger.

Die Aufgaben der TKK sind in §§ 115a und 117 TKG 2003 taxativ aufgezählt.

2.1.3 Post-Control-Kommission (PCK)

Die PCK ist ebenfalls als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag konstituiert und trifft die wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Postregulierung. Ihre Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Im Berichtszeitraum setzte sich die PCK wie folgt zusammen:

Bis 4. November 2012:

- HR des OGH Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- MR Dr. Alfred Stratil.

Ersatzmitglieder:

- Mag. Nikolaus Schaller,
- Mag. Mathias Grandosek,
- Univ.-Prof. Dr. Alfred Taudes.

Ab 5. November 2012:

- HR des OGH Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- Mag. Sabine Joham-Neubauer.

Ersatzmitglieder:

- Mag. Nikolaus Schaller,
- Mag. Mathias Grandosek,
- Ing. Mag. Alfred Ruzicka.

Die Aufgaben der PCK sind in § 40 PMG taxativ aufgezählt.

2.1.4 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die KommAustria ist die erstinstanzliche österreichische Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Die KommAustria setzte sich 2012 wie folgt zusammen:

- Mag. Michael Ogris (Vorsitzender),
- Dr. Florian Philipitsch, LL.M. (Vorsitzender-Stellvertreter),
- Dr. Martina Hohensinn,
- Dr. Susanne Lackner,
- Mag. Michael Truppe.

Neben Aufgaben der Rundfunkregulierung gemäß KOG, Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), Privatradiogesetz (PrR-G), Wettbewerbsgesetz (WettbG), TKG 2003 sowie Publizistik- und Presseförderung ist die KommAustria auch für die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) und dessen Tochtergesellschaften, für Aufgaben nach dem Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG) sowie für die Rechtsaufsicht über Anbieter audiovisueller Mediendienste zuständig. Schließlich ist sie seit 2012 auch für die Aufgaben nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) zuständig. Zur administrativen Unterstützung bedient sich die KommAustria des Geschäftsapparates der RTR-GmbH.

Bundeskommunikationssenat (BKS)

Dieser ist als Rechtsmittelbehörde gegenüber Entscheidungen der KommAustria eingerichtet. Die fünf Mitglieder des BKS, die mehrheitlich dem Richterstand angehören müssen, sind gemäß § 37 Abs. 1 KOG in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden („Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag“). Die Mitglieder des BKS werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Geschäftsstelle des BKS ist beim Bundeskanzleramt (BKA) angesiedelt.

Der BKS setzte sich 2012 wie folgt zusammen:

- Dr. Wolfgang Pöschl (Vorsitzender),
- Dr. Dorit Primus (stellvertretende Vorsitzende),
- HR Dr. Edwin Gitschthaler,
- Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger,
- RA Dr. Georg Karasek.

Ersatzmitglieder:

- Dr. Rainer Geissler,
- Dr. Barbara Helige,
- Dr. Ilse Huber,
- derzeit unbesetzt,
- Dr. Robert Streller.

2.2 Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge

Im Bereich Medien sind die Mitglieder der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Der Bundeskanzler hat der KommAustria gegenüber kein Weisungsrecht. Er ist jedoch befugt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung unterrichten zu lassen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Gegen Bescheide der KommAustria kann Berufung in zweiter Instanz an den Bundeskommunikationssenat (BKS) erhoben werden. Danach steht den Parteien der Rechtszug zu den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts offen.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die KommAustria ist die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) ausschließlich an die Aufträge und fachlichen Weisungen des Vorsitzenden und der Mitglieder der KommAustria gebunden.

Dem Vorsitzenden der KommAustria obliegt zudem im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien sowie der Förderungsverwaltung der KommAustria in fachlichen und unmittelbar zusammenhängenden organisatorischen Angelegenheiten die Aufsicht über die Tätigkeiten der RTR-GmbH.

Hinsichtlich der von der RTR-GmbH im Fachbereich Medien eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben, wie etwa in der Förderungsverwaltung, obliegen die Aufsicht und das Weisungsrecht dem Bundeskanzler. Weisungen sind zu begründen und schriftlich zu erteilen.

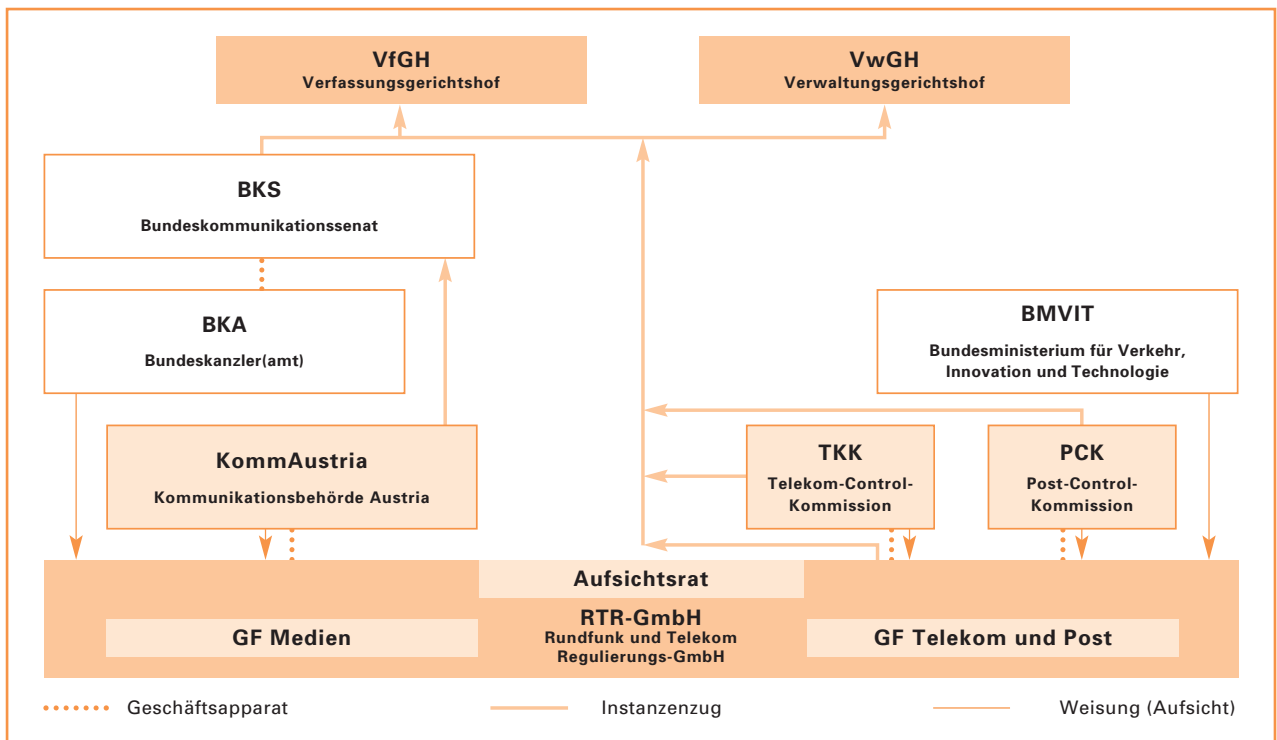
In den Bereichen Telekommunikation und Post hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ein Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR-GmbH; diese Weisungen sind begründet und schriftlich zu erteilen.

Weiters sind auch die Vorsitzende der Telekom-Control-Kommission (TKK) (oder das in der Geschäftsordnung der TKK bezeichnete Mitglied) sowie die Vorsitzende der Post-Control-Kommission (PCK) gegenüber dem Personal der RTR-GmbH in fachlichen Angelegenheiten – gutachterliche Tätigkeiten ausgenommen – weisungsbefugt.

Die TKK und die PCK sind weisungsfreie Kollegialbehörden mit einer RichterIn als Vorsitzende. Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat kein Weisungsrecht gegenüber TKK und PCK. Sie ist jedoch befugt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Entscheidungen der TKK und der PCK sind durch Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (Verwaltungsgerichtshof – VwGH und/oder Verfassungsgerichtshof – VfGH) anzufechten. Die RTR-GmbH entscheidet (in Angelegenheiten des Fachbereichs Telekommunikation und Post) in letzter Instanz, d.h. gegen ihre Bescheide gibt es keine Berufungen, es können nur Beschwerden vor dem VwGH und/oder VfGH erhoben werden.

Abbildung 1: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge per 31. Dezember 2012



Darüber hinaus bestehen Informationsrechte des BKA gegenüber der KommAustria bzw. des BMVIT gegenüber der TKK/PCK.

Quelle: RTR-GmbH

2.3 Das nationale Umfeld

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und um die gesetzlich definierten Ziele erreichen zu können, kooperieren die Reguli-
 erungsbehörden mit zahlreichen nationalen und internationalen Institutionen. Die Zusammenarbeit gestaltet sich
 durchwegs positiv. Nachstehend werden die wichtigsten Institutionen kurz erläutert:

Bundeskanzleramt (BKA)

Das BKA ist auf Regierungsebene für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Rundfunk- und Medienmärkte
 zuständig. Weiters fungiert das BKA als Geschäftsapparat für alle Angelegenheiten des Bundeskanzlers im Zusam-
 menhang mit der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und der Kommunikationsbehörde Austria
 (KommAustria) (siehe oben Kapitel 2.2). Das BKA ist zudem auch Geschäftsstelle des Bundeskommunikationssenats
 (BKS).

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Das BMVIT ist für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Telekommunikations- und Postmarkt zuständig.
 Zwischen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Geschäftsführer des Fachbereichs
 Telekommunikation und Post besteht ein Weisungszusammenhang.

Die RTR-GmbH berät das BMVIT aus den Erfahrungen der täglichen Vollziehung (z.B. auf EU-Ebene) bezüglich der
 Weiterentwicklung dieser Rahmenbedingungen.

Fernmeldebehörden

Die Aufgaben der Fernmeldebehörden – das sind die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Fernmeldebehörde, die Fernmeldebüros und das Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen – sind in den §§ 112 bis 114 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) geregelt. Für den Fachbereich Telekommunikation und Post ist die Kompetenz der Fernmeldebehörden als Verwaltungsstrafbehörde hervorzuheben, aber ebenso die Kompetenz bei Frequenzvergaben. Die KommAustria ist für die Verwaltung des Frequenzspektrums für den terrestrischen Rundfunk sowie für Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Funksendeanlagen in diesem Bereich zuständig. Die Kontrolle der Einhaltung der bewilligten technischen Parameter dieser Funkanlagen obliegt den Fernmeldebehörden.

Postbehörden

Die Aufgaben der Postbehörden – das sind die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Postbehörde sowie die Postbehörde 1. Instanz – sind in § 37 Postmarktgesetz (PMG) geregelt. Die Postbehörde 1. Instanz fungiert dabei im Wesentlichen als Verwaltungsstrafbehörde.

Post-Geschäftsstellen-Beirat

Der Post-Geschäftsstellen-Beirat wurde gemäß § 43 PMG der Post-Control-Kommission (PCK) als beratendes Gremium in Fragen der flächendeckenden Versorgung mit Post-Geschäftsstellen (PGSt) zur Seite gestellt. Er ist bei Aufsichtsmaßnahmen und vor Entscheidungen der PCK betreffend PGSt zu hören und hat eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme unterliegt der freien Würdigung durch die PCK.

Der Beirat besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die durch den Gemeindebund, den Städtebund und die Verbindungsstelle der Bundesländer zu entsenden sind. Weiters gehört ihm ein Vertreter der RTR-GmbH als nicht-stimmberechtigtes Mitglied an.

Im Berichtszeitraum setzte sich der Post-Geschäftsstellen-Beirat wie folgt zusammen:

Bis 15. April 2012:

- Dr. Paul Trippl (Verbindungsstelle der Bundesländer – Vorsitzender),
- Mag. Bernhard Haubenberger (Gemeindebund – stellvertretender Vorsitzender),
- Dr. Thomas Weninger (Städtebund),
- Dr. Georg Serentschy (RTR-GmbH).

Für jedes Mitglied wurde ein Ersatzmitglied nominiert:

- Dr. Albert Kreiner (Verbindungsstelle der Bundesländer),
- Mag. Nikolaus Drimmel (Gemeindebund),
- Mag. Sabine Marchart (Städtebund),
- Dr. Wolfgang Feiel (RTR-GmbH).

Seit 16. April 2012:

- Mag. Bernhard Haubenberger (Gemeindebund – Vorsitzender),
- Dr. Paul Trippl (Verbindungsstelle der Bundesländer – stellvertretender Vorsitzender),
- Dr. Thomas Weninger (Städtebund),
- Dr. Wolfgang Feiel (RTR-GmbH).

Ersatzmitglieder:

- Mag. Nikolaus Drimmel (Gemeindebund),
- Dr. Albert Kreiner (Verbindungsstelle der Bundesländer),
- Mag. Sabine Marchart (Städtebund),
- Mag. Michael Kuttner (RTR-GmbH).

Digitale Plattform Austria

Die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ wurde gemäß § 21 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G; vormals Privatfernsehgesetz – PrTV-G) vom Bundeskanzler zur Unterstützung der Regulierungsbehörde bei der Erstellung eines Konzepts für die Einführung von digitalem Rundfunk eingerichtet. Ihre Geschäfte werden von der Regulierungsbehörde KommAustria bzw. der RTR-GmbH wahrgenommen. Die Einführung eines wichtigen Teils der Rundfunkdigitalisierung, nämlich die der terrestrischen Fernsehdigitalisierung, wurde Mitte 2011 abgeschlossen, weitere Entwicklungen im digitalen Rundfunk stehen jedoch an und werden auch künftig von der Digitalen Plattform Austria begleitet (siehe hierzu Kapitel 5).

Public-Value-Beirat

Diesem bei der KommAustria eingerichteten Beirat ist in Verfahren der Auftragsvorprüfung für neue Angebote des Österreichischen Rundfunks (ORF) gemäß § 6a ORF-Gesetz (ORF-G) ein Stellungnahmerecht zur Frage einzuräumen, ob ein neues Angebot aus publizistischer Sicht zur wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags zweckmäßig erscheint, sowie zur Frage der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Seher, Hörer und Nutzer. Weiters ist dem Beirat in jenen Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in denen durch die Regulierungsbehörde von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde oder eines Antrags festzustellen ist, ob spezielle Online-Angebote sowie Fernseh-Spartenprogramme des ORF den besonderen Aufträgen und Vorgaben nach dem ORF-G (§§ 4b bis 4f) sowie allfälligen Angebotskonzepten (§§ 5a, 6b Abs. 2 ORF-G) entsprechen. Dem Beirat gehören fünf von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellte Mitglieder an. Die Beiratsmitglieder haben über die Lehrbefugnis an einer in- oder ausländischen Universität oder eine sonstige hervorragende fachliche Qualifikation zu verfügen und sollen sich aufgrund ihrer bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit durch besondere Kenntnisse im Bereich des Medienrechts, der Medienwissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften auszeichnen.

Zu Mitgliedern wurden bestellt:

- Univ.-Prof. Dr. Hannes Haas (Vorsitzender),
- ao. Univ.-Prof. Dr. Andrea Grisold (stellvertretende Vorsitzende),
- FH-Prof. Dr. Reinhard Christl,
- Mag. Ruth Jaroschka,
- Univ.-Ass. DDr. Julia Wippersberg.

Presseförderungskommission

Diese Kommission ist gemäß § 4 Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004) als beratendes Gremium bei der Vergabe der Presseförderung eingerichtet: Vor der Zuteilung der Fördermittel hat die KommAustria bei der Kommission ein Gutachten über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen einzuholen.

Das Recht zur Bestellung von jeweils zwei Mitgliedern kommt dem Bundeskanzler, dem Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ) und der für die journalistischen Mitarbeiter von Tages- und Wochenzeitungen zuständigen Gewerkschaft zu. Diese sechs Mitglieder einigen sich auf einen nicht aus ihrem Kreis stammenden Vorsitzenden. Die Funktionsperiode dauert zwei Jahre, Wiederbestellungen sind möglich.

Für die von Jänner 2012 bis Ende Dezember 2013 dauernde Funktionsperiode wurden seitens des Bundeskanzlers neue Mitglieder bestellt, alle anderen Mitglieder wurden wiederbestellt. Diese sechs Personen einigten sich auf Dr. Gerhard Benn-Ibler als Vorsitzenden.

Im Jahr 2012 setzte sich die Kommission folgendermaßen zusammen:

- Dr. Gerhard Benn-Ibler (Vorsitzender),
- Dr. Gisela Kirchler-Lidy (bestellt vom Bundeskanzler),
- SC Wolfgang Trimmel (bestellt vom Bundeskanzler),
- Mag. Gerald Grünberger (bestellt vom VÖZ),
- Mag. Paul Pichler (bestellt vom VÖZ),
- Prof. Gisela Vorrath (bestellt vom ÖGB),
- Fritz Wendl (bestellt vom ÖGB).

Publizistikförderungsbeirat

Als beratendes Gremium bei der Förderung von periodischen Druckschriften gemäß dem Abschnitt II Publizistikförderungs-gesetz 1984 (PubFG) ist der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet, auf dessen Vorschläge die KommAustria bei der Zuteilung der Fördermittel Bedacht zu nehmen hat.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundeskanzler für eine dreijährige Funktionsperiode bestellt und repräsentieren verschiedene, in § 9 PubFG festgelegte Bereiche des „öffentlichen Lebens“.

Im Jahr 2012 wurden die Beiratsmitglieder für die bis Ende 2014 dauernde Funktionsperiode neu bestellt. Sie wählten aus ihrem Kreis Univ.-Prof. Mag. DDr. Matthias Karmasin zum Vorsitzenden und Frau Dr. Gabriele Ambros zu seiner Stellvertreterin.

Der Beirat setzte sich im Jahr 2012 folgendermaßen zusammen:

- Univ.-Prof. Mag. DDr. Matthias Karmasin (Publizistikwissenschaft – Vorsitzender),
- Dr. Gabriele Ambros (ÖZV – stellvertretende Vorsitzende),
- Ing. Manfred Lamplmair, MA (SPÖ),
- Daniel Kosak (ÖVP),
- Dr. Klaus Nittmann (FPÖ),
- Michael A. Richter (BZÖ),
- Marco Schreuder (Die Grünen),
- Christoph Höllriegl (ÖGB),
- Alexander Baratsits-Altempergen (GPA-djp),
- Univ.-Prof. Dr. Klaus Schönbach (Österreichische Universitätenkonferenz und Akademie der Wissenschaften),
- Mag. Gerald Leitner (Volksbildung),
- Dr. Thomas Dasek (Kirchen und Religionsgesellschaften),
- Dr. Matthias Traimer (BKA),
- Mag. Wolfgang Schneider (BMWFJ),
- derzeit nicht besetzt (BMWF),
- Mag. Hanspeter Huber (BMUKK),
- Mag. Andreas Csar (VÖZ),
- Annemarie Kramser (PCC),
- Dkfm. Leopold Wundsam (Kammer der Wirtschaftstrehänder).

Ersatzmitglieder:

- Mag. Dr. Martina Thiele (Publizistikwissenschaft),
- Thomas Zembacher (ÖZV),
- Mag. Merja Biedermann (SPÖ),
- Mag. Andreas Kratschmar (ÖVP),
- Mag. Gerfried Nachtmann (FPÖ),
- Markus Fauland (BZÖ),
- Mag. Judith Schwentner (Die Grünen),
- Nani Kauer (ÖGB),
- Arno Miller (GPA-djp),
- Univ.-Prof. Dr. Herbert Matis (Österreichische Universitätenkonferenz und Akademie der Wissenschaften),
- Mag. Hubert Petrasch (Volksbildung),
- Mag. Dr. Paul Wuthe (Kirchen und Religionsgesellschaften),
- Mag. Andreas Ulrich (BKA),
- Mag. Dieter Böhm (BMWFJ),
- Univ.-Doz. Dr. Gerhard Pfeisinger (BMWF),
- Mag. Julia Kopetzky (BMUKK),
- Matthias Hranjai (VÖZ),
- Elisabeth Horvath (PCC),
- Mag. Helmut Puffer (Kammer der Wirtschaftstrehänder).

Fachbeirat für Rundfunkförderung

Der Fachbeirat gemäß § 32 Abs. 3 KommAustria-Gesetz (KOG) setzte sich 2012 wie folgt zusammen:

- Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Vorsitzender),
- Dr. Claudia Fuchs, LL.M. (stellvertretende Vorsitzende),
- Mag. Cornelia Breuß,
- Mag. Philipp Graf,
- Dr. Daniela Sabetzer.

Fachbeirat des FERNSEHFONDS AUSTRIA

Der Fachbeirat des FERNSEHFONDS AUSTRIA setzte sich 2012 wie folgt zusammen:

- Mag. Andreas Hruza (Vorsitzender),
- Dr. Werner Müller (stellvertretender Vorsitzender),
- Mag. Bettina Leidl,
- Mag. Gabriele Kranzelbinder,
- Mag. Matthias Settele.

Bundeswettbewerbsbehörde (BWB)

Aus der teilweisen Parallelität von materiellem Sektor- und allgemeinem Wettbewerbsrecht – bei grundsätzlicher Unberührtheit der gegenseitigen Zuständigkeiten – ist es notwendig, dass in Angelegenheiten des allgemeinen Wettbewerbsrechts die Regulierungsbehörden mit der BWB auf Basis gesetzlicher Stellungnahme- bzw. Antragsrechte kooperieren. Die österreichischen Rechtsvorschriften und das Unionsrecht sehen verschiedene Formen der Kooperation zwischen allgemeiner Wettbewerbsbehörde und sektorspezifischen Wettbewerbsbehörden vor.

Andere Organisationen und nationale Arbeitsgruppen

Zusätzlich zu den aufgezählten Institutionen bestehen Kooperationen mit anderen fachspezifischen Einrichtungen und Organisationen. Darunter fallen beispielsweise die Wirtschaftskammer Österreich, die Arbeiterkammer, der Verein für Konsumenteninformation, Universitäten, Fachhochschulen, das Forschungszentrum Telekommunikation Wien oder etwa der Arbeitskreis Telekommunikation.

2.4 Das internationale Umfeld

2009 hat die Weiterentwicklung der europäischen Rahmenbedingungen im Bereich der elektronischen Kommunikation als wichtiger und zentraler Bestandteil der Regulierung zu einer wesentlichen Änderung eines überarbeiteten Rechtsrahmens geführt. Als Folge davon trat in Österreich die Novelle des Telekommunikationsgesetzes in Kraft. 2012 wurden die Auswirkungen dieser Neuregelungen auch in Österreich in die Praxis umgesetzt. Wesentliche Erkenntnisse dafür konnten auch aus dem „Body of European Regulators for Electronic Communications“ – BEREC (deutsch: „Gremium Europäischer Regulierungsbehörden für Elektronische Kommunikation“ – GEREK) gewonnen werden. Während des Jahres 2012 hat die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und somit eine österreichische Institution den Vorsitz des BEREC übernommen. Es ergab sich dadurch die Möglichkeit, nicht nur zu Themen, die für Österreich und die gesamte Europäische Union von Bedeutung sind, Diskussionsprozesse in Gang zu setzen, sondern auch aus dem Zusammenfluss aller bei BEREC behandelten Bereiche direkt die Trends internationaler Entwicklungen als Vergleichsgrößen für Fragestellungen im nationalen Bereich heranziehen zu können.


Ursprünglich wurde BEREC errichtet, um die Vereinheitlichung und die Konsistenz des Europäischen Telekommunikationsmarktes zu gewährleisten. BEREC ersetzt somit seinen Vorgänger, die European Regulators Group – ERG. Zu den Aufgaben des BEREC gehört es, die Europäische Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden bei der Umsetzung der Rahmenrichtlinien im Bereich Telekommunikation bestmöglich zu unterstützen.

Die wesentlichsten Aufgaben von BEREC sind hier kurz zusammengefasst:

- Teilnahme bei Verfahren im Rahmen der Artikel 7/7a Rahmenrichtlinie-Verfahren,
- Identifikation von Best Practices, Unterstützung der nationalen Regulierungsbehörden, Beratung des Europäischen Parlaments und des Rates, Unterstützung der Institutionen und der Regulierungsbehörden bei der Kommunikation an Dritte,
- Entwickeln von Positionen zu Empfehlungen und Richtlinien,
- Entwickeln von Positionen und Empfehlungen bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten.

Die nationalen Regulierungsbehörden der 27 EU-Mitgliedstaaten bilden durch deren Vorsitzende ein Kollegialorgan, den so genannten Regulierungsrat. Innerhalb dieses Organs wird über Sachfragen der internationalen Regulierungsthemen mit 2/3-Mehrheit entschieden. Eine organisatorische Unterstützung des BEREC erfolgt durch das BEREC Office. Dieses hat seinen Sitz in Riga, Lettland, und hat seine Tätigkeit gegen Ende 2011 aufgenommen. Darüber hinaus werden sämtliche organisatorische Themen und Entscheidungen des BEREC vom so genannten Verwaltungsrat – bestehend aus den Vorsitzenden der nationalen Regulierungsbehörden sowie einem Vertreter der Europäischen Kommission – behandelt und entschieden (auch hier mit 2/3-Mehrheit). Die formellen Sitzungen des Regulierungsrates und des Verwaltungsrates finden vierteljährlich statt. Um jedoch auch kurzfristig Themen behandeln und beschließen zu können, besteht die Möglichkeit, Verfahren im Rahmen einer „electronic clearance“ abzuwickeln – eine Art Abstimmung im elektronischen Verkehr –, die es den Gremien des BEREC ermöglicht, auch außerhalb der Zeiten formeller Sitzungen Entscheidungen zu treffen.

Gerade während des Vorsitzes durch Österreich hat Dr. Georg Serentschy dieses Instrument häufig genutzt, um rasche Weichenstellungen zu veranlassen.



Neben der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie BEREK gibt es noch eine weitere wichtige internationale Einrichtung – die Independent Regulators Group (IRG). Dabei handelt es sich um einen Verein belgischen Rechts, der bereits 2008 eingetragen wurde. Die IRG bietet den Regulierungsbehörden eine internationale Plattform zur Koordination, Diskussion und zum internationalen Vergleich angewandter Methoden, wobei der Fokus breiter als im BEREK sein kann. Dies insbesondere deswegen, da in der IRG nicht nur die Repräsentanten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertreten sind, sondern darüber hinaus auch noch die Vertreter der Regulierungsbehörden des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein und Norwegen) und die Repräsentanten der Beitrittskandidatenländer zur Europäischen Union (Kroatien, Montenegro, Serbien, die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien sowie die Türkei) sowie der Schweiz. Dies ermöglicht daher ein noch weiteres Blickfeld und erhöht die internationale Bandbreite an zusätzlichen Vergleichsmöglichkeiten. Im Rahmen der Aktivitäten der IRG wurden 2012 eine größere Zahl an Workshops zu fachspezifischen Themen und Fragestellungen organisiert, die eine rege Teilnahme und hohe Akzeptanz verzeichnen konnten (vergleiche dazu ebenfalls die Ausführungen in Kapitel 8.8 zu den unterschiedlichen Aktivitäten im internationalen Umfeld).

Im Postbereich gibt es eine ähnliche Einrichtung, die so genannte „European Regulators Group for Post“ (ERGP). Diese wurde mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 10. August 2010 gegründet. Die RTR-GmbH ist als unabhängige nationale Regulierungsbehörde Mitglied dieser Gruppe.



3 Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

3.1 Fachbereich Medien

3.1.1 Verfahren vor dem Bundeskommunikationssenat (BKS) und den Unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS)

Gegen Bescheide der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) in Angelegenheiten der Rundfunkregulierung steht das Rechtsmittel der Berufung offen, über die der BKS entscheidet. Dieser entscheidet dabei in der Sache selbst und kann den erstinstanzlichen Bescheid in jede Richtung abändern. In Verwaltungsstrafsachen kommt diese Kompetenz dem Unabhängigen Verwaltungssenat in Wien zu. Auch der Bundeskanzler entscheidet in manchen Angelegenheiten als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde über Berufungen gegen Bescheide der KommAustria.

Im Berichtszeitraum wurden vom BKS zahlreiche Berufungsentscheidungen getroffen. Davon betrafen mehrere Fälle Beschwerden gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF), in drei Fällen sah der BKS durch diverse Sendungen entgegen dem Beschwerdevorbringen keine Verletzung von Inhaltsgrundsätzen in seinen Angeboten, in zwei weiteren sah er solche durchaus als gegeben an und bestätigte jeweils die Rechtsmeinung der KommAustria. Aufgrund von Beschwerden wegen Verletzung der Werbebestimmungen durch den ORF traf der BKS auch zwei Berufungsentscheidungen und schloss sich ebenfalls der Rechtsmeinung der KommAustria an, die in einem Fall eine Verletzung festgestellt hatte. Auch die Verletzungen weiterer Verbote des ORF-Gesetzes (ORF-G) hatte der BKS in zwei Fällen zu prüfen, dabei sah er, ebenso wie die KommAustria, diese im Wesentlichen als gegeben an. Eine von der KommAustria amtswegig ausgesprochene Rechtsverletzung wegen eines nach dem ORF-G unzulässigen Teilangebots des ORF im Online-Bereich wurde jedoch vom BKS – nach einem entsprechenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) – aufgehoben, nachdem er die erstinstanzliche Entscheidung ursprünglich bestätigt hatte. Zudem sah der BKS, ebenso wie schon die KommAustria, eine Verletzung des öffentlich-rechtlichen Auftrags durch den ORF in der Überschreitung der Grenzen eines Angebotskonzepts. In drei weiteren Fällen bestätigte der BKS die erstinstanzliche Zurückweisung von Beschwerden gegen den ORF wegen mangelnder Beschwerdelegitimation.

Weiters traf der BKS in drei Fällen Entscheidungen über Bescheide der KommAustria im Rahmen der amtswegigen Werbebeobachtung, in denen Verletzungen durch den ORF und einen privaten Rundfunkveranstalter festgestellt wurden. In allen drei Fällen wurde die Entscheidung der KommAustria vollinhaltlich bestätigt. Im Hörfunkbereich wurden drei Zulassungsentscheidungen der KommAustria vollinhaltlich bestätigt, eine davon betraf die Bewilligung von Ereignishörfunk. In einem Fall beurteilte er eine beabsichtigte Programmänderung durch einen bestehenden Hörfunkveranstalter als wesentliche Änderung und schloss sich damit der Rechtsmeinung der KommAustria an. Im Fernsichtbereich bestätigte der BKS einen Bescheid, mit welchem die Zulassung für den Betrieb einer regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform (MUX C) wegen wiederholter Rechtsverletzung von der KommAustria entzogen wurde. In einem anderen Fall hob der BKS die erstinstanzliche Entscheidung auf, mit welcher eine Rechtsverletzung eines Satellitenfernsehveranstalters wegen nichtgenehmigter zeitlicher Ausdehnung eines Fensterprogramms ausgesprochen worden war, nachdem der VwGH den ursprünglich bestätigenden zweitinstanzlichen Bescheid aufgehoben hatte. Weiters bestätigte der BKS einen Bescheid der KommAustria betreffend die Einspeisung von Programmen in Kabelnetze. Auf Antrag eines Kabelnetzbetreibers hatte die KommAustria festgestellt, dass ein gesetzlicher Verbreitungsauftrag für das Programm „ORF SPORT +“ im digitalen wie auch im analogen Programmpaket gegeben war. Einen Bescheid der KommAustria, mit welchem diese einen Antrag auf Feststellung zurückgewiesen hatte, dass keine Anzeigepflicht als audiovisueller Mediendienst gegeben sei, hob der BKS auf und sprach

aus, dass eine inhaltliche Entscheidung über die Anzeigepflicht im vorliegenden Fall notwendig sei. Gegen den daraufhin erlassenen Bescheid der KommAustria, mit welchem eine solche Anzeigepflicht festgestellt wurde, wurde wiederum Berufung erhoben. Der BKS bestätigte den Bescheid der KommAustria.

Schließlich hob der BKS einen Bescheid der KommAustria, mit welchem die Entrichtung des Finanzierungsbeitrags zur Finanzierung des Aufwandes der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und der KommAustria vorgeschrieben worden waren, auf, da zuvor der VwGH den entsprechenden BKS-Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes behoben hatte.

Einer Berufung an den BKS wurde stattgegeben, da die KommAustria einen Zulassungsantrag zu Unrecht wegen Nichterfüllung eines erteilten Mängelbehebungsauftrags zurückgewiesen hatte. Nach Meinung des BKS lag ein solcher Mangel nicht vor.

Der BKS nahm außerdem bis zum Inkrafttreten der Rundfunkrechtsnovelle 2010 die Rechtsaufsicht über den ORF in erster Instanz wahr; die KommAustria hatte, wenn sie aufgrund einer amtswegigen Werbebeobachtung den begründeten Verdacht hatte, dass Werbebestimmungen nach dem ORF-G verletzt wurden, dies beim BKS anzuzeigen. Die erstinstanzlichen Entscheidungskompetenzen des BKS gingen mit der genannten Novelle auf die KommAustria über; aufgrund der Übergangsbestimmungen entscheidet der BKS aber weiterhin über die Anzeigen der KommAustria, welche vor dem Inkrafttreten der genannten Novelle beim BKS anhängig gemacht wurden. Im Berichtszeitraum erging zu Anzeigen der KommAustria ein Bescheid des BKS, mit welchem dieser feststellte, dass ein privater Hörfunkveranstalter durch die betreffende Sendung nicht das ORF-G verletzt hatte.

Im Jahr 2012 traf der UVS Wien zwei Berufungsentscheidungen, mit welchen er ein Straferkenntnis der KommAustria wegen Verletzung von Werbevorschriften des ORF-G bestätigte, ein weiteres Straferkenntnis wegen Verletzung von Bestimmungen des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) jedoch aufhob.

Der Bundeskanzler entschied im Jahr 2012 über Berufungen gegen zwei Bescheide der KommAustria, mit welchen diese Anträge auf Feststellung der Anzeigepflicht im Rahmen der Medientransparenz als unzulässig zurückgewiesen hatte. Der Bundeskanzler hob die Bescheide auf, da er die inhaltliche Entscheidung über die Anzeigepflicht für notwendig ansah, diese aber nicht erfolgt war.


3.1.2 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Gegen Berufungsentscheidungen des BKS können Beschwerden an den VfGH erhoben werden. Im Berichtszeitraum erfolgten lediglich einige beschlussmäßige Ablehnungen der Behandlung von Beschwerden privater Veranstalter bzw. Betreiber gegen Bescheide des BKS, da von der begehrten Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage jeweils nicht zu erwarten war.

Hervorzuheben ist ein Erkenntnis des VfGH, mit welchem dieser eine Beschwerde in einem Hörfunkzulassungsverfahren abwies und damit die Rechtsmeinung der KommAustria und des BKS bestätigte. Der VfGH stellte in dem Erkenntnis fest, dass das Recht zur Teilnahme an den kulturellen Einrichtungen zu gleichen Bedingungen iSd Art. 7 Z 4 des Staatsvertrags von Wien kein Recht auf die Bereitstellung eines Hörfunkprogramms in slowenischer Sprache umfasse. Aus dieser Bestimmung lasse sich auch kein Anspruch auf ein ausschließlich in slowenischer Sprache gehaltenes Hörfunkprogramm ableiten.

3.1.3 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Die Entscheidungen des BKS unterliegen außerdem der Kontrolle durch den VwGH. Anders als der BKS entscheidet dieser nicht in der Sache selbst, sondern hebt den Bescheid gegebenenfalls auf, woraufhin der BKS erneut zu entscheiden hat.



Im Berichtszeitraum entschied der VwGH über vier Bescheide des BKS betreffend die Erteilung einer Hörfunkzulassung und über zwei Bescheide betreffend eine Erweiterung einer bestehenden Zulassung. Eine weitere Entscheidung des VwGH betraf eine Beschwerde eines privaten Veranstalters gegen den ORF, wieder eine andere Entscheidung betraf ein von Amts wegen durchgeführtes Rechtsverletzungsverfahren gegen einen privaten Veranstalter. In einer Beschwerdesache einer Religionsgesellschaft gegen den ORF hob der VwGH den zweitinstanzlichen Bescheid auf, welcher keine Rechtsverletzung durch die Berichterstattung des ORF festgestellt hatte. In einem weiteren Fall hob der VwGH den zweitinstanzlichen Bescheid auf, da er das inkriminierte Angebot des ORF nicht als unzulässig ansah. Einer Beschwerde gegen die Feststellung der Verletzung von Werbebestimmungen gab der VwGH zum Teil statt und hob den Bescheid des BKS teilweise auf. In drei Fällen bestätigte der VwGH in seinem Erkenntnis die Rechtmäßigkeit von Auskunftsbeseiden nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003). Ein Erkenntnis betraf eine Beschwerde gegen einen Strafbeseid des UVS Wien.

In einem Fall leistete der VwGH Beschwerden gegen einen BKS-Beseid betreffend die Entrichtung des Finanzierungsbeitrags zur Finanzierung des Aufwandes der RTR-GmbH und der KommAustria Folge und behob diesen Beseid wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts; wesentlicher Kritikpunkt war die Zugrundelegung eines unrichtigen juristischen Begriffsverständnisses von „Umsatz“ des Beitragspflichtigen bei der Festsetzung des Finanzierungsbeitrags.

Schließlich bestätigte der VwGH eine Entscheidung des BKS, mit welchem dieser eine Verletzung des ORF-G durch unzulässige Kooperation des ORF mit sozialen Netzwerken festgestellt hatte.

3.2 Fachbereich Telekommunikation und Post

3.2.1 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Telekommunikation

Im Berichtszeitraum wurden drei Beschwerden gegen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission (TKK) beim VfGH erhoben. Diese betrafen zwei Verfahren hinsichtlich der Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten und ein Verfahren betreffend die Änderung der Eigentümerstruktur nach § 56 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003). Zum 31. Dezember 2012 waren insgesamt vier Verfahren anhängig.

3.2.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Telekommunikation

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt drei Beschwerden gegen Entscheidungen der TKK erhoben. Die Beschwerden betrafen je ein Verfahren zur Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten, ein Verfahren betreffend die Änderung der Eigentümerstruktur nach § 56 Abs. 2 TKG 2003 sowie ein Zusammenschaltungsverfahren.

Der VwGH hat im Berichtszeitraum insgesamt 21 Entscheidungen erlassen. In einem Fall wurde ein Beseid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben und in sieben Fällen die Beschwerde als unbegründet abgelehnt, sechs Beschwerden wurden als unzulässig zurückgewiesen, in sechs weiteren Fällen wurde die Beschwerde als gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt, und in einem Fall hat der VwGH schließlich erstmals von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Behandlung der Beschwerde abzulehnen. Zum 31. Dezember 2012 waren 38 Beschwerden beim VwGH anhängig.

3.2.3 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Post

Im Berichtszeitraum wurden zwei Beschwerden gegen Entscheidungen der Post-Control-Kommission (PCK) beim VfGH erhoben. Diese betrafen zwei Verfahren betreffend den Finanzierungsbeitrag nach § 34a KommAustria-Gesetz (KOG). Der VfGH hat die Behandlung dieser Beschwerden abgelehnt. Zum 31. Dezember 2012 waren keine Verfahren anhängig.



3.2.4 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Post

Im Berichtszeitraum wurden drei Beschwerden betreffend die Untersagung der Schließung von Post-Geschäftsstellen (PGSt) und damit zusammenhängend die Frage der Parteistellung von Gemeinden an den VwGH erhoben. Der VwGH hat im Berichtszeitraum eine Entscheidung erlassen und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Zum 31. Dezember 2012 waren sechs Verfahren beim VwGH anhängig.





4 Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria

Nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) ist die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien eingerichtet. Der wesentliche Aufgabenbereich der Behörde erstreckt sich von der Regelung des Marktzutritts für Inhaltsangebote über die allgemeine und spezifische Aufsicht der Einhaltung der Rechtsvorschriften bis hin zur Infrastrukturregulierung, ersatzweisem Ausspruch über Verträge betreffend Verbreitungswege, Sendeanlagen und Berichterstattungsrechte sowie Frequenzkoordinierung. Die KommAustria ist hierbei sowohl für private Anbieter (Rundfunkveranstalter, Mediendiensteanbieter, Kommunikationsnetzbetreiber) als auch für den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften zuständig.

Weiters beruft das KOG die KommAustria zur Förderungsverwaltung für Presse- und Publizistikförderung nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften (siehe dazu Kapitel 6).

4.1 Zutritt zu den Medienmärkten

Die Regulierung des Zutritts zu den Medienmärkten erfolgt mittels Bewilligung bzw. Erfassung von Inhaltsangeboten. Sie umfasst den klassischen Bereich der Zuordnung von Rundfunk-Übertragungskapazitäten, der Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk, weiters die Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen von Kabelrundfunkveranstaltern und sonstigen Anbietern audiovisueller Mediendienste – vor allem im Internet – sowie schließlich die Markteinführung neuer Content-Angebote des Österreichischen Rundfunks (ORF) und seiner Tochtergesellschaften.


4.1.1 Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk

Die regulatorische Tätigkeit der Kommunikationsbehörde (KommAustria) im Bereich privater Hörfunk war im Jahr 2012 unter anderem geprägt von der Beendigung bereits 2011 amtswegig eingeleiteter Zulassungsverfahren im Bereich terrestrischer Hörfunk sowie von der Einleitung weiterer Zulassungsverfahren von Amts wegen, die aufgrund des Ablaufs der gesetzlichen Dauer vorangehender Zulassungen im Jahr 2013 notwendig waren.

Darüber hinaus sorgten der Ausbau der technischen Reichweite des bundesweiten Hörfunkprogramms „KRONEHIT“, eine Vielzahl von Anträgen lokaler und regionaler Veranstalter sowie eine hohe Zahl an Anträgen auf Zulassung von Ereignishörfunk für einen erheblichen Arbeitsaufwand der Behörde sowie des Geschäftsapparates, der RTR-GmbH, im Bereich des terrestrischen Hörfunks.

4.1.1.1 Hörfunk bundesweit

Seit Dezember 2004 ist die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Inhaberin einer Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Sie verbreitet in weiten Teilen Österreichs ihr im Adult-Contemporary-Format gehaltenes Programm unter der Bezeichnung „KRONEHIT“.



Im Jahr 2012 wurden der ZulassungsinhaberIn insgesamt sieben Übertragungskapazitäten in ganz Österreich zum Ausbau ihrer Versorgung sowie zwei Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung zugeordnet und die Zulassung entsprechend abgeändert. Damit konnte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im Jahr 2012 ihren Versorgungsgrad weiter ausbauen. Am Ende des Jahres 2012 langten weitere Anträge der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Zuordnung von neun zusätzlichen Übertragungskapazitäten zum Ausbau der bundesweiten Zulassung ein. Diese Verfahren konnten im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden. Zum Ende des Berichtszeitraums waren der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. somit insgesamt 129 Übertragungskapazitäten zugeordnet.

Weiters wurden im Berichtszeitraum vier Änderungen von Funkanlagen auf Antrag bewilligt. Weitere drei fernmeldderechtliche Anträge auf Änderungen bestehender Funkanlagen waren Ende 2012 noch anhängig.

Vom 16. August 2012 bis 25. Februar 2013 hat die Regulierungsbehörde gemäß § 28b Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G) die Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer weiteren bundesweiten Zulassung eingeräumt. Bis zum Ende des Jahres 2012 langten keine Anträge ein.

4.1.1.2 Hörfunk regional und lokal

In diesem Bereich wurden im Jahr 2012 insgesamt 46 Verfahren geführt. Davon war die Hälfte zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

Ein Verfahren über eine Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk wird entweder auf Antrag eines – potenziellen – lokalen oder regionalen Hörfunkveranstalters oder in bestimmten Fällen aufgrund amtswegiger Ausschreibung durchgeführt. Anträge können entweder auf die Erteilung einer Zulassung für ein eigenständiges, neues Versorgungsgebiet abzielen oder auf die Erweiterung oder technische Verbesserung schon bestehender Versorgungsgebiete (Zuordnung von Übertragungskapazitäten) gerichtet sein.

Ein Antrag auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ist dann abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite unter 50.000 Personen der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist.

Bei einer technischen Reichweite zwischen 50.000 und 100.000 Personen ist ein Zulassungsantrag dann abzuweisen, wenn unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit inländischen Privathörfunkprogrammen sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Die KommAustria hat darüber hinaus die Möglichkeit, Übertragungskapazitäten durch Verordnung zur Planung neuer Versorgungsgebiete zu reservieren.

In allen anderen Fällen ist eine neue Übertragungskapazität, die zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes (bzw. zum Ausbau der Versorgung durch einen bundesweiten Zulassungsinhaber) verwendet werden soll, öffentlich auszuschreiben (Wiener Zeitung, Tageszeitungen, Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH – RTR-GmbH). Dadurch wird anderen Interessenten die Möglichkeit eröffnet, innerhalb einer durch die KommAustria festzulegenden, mindestens zweimonatigen Frist Anträge einzubringen. Werden in der Folge Anträge auf Verbesserung oder auf Erweiterung eines bestehenden oder aber auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. auf Ausbau einer bundesweiten Zulassung eingebracht, so sind diese nach Maßgabe einer gesetzlich – im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung – festgelegten Reihenfolge zu prüfen:

- Die Zuteilung von Übertragungskapazitäten an den ORF hat erste Priorität, kommt aber nur dann infrage, wenn diese zur Erfüllung des Versorgungsauftrags nach dem ORF-Gesetz (ORF-G) auch tatsächlich notwendig ist.
- An nächster Stelle folgt die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgungssituation bereits zugelassener Hörfunkveranstalter. Eine vorrangige gebietsmäßige Erweiterung des Versorgungsgebietes ist diesfalls aber ausgeschlossen.
- Geschieht dies nicht, so können Übertragungskapazitäten – wenn dies beantragt wird – für den Ausbau der bundesweiten Zulassung zugeordnet werden.

Verbleiben danach mehrere gleichrangige Anträge zur Auswahl, hat die KommAustria zu prüfen, ob die beantragte Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder aber für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Anspruch genommen werden soll. Beide Möglichkeiten stellen rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Kriterien der Entscheidung sind die Meinungsvielfalt, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie die Bedachtnahme auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge.

Stehen sich mehrere Zulassungsanträge gegenüber, so erfolgt eine Auswahl („beauty contest“) im Sinne einer besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt, eines eigenständigen Programmangebots mit Bezug auf die Interessen im Verbreitungsgebiet und eines größeren Umfangs an eigengestalteten Beiträgen. Spartenprogramme müssen einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt aufweisen.

Im Geschäftsjahr 2012 wurden im Bereich lokaler/regionaler terrestrischer Hörfunk elf Zulassungsverfahren geführt, die durch Antrag einer Partei eingeleitet worden waren. Vier Zulassungen konnten erteilt werden, nämlich für die neuen Versorgungsgebiete „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ und „Obersteiermark“ sowie für die beiden Versorgungsgebiete „Leutschach“ und „Kirchdorf an der Krems“, die jeweils eine technische Reichweite unter 50.000 Personen aufweisen. Die sechs noch anhängigen Verfahren betreffen Versorgungsgebiete in Vorarlberg, Tirol, Oberösterreich, Wien und der Steiermark. Ein Zulassungsantrag wurde 2012 wieder zurückgezogen.

Aufgrund amtswegiger Ausschreibungen wurden im Berichtszeitraum elf weitere Zulassungsverfahren geführt, dabei handelte es sich um vier Zulassungen, deren gesetzliche Dauer im Jahr 2012 ablief und die deshalb neu vergeben wurden. In fünf noch anhängigen Verfahren laufen die Zulassungen im Jahr 2013 ab. In einem Verfahren erfolgte die amtswegige Ausschreibung aufgrund der Zurücklegung einer bestehenden Zulassung durch den Zulassungsinhaber, dieses Verfahren konnte im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden. In einem weiteren Verfahren hatte die KommAustria aufgrund der amtswegigen Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Bundeskommunikationssenat (BKS) in einem amtswegig ausgeschriebenen Zulassungsverfahren neuerlich zu entscheiden. Dieses Verfahren wurde im Berichtszeitraum rechtskräftig abgeschlossen.

2012 führte die KommAustria 22 Verfahren zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete. Dabei wurden mehreren privaten Hörfunkveranstaltern Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihrer Versorgungsgebiete zugeordnet, zehn Verfahren waren Ende 2012 noch anhängig.

Zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Gebiet waren 2012 zwei Verfahren anhängig. Einer dieser Anträge zur Verbesserung der Versorgung wurde vom Antragsteller wieder zurückgezogen, der zweite wurde im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen.

4.1.1.3 Event- und Ausbildungszulassungen

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit ausgeübt werden.

Im Jahr 2012 wurden Zulassungen für insgesamt zwölf Eventradios erteilt. Folgende Ereignisse wurden bzw. werden dabei programmlich begleitet:

- „Wiener Eistraum 2012“ von 16. Jänner 2012 bis 11. März 2012 in Wien („LoungeFM“),
- „Wiener Filmball 2012“ von 12. März 2012 bis 22. März 2012 in Wien („LoungeFM“),
- „Vienna City Marathon 2012“ von 23. März 2012 bis 21. April 2012 in Wien („LoungeFM“),
- „Sand in the City 2012“ von 22. April 2012 bis 22. Juli 2012 in Wien („LoungeFM“),
- „Sommer im Museumsquartier 2012“ von 23. Juli 2012 bis 14. Oktober 2012 in Wien („LoungeFM“),
- „Das Festival der Musik der Gegenwart 2012“ von 15. Oktober 2012 bis 26. November 2012 in Wien („LoungeFM“),
- „Winter im Museumsquartier 2012“ von 27. November 2012 bis 30. Dezember 2012 in Wien („LoungeFM“),
- „Wiener Silvesterpfad 2012/2013“ von 31. Dezember 2012 bis 8. Jänner 2013 in Wien („LoungeFM“),
- „Vienna City Marathon 2013“ von 18. März 2013 bis 20. April 2013 in Wien („LoungeFM“),
- „120 Jahre Elektroindustrie Weiz“ von 1. Mai 2012 bis 1. August 2012 in Weiz („NJOY Radio – 120 Jahre Elektroindustrie Weiz“),
- „Fest der Jugend“ von 13. Mai 2012 bis 13. Juni 2012 in Salzburg („Radio Maria“),
- „Hahnenkammrennen 2013“ von 23. Jänner 2013 bis 28. Jänner 2013 in Kitzbühel (ein auf das Event zugeschnittenes Hörfunkprogramm mit Audiodeskription für sehbehinderte Fans).

Mit einem weiteren Bescheid wurde die Begleitung des Ereignisses „Wiener Eistraum 2013“ von 14. Jänner 2013 bis 17. März 2013 in Wien („Eis Radio“) im Berichtszeitraum genehmigt. Diese Zulassung wurde in der Folge wieder zurückgelegt.

Weiters wurde ein Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk mangels Vorliegens einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung abgewiesen. Drei weitere Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk wurden von den Antragstellern wieder zurückgezogen.

Ausbildungsradios sind gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme in funktionalem Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden.

Sechs Ausbildungsradios wurden im Jahr 2012 zugelassen:

- „Radio B 138“ in Kirchdorf an der Krems,
- „RADIUS 106,6“ in Freistadt,
- „Campus Radio“ in St. Pölten,
- „NJOY 97,5“ in Wien,
- „NJOY 88,2“ in Deutschlandsberg,
- „Radio Gymnasium“ in Oberpullendorf.

Das Zulassungsverfahren für ein weiteres Ausbildungsradio („Radio SOL“ in Bad Vöslau) konnte im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.

4.1.1.4 Satellitenhörfunk

Die KommAustria ist nach § 3 PrR-G auch für die Erteilung von Zulassungen für Satellitenhörfunk zuständig.

Im Jahr 2012 wurde dem Verein Radio Maria Österreich von der KommAustria neuerlich eine Zulassung für die Veranstaltung von Satellitenhörfunk für weitere zehn Jahre erteilt. Das Programm entspricht dem terrestrisch verbreiteten Programm des Vereins Radio Maria Österreich.

4.1.1.5 Fernmelderechtliche Verfahren

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (Stichwort „One-Stop-Shop“) ist die KommAustria für die Erteilung sowohl rundfunkrechtlicher Zulassungen als auch fernmelderechtlicher Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, zuständig.

Fernmelderechtliche Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug betreffen vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie beispielsweise die Nutzung geänderter Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Alle fernmelderechtlichen Anträge werden in der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH auf die frequenztechnische Verträglichkeit mit bestehenden in- und ausländischen Sendern geprüft. In vielen Fällen ist ein internationales Koordinierungsverfahren notwendig, in dessen Rahmen die Zustimmung der betroffenen Nachbarstaaten eingeholt werden muss. Danach kann – wenn es sich um einen Änderungsantrag handelt – die beabsichtigte Änderung der Funkanlage bewilligt werden.

Hinsichtlich der Anträge, die auch unter die Rundfunkgesetze fallen (Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder Verbesserung bestehender Versorgungsgebiete), wird das jeweils vorgesehene rundfunkrechtliche Verfahren weitergeführt und die fernmelderechtliche Bewilligung gemeinsam mit der abschließenden rundfunkrechtlichen Bewilligung erteilt.

Im Jahr 2012 wurden von der KommAustria sechs Funkanlagenänderungen und vier Anträge für Funkanlagen zur Durchführung von Versuchsabstrahlungen für private Hörfunkveranstalter bewilligt. Mit Jahresende waren zwei weitere Anträge anhängig. Darüber hinaus erteilte die KommAustria in 18 Fällen ihre Zustimmung zur Inbetriebnahme von Funkanlagen in Rundfunkfrequenzbändern (etwa zur Versorgung von Fußballstadien, Autokinos etc.).

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at/de/m/Entscheidungen-GesamtRF.

4.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich Fernsehen und Abrufdienste

4.1.2.1 Fernsehen bundesweit

Im Berichtszeitraum kam es zu weiteren Ausbauten der Multiplex-Plattform MUX A. MUX A versorgt nunmehr rund 98 % der österreichischen Bevölkerung.

Auch die Plattform MUX B wurde weiter ausgebaut. MUX B versorgte Ende 2012 rund 91 % der österreichischen Bevölkerung. Zusätzlich zu den schon bisher auf MUX B ausgestrahlten Programmen wurde 2012 die Verbreitung des Programms „Schau TV“ genehmigt.

Die Verfahren hinsichtlich der im Sommer 2011 ausgeschriebenen bundesweiten Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Rundfunk in DVB-T2 (MUX D und MUX E) waren zu Jahresende 2012 noch anhängig. Im April 2012 wurde eine weitere bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Rundfunk in DVB-T2 (MUX F) ausgeschrieben. Auch dieses Verfahren war zu Jahresende 2012 noch anhängig.

4.1.2.2 Fernsehen regional und lokal

Im Berichtszeitraum wurde die Zulassung für die Plattform „MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“ entzogen sowie die Zulassungen für die Plattformen „MUX C – Zentralraum Niederösterreich“ und „MUX C – Burgenland“ zurückgelegt. Weiters wurden Zulassungen für die Plattformen „MUX C – Ennstal“, „MUX C – Strudengau“, „MUX C – Unterinntal und Wipptal“, „MUX C – Vorarlberg“ und „MUX C – Wien“ erteilt sowie die Plattform „MUX C – Zentralraum

Kärnten“ erweitert. Es sind mit Ende des Berichtszeitraums nunmehr 18 Zulassungen für den Betrieb lokaler Multiplex-Plattformen aufrecht, welche insgesamt 64 % der österreichischen Bevölkerung versorgen.

Es wurden im Berichtszeitraum zwei Zulassungen für auf regionalen Plattformen verbreitete digitale terrestrische TV-Programme erteilt sowie die Weiterverbreitung von vier bereits zugelassenen Programmen auf mehreren regionalen Plattformen genehmigt.

4.1.2.3 Eventzulassungen

Im Berichtszeitraum wurde kein Eventfernsehprogramm zugelassen.

4.1.2.4 Satellitenfernsehen

Im Jahr 2012 wurden von der KommAustria Zulassungen für 13 Fernsehprogramme erteilt.

4.1.2.5 Anzeigepflichtige Mediendienste

Bei der KommAustria waren mit Ende des Jahres 2012 130 Kabelfernsehprogramme, 16 über das Internet verbreitete (lineare) Fernsehprogramme sowie 85 Abrufdienste registriert.

4.1.3 Bewilligungen und Anzeigen neuer Angebote des ORF

4.1.3.1 Auftragsvorprüfungsverfahren

In Umsetzung der europarechtlichen Beihilferegulungen, die einen so genannten „Ex-ante-Test“ vor Einführung eines wesentlichen neuen audiovisuellen Dienstes durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten unter Inanspruchnahme staatlicher Beihilfen vorsehen, wurde das Auftragsvorprüfungsverfahren eingeführt. Hierbei ist zu prüfen, ob ein neues Angebot einerseits zur Erfüllung sozialer, demokratischer und kultureller Bedürfnisse (Amsterdamer Protokoll) beiträgt und ob andererseits zu erwarten ist, dass allfällige negative Auswirkungen des neuen Angebotes auf die Wettbewerbssituation und die Angebotsvielfalt im Vergleich zum öffentlich-rechtlichen Mehrwert unverhältnismäßig sind.

Im Rahmen des Auftragsvorprüfungsverfahrens wird dem Public-Value-Beirat die Möglichkeit eingeräumt, die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt eines vom ORF vorgelegten Angebotskonzepts aus publizistischer Sicht zu beurteilen und eine Stellungnahme abzugeben. Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) wiederum erhält eine Stellungnahmemöglichkeit im Hinblick auf die voraussichtlichen Auswirkungen eines Angebotskonzepts auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen.

Im Berichtsjahr 2012 wurde ein Auftragsvorprüfungsverfahren durchgeführt und genehmigend abgeschlossen, ein weiteres wurde vom ORF anhängig gemacht und wird im Jahr 2013 entschieden werden.

Der ORF beantragte zunächst die Genehmigung der Erweiterung des Online-Angebots „oesterreich.ORF.at“ um ein unbefristet auf der Seite „vorarlberg.ORF.at“ abrufbares Teilangebot namens „Focus Sendungsarchiv“. Das Teilangebot „Focus Sendungsarchiv“ umfasst eine Sammlung der bisher bereits für die Dauer von sieben Tagen abrufbaren und auf Radio Vorarlberg ausgestrahlten Hörfunksendung „Focus – Themen fürs Leben“ sowie das dazu erstellte Begleitmaterial. Die Inhalte werden nunmehr zeitlich unbefristet zum Abruf bereitgestellt. In ihrer Entscheidung kam die KommAustria im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass die Bereitstellung der Sendungen dieser Sendereihe zum unbefristeten Abruf zur Erreichung der Ziele des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags beiträgt. Im Rahmen der Prüfung der Auswirkungen auf den Markt wurde festgestellt, dass aus Sicht potenzieller nachfrageseitiger Substitutionsbeziehungen dem sachlich relevanten Markt keine anderen Angebote zuzurechnen sind, insbesondere weil kein vergleichbares Angebot Audiodateien zum Abruf anbietet. Es wurden daher auch keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb im relevanten Markt erwartet.

Im Rahmen der nach § 6b Abs. 1 Z 1 und Z 2 ORF-G durchzuführenden Abwägung kam die KommAustria daher zu dem Ergebnis, dass keine unverhältnismäßig negativen Auswirkungen des geplanten Online-Angebotes auf die Wettbewerbssituation einerseits und die Angebotsvielfalt andererseits im Vergleich zu dem durch das neue Angebot bewirkten Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags zu erwarten sind, und erteilte eine Genehmigung.

Darüber hinaus beantragte der ORF Ende des Jahres 2012 die Genehmigung der kommerziellen Vermarktung des bisher ohne Werbung bereitgestellten Angebots „TVthek.ORF.at“, wobei auch inhaltliche Erweiterungen bzw. Änderungen beantragt wurden. Im Berichtsjahr erfolgte noch die Zustellung des Antrags an die BWB und den Public-Value-Beirat zur Stellungnahme. Die Entscheidung wird jedoch im Jahr 2013 erfolgen.

4.1.3.2 Verfahren zur Prüfung vorgelegter Angebotskonzepte

Gemäß § 5a ORF-G dienen Angebotskonzepte der Konkretisierung des gesetzlichen Auftrags der im öffentlich-rechtlichen Auftrag gelegenen Programme und Angebote. Im Berichtsjahr 2012 legte der ORF eine Änderung des Angebotskonzepts für „TVthek.ORF.at“ vor, die nicht in ein Auftragsvorprüfungsverfahren mündete. Darüber hinaus wurde im Instanzenzug eine im Berichtsjahr 2011 ausgesprochene Untersagung eines Teilangebotes aufgehoben.

Der ORF hat noch Ende des Jahres 2011 eine Änderung des bestehenden, nichtuntersagten Angebotskonzepts für „TVthek.ORF.at“ gemäß § 5a ORF-G vorgelegt. Die Frist zur Untersagung des geänderten Angebotskonzepts endete im gegenständlichen Berichtsjahr 2012. Die Änderung des Angebotskonzepts bezog sich auf die technische Nutzbarkeit sowie den Zugang zu „TVthek.ORF.at“, d.h. sie beinhaltete die Erweiterung der Abrufbarkeit der ORF TVthek über Netze von Kabelnetz-, Telekommunikations- oder Satellitenbetreibern, bei denen der Zugang zu den Inhalten über proprietäre bzw. geschützte Systeme erfolgt. Die KommAustria stellte im Rahmen ihrer Prüfung fest, dass die Änderung des bestehenden Angebotskonzepts für „TVthek.ORF.at“ in Einklang mit den Bestimmungen des § 3 Abs. 4a und Abs. 5 Z 2 sowie § 4e Abs. 1 Z 4, Abs. 3 und Abs. 4 ORF-G stehe. Die Bereitstellung des Angebots „TVthek.ORF.at“ nach Maßgabe des geänderten Angebotskonzepts stimmt mit den Vorgaben des ORF-G überein, überdies war auch keine Auftragsvorprüfung gemäß §§ 6 bis 6b durchzuführen. Es wurde daher von einer Untersagung gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G abgesehen.

Im Berichtsjahr 2012 wurde darüber hinaus als Folge eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) ein noch im vorangegangenen Jahr von der KommAustria erlassener Bescheid, mit welchem das Teilangebot „debatte.ORF.at“ untersagt worden ist (KommAustria 20. Juli 2011, KOA 11.265/11-003), ersatzlos aufgehoben. Ursächlich war, dass der VwGH dem Gesetzeswortlaut in § 4f Abs. 2 Z 23 ORF-G eine andere Bedeutung zugrunde legte als die erstinstanzliche Behörde. Im Ergebnis erachtete er das Teilangebot „debatte.ORF.at“ nicht als Forum im Sinne dieser Bestimmung.

4.2 Rechtsaufsicht

4.2.1 Aufsicht über private Anbieter und den ORF und seine Tochtergesellschaften

Neben der Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen über kommerzielle Kommunikation obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter (und Multiplex-Betreiber) nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes (PrR-G) und des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) sowie über den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften nach Maßgabe des ORF-Gesetzes (ORF-G).

Eine Verletzung dieser Gesetze kann dabei im Programm selbst (neben Werbeverletzungen kommt dabei etwa die Verletzung grundlegender Programmgrundsätze, etwa zum Jugendschutz, infrage) oder auch im sonstigen Verhalten des Rundfunkveranstalters bzw. Mediendienstanbieters (etwa bei Verletzung von Anzeigepflichten oder Auflagen) liegen.

Grundsätzlich kann die KommAustria auf Beschwerde (bei bestimmten, gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen), auf Antrag (betreffend den ORF) oder auch von Amts wegen tätig werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens kann die bescheidmäßige Feststellung einer Rechtsverletzung, in wiederholten und schwerwiegenden Fällen (mit Ausnahme des ORF) aber auch in letzter Konsequenz der Entzug der Zulassung bzw. die Untersagung der Hörfunkveranstaltung oder des Mediendienstes sein. Im Falle von weiter andauernden Verletzungen des Gesetzes durch eines der Organe des ORF kann die KommAustria die betreffende Entscheidung des Rundfunkveranstalters aufheben und es ist unverzüglich ein der Rechtsansicht der KommAustria entsprechender Zustand herzustellen. Im Weigerungsfall kann das Organ abberufen bzw. aufgelöst werden.

Daneben hat die KommAustria bei Verletzung bestimmter Regelungen Verwaltungsstrafverfahren zu führen, die mit Geldstrafen enden können.

Im Rahmen der Erteilung einer Zulassung an einen privaten Rundfunkveranstalter wird stets auch das beantragte Programmkonzept bescheidmäßig genehmigt: In der Regel ist das beantragte Programm ausschlaggebend für die Auswahlentscheidung zwischen mehreren geeigneten Antragstellern um eine freie Übertragungskapazität. Will ein Zulassungsinhaber den Programmcharakter später grundlegend ändern, so ist das daher nur unter bestimmten Voraussetzungen nach einem besonderen Verfahren vor der Behörde möglich. Erfolgt eine grundsätzliche Programmcharakteränderung ohne Bewilligung, so kann dies zum Entzug der Zulassung führen.

In den Bereich der Rechtsaufsicht fällt schließlich auch die Aufsicht über die Eigentümerstrukturen der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter. Bestimmte (umfangreichere) Eigentumsänderungen sind dabei im Vorhinein von der Behörde zu genehmigen, andere im Nachhinein anzuzeigen.

Weiters bestehen spezielle Kompetenzen der KommAustria zur Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften, vor allem im Bereich Unternehmensgegenstand, gesetzlicher Auftrag und wirtschaftliche Aufsicht (siehe Kapitel 4.2.2).


4.2.1.1 Kommerzielle Kommunikation

Die KommAustria ist seit 1. Oktober 2010 zur Entscheidung sowohl betreffend die Programme des ORF als auch privater Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter unter Vollziehung der Werbebestimmungen des ORF-G, des PrR-G und des AMD-G berufen. Dabei achtet die KommAustria für die Frage der Häufigkeit der Auswertungen bzw. der Wahl der Stichprobe auf die Marktanteile der jeweiligen Rundfunkveranstalter und versucht, einen repräsentativen Querschnitt von Sendungen aus unterschiedlichen Bereichen (Kultur, Sport, Reportagen, Nachrichten, Shows oder Spielfilme usw.) zu erhalten.

Im Berichtszeitraum sind regelmäßig Auswertungen von Programmen des ORF und privater Rundfunkveranstalter vorgenommen worden. (Nicht in der folgenden Auflistung enthalten sind jene Verfahren, die aufgrund von Beschwerden eingeleitet wurden.)

Bei den Programmen des ORF wurden im Jahr 2012 die regionalen Hörfunkprogramme in Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg sowie das bundesweite Hörfunkprogramm „Ö3“ zwei Mal und die Fernsehprogramme „ORF eins“ zehn Mal und „ORF 2“ zwei Mal sowie „ORF III Kultur und Information“ beobachtet. Es wurden keine Rechtsverletzungen festgestellt.

Bei den privaten Hörfunkveranstaltern wurden folgende Programme ausgewertet bzw. angefordert: in Wien „KRO-NEHIT“ und „98.3 Superfly“; in Niederösterreich „Campusradio“, „Radio Maria“, „Radio Arabella“ und „Radio SOL“; in Oberösterreich „Radio Steyr“ und „LoungeFM“; in der Steiermark „Arabella Rock Graz“; in Salzburg „Welle 1 Salzburg“ und „Radio Alpina“ sowie in Tirol „Radio Osttirol“. Dabei musste in vier beobachteten Programmen eine Verletzung werberechtlicher Bestimmungen festgestellt werden.



Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden Sendungen von der PULS 4 TV GmbH & Co KG, der LIWEST Kabelmedien GmbH, der Kabel-TV Eisenerz GmbH, die Stadtbetriebe Mariazell GmbH, René Benedikter – GTV Film- und Fernsehproduktion, Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. sowie von der Ing. Dablander GmbH ausgewählt. In drei Fällen musste eine Verletzung werberechtlicher Bestimmungen festgestellt werden. Zwei Verfahren wurden 2012 nicht abgeschlossen.

4.2.1.2 Programmgrundsätze

Fernseh- und Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

Nach dem PrR-G haben die Veranstalter in ihren Programmen zudem in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen und die Möglichkeit der Stellungnahme wesentlicher gesellschaftlicher Gruppen einzuräumen. Ferner dürfen Sendungen keinen pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben. Ihr Inhalt und ihre Aufmachung müssen die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und es darf nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufgestachelt werden. Es ist den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind zudem vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.


Entsprechende Grundsätze sind im ORF-G verankert, wobei sich der ORF im Hinblick auf das Gesamtangebot um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung bemühen soll. Die Informationen haben umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein und zur freien und öffentlichen Meinungsbildung, damit einhergehend zum demokratischen Diskurs beizutragen.

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags trifft den ORF zudem die Verpflichtung, die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen widerzuspiegeln sowie die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Im Berichtszeitraum wurden fünfzehn Beschwerden gegen den ORF eingebracht, welche die Verletzung der Programmgrundsätze rügten. Überwiegend wurde dabei die Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebotes im Rahmen der Berichterstattung gerügt. Eine weitere Beschwerde rügte zudem die Verletzung der Verpflichtung zur Einhaltung der konfessionellen und weltanschaulichen Neutralität sowie die Verpflichtung zur Objektivität und Sachlichkeit des ORF. In zwei dieser Verfahren konnte eine Rechtsverletzung festgestellt werden, sie sind in Rechtskraft erwachsen. In sechs Verfahren konnte keine Rechtsverletzung festgestellt werden, wobei davon zwei Verfahren noch nicht rechtskräftig sind, weil Berufungen beim Bundeskommunikationssenat (BKS) eingebracht wurden. Die sieben übrigen Verfahren waren zum Jahresende noch nicht abgeschlossen.

In einem weiteren Verfahren hat sich die KommAustria mit einer Beschwerde betreffend das Gesamtangebot des ORF auseinandergesetzt und im Ergebnis eine Rechtsverletzung festgestellt:

Die KommAustria hatte im Berichtszeitraum über eine Beschwerde mehrerer Mitbewerber des ORF zu entscheiden, die zum einen behaupteten, dass der ORF vom 1. Jänner 2010 bis zum 31. August 2011 kein differenziertes Gesamtprogramm von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport für alle angeboten, keine zwei Vollprogramme mit den Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport veranstaltet und in Inhalt und Auftritt im Wettbewerb mit den kommerziellen Sendern nicht auf seine Unverwechselbarkeit geachtet habe. In ihrem Bescheid vom Oktober 2012 hat die KommAustria festgestellt, dass der ORF vom 1. Jänner 2010 bis zum 31. Dezember 2010 sowie vom 1. Jänner 2011 bis zum 31. August 2011 kein differenziertes Gesamtprogramm von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport für alle angeboten hat, weil kein angemessenes Verhältnis der Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport zueinander bestanden hat. Darüber hinaus stellte die KommAustria fest, dass der ORF in diesen beiden Zeiträumen auch keine zwei Vollprogramme mit den Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport veranstaltet hat, weil



die Programme nicht die vom Gesetzgeber geforderte inhaltliche Vielfalt aufgewiesen haben. Soweit die Beschwerde die Verletzung der Unverwechselbarkeit des ORF in Inhalt und Auftritt im Wettbewerb mit den kommerziellen Sendern behauptet hatte, wurde ihr nicht gefolgt, zumal sich das Vorbringen lediglich auf eine behauptete Gegenprogrammierung im Unterhaltungsbereich auf „ORF eins“ bezogen hat, die allein eine Rechtsverletzung im Hinblick auf die Unverwechselbarkeit nicht zu begründen vermochte. Dieser Bescheid ist nicht in Rechtskraft erwachsen, da Berufung beim BKS eingebracht wurde.

4.2.1.3 Sonstige Rechtsverletzungen

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G, des AMD-G und des ORF-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden nach § 25 PrR-G, § 61 AMD-G bzw. § 36 ORF-G.

Im Berichtszeitraum wurden drei Beschwerden gegen private Rundfunkveranstalter eingebracht. Alle drei Beschwerden bezogen sich auf grundlegende Änderungen des Programmcharakters. Zwei dieser Verfahren sind derzeit noch anhängig. Im dritten Beschwerdeverfahren folgte die KommAustria dem Beschwerdevorbringen und es kam zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen grundlegender Änderungen des Programmcharakters.

Die amtswegige Kontrolle bezog sich im Berichtszeitraum zu einem großen Teil auf die Überprüfung der Einhaltung der Werbebestimmungen (siehe hierzu Kapitel 4.2.1.1) sowie die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverletzungsverfahren.


Darüber hinaus stellte die KommAustria im Bereich des digitalen Fernsehens in einem Verfahren fest, dass gegen Auflagen des Zulassungsbescheides verstoßen wurde. In einem weiteren Fall legte der Multiplex-Betreiber die Zulassung zurück. Ein drittes Verfahren ist noch anhängig. Die KommAustria leitete zudem zwei Rechtsverletzungsverfahren gegen einen Multiplex-Betreiber wegen Nichtanzeige von Programmbouquetänderungen ein. In drei weiteren Verfahren wurde aufgrund des Verdachts des Sendens ohne Zulassung ein Rechtsverletzungsverfahren gegen Rundfunkveranstalter eingeleitet. Zwei dieser Verfahren sind derzeit noch anhängig. Das dritte Verfahren wurde gegen einen Hörfunkveranstalter wegen Sendens ohne Zulassung mittlerweile rechtskräftig abgeschlossen. In vier Verfahren leitete die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht ein Verfahren wegen Nichtanzeige eines audiovisuellen Mediendienstes ein. In zwei Verfahren stellte die KommAustria eine Rechtsverletzung wegen der Nichtanzeige von Eigentumsänderungen fest. Darüber hinaus führte die Behörde vier Widerrufsverfahren zum Entzug der Zulassung, wobei drei dieser Verfahren noch nicht entschieden wurden. In einem Verfahren wurde hingegen die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms zurückgelegt.

Im Berichtszeitraum wurden von der KommAustria 16 Strafverfahren geführt, wobei sieben dieser Verfahren mit Straferkenntnis rechtskräftig abgeschlossen wurden. Fünf Verfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen. In drei Strafverfahren wurde von der Verhängung einer Strafe abgesehen und das Verfahren eingestellt. Gegen ein Straferkenntnis wurde Berufung beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) erhoben.

4.2.1.4 Streitschlichtung Medien

Auch im Fachbereich Medien kann die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) als Schlichtungsstelle bei Beschwerden betreffend Kommunikationsdienste fungieren. Die grundsätzlich der KommAustria zufallende Aufgabe der Streitbeilegung nach § 122 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) wurde an die RTR-GmbH zur Besorgung übertragen. Wesentliche Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass vorab ein Einigungsversuch zwischen Kunden und Betreiber gescheitert ist. Im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens versucht die RTR-GmbH, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder teilt den Beteiligten ihre Ansicht zum herangezogenen Fall mit.

Im Berichtszeitraum wurden 26 Beschwerden betreffend den Fachbereich Medien an die Schlichtungsstelle herangetragen. Im Vergleich zu den Schlichtungsfällen im Bereich Telekommunikation (vgl. Kapitel 8.1) betrifft dies nur



einen äußerst geringen Anteil (0,6 %) aller im Jahr 2012 eingebrachten Schlichtungsfälle. Gegenstand der Verfahren waren allgemeine Vertragsstreitigkeiten und Entgeltstreitigkeiten, wobei hier exemplarisch Beschwerden in Zusammenhang mit der zunehmenden Verbreitung von „Video on Demand“ (Filmbestellungen wurden bestritten), Empfangsstreitigkeiten sowie der Netzqualität angeführt werden können.

4.2.2 Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften

4.2.2.1 Unternehmensgegenstand, öffentlicher Auftrag und Organe

Gegen den ORF wurden im Berichtszeitraum acht Beschwerden eingebracht. Fünf Verfahren wurden im Jahr 2012 von der KommAustria entschieden, drei Verfahren konnten 2012 nicht abgeschlossen werden.

Die amtswegige Kontrolle bezog sich im Berichtszeitraum zu einem großen Teil auf die Überprüfung der Einhaltung der Werbebestimmungen (siehe hierzu Kapitel 4.2.1.1) sowie die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverletzungsverfahren. Im Berichtszeitraum leitete die KommAustria darüber hinaus zwei Feststellungsverfahren gegen den ORF ein, wobei beide Verfahren Ende 2012 noch anhängig waren.

Besonders hervorzuheben in diesem Zusammenhang ist die Entscheidung der KommAustria zum Facebook-Auftritt des ORF (Bescheid der KommAustria vom 25. Jänner 2012, KOA 11.260/11-018), womit ein 2011 eingeleitetes und besonders umstrittenes Verfahren abgeschlossen werden konnte. Die KommAustria hat dabei – zwischenzeitig durch Entscheidung des BKS und des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) bestätigt – festgestellt, dass der ORF durch die Bereitstellung einer Reihe von Online-Angeboten auf der Plattform „facebook.com“ die Bestimmungen des § 4f Abs. 2 Z 25 ORF-G, wonach dem ORF im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags keine sozialen Netzwerke sowie Verlinkungen zu und sonstige Kooperationen mit diesen, ausgenommen im Zusammenhang mit der eigenen tagesaktuellen Online-Überblicksberichterstattung, bereitstellen darf, verletzt.

In Entsprechung von § 31 Abs. 19 ORF-G hat der ORF weiters „Tarifwerke zur kommerziellen Kommunikation“ bzw. deren laufende Ergänzungen in mehreren Fällen angezeigt. Die Tarifwerke sind auf der Website www.enterprise.orf.at abrufbar.

Weiters wurde im Berichtszeitraum ein Abschöpfungsverfahren nach § 38a ORF-G wegen Überschreitung der Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrags eingeleitet. Die KommAustria hat bereits im Jahr 2011 festgestellt, dass der ORF mit den Live-Übertragungen von Spielen der österreichischen Nationalmannschaft bei der IIHF Eishockey-A-WM 2011 in der Slowakei im Sport-Spartenprogramm „ORF SPORT +“ die Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrags überschritten hatte. Als Folge dieser Feststellung hat die KommAustria ein Verfahren zur Abschöpfung der Einnahmen aus Programmengelt bzw. diesen gleichzuhaltenden Mitteln in der Höhe angeordnet und nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens die Abschöpfung von Einnahmen aus Programmengelt bzw. diesen gleichzuhaltenden Mitteln in der Höhe von 153.768,15 Euro angeordnet. (Der Bescheid der KommAustria ist aufgrund einer Berufung des ORF nicht rechtskräftig.)

4.2.2.2 Wirtschaftliche Aufsicht

Mit den vier übermittelten Quartalsberichten zur Regionalwerbung ist der ORF seiner Unterrichtspflicht nach § 14 Abs. 5b ORF-G 2011 und 2012 nachgekommen und hat damit die Vereinbarungen zur Ausstrahlung von Regionalwerbung bekanntgegeben.

Noch Ende des Jahres 2011 (am 21. Dezember 2011) übermittelte der ORF durch den Generaldirektor den Beschluss des Stiftungsrates gemäß § 21 Abs. 1 Z 7 und § 31 ORF-G vom 15. Dezember 2011 über die Neufestsetzung des Programmengelts mit Wirksamkeit zum 1. Juni 2012.

Gemäß § 31 Abs. 9 Satz 2 ORF-G hat die KommAustria den Beschluss des Stiftungsrates, mit dem das Programm entgelt gemäß § 31 Abs. 1 bis 8 ORF-G neu festgelegt wurde, binnen einer Frist von drei Monaten ab Übermittlung aufzuheben, sofern der Beschluss mit den Bestimmungen der vorstehenden Absätze, also § 31 Abs. 1 bis 8 ORF-G, nicht übereinstimmt. Eine Neufestlegung des Programm entgelts wird nicht vor Ablauf der dreimonatigen Prüffrist wirksam. Die Bestimmung sieht somit eine formelle Entscheidung im Sinne eines Bescheides der KommAustria nur für den Fall einer Aufhebung des Stiftungsratsbeschlusses vor; sollte die KommAustria eine Aufhebung nicht beschließen, so sieht die gesetzliche Regelung implizit eine so genannte Verschweigung der Regulierungsbehörde vor.

Die Prüfung des Beschlusses des Stiftungsrates auf einen allfälligen Widerspruch mit den Bestimmungen des § 31 Abs. 1 bis 8 ORF-G umfasst einerseits die Einhaltung der formellen Voraussetzungen der Neufestlegung (Antragstellung des Generaldirektors, Beschlussfassung des Stiftungsrates, Genehmigung des Publikumsrates) und andererseits die materielle Prüfung des Inhalts des Antrags bzw. des Beschlusses im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Vorgaben der zitierten Bestimmungen (insbesondere rechnerische Richtigkeit, Nachvollziehbarkeit bzw. Plausibilität der zugrunde liegenden Zahlen und Annahmen). Noch Ende 2011 veranlasste die KommAustria eine Prüfung der Plausibilität der dem Antrag des Generaldirektors und somit dem Beschluss des Stiftungsrates zugrunde liegenden Annahmen und ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 31 ORF-G durch die ORF-Prüfungskommission. Auf Basis des der KommAustria in weiterer Folge vorgelegten Prüfberichts der Prüfungskommission kam diese zu dem Ergebnis, dass der Beschluss des Stiftungsrates mit den Bestimmungen des § 31 Abs. 1 bis 8 ORF-G nicht in Widerspruch steht, und hat daher von einer Aufhebung nach § 31 Abs. 9 ORF-G abgesehen. Die dreimonatige Frist des § 31 Abs. 9 ORF-G ist somit ohne Aufhebung am 22. März 2012 abgelaufen, wobei der Beschluss des Stiftungsrates über die Neufestlegung des Programm entgelts – wie vorgesehen – mit 1. Juni 2012 wirksam geworden ist.

Darüber hinaus hat die KommAustria im Rahmen der von ihr wahrzunehmenden Wirtschaftsaufsicht über den ORF gemäß § 31 Abs. 15 iVm § 31 Abs. 11 bis 14 ORF-G im Berichtsjahr 2012 festgestellt, dass der ORF im Jahr 2011 die Bedingungen für die Abgeltung des durch Befreiungen nach § 31 Abs. 10 ORF-G entstehenden Entfalls des Programm entgelts erfüllt hat. Erstmals war im Berichtsjahr 2012 im Zuge dieses Verfahrens auch die Einhaltung der gemäß Abs. 13 durchzuführenden Strukturmaßnahmen (Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte) im vorangegangenen Kalenderjahr zu überprüfen. Die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen nach Abs. 11 und 12 war vom Generaldirektor bis zum 31. März 2012 nachzuweisen. Für die Überprüfung der Durchführung und Erreichung der Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte hatte der ORF der Prüfungskommission bis zum 28. Februar 2012 einen Bericht einschließlich der erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Die Prüfungskommission hatte hierüber einen Prüfbericht bis zum 31. März 2012 an die KommAustria zu übermitteln. Mit Bescheid vom 23. Mai 2012 stellte die KommAustria nach eingehender Überprüfung aller Kriterien fest, dass der ORF die Bedingungen für die teilweise Abgeltung des ihm im Jahr 2011 durch Befreiungen nach § 31 Abs. 10 ORF-G entstehenden Entfalls des Programm entgelts erfüllt hat.

Einen weiteren Bestandteil der Wirtschaftsaufsicht über den ORF bildet die Prüfung des Konzernabschlusses und der Einzelabschlüsse. Hierzu hat die Prüfungskommission auf Grundlage des Leistungsvertrags mit der KommAustria eine Abschlussprüfung zum 31. Dezember 2011 durchgeführt. Die Mitte Juni 2012 vorgelegten Prüfberichte brachten im Wesentlichen folgendes Ergebnis:

Alle Abschlüsse wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. In der Konzernbetrachtung wurde ein Bruttoverlust des öffentlich-rechtlichen Auftrags für 2011 in Höhe von 12,59 Mio. Euro ausgewiesen. Die Prüfungskommission hat ferner angemerkt, dass ihr gegenüber im Hinblick auf die Verpflichtung zur Offenlegung fremdunüblicher Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen, den so genannten „related parties“ iSd § 237 Z 8b und § 266 Z 2b Unternehmensgesetzbuch (UGB), seitens eines Mitglieds des Stiftungsrates des ORF die Auskunft verweigert wurde. Die KommAustria hat in diesem Zusammenhang ein Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 Abs. 2 iVm § 40 Abs. 5 ORF-G geführt und ein Straferkenntnis erlassen, worüber vor dem UVS Wien ein Berufungsverfahren anhängig ist. Dieses Strafverfahren hat jedoch keine Auswirkung auf die Richtigkeit des Jahresabschlusses.

In weiterer Folge hat die Prüfungskommission entsprechend dem Leistungsvertrag im Zeitraum von Juli bis November 2012 auch die Kontrolle der Geschäftsgebarung des ORF (Gebahrungsprüfung 2011) durchgeführt, wobei folgende Tätigkeitsbereiche des ORF geprüft worden sind:

- Kostenrechnung: Aufteilung von programmbezogenen und sonstigen Sachkosten iSd § 31 Abs. 13 ORF-G (MIZ-Sachkosten),
- Trennungsrechnung gemäß § 8a ORF-G,
- Verrechnungsmodalitäten der Landesstudioservice-Gesellschaften,
- Smartcard-Tausch,
- Technik: Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation,
- Organisation Werbezeitenverkauf und Tarifgestaltung,
- Auftragsproduktion „Die große Chance“,
- Personalbereich: Detailprüfung zu Sonderverträgen,
- Risikomanagement im Bereich Finanzanlagevermögen,
- „Related parties“: Prüfung des Prozesses zur Identifizierung, Evaluierung und Monitoring von „related parties“ hinsichtlich der Erfüllung von gesetzlichen Erfordernissen sowie Prüfung der von diesen Personen und Unternehmen mit dem ORF-Konzern getätigten Geschäfte.

Die entsprechenden Prüfberichte wurden noch im Berichtsjahr 2012 an die Organe des ORF und im Anschluss an die KommAustria übermittelt.

4.2.3 Spezifische Aufsicht über private Anbieter

4.2.3.1 Eigentumsänderungen

Einen wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentumsverhältnisse der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter, aber auch der Multiplex-Betreiber dar. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch nach Zulassungserteilung bzw. Anzeige die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rundfunkveranstaltung oder das Anbieten eines Mediendienstes, wie etwa die (fachliche, finanzielle und organisatorische) Eignung, das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Gewährleistung der Meinungsvielfalt (Vermeidung zu hoher Medienkonzentration), bestehen. Eine Verletzung oder der Wegfall der (Zulassungs-)Voraussetzungen bildet einen Grund für den Widerruf der Zulassung bzw. für die Untersagung der Verbreitung.

Zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen durch Hörfunkveranstalter sieht das PrR-G vor, dass jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse (unmittelbar wie mittelbar) der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist. In jenen Fällen, in denen neu eintretende Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Hörfunkveranstalter übernehmen, ist darüber hinaus vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Hörfunkveranstaltung entsprochen wird.

Im Berichtszeitraum erfolgten zahlreiche Mitteilungen von Hörfunkveranstaltern, die unter der Schwelle von 50 % liegende Eigentumsänderungen betrafen und seitens der Behörde zu keinen Beanstandungen führten. Auf Grundlage des PrR-G erfolgten im Berichtszeitraum zwei bescheidmäßige Genehmigungen von Eigentumsänderungen, die jeweils über der Schwelle von 50 % liegende Eigentumsänderungen betrafen.

Auch das AMD-G sieht vor, dass Mediendienstanbieter jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse der Regulierungsbehörde mitzuteilen haben. Werden mehr als 50 % der Anteile an einem Fernsehveranstalter an Dritte übertragen, ist darüber hinaus – ebenso wie im Bereich des PrR-G – vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den gesetzlichen Voraussetzungen entsprochen wird.

Nach dem AMD-G wurden der Behörde ebenfalls mehrere anzeigepflichtige Änderungen in den Eigentumsverhältnissen von Fernsehveranstaltern mitgeteilt und die KommAustria genehmigte im Berichtszeitraum eine mehr als 50 % betragende Eigentumsänderung mittels Bescheid.

Schließlich ist sowohl im PrR-G als auch im AMD-G für Inhaber von Multiplex-Zulassungen die Pflicht zur Vorab-Anzeige von feststellungspflichtigen Anteilsübertragungen (mehr als 50 %) vorgesehen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des jeweiligen Bundesgesetzes entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Multiplex-Betreiber entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Im Berichtszeitraum wurde keine Anzeige eines Multiplex-Betreibers eingebracht.

4.2.3.2 Programmänderungen

Nach dem PrR-G besteht für Hörfunkveranstalter die Möglichkeit, von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht. Die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, hat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zulassungsbescheides zu erfolgen. Liegt gemäß dem Feststellungsbescheid der KommAustria keine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor, bedarf es zur Durchführung der Programmänderung keiner behördlichen Genehmigung.

Handelt es sich jedoch bei der beabsichtigten Änderung um eine grundlegende Programmänderung, bedarf es der bescheidmäßigen Genehmigung der KommAustria. Eine grundlegende Änderung des Programms ist auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, von der KommAustria zu genehmigen, wenn der Antragsteller seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind. Zu berücksichtigen ist hierbei, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit Zulassungserteilung ohne sein Zutun geändert haben.

Im Berichtszeitraum beantragten fünf Hörfunkveranstalter die bescheidmäßige Feststellung, dass es sich bei den von ihnen beabsichtigten Programmänderungen um keine grundlegende Änderung des Programmcharakters handelt. Mit Bescheiden der KommAustria wurde diese Auffassung jeweils bestätigt. Darüber hinaus beantragten im Berichtszeitraum drei steirische Hörfunkveranstalter die Genehmigung von grundlegenden Programmänderungen. Diese Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Auch Inhaber von Zulassungen für Satelliten- und digital terrestrische Fernsehprogramme haben gemäß dem AMD-G die Möglichkeit, Programmänderungen für ihre Satellitenfernsehprogramme sowie digital terrestrisch verbreitete Fernsehprogramme zu beantragen. Da die Zulassungen in diesen Fällen ohne ein Auswahlverfahren erteilt werden, sind die Möglichkeiten zur Programmänderung etwas weiter gezogen. Inhaber von Zulassungen für Satelliten- und digital terrestrische Fernsehprogramme haben wesentliche Änderungen der Programmgattung, der Programmdauer sowie der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen im Vorhinein anzuzeigen.

Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für die geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

Die angezeigten Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist. Erfolgen derartige Änderungen ohne vorhergehende Einholung der behördlichen Genehmigung, ist ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Im Berichtszeitraum wurden mehrere Anzeigen von Inhabern von Zulassungen für Satellitenfernsehprogramme bzw. eine Anzeige von einem Inhaber einer digitalen Fernsehzulassung eingebracht, denen zufolge es zu einer Änderung der Programmdauer bzw. zu Änderungen betreffend die genehmigten Fensterprogramme kam. In allen zustimmungspflichtigen Fällen wurde die Genehmigung zur beantragten Programmänderung erteilt. In allen anderen Fällen wurde den Einschreibern mitgeteilt, dass eine Genehmigung mangels Vorliegens einer wesentlichen Änderung nicht erforderlich ist. Schließlich wurde im Berichtszeitraum ein Verfahren zur Genehmigung einer Änderung des Übertragungsweges durchgeführt. Hierbei wurde die Änderung der Verbreitung eines Programms über einen anderen Satelliten bewilligt.

4.3 Verfahren hinsichtlich Verbreitungsaufträgen in Kabelnetzen („must carry“)

Das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) enthält in § 20 Abs. 1 die Verpflichtung für Kabelnetzbetreiber, die Hörfunk- und Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks (ORF) weiterzuverbreiten, sofern dies ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist.

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat in einem im Berichtszeitraum durchgeführten Verfahren festgestellt, dass sich der in § 20 Abs. 1 AMD-G vorgesehene Verbreitungsauftrag auf das gesamte Kabelnetz und nicht bloß auf einzelne Teile davon bezieht und dass gewährleistet sein muss, dass alle an das Kabelnetz des betroffenen Kabelnetzbetreibers angeschlossenen Haushalte tatsächlich die Programme des ORF im Rahmen des allgemeinen Angebots des Kabelnetzbetreibers empfangen können müssen. Ausgangspunkt des Feststellungsverfahrens war die Frage, ob die LIWEST Kabelmedien GmbH dem gesetzlichen Auftrag zur Verbreitung der Programme des ORF genüge, wenn das Programm „ORF SPORT +“ ausschließlich im digitalen Programmpaket verbreitet wird. Dies hat die KommAustria verneint, da in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall noch rund 40 % der Kabelkunden nur das analoge Programmangebot nutzten. Den der LIWEST Kabelmedien GmbH (LIWEST) entstehenden Aufwand durch die parallele Weiterverbreitung von „ORF SPORT +“ als digitales und analoges Angebot betrachtete die KommAustria als verhältnismäßig im Sinne des Gesetzes, da der Gesetzgeber den aus einer entsprechenden Umschichtung in der Programmebelegung entstehenden Aufwand jedenfalls mitberücksichtigt habe.

Abgesehen von der Verpflichtung für Kabelnetzbetreiber, die Hörfunk- und Fernsehprogramme des ORF unter bestimmten Voraussetzungen weiterzuverbreiten, sieht das AMD-G in § 20 Abs. 2 vor, dass Kabelnetzbetreiber Fernsehprogramme, die einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leisten, auf Nachfrage zu jenen Bedingungen zu verbreiten haben, die für die überwiegende Anzahl an sonstigen im Kabelnetz verbreiteten Programmen gelten. Wenn zwischen einem Kabelnetzbetreiber und einem Fernsehveranstalter innerhalb einer näher determinierten Frist keine vertragliche Vereinbarung über eine Verbreitung oder Weiterverbreitung zustande kommt, kann von den Beteiligten die KommAustria angerufen werden. Diese hat im folgenden Verfahren – sofern zwischen den Beteiligten keine gütliche Einigung zustande kommt – das Vorliegen des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu beurteilen und innerhalb von zwei Monaten über die Verpflichtung zur Verbreitung oder Weiterverbreitung des Programms und/oder die Höhe des Entgelts zu entscheiden.

Im Berichtszeitraum hatte die KommAustria über einen Antrag eines oberösterreichischen Kabelfernsehveranstalters auf Erteilung eines Verbreitungsauftrags im Kabelnetz der LIWEST zu entscheiden. Die KommAustria ging in ihrer Entscheidung davon aus, dass in quantitativer Hinsicht ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet nur dann geleistet werden könne, wenn sich das täglich neu produzierte und gesendete Programm zumindest von anderen lokalen und regionalen Angeboten abhebe. Da im zugrunde liegenden Fall der besondere Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet von der KommAustria verneint wurde, wurde der Antrag des oberösterreichischen Kabelfernsehveranstalters auf Erteilung eines Verbreitungsauftrags im Kabelnetz der LIWEST abgewiesen.

4.4 Marktanalyse Rundfunk

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) regelmäßige Überprüfungen und Analysen der rundfunkspezifischen Märkte zur Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und -diensten („Rundfunk-Übertragungsdienste“) durchzuführen.

Die derzeit gültige Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009 (RFMVO 2009) der KommAustria vom 30. April 2009 definiert die nachfolgenden Märkte als für die sektorspezifische Ex-ante-Regulierung relevant:

1. Markt für analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW,
2. Markt für den Zugang und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden über die Multiplex-Plattformen MUX A und MUX B sowie
3. Markt für den Zugang zu Sendeanlagen und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden.

Diese Märkte umfassen in geografischer Hinsicht jeweils das Bundesgebiet der Republik Österreich.

Auf Grundlage der RFMVO 2009 leitete die KommAustria im Frühjahr 2009 hinsichtlich der oben genannten Märkte jeweils ein Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 zur Feststellung, ob auf den jeweiligen Märkten aus wirtschaftlicher Sicht effektiver Wettbewerb herrscht bzw. ob ohne sektorspezifische Regulierung ein sich selbst tragender Wettbewerb vorliegt, ein.

Nach Verzögerungen bei Datenlieferungen der Marktteilnehmer legten die Amtssachverständigen Ende 2010 ein wirtschaftliches Gutachten sowie ein Ergänzungsgutachten vor.

Für die Fortführung der anhängigen Marktanalyseverfahren waren mit Jahresbeginn 2011 aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) bzw. des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) geänderte verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen zu beachten: Marktanalyseverfahren nach dem TKG 2003 sind seit diesen Entscheidungen nicht mehr allein mit den jeweiligen als marktbeherrschend identifizierten Unternehmen zu führen; vielmehr sind alle hiervon „Betroffenen“ als Parteien zu berücksichtigen. Das erfordert die Ermittlung dieser „Betroffenen“ durch die KommAustria.

Unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationswege wurden alle potenziell Betroffenen am 16. Februar 2011 per Edikt auf der Website der Regulierungsbehörde über die oben angeführten Marktanalyseverfahren informiert und ihnen die Gelegenheit eingeräumt, binnen sechs Wochen ab Kundmachung ihre Betroffenheit schriftlich glaubhaft zu machen.

In den anhängigen Verfahren wurde umfassend Gebrauch vom Angebot elektronischer Kommunikationswege gemacht, so wurde etwa die gesamte Akteneinsicht elektronisch über das eGovernment-Portal der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) abgewickelt.

Nach Auswertung der von den Verfahrensparteien eingegangenen Stellungnahmen wurde im Oktober 2011 in den Verfahren hinsichtlich des Marktes für analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW und hinsichtlich des Marktes für den Zugang zu Sendeanlagen und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden ein ergänzender Gutachtensauftrag zur Klärung noch offener Sachfragen erteilt. Dieses Gutachten wurde im Februar 2012 vorgelegt. Im Juni 2012 fanden zur Erörterung der Verfahrensergebnisse, insbesondere der wirtschaftlichen Gutachten, mündliche Verhandlungen vor der KommAustria statt. Die Verfahren waren zu Jahresende noch anhängig.

4.5 Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste

Die Anzeigepflicht über die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten umfasst insbesondere die Verbreitung über Funknetze und leitungsgebundene Netze (Kabelnetze), wobei Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung jeweils gesondert anzuzeigen ist. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle Bereitsteller von Kommunikationsdiensten, die einen solchen in Österreich bereitstellen, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 3 iVm § 120 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) („Allgemeingenehmigung“) aus.

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber Bedeutung zu. Dabei sind auch im Kontext neuer, konvergenter Verbreitungswege für Rundfunk oder rundfunkähnliche Dienste grundlegende Abgrenzungsfragen zu klären. Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2003 durch die KommAustria. Die diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen der Marktanalyse wurden im Kapitel 4.4 dargestellt.


Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) unter www.rtr.at/de/m/RFAGGVerzeichnis.

Im Berichtszeitraum wurden sieben neue, kleinräumige Kommunikationsnetze angezeigt. Hinsichtlich zweier Netzbetreiber mussten Verfahren wegen nichterfolgter Anzeigen der Kommunikationsnetze geführt werden. Zwei Netzbetreiber haben ihre Dienste eingestellt bzw. das Netz übertragen.

4.6 Medientransparenzgesetz

Am 7. Dezember 2011 hat der Nationalrat das Bundesverfassungsgesetz Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) und – auf dessen Grundlage – das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) beschlossen. Das BVG MedKF-T ist am 1. Jänner 2012, das MedKF-TG am 1. Juli 2012 in Kraft getreten. Das Ziel dieser Gesetze besteht im Wesentlichen darin, „umfassende Transparenz bei der Vergabe von ‚Werbeaufträgen‘ und von Förderungen ‚öffentlicher‘ Stellen“ zu gewährleisten (RV 1276 BlgNR 24. GP). Das MedKF-TG verpflichtet daher sämtliche Rechtsträger, die nach den maßgeblichen bundesverfassungs- und einfachgesetzlichen Vorgaben unter der Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes stehen, dazu, der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) quartalsweise ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit Werbeaufträgen und Medienkooperationen sowie mit Förderungen an Medieninhaber zu melden. Die KommAustria hat diesbezüglich eine neue Zuständigkeit erlangt. Sie fungiert als unabhängige Adressatin der Meldungen und ist zur Kontrolle der Meldepflichten berufen. Die Erledigung dieser Angelegenheiten obliegt einem Einzelmitglied.

Im Einzelnen sind von dieser Meldepflicht insbesondere der Bund (bzw. die einzelnen Bundesministerien), die Bundesländer, Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern, deren Stiftungen, Anstalten und Fonds sowie Unternehmen, an denen sie in qualifizierter Weise beteiligt sind, und Gemeindeverbände betroffen. Konkret bezieht sich die Meldepflicht einerseits auf Gelder, die für innerhalb eines Quartals durchgeführte Werbe- und Informationsschaltungen an Medieninhaber periodischer Medien (Fernsehen, Hörfunk, Printmedien, Homepages etc.) geleistet werden müssen. Dabei sind der Name des periodischen Mediums und die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts bekanntzugeben. Andererseits müssen Gelder gemeldet werden, die dem Medieninhaber eines periodischen Mediums in Form von Förderungen (d.h. ohne unmittelbare Gegenleistung durch den Medieninhaber) innerhalb eines Quartals zugesagt werden. Dabei sind der Name des Medieninhabers und die Gesamtsumme der Förderung bekanntzugeben.



Die Meldungen müssen quartalsweise jeweils innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Ende eines Quartals erfolgen. Sie müssen elektronisch im Wege einer Webschnittstelle abgegeben werden. Werden innerhalb der zweiwöchigen Frist keine Meldungen vorgenommen, muss die KommAustria dem betreffenden Rechtsträger eine Nachfrist von vier Wochen setzen. Bleibt der Rechtsträger weiterhin säumig, ist ein Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen. Ein Verwaltungsstrafverfahren droht einem Rechtsträger außerdem bei unrichtigen oder unvollständigen Meldungen.

Die genaue Angabe des Namens des Mediums bzw. des Medieninhabers und des dazugehörigen Gesamtbetrags ist nicht erforderlich, wenn der Betrag bezogen auf das einzelne periodische Medium bzw. den einzelnen Medieninhaber sowie bezogen auf ein Quartal nicht über der Grenze von 5.000,- Euro liegt. Dennoch ist der Fall, dass für einen Rechtsträger innerhalb eines Quartals überhaupt keine Werbeaufträge durchgeführt wurden bzw. dass überhaupt keine Förderungen zugesagt wurden oder dass erteilte Aufträge oder zugesagte Förderungen die genannte Grenze nicht überschreiten, in Form einer so genannten Leermeldung gesondert bekanntzugeben. Jeder bekanntgabepflichtige Rechtsträger muss daher innerhalb der gesetzlichen zweiwöchigen Frist Meldungen – welcher Art auch immer – über die Webschnittstelle vornehmen.

Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der bekanntzugebenden Daten ist der Rechnungshof gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T verpflichtet, der KommAustria zu Beginn eines Kalenderjahres eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe) in elektronischer Form zu übermitteln. Auf Grundlage dieser gesetzlichen Verpflichtung hat der Rechnungshof der KommAustria am 21. März 2012, am 31. Mai 2012 und am 20. Juni 2012 Teillisten übermittelt. Die erste Teilliste enthielt insgesamt 1.846 Rechtsträger, die zweite Teilliste 1.081 Rechtsträger und auf der dritten Teilliste waren ca. 2.600 Rechtsträger genannt. Zum Stand 1. Juli 2012 hat der Rechnungshof die drei Teillisten aktualisiert.

Im Berichtszeitraum mussten zunächst die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für einen reibungslosen und effizienten Ablauf der Meldungen geschaffen werden. Zunächst lag der Schwerpunkt der Tätigkeit in umfassender Information all jener Rechtsträger, die der KommAustria vom Rechnungshof genannt wurden. Dies erfolgte durch Erstinformationsschreiben an jeden einzelnen Rechtsträger, über 20 Informationsveranstaltungen sowie die laufende Beantwortung konkreter Anfragen, die zudem in Form einer Reihe von ca. 100 FAQs auf der RTR-Website zur Verfügung gestellt wurden. Daneben wurde eine Datenbank zur Erfassung der bekanntgabepflichtigen Rechtsträger und die Webschnittstelle, über die die Meldungen durchgeführt werden müssen, eingerichtet. Im Zeitraum von 1. bis 15. Oktober 2012 fand sodann die erste Meldephase statt. Gemeldet werden mussten Daten aus dem 3. Quartal des Jahres 2012. Im Anschluss daran hat die KommAustria am 16. Oktober 2012 die Liste mit Informationen darüber veröffentlicht, welche Rechtsträger die Bekanntgaben fristgerecht vorgenommen haben und welche nicht. Jenen Rechtsträgern, die innerhalb der zweiwöchigen Meldefrist keine Meldungen abgegeben hatten, wurde von der KommAustria in Form von Mahnschreiben eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt. Am 15. Dezember 2012 hat die KommAustria die Liste über die in der ersten Meldephase bekanntgegebenen Daten veröffentlicht.

In der ersten Meldephase haben 4.889 Rechtsträger ihre Meldepflichten erfüllt. Das entsprach 87 % der insgesamt rund 5.600 meldepflichtigen Rechtsträger. Von den rund 700 säumigen Rechtsträgern haben 57 Rechtsträger auch die Nachfrist ungenutzt verstreichen lassen. Gegen diese hat die KommAustria Anfang Dezember 2012 Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Die von der KommAustria veröffentlichten Listen wurden nicht nur im PDF-, sondern auch in einem offenen Format als Open Government Data angeboten, um eine Weiterverarbeitung der Daten durch die interessierte Öffentlichkeit zu ermöglichen.

4.7 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen

Die Koordinierungsverfahren im Rundfunkbereich umfassen folgende Rundfunkdienste: den analogen Hörfunk (UKW), das digitale terrestrische Fernsehen (DVB-T/DVB-T2) und den digitalen terrestrischen Hörfunk (T-DAB+).

Die Schwerpunkte bei den Koordinierungsverfahren lagen im Berichtsjahr in etwa zu gleichen Teilen bei UKW, gemäß dem Internationalen Abkommen GE84, und bei DVB-T/DVB-T2, gemäß dem GE06-Abkommen. T-DAB+-Koordinierungen, die auch gemäß dem GE06-Abkommen koordiniert werden müssen, spielten 2012 noch keine große Rolle, da in den Nachbarländern insgesamt erst wenige Netze in Betrieb sind.

Viele österreichische UKW-Hörfunkkoordinierungen betrafen den stetigen Ausbau von KRONEHIT. Aber auch lokale Privatradioveranstalter versuchten, mit zusätzlichen Senderstandorten und Frequenzen ihre Versorgungsgebiete zu verdichten bzw. zu erweitern.

Die Koordinierung digitaler terrestrischer Fernsehsender mit den österreichischen Nachbarländern stellt sich komplex dar. Einerseits waren umfangreiche Umschichtungen in den bestehenden GE06-Layern vorzunehmen (aufgrund der Digitalen Dividende steht der Frequenzbereich 790 bis 862 MHz nicht mehr zur Verfügung), zum Teil waren neben DVB-T bereits Planungen für den Umstieg auf DVB-T2 vorzunehmen.

Im Berichtsjahr 2012 verstärkt in den Vordergrund getreten ist die Diskussion um die so genannte „Digitale Dividende 2“. Dabei handelt es sich um den Frequenzbereich 694 bis 790 MHz, der zurzeit primär für das terrestrische digitale Fernsehen genutzt wird. Die Frage ist, ob diese Nutzung auch zukünftig bestehen wird oder ob dieser Bereich dem Mobilfunk oder auch anderen Telekom-Diensten wie z.B. Public Protection and Disaster Relief (PPDR) zur Verfügung gestellt werden soll. Eine einheitliche europäische Vorgangsweise zeichnete sich 2012 noch nicht ab.

4.7.1 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren

Im Zuge der Neuplanung bzw. Umplanung von UKW-Sendern in Österreich wurden 44 Koordinierungsverfahren mit den betroffenen Nachbarverwaltungen durchgeführt.

Ein Schwerpunkt des Jahres 2012 war der weitere Ausbau des bundesweiten Privatradios (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.). Dabei wurde die bereits bestehende Versorgung im gesamten Bundesgebiet weiter ausgebaut bzw. wurden bestehende Versorgungslücken (z.B. im Raum Wien und Salzburg) geschlossen.

Im Weinviertel, einer Region, in der neben den bestehenden österreichischen Sendern zahlreiche Sender aus der Slowakei und Tschechien einstrahlen, konnten einige neue Frequenzen erfolgreich koordiniert werden. Diese wurden als Erweiterungen von bestehenden Versorgungsgebieten privater Hörfunkveranstalter in Mistelbach beantragt und konnten letztlich zugeteilt werden.

Ein ähnlich kritischer Raum im Frequenzspektrum besteht im Rheintal. Auch dort konnten im Jahr 2012 zwei Frequenzen erfolgreich koordiniert werden. Diese können im Raum Bregenz/Dornbirn ein neues Versorgungsgebiet bilden, welches 2012 ausgeschrieben wurde. Die ungünstige Frequenzsituation der Vergangenheit konnte damit wesentlich verbessert werden.

Auch in der Stadt Salzburg wurde ein neues Versorgungsgebiet geschaffen, und in Tirol wurde der Ausbau der dort ansässigen lokalen Radios mit neuen UKW-Frequenzen vorangetrieben, wobei sich insbesondere im Unterinntal eine starke Auslastung des Frequenzspektrums gezeigt hat.

In Graz konnte für „Radio Helsinki“ eine Leistungserhöhung im Rahmen eines Koordinierungsverfahrens erfolgreich abgeschlossen werden. Nach erfolgter Wiedervergabe dieser Zulassung konnte eine höhere Leistung bewilligt werden.

In Wien konnte die Frequenz 103,2 MHz, die seit 2010 als Eventlizenz genutzt wird, erfolgreich mit den Nachbarländern koordiniert werden, wobei von der Slowakei Leistungsbeschränkungen zum Schutz eigener Sender eingebracht wurden. Die Frequenz 103,2 MHz konnte 2012 ausgeschrieben werden.

Generell kann für den Berichtszeitraum festgehalten werden, dass Frequenzplanungen aufgrund herrschender Frequenzknappheit im UKW-Bereich stetig komplexer werden.

4.7.2 Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung

Ein Schwerpunkt im Berichtszeitraum waren die internationalen Koordinierungen im Zusammenhang mit der Ausschreibung für DVB-T2. Für die geplanten Multiplexe D, E und F wurden etwa 80 Frequenzen koordiniert. In manchen Fällen war mit bis zu neun Nachbarverwaltungen zu koordinieren. Bei einigen exponierten Senderstandorten mussten umfangreiche Frequenzplanungen durchgeführt werden, da aufgrund von Ablehnungen bei den Koordinierungsverfahren und teilweise starken Einzügen im Antennendiagramm einige Planungen in der Praxis mit den vorhandenen Antennen nicht realisierbar waren.

Die Bewilligungsverfahren für die Multiplexe A und B dienten im Jahr 2012 vorrangig der Verdichtung der bereits bestehenden digitalen Versorgung in den Ballungsräumen. So wurde z.B. die Versorgung für Zimmerantennenempfang im Wiener Raum durch zwei weitere Füllsender verbessert.


Im Bereich der regionalen und lokalen MUX-C-Zulassungen wurden neue zusätzliche Kanäle geplant und koordiniert. In Wien, Innsbruck und Bregenz wurden diese im Rahmen eines Vergabeverfahrens zugeteilt und bereits in Betrieb genommen. Des Weiteren wurden für bestehende MUX-C-Betreiber Versorgungsverdichtungen und Versorgungserweiterungen geplant und durchgeführt.

Im Berichtsjahr hat Österreich insgesamt 126 Koordinierungsverfahren eingeleitet. Aus der nachfolgenden Tabelle ist weiters ersichtlich, in wie vielen ausländischen Koordinierungsverfahren Österreich als betroffenem Land Parteienstellung zukam.

Tabelle 1: Anzahl der Koordinierungsverfahren 2012

Land	Hörfunk analog	Hörfunk digital	Fernsehen digital
Österreich	44	1	81
Deutschland	22	48	6
Kroatien	61	0	0
Polen	8	0	12
Schweiz	36	12	17
Slowakei	19	0	19
Slowenien	15	1	0
Tschechien	50	1	80
Ungarn	5	1	39
TOTAL	260	64	254

Quelle: RTR-GmbH



Die große Anzahl der Frequenzkoordinierungsverfahren mit Tschechien betraf meist Sender und Kanäle, welche bereits Teil des GE06-Frequenzplanes sind. In wenigen Fällen wurden zusätzliche Kanäle koordiniert.

Auch die Slowakei und Ungarn koordinierten mit Österreich eine größere Anzahl von TV-Kanälen gemäß dem internationalen Frequenzabkommen GE06, um ihre Sendernetze ausbauen zu können. Darüber hinaus wurden auch Sender, meist kleinerer oder mittlerer Leistung – vorwiegend für lokale Fernsehveranstalter –, koordiniert.

Frequenzverhandlungen im Rahmen des ADSL-Meetings

Innerhalb der deutschsprachigen Arbeitsgruppe, bestehend aus Deutschland, der Schweiz, Liechtenstein und Österreich, fanden zwei Treffen im Jahr 2012 statt. Nach wie vor stellen Umplanungen im VHF-Bereich für digitales Radio, die sich aufgrund der DAB+-Implementierung in Deutschland ergeben, einen Schwerpunkt dieser Arbeitsgruppe dar. Im UHF-Bereich konnten zusätzliche DVB-T2-Kanäle für Salzburg und Bregenz fixiert werden.

Aufgrund der aktuellen CEPT-Studien zum Rundfunkfrequenzbereich 694 bis 790 MHz (Stichwort „Digitale Dividende 2“) wurde dieser Themenbereich in den Arbeitsbereich der Gruppe aufgenommen, insbesondere wurden denkbare Szenarien und deren Auswirkungen auf das digitale terrestrische Fernsehen besprochen.

Frequenzverhandlungen in Laibach

Im April 2012 fand auf Einladung der Slowenischen Frequenzverwaltung APEK ein multilaterales Arbeitstreffen mit den Frequenzverwaltungen von Kroatien, Österreich, Ungarn und Slowenien statt.

Hauptthema dieses gemeinsamen Treffens war die Optimierung bzw. weitere Umstrukturierung des GE06-Frequenzplanes aufgrund des Wegfalls der DVB-T-Kanäle oberhalb 60 (Digitale Dividende).

Die freundschaftlich geführten Diskussionen mit den Nachbarländern zeigten, dass ein gewisses Potenzial zur Frequenzoptimierung besteht. Allerdings sind aufgrund der kritischen Frequenzsituation im gemeinsamen Frequenzraum dieser Länder (vorhandenes Spektrum muss auf vier Länder aufgeteilt werden) aufgrund der topografischen Gegebenheiten komplexe Lösungen zu erwarten.

Vereinbart wurde, die gemeinsamen Gespräche im Sinne eines Equitable Access (gleichberechtigter Zugang aller Länder zum Frequenzspektrum) im Jahr 2013 weiter fortzuführen.

4.7.3 Messaufträge

Im Berichtsjahr konnten mit dem Messfahrzeug der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zahlreiche frequenztechnische Messungen im Rahmen der Gutachtensaufträge durch die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) durchgeführt werden, um zu klären, ob theoretische Planungen und Berechnungen auch in der Wirklichkeit zutreffen.

So wurden in Verfahren zu Erweiterungsanträgen privater Rundfunkveranstalter im Weinviertel Versuchsabstrahlungen und umfangreiche Messungen durchgeführt.

Weiters fand eine umfangreiche gemeinsame Messaktion im Raum Bregenz/Dornbirn im Frühjahr 2012 statt, an welcher die Nachbarverwaltung von Deutschland (Bundesnetzagentur – BNetzA) und der Südwestrundfunk (SWR) teilnahmen.

Zahlreiche Messungen wurden auch im Westen von Wien (Hütteldorf/Hadersdorf – Weidlingau) im Zusammenhang mit Versorgungsschwächen des Senders Kahlenberg vorgenommen.

Einige MUX-C-Messungen waren in der Steiermark und in Salzburg vorzunehmen, um den Stand der Inbetriebnahme zu dokumentieren.

Im Grenzgebiet zu Ungarn wurden auf österreichischer und ungarischer Seite DVB-T-Sender vermessen. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für die umfangreichen Koordinierungsverfahren mit Ungarn.

4.7.4 Frequenzbuch

Die Daten der bewilligten Rundfunksender werden auf der Website der RTR-GmbH (www.rtr.at) der Öffentlichkeit sowohl in Form eines grafischen Senderkatasters als auch tabellarisch zur Verfügung gestellt.

Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. Senderkataster im „UKW-Band“ ca. 1.280 Hörfunksender mit Leistungen von weniger als 1 Watt bis zu 100 kW enthalten.

Davon entfallen auf den Österreichischen Rundfunk (ORF) etwa 850 Frequenzen, die übrigen ca. 430 Frequenzen werden durch private Rundfunkveranstalter genutzt.

Weiters ist aus dem Frequenzbuch ersichtlich, dass es insgesamt 32 Hochleistungssender in Österreich gibt. Davon nutzt der ORF 26 Sender, private Hörfunkveranstalter sechs Sender.

Bezüglich des Fernsehbandes teilen sich die Ende 2012 aktuell bewilligten DVB-T-Sender im Frequenzbuch folgendermaßen auf die einzelnen Multiplex-Plattformen auf:

Tabelle 2: Anzahl der bewilligten DVB-T-Sender per 31. Dezember 2012

DVB-T-Multiplex A (ORS-Multiplex)	327 Sender
DVB-T-Multiplex B (ORS-Multiplex)	34 Sender
DVB-T-Multiplex C (regionale/lokale Multiplex-Plattformen)	39 Sender

Quelle: RTR-GmbH

Insgesamt waren somit 400 DVB-T-Sender zum Stichtag 31. Dezember 2012 bewilligt.

4.7.5 Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

Task Group (TG) 4, 5, 6, 7

Die TG 4, 5, 6, 7 ist eine technisch-regulatorische Arbeitsgruppe der ITU (International Telecommunication Union), die sich mit Vorbereitungsarbeiten für die WRC15 beschäftigt. Ziel ist, neues zusätzliches Frequenzspektrum für den Mobilfunk weltweit zu harmonisieren.

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe werden für den Frequenzbereich 694 bis 790 MHz (so genannte „Digitale Dividende 2“ bzw. 700-MHz-Band) technische Studien durchgeführt, um in Zukunft eine koprimäre Nutzung von Mobilfunkdiensten und Rundfunkdiensten in diesem Bereich zu ermöglichen. Diese Untersuchungen beschränken sich nur auf die Region 1 (Europa, Afrika und Teile Asiens, inklusive Russland), wobei diese Untersuchungen in erster Linie auf Forderungen der afrikanischen und arabischen Länder im Rahmen der WRC 2012 zurückgehen. Hintergrund ist, dass in diesen Ländern das 800-MHz-Band (Digitale Dividende) aufgrund vorhandener militärischer Funkdienste nicht nutzbar ist. Im Berichtszeitraum gab es zwei Treffen dieser Arbeitsgruppe in Genf, wo sich auch der Sitz der ITU befindet. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe müssen bis Juli 2014 fertiggestellt sein. Pro Jahr sind zwei Treffen geplant. Neben der RTR-GmbH nimmt auch je ein Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) sowie der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) an dieser Arbeitsgruppe teil.

Studiengruppe 6 (SG 6)

Diese ITU-Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Entwicklung weltweit in Verwendung stehender Rundfunkstandards. Ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt war 2012 die Erstellung einer Empfehlung zu den Verträglichkeitsberechnungen zwischen dem 800-MHz-Band (Digitale Dividende) und dem frequenzmäßig benachbarten Rundfunkdienst.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Fertigstellung des Planungshandbuchs für die Rundfunkübertragung mittels des DVB-T- sowie DVB-T2-Standards. Dieses Handbuch beschreibt umfassend alle technischen Planungskriterien, die für die Errichtung von DVB-T- bzw. DVB-T2-Rundfunknetzen maßgeblich sind.

Auch in Bezug auf die Rundfunkstandards T-DAB+ und DRM+ (beide digital terrestrischer Hörfunk) wurden die Spezifikationen ergänzt und den aktuellsten technischen Erkenntnissen weiter angepasst.

Spectrum Engineering Project Team (SE PT43)

Diese CEPT-Arbeitsgruppe befasste sich mit der Thematik „Cognitive Radio Systems“ zum Betrieb von neuartigen Funksystemen in den „TV-White Spaces“ im Frequenzbereich 470 bis 790 MHz.

Im Wesentlichen geht es um die Thematik, Funksysteme in den Frequenzlücken des Fernspektrums in Betrieb nehmen zu können (ähnlich wie Funkmikrofone), ohne Störungen hervorzurufen. Diese neuartigen Systeme, die erst entwickelt werden sollen, finden Frequenzlücken unter Zuhilfenahme einer Referenzdatenbank. Sie erkennen ihren Standort, kommunizieren mit der Referenzdatenbank, und bekommen dann wesentliche Sendeparameter mitgeteilt, wie beispielsweise zu verwendender Funkkanal und Sendeleistung.

Im Jahr 2012 haben Testbetriebe unter anderem in Großbritannien, Finnland, Deutschland (Bayern) und der Slowakei stattgefunden.

Das Abschlusstreffen dieser Arbeitsgruppe fand im Dezember 2012 statt.


Conference Preparatory Group Project Team D (CPG PTD)

Im Rahmen der Vorbereitung der europäischen Länder auf die kommende WRC15 wurden die relevanten Themen der Frequenznutzung der CEPT-Arbeitsgruppe CPG PTD zugeordnet. Ziel ist, gemeinsame europäische Positionen für die WRC15 zum Thema „Digitale Dividende 2“ (694 bis 790 MHz) zu entwickeln. Weiters sollen außerhalb des genannten Bereichs zusätzliche Frequenzen für den Mobilfunk nutzbar gemacht werden. Auch soll die Zusammenarbeit mit den relevanten Arbeitsgruppen innerhalb der CEPT (Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications) und der ITU sichergestellt werden.

Bis 2014 sind jeweils drei Treffen pro Jahr geplant.

4.7.6 Regionales länderübergreifendes EU-Projekt: SEE Digi.TV

Im Berichtsjahr 2012 wurde der Großteil der fachspezifischen Aufgaben für das EU-Projekt SEE Digi.TV abgeschlossen (teilnehmende Länder sind neben Österreich Ungarn, Italien, Slowenien, Kroatien, Serbien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Albanien und Mazedonien). Die gesammelten Resultate zu den rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Bereichen sowie den Kommunikationsaktivitäten können auf der projekteigenen Website nachgelesen werden. Die projektbezogenen Kosten werden zu 85 % vom EU-Förderprogramm mitfinanziert. Das insgesamt für 28 Monate anberaumte Projekt wird im April 2013 auslaufen.



Die RTR-GmbH hat im Rahmen des Projekts im Berichtsjahr einen nationalen Workshop zum Thema „Weiterentwicklungen und Perspektive für das digitale Fernsehen in Österreich“ durchgeführt. Etwa 60 Experten diskutierten über die Digitalisierung und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Übertragungsplattformen Terrestrik, Kabel und Satellit.

Ein zweitägiges Seminar, das sich mit der Weiterbildung des digitalen terrestrischen Fernsehens aus frequenztechnischer Sicht beschäftigte und an dem auch Experten aus Deutschland und der Schweiz teilgenommen haben, wurde im November 2012 in Österreich abgehalten.

Aktuelle Informationen sind auf der projekteigenen Website www.see-digi.tv zu finden. Generelle Informationen zum EU-Förderprogramm „South East Europe“ können auf der Website www.southeast-europe.net nachgelesen werden.







5 Bericht über den Fortgang der Digitalisierung

Nachdem bereits seit dem Frühsommer des Jahres 2011 die Übertragung des terrestrischen Fernsehens in Österreich nur noch digital erfolgt, wird nun seit dem 1. Mai 2012 auch Satellitenfernsehen in den österreichischen TV-Haushalten ausschließlich nur noch digital empfangen. Damit sind zwei der drei klassischen Rundfunkempfangsebenen in Österreich vollständig digitalisiert.

Auf der dritten Ebene, dem Kabelfernsehen, ist der Digitalisierungsprozess in den Kundenhaushalten erst vor rund vier Jahren spürbar in Bewegung gekommen und entwickelt sich insbesondere seit dem Jahr 2011 in deutlich größeren Schritten. Zum Ende des Jahres 2012 ist nahezu die Hälfte des Weges zurückgelegt. So stieg der Anteil der digitalen Kabelhaushalte im Verlauf des Jahres 2012 um fünf Prozentpunkte von 16 % auf 21 % aller TV-Haushalte. Dies ist ein Anteil von 47 % der Kabelhaushalte. Entsprechend sank der Anteil der analogen Kabelhaushalte von 28 % auf 23 % aller TV-Haushalte bzw. von knapp 65 % auf 53 % der Kabelhaushalte.

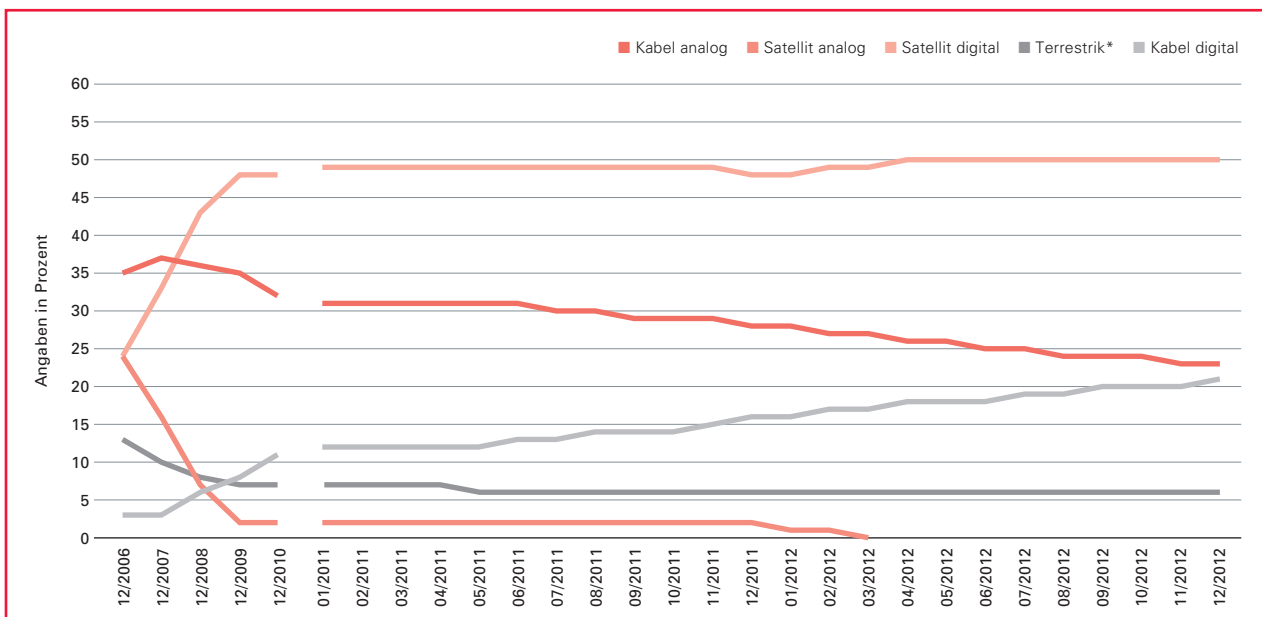
Zum 31. Dezember 2012 wurde ein Digitalisierungsgrad von 77 %¹ der österreichischen TV-Haushalte erreicht. Dies entspricht einem Zuwachs von rund sieben Prozentpunkten gegenüber dem Endstand des Jahres 2011 mit damals 70 %.² Gut zwei Drittel des Zuwachses tragen die auf Digitalempfang umgestiegenen Kabelhaushalte bei, knapp ein Drittel repräsentiert die letzten, bis Ende April 2012 analogen Satellitenhaushalte, die am 1. Mai 2012 aufgrund der Satellitenumstellung „zwangsdigitalisiert“ wurden.

Am 30. April 2012 beendeten alle deutschen Fernsehveranstalter die analoge Satellitenübertragung ihrer Programme. Bis dahin hatten noch gut 1,5 % der österreichischen TV-Haushalte die deutschen Programme mit einem analogen Satellitenempfänger genutzt und österreichische TV-Programme zumeist über DVB-T empfangen. Diese Haushaltsgruppe hatte sich schon seit Ende des Jahres 2009 zahlenmäßig kaum mehr verändert und stellte den „harten Kern“ der analogen SAT-Nutzer dar, der erst durch die Abschaltung der analogen Satelliten-Signale in Deutschland zum Wechsel auf digitalen TV-Empfang zu bewegen war. Um auch weiterhin deutsche TV-Programme sehen zu können, entschieden sich diese SAT-Haushalte im Mai 2012 nahezu ausnahmslos für eine Umrüstung auf digitalen Satellitenempfang. Eine Abwanderung in die Terrestrik oder in Kabelnetze erfolgte nicht.

¹ Nur digitaler Empfang am einzigen oder wichtigsten Empfangsgerät im Haushalt berücksichtigt.

² Im „Kommunikationsbericht 2011“ 69 %, endgültige Gewichtung erfolgte nach Redaktionsschluss.

Abbildung 2: Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten



* Terrestrik enthält rund ein Sechstel grundversorgte Kabelhaushalte (Empfang von ca. acht TV-Programmen).

Quelle: AGTT/GfK Austria


Die seit Jahren konstante Verteilung der TV-Haushalte auf die drei Empfangsebenen bleibt auch im Jahr 2012 unverändert. Gut 50 % der 3,55 Mio. österreichischen Fernsehhaushalte³ nutzen am einzigen oder wichtigsten Fernsehgerät den Satellitenempfang, Haushalte mit Kabelanschlüssen liegen bei 44 % und der Terrestrik bleiben weiterhin um die 6 % der TV-Haushalte treu.

Zur Einordnung der Digitalisierungsrate der österreichischen TV-Haushalte in den europäischen Vergleich kann die im März 2012 veröffentlichte Untersuchung „Satelliten Monitor“ des SAT-Betreibers SES herangezogen werden. Sie spiegelt den Stand der Digitalisierung in den europäischen TV-Haushalten zum Jahreswechsel 2011/2012 wider. Aufgrund einer anderen Zählweise⁴ wird darin für die österreichischen TV-Haushalte zwar bereits ein Digitalisierungsgrad von 81 % ausgewiesen, zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeiten ist die Studie dennoch aufschlussreich. Demnach liegt der Digitalisierungsgrad in Westeuropa (TV-Haushalte der EU-Mitgliedstaaten⁵ und der Schweiz) bei 72 %. Österreich liegt mit 81 % deutlich oberhalb des Durchschnitts auf Platz 10 vor Deutschland (71 %), Schweden (72 %) oder den Niederlanden (76 %). In den vorangegangenen Jahren hatte Österreich eine knapp über dem Durchschnitt liegende Position. Für das Nachbarland Schweiz wird ein Digitalisierungsgrad von 58 % ausgewiesen. Am weitesten fortgeschritten ist die Digitalisierung in den TV-Haushalten Finnlands (100 %), Frankreichs und Spaniens (jeweils 98 %) sowie Italiens und des Vereinigten Königreichs (jeweils 93 %).

³ Alle Daten Arbeitsgemeinschaft TELETEST(AGTT)/GfK Austria GmbH 2012, wenn nicht anders angegeben.

⁴ Haushalte werden auch als Digital-Haushalte gezählt, wenn nur ein Zweitempfangsgerät digitalisiert ist.

⁵ Malta und Zypern nicht enthalten.



Auch wenn der zur Mitte des Jahres 2008 in Schwung gekommene Analog-Digital-Umstieg in den Kabelhaushalten anhält und mit guten Ergebnissen fortschreitet, zeigt der Prozess im Jahr 2012 leider keinen Gewinn an Dynamik. Im Jahr 2011 entsprach der Zuwachs bei den digitalen Kabelhaushalten einem Anteil von 5 % aller TV-Haushalte und war damit größer als jemals in einem anderen Jahr zuvor. Hoffnungen, dass die Digitalisierung der Kabelhaushalte nun auch weiterhin spürbar Fahrt aufnehmen würde, wurden von der Entwicklung des Jahres 2012 gedämpft. Mit dem erneuten Zuwachs im Ausmaß von rund 5 % aller TV-Haushalte wurde lediglich der – immerhin gute – Wert des Jahres 2011 knapp wieder erreicht, dies aber auch erst sozusagen in „letzter Minute“, im Dezember 2012.

Ein Vergleich der Werte aus dem „SES ASTRA Satelliten Monitor“ zum Stand Jahreswechsel 2011/2012 zeigt aber, dass Österreich mit der Digitalisierung der Kabelhaushalte sogar geringfügig über dem westeuropäischen Mittelwert liegt. So sind die Kabelhaushalte in der Europäischen Union⁶ plus Schweiz zu 51 % digitalisiert. Die österreichischen Kabelhaushalte kommen nach dem „SES ASTRA Satelliten Monitor“ auf knapp 52 %. In Deutschland empfangen demgegenüber nur 46 % der Kabelhaushalte digitale Signale und in der Schweiz sind es sogar nur 43 %.⁷

Nach Personen betrachtet lebten im Jahr 2012 in den österreichischen TV-Haushalten 7,17 Mio. Zuseher im Alter ab zwölf Jahren. Knapp 81 % (5,76 Mio.) dieser Zuseher leben in jenen 76 % der TV-Haushalte, die digitalisiert sind. Dies ist gegenüber dem Dezember 2011 ein Plus von fast acht Prozentpunkten oder von 609.000 Personen.

Eine Einführung von digitalem Hörfunk in Österreich ist weiterhin nicht absehbar, da sie von der überwiegenden Mehrheit der Hörfunkveranstalter, einschließlich dem Österreichischen Rundfunk (ORF), abgelehnt wird. Gleichwohl setzen Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) die konkretisierende Ausarbeitung für den Ablauf entsprechender Zulassungsverfahren in administrativer und technischer Hinsicht fort. So soll bei einem Stimmungswechsel im Markt auf Ausschreibungsanträge ohne Zeitverlust reagiert werden können.

5.1 Digitalisierungskonzept 2011 und 2013

Die bis 30. April 2013 gültige Verordnung „Digitalisierungskonzept 2011“ der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) trat am 1. Mai 2011 in Kraft. Im Zentrum der Verordnung stehen der Ausbau des digitalen Antennenfernsehens, insbesondere die Einführung von Angeboten im Übertragungsstandard DVB-T2, und eine weitere Weichenstellung für die Einführung von digitalem Hörfunk in Österreich.

Seit Ende des Jahres 2012 bereiten KommAustria und Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) die Novellierung der Verordnung und damit das Digitalisierungskonzept 2013 vor, das spätestens am 1. Mai 2013 die bis dahin gültige Verordnung zu ersetzen hat.

Damit erfüllt die KommAustria ihren gesetzlichen Auftrag, alle zwei Jahre ein neues Digitalisierungskonzept vorzulegen, das der Einführung, dem Ausbau und der Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk in Österreich dienen soll.

⁶ Malta und Zypern nicht enthalten.

⁷ Seit September 2012 über 80 %, nachdem der größte Kabelanbieter in der Schweiz (Cablecom) die Grundverschlüsselung seines digitalen Angebotes aufhob und dessen Kunden seither als vollständig digitalisiert gezählt werden.

5.1.1 Stärkung und Ausbau des digitalen Antennenfernsehens (DVB-T und DVB-T2)

Nachdem die KommAustria entsprechend dem Digitalisierungskonzept 2011 am 28. Juli 2011 die Betriebszulassungen für zwei Multiplexe (MUX D und E) zur bundesweiten Ausstrahlung von digitalem Antennenfernsehen im Übertragungsstandard DVB-T2 ausgeschrieben hatte, wurde im April 2012 eine weitere Betriebszulassung für einen DVB-T2-Multiplex (MUX F) ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte, wie im Digitalisierungskonzept 2011 vorgesehen, bedarfsabhängig auf Antrag. Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), einzige Bewerberin für MUX D und E, hatte geltend gemacht, dass ein wettbewerbsfähiges DVB-T2-Angebot nur mit einer Programmvielfalt zu entwickeln ist, für die die Übertragungskapazitäten der MUX D und E allein nicht ausreichen. Auch auf die Ausschreibung zu MUX F blieb die ORS einzige Bewerberin.

Im Dezember 2012 kündigte die ORS in einer Veröffentlichung an, zur Mitte des Jahres 2013 den DVB-T2-Betrieb aufnehmen und dann 40 TV-Programme, davon zehn in HD-Auflösung, anbieten zu wollen. Ein Schwerpunkt des Programmangebots soll auf den in Österreich populären deutschen TV-Programmen liegen.

Allerdings konnte die KommAustria noch bis Jänner 2013⁸ die Betriebszulassungen für MUX D, E und F nicht erteilen, da Nachweise für eine Einigung mit den Veranstaltern der zu übertragenden TV-Programme bis dahin von der ORS noch nicht vollständig vorgelegt werden konnten.

Unter anderem mit den Zulassungen für Aufbau und Betrieb von MUX-C-Plattformen in Wien, Vorarlberg (Bregenz) und dem Unterinntal/Wipptal (Innsbruck) im Oktober 2012 wurde der Ausbau der regional bzw. lokal ausgerichteten Plattform MUX C gemäß dem Digitalisierungskonzept fortgesetzt.

5.1.2 Vor der Einführung des digitalen Hörfunks

Nachdem im Digitalisierungskonzept 2011 festgelegt wurde, dass eine allfällige Einführung von digitalem Hörfunk in Österreich zunächst unter Verwendung des Übertragungsstandards DAB+ erfolgen soll, startete die KommAustria im Juni 2012 eine Interessenerhebung, um im Markt den Bedarf für eine Ausschreibung von zumindest einer der zunächst fünf⁹ bundesweiten, für digitalen Hörfunk zur Verfügung gestellten Multiplex-Bedeckungen abzufragen. Diese Bedarfserhebung sah das Digitalisierungskonzept für den Fall vor, dass nicht zuvor bereits eine Bedarfsmeldung aktiv aus dem Markt erfolgt.


Zwar erbrachte die Erhebung einige Interessenbekundungen von etablierten und potenziellen Hörfunkveranstaltern, jedoch hätte ein nicht unerheblicher Teil davon die rechtlichen Voraussetzungen in einem allfälligen Zulassungsverfahren nicht oder nicht vollständig erfüllt. So blieb letztlich keine ausreichend große Zahl qualifizierter Interessenbekundungen übrig, um einen Multiplex mit mindestens zwölf Hörfunkprogrammen zu füllen. Von einer Ausschreibung nahm die KommAustria dementsprechend Abstand.

5.1.3 Das Digitalisierungskonzept 2013

Mit 5. November 2012 hat die KommAustria eine Konsultation unter den Mitgliedern der „Arbeitsgemeinschaft Digitale Plattform Austria“ zur weiteren Vorgehensweise betreffend die Einführung, den Ausbau und die Weiterentwicklung von digitalem terrestrischem Rundfunk und anderer Mediendienste in Österreich für den Zeitraum vom 1. Mai 2013 bis 30. April 2015 (Digitalisierungskonzept 2013) gestartet.

⁸ Stand zum Redaktionsschluss des Kommunikationsberichts 2012.

⁹ Im Digitalisierungskonzept 2011 konkretisiert. Insgesamt sind aber sieben bundesweite Bedeckungen für digitalen Hörfunk in Österreich mit dem Ausland koordiniert.



Seitens der Regulierungsbehörde wurden fünf Themenkreise für das künftige Digitalisierungskonzept herausgegriffen.

Im Bereich des digitalen terrestrischen Fernsehens soll die Wiedervergabe der bundesweiten Multiplex-Plattform MUX A/B vorbereitet werden. Die bestehenden Lizenzen laufen 2016 ab.

Weiters soll im Bereich des digital terrestrischen Fernsehens die Ausbaumöglichkeit bestehender Multiplex-Plattformen Gegenstand des Digitalisierungskonzepts 2013 sein.

Im Bereich des digital terrestrischen Hörfunks sollen die mit dem Digitalisierungskonzept 2011 begonnenen Vorbereitungen mit dem Ziel der Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der frequenztechnischen Grundlagen zur Einführung von digitalem Hörfunk fortgesetzt werden. Damit sollen bei entsprechendem Interesse von Rundfunkveranstaltern und/oder Multiplex-Betreibern zeitnah Multiplex-Plattformen für digitalen Hörfunk ausgeschrieben werden können.

Die Fernsehempfangsebene Kabel ist der letzte nicht vollständig digitalisierte Rundfunkbereich. Das Digitalisierungskonzept 2013 soll Impulse zur Fortsetzung der Digitalisierung der Kabelnetze mit dem Ziel der vollständigen Digitalisierung enthalten.

Für andere Mediendienste sollen derzeit keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden weiteren Regelungen getroffen werden.

5.2 Digitalisierung des Fernsehens


5.2.1 Terrestrik

Die Empfangsebene Terrestrik ist seit Abschaltung der letzten analogen Sendeanlagen im Juni 2011 vollständig digitalisiert.

Hinsichtlich der Nutzung von DVB-T als primäre Empfangsebene gibt es keine Veränderung zum Vorjahr. Weiterhin sind es 6 % oder 213.000 der österreichischen TV-Haushalte, die an ihrem primär genutzten oder einzigen TV-Gerät ausschließlich digitales Antennenfernsehen empfangen. In diesen Haushalten leben 430.000 Fernsehnutzer im Alter ab zwölf Jahren, was einem Anteil von 6 % der 7,17 Mio. TV-Zuschauer in Österreich entspricht. Doch tatsächlich hat DVB-T mehr als das Doppelte an Nutzern. Um dies näher zu erläutern, bedarf es aber zunächst einer kurzen Erläuterung zum offiziellen Prozentsatz der DVB-T-Haushalte.

Von den 213.000 DVB-T-Haushalten muss ein Anteil von etwa 35.000 (16 %) der Haushalte bei genauerer technischer Betrachtung den Kabelhaushalten zugerechnet werden. Bei diesen Haushalten handelt es sich um so genannte „grundversorgte Kabelhaushalte“ in zumeist (Wiener) Gemeindebauten, die aufgrund besonderer Vereinbarungen zwar einen Kabelanschluss besitzen, darüber aber nur eine reduzierte Anzahl von Fernsehprogrammen empfangen (üblicherweise acht), die in etwa jenen Programmen entsprechen, die mit einer Hausantenne via DVB-T zu empfangen wären. Die Einordnung dieser Haushalte in die Empfangsebene Terrestrik begründet sich also mit Zahl und Auswahl der TV-Programme, die diesen Haushalten zur Verfügung stehen, und nicht durch die Empfangstechnik.

Nach Abzug der in den grundversorgten Kabelhaushalten lebenden Personen bleiben gut 355.000 Zuseher im Alter ab zwölf Jahren, die tatsächlich in reinen DVB-T-Haushalten leben. Doch als klassische Empfangsform für Zweitgeräte hat DVB-T eine deutlich höhere Bedeutung. Nach Auswertung der Nutzungszahlen von DVB-T in allen TV-Haushalten (also auch jenen Haushalten, deren primäre Empfangsform Satellit oder Kabel ist) ergibt sich eine Anzahl von



weiteren 427.000 Zusehern im Alter ab zwölf Jahren, die im Jahr 2012 DVB-T genutzt haben.¹⁰ In Summe nutzten DVB-T im Jahr 2012 also 782.000 Zuseher. Dies entspricht einem Anteil von 11 % der Personen im Alter ab zwölf Jahren, die in den österreichischen TV-Haushalten leben.

Ein weiterer Hinweis für die Bedeutung von DVB-T als Empfangsebene für Zweitgeräte ergibt sich auch durch die Verkaufszahlen für DVB-T-Receiver. Obwohl jeder heute verkaufte Fernseher bereits zumindest über ein DVB-T-Empfangsteil verfügt, wurden im Zeitraum Jänner bis September 2012 immerhin noch knapp 23.000 DVB-T-Receiver verkauft. Dies entspricht einem Anteil von 84 % der Anzahl der im gleichen Zeitraum des Jahres 2011 verkauften DVB-T-Receiver (27.000 Stück, 2010: 41.000 Stück). Da diese Geräte lediglich benötigt werden, um ältere Röhrenfernseher DVB-T-tauglich zu machen, ist der Schluss zulässig, dass immer noch viele ältere Fernsehgeräte, die in den Wohnzimmern gegen neue Flachbildgeräte ausgetauscht wurden, als Zweitgeräte mit DVB-T-Empfang in Schlaf- oder Kinderzimmern weiterhin Verwendung finden.

Vergrößert haben sich in einigen Regionen Österreichs das über DVB-T zu empfangende Programmangebot sowie insgesamt der Anteil der Bevölkerung, der mit DVB-T-Signalen versorgt ist.

Die im Jahr 2012 erfolgte Errichtung von vier weiteren Sendeanlagen (insgesamt nun 327) für den MUX A verbesserte dessen Reichweite von gut 97 % auf rund 98 % der Bevölkerung. Über MUX A werden die Programme „ORF eins“, „ORF 2“ und „ATV“ verbreitet. Vorrangiger Zweck der neuen DVB-T-Sendeanlagen für MUX A in Bregenz, Graz und an zwei Standorten in Wien ist die Verbesserung des Portable-indoor-Empfangs (Empfang mit Zimmerantenne) in diesen Gebieten.

Mit demselben vorrangigen Zweck werden die vier Sendestandorte auch für die Ausstrahlung des MUX B verwendet. Darüber hinaus wurde 2012 für die weitere Verbreitung des MUX B noch jeweils eine Sendeanlage in Bad Gleichenberg, in Innsbruck und in Steyr errichtet. Damit stieg auch die technische Bevölkerungsreichweite des MUX B mit nun bundesweit 34 Sendeanlagen von 90 % im Jahr 2011 auf 91 % im Jahr 2012. Über MUX B werden die Programme „3sat“, „ORF III Kultur und Information“, „ORF SPORT +“, „PULS 4“ und „ServusTV“ verbreitet. In Wien wird seit Herbst 2012 das Programmportfolio des MUX B durch das regionale Angebot „Schau TV“ ergänzt.

Nach Erteilung von drei Zulassungen für den Betrieb regional bzw. lokal ausgerichteter Multiplex-Anlagen (MUX-C-Bedeckung) in Wien, Vorarlberg/Bregenz und Innsbruck (Unterinntal/Wipptal) sind in diesen drei Ballungsräumen nun auch die TV-Programme „ATV II“ und „gotv“ terrestrisch verfügbar. Über den MUX C in Wien wird zusätzlich das Community-TV „OKTO“ abgestrahlt, in Vorarlberg „Ländle TV“ und im Unterinntal/Wipptal das Programm „tirol tv“. Die Aufschaltung der drei Sendeanlagen hat zu einer erheblichen Veränderung in der Bevölkerungsreichweite des MUX C geführt. War es 2011 noch ein Bevölkerungsanteil von 35 %, der regionale oder lokale DVB-T-Programmangebote über MUX C empfangen konnte, so sind es nun 64 % der Bevölkerung.

Das Programmangebot dieser regionalen oder lokalen Multiplexe reicht von einem bis zu drei TV-Programmen.

¹⁰ ORF Medienforschung, Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT)/GfK Austria GmbH.

5.2.2 Satellit

Seit 1. Mai 2012 ist die Empfangsebene Satellit in Österreich vollständig digitalisiert. Nachdem alle deutschen TV-Veranstalter am 30. April 2012 die analoge Satellitenverbreitung ihrer Programme einstellten, wechselten die bis dahin in Österreich verbliebenen 3 % an analogen SAT-Haushalten (1,5 % aller TV-Haushalte) auf digitalen Satellitenempfang.

Wie bereits seit Jahren, nutzen 50 % der österreichischen TV-Haushalte die Satellitenübertragung für ihr einziges oder primäres TV-Empfangsgerät. Dies entspricht 1,78 Mio. Haushalten, in denen 3,93 Mio. Zuseher bzw. 55 % der TV-Bevölkerung im Alter ab zwölf Jahren leben.

5.2.3 Kabel und IPTV

Die Gesamtzahl von 1,56 Mio. österreichischen Kabelfernsehhaushalten (44 % aller TV-Haushalte) setzt sich aus 735.000 digitalen (47 %) und aus 821.000 (53 %) analogen Haushalten zusammen. In den digitalen Kabelhaushalten sind neben den „klassischen“ Kabelkunden auch IPTV-Haushalte enthalten. Letztere nutzen nahezu ausschließlich das Produkt „A1 TV“ der A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom).

Mit einem Plus von elf Prozentpunkten gegenüber dem Dezember 2011 stieg der Anteil der digitalen Kabelhaushalte von 36 % auf nun 47 % der Empfangsebene Kabel. Damit wiederholte sich im Jahr 2012 der sehr gute Zuwachs des Jahres 2011. Die Kehrseite dieser Feststellung ist, dass damit im Jahr 2012 die Digitalisierung der Kabelhaushalte stagniert – wenn auch auf recht hohem Niveau.

Die absolute Zahl digitaler Kabelhaushalte stieg von 550.000 im Dezember 2011 auf 735.000 im Dezember 2012. Analoge Kabelhaushalte sanken von 999.000 im Dezember 2011 auf 821.000 im Dezember 2012.

Deutlich weniger Kunden als in den vorangegangenen zwei Jahren konnte das IPTV-Angebot der A1 Telekom („A1 TV“) im Jahr 2012 gewinnen (ca. 10 %, im Jahr davor noch 33 %).


So sank nun im Jahr 2012 der Anteil der IPTV-Haushalte an den digitalen Kabelhaushalten erstmals seit fünf Jahren. Stellten IPTV-Haushalte zum Ende des Jahres 2011 noch 36 % der digitalen Kabelhaushalte, so waren es im Dezember 2012 nur noch knapp 30 %. Immerhin beträgt der Anteil der IPTV-Haushalte an der Zahl aller TV-Haushalte gut 6 % und ist damit ebenso groß wie der Anteil der DVB-T-Haushalte.

Betrachtet man die Digitalisierung der Kabelkunden nicht nach Haushalten, sondern gemessen an der Anzahl der Personen ab zwölf Jahren, die in diesen Haushalten leben, so ist hier bereits ein Verhältnis von rund 50 % analog zu 50 % digital erreicht. In den analogen Kabelhaushalten lebten am 31. Dezember 2012 laut GfK Austria GmbH 1,41 Mio. Zuseher, in den digitalen Kabelhaushalten waren es 1,40 Mio. Menschen.

5.3 Digitalisierung des Hörfunks

Die seit dem Jahr 2009 intensivierte Auseinandersetzung der Teilnehmer am österreichischen Radiomarkt mit dem Thema „Digitaler Hörfunk“, insbesondere im Rahmen der 2009 auf Initiative der Rundfunk und Telekom-Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gegründeten Expertengruppe „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“, hat auch im Jahr 2012 nicht dazu geführt, dass kurz- oder mittelfristig mit einer marktgetriebenen Einführung von digitalem Hörfunk in Österreich gerechnet werden kann.

Die „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ ist ein Gremium, in dem u.a. die Spitzen von Verbänden und Interessenvertretungen kommerzieller und nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter (VÖP und VFRÖ), des Österreichischen Rundfunks (ORF), Vertreter der Elektronikindustrie (FEEI), die Geschäftsführung des Fachbereichs Medien der



RTR-GmbH und die Behördenleitung der KommAustria aktiv sind. Auch Vertreter von Rundfunk-Regulierungseinrichtungen in Deutschland und der Schweiz nehmen beratend teil. Die Interessengemeinschaft beobachtet die Entwicklung des digitalen Hörfunks in Europa, um so einen geeigneten Zeitpunkt für dessen Einführung auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ in Österreich festzustellen. Gleichzeitig ist das Gremium in seiner Zusammensetzung als Expertengruppe zu betrachten, die im Falle einer Entscheidung für die Einführung des digitalen Hörfunks umgehend als Arbeitsgruppe aktiviert werden kann.

Zu einer Versammlung im Mai 2012 hatte die „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ Vertreter der kommerziellen und öffentlich-rechtlichen Hörfunkveranstalter aus Deutschland eingeladen, die im August 2011 mit dem ersten bundesweiten DAB+-Multiplex gestartet waren. Deren grundsätzlich positive erste Bilanz zur Akzeptanz des neuen Angebotes in Deutschland ließ sich jedoch nicht durch belastbare Zahlen belegen und wurde von der „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ teilweise skeptisch bewertet.

Im Oktober reisten Vertreter der „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ nach Oslo, um sich beim öffentlich-rechtlichen Sender „NRK“, bei privaten Hörfunkveranstaltern und im zuständigen Kultusministerium über die Digitalisierung des Hörfunks in Norwegen und über die für Jänner 2017 geplante Abschaltung des analogen UKW-Hörfunks zu informieren. Hier war zu erfahren, dass insbesondere finanzielle Anreize in Millionenhöhe (Wegfall von Lizenzkosten für die analogen Frequenzen) und sehr langfristige Zulassungen zur Nutzung der digitalen Frequenzblöcke die Bereitschaft der kommerziellen Hörfunkveranstalter für einen Umstieg auf die digitale Verbreitung positiv beeinflussen. Wie zuvor schon aus Darstellungen aus Deutschland, der Schweiz und Großbritannien bekannt, erfuhren die Vertreter der „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ erneut auch in Norwegen, dass dort einer Digitalisierung des Hörfunks ohne Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Programmveranstalters kaum eine Erfolgchance eingeräumt worden wäre.

In einer weiteren Versammlung der „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ im Dezember 2012 erteilte der Hörfunkdirektor des ORF einer digitalen Verbreitung der ORF-Hörfunkprogramme im Standard DAB+ zumindest für die nähere Zukunft eine Absage und wurde darin von der Mehrheit der privaten Veranstalter unterstützt.

Der Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI) stellte im Rahmen der Versammlung den im Oktober 2012 gegründeten „Verein Digitalradio Österreich“ vor, dem bisher neben dem FEEI die Technikum Wien GmbH, Radio Arabella und Radio LoungeFM angehören. Der Verein will die Interessen der Befürworter einer Hörfunkdigitalisierung in Österreich bündeln und vertreten.

Nachdem die Tätigkeit der „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ über den Zeitraum von vier Jahren im Ergebnis zeigt, dass sich an den grundlegenden Positionen der österreichischen Hörfunkveranstalter zu einer Einführung des digitalen Hörfunks kaum etwas verändert hat und weiterhin die überwiegende Mehrheit hierzu eine derzeit noch ablehnende Haltung einnimmt, hat der Aspekt einer rasch zu aktivierenden Arbeitsgruppe für den Fortbestand der „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ kurz- bis mittelfristig kaum Relevanz. Da aber Entwicklungen auf den nationalen Rundfunkmärkten schon längst nur noch im Kontext mit gesamteuropäischen Entwicklungen betrachtet werden können, tritt die Beobachtung der Fortschritte des digitalen Hörfunks außerhalb Österreichs und der Information der hiesigen Hörfunkveranstalter darüber umso mehr in den Vordergrund.





6 Fonds- und Förderungsverwaltung

6.1 Digitalisierungsfonds

6.1.1 Tätigkeitsbericht Digitalisierungsfonds


Der Digitalisierungsfonds wurde im Jahr 2012 mit 0,5 Mio. Euro dotiert. Ziel des Fonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards in Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen. Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programmengelt eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

Um die digitale terrestrische Übertragung regionaler und lokaler Rundfunkprogramme über regionale und lokale DVB-T-Multiplex-Plattformen und Sendeanlagen (so genannte „MUX-C-Plattformen“) zu fördern, hatte die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) am 30. April 2009 spezielle Förderrichtlinien erlassen. Bei der MUX-C-Förderung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe. Förderbar sind Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für einen MUX C, wobei die Höchstförderung pro eingespeistem Programm eines Rundfunkveranstalters pro Multiplex-Plattform 20.000,- Euro und maximal 50 % der Gesamtkosten des Rundfunkveranstalters im Förderzeitraum beträgt. Im Jahr 2010 schloss die RTR-GmbH mit drei, im Jahr 2011 mit vier und im Jahr 2012 mit einem Rundfunkveranstalter Förderverträge nach den genannten Richtlinien aus dem Jahr 2009 ab, zwei weitere Anträge sind in Bearbeitung. Bislang wurden Förderungen im Ausmaß von rund 108.000,- Euro vergeben. Die Richtlinien aus dem Jahr 2009 traten am 6. Februar 2012 außer Kraft, sind jedoch weiterhin auf vor dem 6. Februar 2012 gestellte Anträge anzuwenden.

Mit Inkrafttreten am 6. Februar 2012 änderte die RTR-GmbH die genannten Richtlinien zur Förderung der digitalen terrestrischen Übertragung regionaler und lokaler Rundfunkprogramme über MUX-C-Plattformen aus dem Jahr 2009 und passte sie an das geltende Digitalisierungskonzept 2011 an. Demnach können nun Fernsehveranstalter gefördert werden, wenn sie ihr Programm über eine MUX-C-Plattform verbreiten lassen, die ab dem Jahr 2010 oder danach von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zugelassen wurde. Der Antrag auf die MUX-C-Förderung ist innerhalb von zwei Jahren nach rechtskräftiger Zulassung der im Antrag gegenständlichen MUX-C-Plattform einzubringen. Nach den geänderten Richtlinien vergab die RTR-GmbH bislang eine Förderung in Höhe von 20.000,- Euro, drei weitere Anträge sind in Bearbeitung.

Im Mai 2010 schloss die RTR-GmbH mit der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) einen Fördervertrag zur Erprobung der Rundfunkübertragung im Standard DVB-T2 ab. Bei DVB-T2 handelt es sich um eine Weiterentwicklung des vorhandenen Systems DVB-T. Gegenstand des Projekts war der Betrieb von Multiplexen sowie die Erprobung der Abstrahlung der Hörfunk- und Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks (ORF) auf „WIEN Kanal 65“ und ab April 2011 auch auf „WIEN Kanal 60“ im Standard DVB-T2. Darüber hinaus kam es zur Erprobung weiterer Rundfunkprogramme und Zusatzdienste. Die Höhe der zugesagten Förderung betrug 463.982,40 Euro; der Förderzeitraum endete mit November 2011, wobei die Endberichtslegung an die RTR-GmbH erst 2012 erfolgte.

Zur Entwicklung eines HbbTV-basierten Zusatzdienstes, der mehrere digitale Datenquellen zu einem am TV-Bildschirm dargestellten Content-Gesamangebot kombiniert, schloss die RTR-GmbH einen Fördervertrag mit dem ORF ab. Das Projekt beschritt einen – im Unterschied zu zum Zeitpunkt der Förderentscheidung bereits in anderen Märkten realisierten Projekten – neuen technischen Ansatz. Die Rundfunktechnologie dient dem neuen Zusatzdienst als



Einstiegstechnologie für sämtliche TV-Nutzer im Verbreitungsgebiet, um dann weitergehende Inhalte individuell über Internetverbindungen abrufen zu können. Es wurde für den Projektzeitraum 15. März 2011 bis 15. November 2011 eine Förderung von 204.410,40 Euro vereinbart. Die Endabrechnung erfolgte nach der Endberichtslegung im 3. Quartal 2012.

Ebenso wurde mit der SevenOne Media Austria GmbH ein Fördervertrag für die Entwicklung eines digitalen Zusatzdienstes in Form einer HbbTV-basierten Plattform für die Sender „PULS 4“, „ProSieben Austria“, „SAT.1 Österreich“ und „kabel eins austria“, die Fernsehprogramme und Internetangebote verbindet, abgeschlossen. Gegenstand des Projekts ist die Förderung der Weiterentwicklung eines bereits in Deutschland in der SevenOne-Media-Gruppe implementierten digitalen Zusatzdienstes auf Basis des offenen Standards HbbTV. Die zugesagte Förderung beträgt für den Projektzeitraum 1. Dezember 2011 bis 30. April 2013 35.875,- Euro.

Auch die Entwicklung und Durchführung eines Pilotversuches für den mobilen Empfang von Verkehrsinformationen via DVB-T2 ist Gegenstand einer Förderung aus dem Digitalisierungsfonds. Zu diesem Zweck vergab die RTR-GmbH an die ASFINAG Maut Service GmbH für den Projektzeitraum 1. April 2011 bis 30. November 2012 eine Förderung in Höhe von 151.507,80 Euro. Im Rahmen des Projekts sollte ein kostengünstiger, multimedialer und benutzerfreundlicher Informationsdienst zur Übertragung von aktueller Verkehrsinformation direkt in das Fahrzeug realisiert werden. Mittels der Übertragungstechnik DVB-T2 wurde ein Zusatzdienst getestet, der in engem Zusammenhang mit dem Verkehrsserviceangebot von Ö3 steht. Es sollten Informationen von Ö3, die etwa von Hörern stammen, in das Informationsangebot einfließen, was bei Ö3 zur technischen Weiterentwicklung des TMC-Angebots in Richtung des TPEG-Systems bzw. eines Content-Management-Systems führen sollte. Die Umsetzung des Projekts erfolgte im Konsortium mit der ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG, dem ORF und der ORS. Die Endberichtslegung und Abrechnung des Projekts wird im Jahr 2013 vorgenommen werden.

Förderwürdig nach den Richtlinien des Digitalisierungsfonds war ebenso die Entwicklung eines digitalen Zusatzdienstes zur Einblendung eines Dolmetschers für Gebärdensprache in Live-TV-Sendungen unter Verwendung des HbbTV-Standards. Die GCS Global Communication & Services GmbH (Salzburg) erhielt eine Förderzusage über 52.014,- Euro für den ersten Teil eines Gesamtprojekts, in dem die technische Machbarkeit des Zusatzdienstes nachgewiesen und ein Prototyp entwickelt werden sollte. Der Dienst sollte eine Verbindung zwischen herkömmlicher Rundfunkübertragung und Internet schaffen und ein über Rundfunk übertragenes Bild durch ein über Internet übertragenes Bild in Echtzeit überlagern und mit diesem verbinden. Dabei sollte die bedarfsorientierte Einblendung eines Gebärdensprache-Dolmetschers für hörgeschädigte Zuseher ermöglicht werden. Die Projektdauer wurde im Fördervertrag mit 6. Februar 2012 bis 31. Dezember 2012 festgelegt, ein Zwischenbericht wurde an die RTR-GmbH übermittelt. Seit dem 3. Quartal 2012 ist gegen die Fördernehmerin ein Insolvenzverfahren anhängig. Infolgedessen wurde vonseiten der RTR-GmbH eine die erfolgte Vorauszahlung betreffende Forderung angemeldet.

Um die Digitalisierung der Kabelinfrastruktur zu beschleunigen und die unterdurchschnittliche Penetrationsrate der kleinen und mittleren Kabelnetzbetreiber im Rahmen der Abschaltung des analogen Satellitensignals auf das Niveau der großen Kabelnetzbetreiber UPC und LIWEST Kabelmedien GmbH zu heben, wurde von 1. März 2012 bis 30. Juni 2012 der frühzeitige Umstieg von Konsumenten auf den digitalen Empfang von Rundfunkprogrammen unter Nutzung von HD-/3D-fähigen DVB-C-Endgeräten gefördert. Durch die Fördernehmerin Sky Österreich GmbH wurde analogen Kunden insbesondere kleiner und mittlerer Kabelnetzbetreiber, die sich nach Vereinbarung mit der Sky Österreich GmbH an dem Projekt beteiligten, ein aus Mitteln des Digitalisierungsfonds mit 29,85 Euro geförderter HD-/3D-fähiger Receiver angeboten (Fördervolumen 54.953,85 Euro). Die Förderung diente dazu, einen finanziellen Anreiz für die Konsumenten zum Umstieg auf digitalen Rundfunkempfang zu schaffen und so die Einstiegsbarriere für den Umstieg zu vermindern. Gefördert wurden weiters die Kommunikationskosten der Sky Österreich GmbH für das Förderprojekt mit einem Volumen von 54.953,85 Euro. Der Abschluss des Projekts und die Auszahlung der Förderung erfolgten im 4. Quartal 2012.

6.1.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2012

Der Digitalisierungsfonds war im Jahr 2012 mit 500.000,- Euro dotiert.

Die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) zum 30. Jänner 2012 angewiesenen Mittel und die vorhandenen Mittel des Digitalisierungsfonds (Treuhandkonto zum 31. Dezember 2011: 5.829.680,37 Euro) erzielten im Berichtsjahr 2012 einen Zinsertrag von 133.912,95 Euro (inkl. Zinsen für die Rückzahlung nicht beanspruchter Förderungen in Höhe von 0,37 Euro). Mit den Rückzahlungen nicht beanspruchter Fördergelder in der Höhe von 32,08 Euro und den Rückzahlungen des Verwaltungsaufwandes aus dem Jahr 2011 von 107.252,04 Euro ergibt dies in Summe 741.197,07 Euro an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2012.

Von den insgesamt im Jahr 2012 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds wurden 293.985,65 Euro für Förderungen, 2.615.799,60 Euro für die Presse-/Vertriebsförderung (§ 33 Abs. 3a KOG) und 215.300,- Euro für den Verwaltungsaufwand und die Teilnahme der RTR-GmbH an Projekten ausbezahlt – in Summe also 3.125.085,25 Euro.

Der daraus resultierende Restbetrag in Höhe von 3.512.235,58 Euro (inkl. der in den Fonds zurückgeflossenen 66.443,39 Euro für nicht benötigte Gelder aus dem Verwaltungsaufwand und der Teilnahme der RTR-GmbH an Projekten) wurde in das Jahr 2013 übernommen.

Tabelle 3: Digitalisierungsfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2012

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	Euro
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2011		5.829.680,37
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2012	500.000,00	
Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2011	107.252,04	
Rückzahlung von Förderungen	32,08	
Zinsen	133.912,95	741.197,07
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2012	-215.300,00	
Auszahlung Förderungen 2012	-293.985,65	
Auszahlung Presse-/Vertriebsförderung 2012 (lt. § 33 Abs. 3a KOG)	-2.615.799,60	-3.125.085,25
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2012 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2012		3.445.792,19
2013 zur Rückzahlung an den Fonds offener Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2012	66.443,39	66.443,39
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2012		3.512.235,58
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	-227.227,61	
Per Gesetz der Presse-/Vertriebsförderung gewidmet	-2.000.000,00	-2.227.227,61
Frei verfügbare Gelder in 2013		1.285.007,97

Quelle: RTR-GmbH

6.2 FERNSEHFONDS AUSTRIA

Der 2004 gegründete FERNSEHFONDS AUSTRIA hat zum Ziel, durch Förderung von Fernsehfilmproduktionen die österreichische Filmwirtschaft zu stärken. Seit der Novelle des KommAustria-Gesetzes (KOG) 2010 bilden nun die §§ 26 und 28 iVm §§ 23 bis 25 KOG die Grundlage für die Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA. Die Richtlinien gestalten den Gegenstand der Förderung, die förderbaren Kosten sowie die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen näher aus.

Jährlich stehen dem FERNSEHFONDS AUSTRIA 13,5 Mio. Euro zur Verfügung. Die Förderentscheidungen werden nach Stellungnahme eines Fachbeirats vom Geschäftsführer für den Fachbereich Medien, Dr. Alfred Grinschgl, getroffen.

6.2.1 Förderrichtlinien

Die Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA wurden 2011 überarbeitet und sind seit 1. Jänner 2012 in Geltung. Die Vorgaben des KOG wurden umgesetzt, Vorschläge des Rechnungshofes eingearbeitet und die Erfahrungen und Veränderungen der Filmbranche in den letzten Jahren berücksichtigt. Die Ausarbeitung erfolgte in Zusammenarbeit mit den österreichischen Produzentenverbänden, dem Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie, den wichtigsten deutschsprachigen Fernsehveranstaltern und dem Fachbeirat. So ist gewährleistet, dass alle Bedürfnisse erfasst und berücksichtigt wurden. Die neuen Richtlinien wurden in Brüssel notifiziert und von der Europäischen Kommission bis 31. Dezember 2015 genehmigt.

Zu den größten Änderungen zählt, dass der Finanzierungsanteil der beteiligten Fernsehveranstalter mindestens 30 % der Gesamtherstellungskosten betragen muss. Dafür können, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, manche Projekte nun mit bis zu 30 % Fördermittel ausgestattet werden. Das betrifft jene Fernsehprojekte, die sich durch innovative Ideen auszeichnen oder die einen außergewöhnlich hohen Beschäftigungseffekt im kreativ-technischen Stab aus Österreich aufweisen.

Neu ist auch die Möglichkeit, die Verwertung der geförderten Projekte zu unterstützen. Diese zusätzliche Verwertungsförderung wurde ins Leben gerufen, um zum Beispiel die Schaffung audiodeskriptiver Fassungen und die Präsentation auf Festivals zu unterstützen.

Gleichzeitig wurde versucht, die Zweitverwertungsrechte beim Produzenten zu halten und seine Position in der Verwertung der Nutzungsrechte zu stärken. Put- und Call-Optionen sind nicht mehr erlaubt und die Übertragung von Rechten weiterer Nutzungsarten, die über den in den neuen Richtlinien definierten Rahmen hinausgehen, ist seit 2012 unzulässig. Die Lizenzzeit muss nun spätestens zwölf Monate nach Endabnahme zu laufen beginnen. Die Erlösverteilung an den Produzenten bei Beteiligung eines senderverbundenen Vertriebs wurde ebenfalls zugunsten der Förderwerber modifiziert.

Die neuen Richtlinien tragen dazu bei, dass noch mehr Fernsehprojekte in Österreich umgesetzt und verwertet werden können. Die neuen Maßnahmen finden großen Anklang bei den Förderwerbern. In Anbetracht der Tatsache, dass die Zweitverwertung via Pay-TV, VoD (Video on Demand), Streaming etc. in Hinkunft wachsen wird, wird zu beobachten sein, ob zum Wohle des Förderwerbers noch weitere Schutzmaßnahmen erfolgen müssen.

Die aktuellen Richtlinien können auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA (www.fernsehfonds.at) abgerufen werden.

6.2.2 Geförderte Projekte

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA hat im Jahr 2012 60 Projekte mit insgesamt 15.772.088,- Euro gefördert. Es wurden 20 Fernsehfilme, vier Serien und 36 Dokumentationen unterstützt.

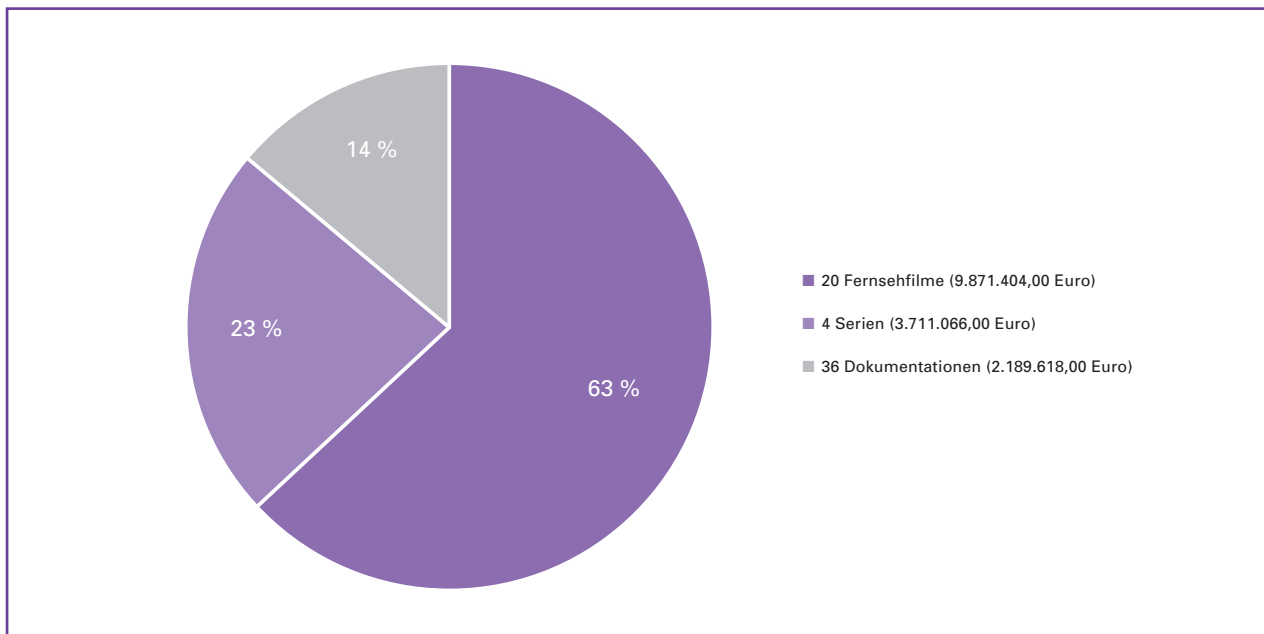
Bei den vier Antragsterminen wurden insgesamt 76 Projekte eingereicht. Davon wurden neun Projekte abgelehnt, vier wurden vor Entscheidung zurückgezogen. Zwei Produzenten haben nach erfolgter Zusage auf die Förderung verzichtet. Ein Antrag wurde zu spät eingereicht und konnte daher nicht berücksichtigt werden.

Die geplanten Gesamtherstellungskosten dieser Projekte betragen rund 95 Mio. Euro, Ausgaben in Österreich in Höhe von rund 43,2 Mio. Euro konnten erwartet werden. Dies entspricht dem 2,7-Fachen der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme.

Zum ersten Mal konnten Förderungen über 20 % der Gesamtherstellungskosten beantragt werden. Die Voraussetzungen für eine erhöhte Fördersumme konnten 16 Projekte erfüllen, eines davon erhielt den Höchstsatz von 30 %.

Drei Projekte erhielten eine Verwertungsförderung in Höhe von 66.485,61 Euro.

Abbildung 3: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2012



Quelle: RTR-GmbH

60 % der eingereichten Projekte waren Dokumentationen, diese bekamen 14 % (entspricht 2.189.618,- Euro) der Fördermittel. Fernsehfilme waren hingegen nur ein Drittel der Einreichungen, denen aber 63 % (9.871.404,- Euro) der Fördermittel zugesprochen wurden. Die vier eingereichten Serien machten 7 % der geförderten Projekte aus und erhielten 23 % (3.711.066,- Euro) der Fördermittel.

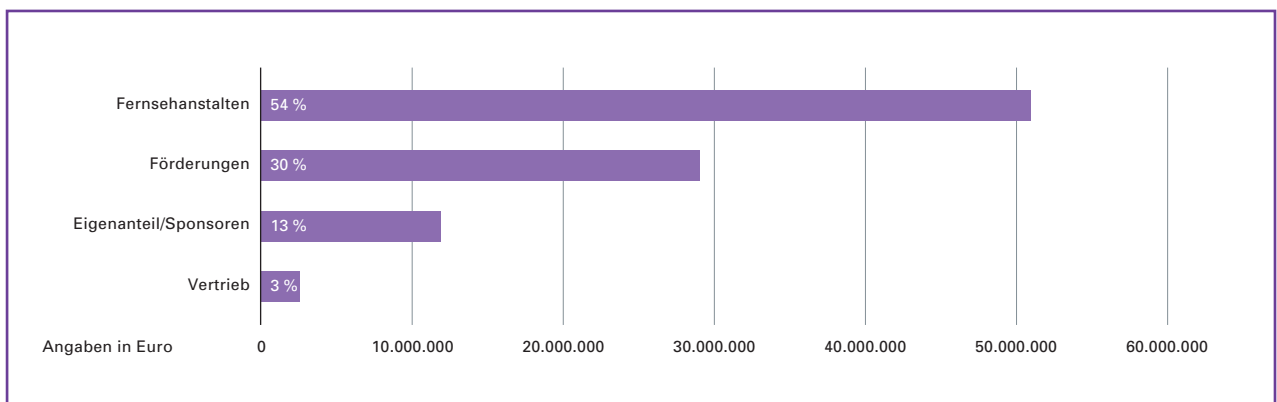
Tabelle 4: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Fernsehfilme, Serien und Dokumentationen in alphabetischer Reihung

20 Fernsehfilme		Euro
K 2 – The Italian Mountain	Terra Internationale Filmproduktion GmbH	920.000,00
Angelique	MONA Film Produktion GmbH	800.000,00
Das Vermächtnis der Wanderhure	Aichholzer Filmproduktion GmbH	682.630,00
Die Auslöschung	MONA Film Produktion GmbH	611.195,00
Die Frau in mir	FILM27 Multimedia Produktions GmbH	345.000,00
Die Landärztin X – Vergißmeinnicht	Wega-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	326.912,00
Die Schöne und das Biest	Metafilm GmbH	300.000,00
Helden	EPO – Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	750.000,00
Inspektor Jury	EPO – Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	300.000,00
Käthe Kruse	EPO – Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	650.000,00
Lilly Schönauer XIV – Weiberhaushalt	Graf Filmproduktion GmbH	270.000,00
Medcrimes	MONA Film Produktion GmbH	351.310,00
Nicht ohne meinen Enkel	MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	413.993,00
Nur ein Schritt	MAKIDO Filmproduktion GmbH	450.000,00
Roter Schnee	MONA Film Produktion GmbH	421.266,00
Ruf der Pferde	Berge 7 Filmproduktions GmbH	320.000,00
Schon wieder Henriette	MONA Film Produktion GmbH	522.000,00
Spuren des Bösen III – Zauberberg	Aichholzer Filmproduktion GmbH	458.122,00
Steirerblut	ALLEGRO Filmproduktion GmbH	506.193,00
Stille	Sunset Austria GmbH	472.783,00
SUMME		9.871.404,00
4 Serien		Euro
Soko Donau / 8. Staffel (16 Folgen)	Satel Film GmbH	2.038.009,00
Die Unalten (9 Folgen)	tv and more.net TV und Internetproduktionsgesellschaft m.b.H.	175.264,00
Es kommt noch dicker (7 Folgen)	EPO – Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	1.008.000,00
Schlawiner / 2. Staffel (10 Folgen)	Breitwandfilm Medienproduktion	489.793,00
SUMME		3.711.066,00
36 Dokumentationen		Euro
ATV Kosmos (18 Folgen)	Power of Earth TV & Film Produktions Gesm.b.H.	279.400,00
24 Stunden – Die Motorradpolizei (7 Folgen)	MABON FILM GmbH	41.000,00
24 Stunden – Das Unfallkommando (7 Folgen)	MABON Film GmbH	40.000,00
24 Stunden – Die Lebensretter (4 Folgen)	ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	27.000,00
24 Stunden – Soko Ost (4 Folgen)	HANN Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	20.000,00
Arik Brauer	AMOUR FOU Filmproduktion GmbH	32.620,00
Aufgetischt (6 Folgen)	Satel Film GmbH	108.013,00
Austropop made in Styria	CINEVISION TV & Videoproduktion GmbH & CoKG	19.993,00
Balkan Express Moldawien – Das Armenhaus Europas	Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	24.000,00
Bekenntnisse einer Wiener Maske – Ein Portrait von Michael Haneke	WILDart FILM – Vincent Lucassen	42.000,00
Cern	Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	63.500,00
Das Dorf in der Großstadt	Metafilm GmbH	30.423,00
Das Wunder Heilung	Langbein & Partner Media GmbH & Co KG	32.100,00
Der Neue – Alexander Pereira	Langbein & Partner Media GmbH & Co KG	17.500,00
Die Akte Aluminium	Langbein & Partner Media GmbH & Co KG	65.000,00
Die Ballclique (20 Folgen)	makido film GmbH	100.000,00

36 Dokumentationen		Euro
Die Burgenländischen Kroaten (6 Folgen)	artkicks. DI Helmut Potutschnig	11.381,00
Die Gentleman baten zur Kasse (2 Folgen)	NAVIGATOR FILM PRODUCTION	65.000,00
Die Notaufnahme IV (8 Folgen)	ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	54.000,00
Euphoric Nights in Vienna	MISCHIEF FILMS KEG	52.523,00
Food Markets – The Belly of the City	Golden Girls Filmproduktion & Filmservices GmbH	70.000,00
Generation Österreich (4 Folgen)	OTTO PAMMER FILMPRODUKTION	20.000,00
Gespräch mit Herrn V	Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	33.000,00
Im Gespräch mit André Heller (6 Folgen)	Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H.	31.000,00
Leben im Zoo – Logbuch einer Arche	Metafilm GmbH	98.296,00
Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?	Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H.	53.750,00
Pfusch am Bau IV (8 Folgen)	ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	56.000,00
Pfusch am Bau V (8 Folgen)	ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	56.000,00
Planet der Spatzen	Kurt Mayer Films	98.608,00
Pralle Schönheit – Die Reise der Paradieser	MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	109.732,00
Putins Olympia	Satel Film GmbH	78.428,00
Raiders – Russische Firmenjäger	Satel Film GmbH	71.221,00
Sounds of Music	Kurt Mayer Filmproduktion	23.000,00
Ulrich Seidl und die bösen Buben	Navigator Filmproduktion GmbH & Co KG	65.000,00
Universum – Das Ausseerland	RAN-Film TV-Filmproduktion Alfred Ninaus	91.085,00
Universum Gonsalvus	EPO – Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	109.045,00
SUMME		2.189.618,00
GESAMT		15.772.088,00

Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 4: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2012



Quelle: RTR-GmbH

Zusammengefasst wurden die geförderten Projekte zu 54 % von Fernsehstationen, zu 30 % von verschiedenen Förderungen, zu 13 % vom Produzenten über den Eigenanteil und zu 3 % über Vertriebszusagen finanziert.

Im Jahr 2012 konnten wieder mehr europäische und internationale Koproduktionen realisiert werden als 2011.

An 32 Projekten waren deutsche Fernsehveranstalter, an zwölf Projekten europäische Fernsehveranstalter aus der Schweiz, Italien, Frankreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland, Ungarn und Schweden beteiligt. Vier Projekte wurden von Fernsehveranstaltern aus Israel und Katar mitfinanziert. Zum ersten Mal war bei einem Projekt ein australischer Fernsehveranstalter beteiligt.

Bei sieben der 60 geförderten Projekte war kein österreichischer Fernsehveranstalter beteiligt.

Tabelle 5: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Aufschlüsselung der Finanzierungsanteile der Fernsehveranstalter

Fernsehveranstalter	Prozent	Projekte
ORF	21,1	40
ZDF	17,1	8
SAT.1	11,4	3
Französisches TV	10,7	3
ARD	9,8	5
RTL	8,0	2
RAI	5,8	2
ATV	3,3	8
NDR	2,7	2
Schweizer TV	2,1	7
ServusTV	1,7	2
Arte Deutschland	1,6	6
SWR	1,6	2
MDR	0,7	1
PULS 4	0,4	2
BR	0,4	2
Belgisches TV	0,4	1
Israelisches TV	0,3	3
Dänisches TV	0,2	2
Hessischer Rundfunk	0,2	1
Spanisches TV	0,1	1
Katar TV	0,1	1
WDR	0,1	1
Australisches TV	0,0	1
Finnisches TV	0,0	1
Schwedisches TV	0,0	1
Ungarisches TV	0,0	1

Quelle: RTR-GmbH

6.2.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2012

§ 23 Abs. 4 KOG sieht vor, dass dem Bundeskanzler jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen ist. Die nicht durch Auszahlungen in Anspruch genommenen sowie durch Förderzusagen gebundenen, aber noch nicht ausbezahlten Mittel des Fonds sind einer Rücklage zuzuführen (§ 23 Abs. 5 KOG).

Die dem FERNSEHFONDS AUSTRIA im Jahr 2012 zur Verfügung stehenden 13.586.915,91 Euro setzten sich aus den vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) zugewiesenen 13.500.000,- Euro, dem Guthaben des Verwaltungsaufwandes aus dem Jahr 2011 in der Höhe von 28.968,04 Euro und aus dem im Berichtsjahr 2012 erzielten Zinsertrag von 57.947,87 Euro zusammen. Zusätzlich lagen mit 31. Dezember 2011 10.214.167,97 Euro auf dem Treuhandkonto. Ein Treuhandkonto ist ein in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung unterhaltenes Konto.

Von den insgesamt im Jahr 2012 zur Verfügung stehenden Mitteln wurden 624.200,- Euro (das sind 4,6 % des jährlichen Budgets von 13,5 Mio. Euro) für den Verwaltungsaufwand und 14.488.033,87 Euro für Förderungen ausbezahlt. Die Summe der Auszahlungen beträgt 15.112.233,87 Euro.

Der Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2012 ist somit 8.688.850,01 Euro. Mit der Rückzahlung des Verwaltungsaufwandes für 2012 von 37.190,34 Euro summiert sich der Stand der Treuhandverpflichtung per 31. Dezember 2012 auf 8.726.040,35 Euro.

Ende 2012 sind aufgrund der geschlossenen Verträge 8.438.291,36 Euro für zugesagte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen gebunden. Somit sind durch sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Fondsmittel 287.748,99 Euro als zusätzlich frei verfügbare Gelder im Jahr 2013 vorhanden.

Nachfolgend wird die gesonderte Ein- und Ausgabenrechnung für das Jahr 2012 dargestellt, um die Transparenz der benötigten Gelder und der vorhandenen Mittel darzulegen.

Tabelle 6: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug aus dem Jahresabschluss 2012

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	Euro
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2011		10.214.167,97
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2012	13.500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2011	28.968,04	
Zinsen	57.947,87	13.586.915,91
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2012	-624.200,00	
Auszahlung Förderungen	-14.488.033,87	-15.112.233,87
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2012 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2012		8.688.850,01
2013 zur Rückzahlung an den Fonds offener Verwaltungsaufwand 2012 der RTR-GmbH	37.190,34	37.190,34
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2012		8.726.040,35
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2010	-27.253,34	
davon gebundene Mittel aus 2011	-1.394.148,50	
davon gebundene Mittel aus 2012	-7.016.889,52	-8.438.291,36
Frei verfügbare Gelder in 2013		287.748,99

Quelle: RTR-GmbH

6.3 Fonds zur Förderung des Rundfunks

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds) sowie der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) wurden 2009 mit einer Novelle zum KommAustria-Gesetz (KOG) eingerichtet.

Die beiden Fonds waren ursprünglich mit insgesamt 6 Mio. Euro dotiert, wobei die Fördermittel bis 2013 kontinuierlich auf 18 Mio. Euro anstiegen. Die Mittel stammen aus einem Teil der Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG), die früher dem Bundesbudget zugeflossen sind. Diese Mittel sind durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zu verwalten und für die Förderung privater Rundfunkveranstalter zu verwenden.

Die Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen dualen Rundfunksystems und sollen Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen.

Antragsberechtigt sind Rundfunkveranstalter, deren Programme einer Zulassung oder Anzeige iSd Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) oder Privatradiogesetzes (PrR-G) bedürfen.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund von Richtlinien, welche einem beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren vor der Europäischen Kommission zu unterziehen waren. Förderentscheidungen werden nach Stellungnahme des Fachbeirats durch den Geschäftsführer des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH getroffen.

Eine vollständige Auszahlung des gewährten Förderbetrags ist erst nach Prüfung aller Rechnungen und Unterlagen im Rahmen eines Endberichts möglich, eine Anzahlung von 50 % des zugesagten Förderbetrags kann auf Antrag jedoch schon nach Unterfertigung des Vertrags gewährt werden.

6.3.1 Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks

6.3.1.1 Richtlinienänderungen

Am 23. Oktober 2012 ist der Europäischen Kommission eine Richtlinienänderung im Wege der Pränotifikation übermittelt worden. Der Richtlinienentwurf enthält folgende Punkte:

1. Der offene Zugang wird als Förderziel zentraler hervorgehoben. Das Programm der Fördernehmer muss nunmehr überwiegend im offenen Zugang produziert werden.
2. Es wird die Möglichkeit geschaffen, mehr als 10 % der Gesamtfördermittel für Ausbildungsmaßnahmen zu verwenden.

Weiters werden die geeigneten Rahmenbedingungen für die Antragstellung mittels eines Onlineformulars geschaffen.

Die neuen Richtlinien werden im Jahr 2013 in Kraft treten.

6.3.1.2 Antragstermine 2012

1. Antragstermin 2012

Für den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds standen 2012 Fördermittel in der Höhe von rund 2,5 Mio. Euro zur Verfügung. Im Rahmen des 1. Antragstermins (31. Oktober 2011) wurden in Summe 13 nichtkommerzielle Radios, drei Community-TV-Stationen und zwei Ausbildungsinitiativen aus dem Radiobereich gefördert. In Summe wurden

2.289.108,- Euro vergeben. Rund 32,93 % der Fördermittel gingen an den TV- und 67,07 % an den Radiobereich. 2,043 Mio. Euro entfielen dabei auf Inhaltförderung, 241.000,- Euro auf Ausbildungsförderung und 4.000,- Euro auf eine Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Im TV-Bereich wurden 753.696,- Euro vergeben. Davon entfielen 339.000,- Euro auf den Community-TV-Sender „OKTO“, 221.296,- Euro auf den Linzer Sender „DORF TV“ sowie 193.400,- Euro auf den Salzburger Sender „FS1“.

1,535 Mio. Euro wurden an Hörfunkveranstalter und Ausbildungseinrichtungen im Hörfunkbereich vergeben. Die Förderungen bewegten sich zwischen 80.000,- und 173.339,- Euro. Veranstalter mit einem größeren oder städtischen Versorgungsgebiet und daher auch größerem Programmangebot erhielten höhere Beträge.

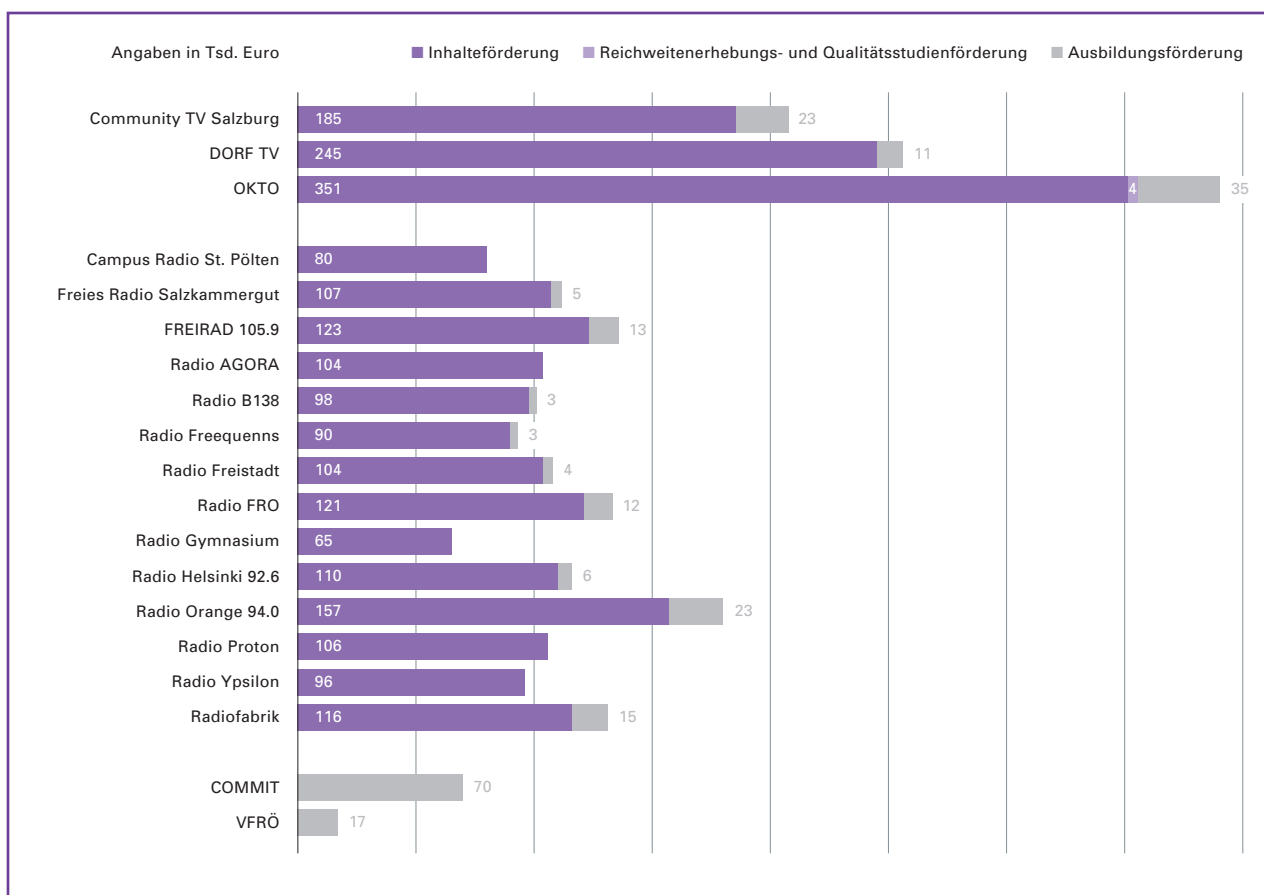
2. Antragstermin 2012

Der 2. Antragstermin endete am 2. Mai 2012. Es wurden Restmittel in der Höhe von 214.130,- Euro vergeben.

113.190,- Euro entfielen auf den Bereich Hörfunk. Radio Oberpullendorf (Radio Gymnasium), das im Rahmen des 1. Termins keinen Antrag gestellt hatte, erhielt 65.000,- Euro. Der Rest ging an Projekte von sieben weiteren Radios.

100.940,- Euro entfielen auf den Bereich TV. „OKTO“ erhielt 50.940,- Euro, „DORF TV“ 35.000,- Euro sowie „FS1“ 15.000,- Euro.

Abbildung 5: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2012



Quelle: RTR-GmbH

Weitere Informationen zur Vergabe sowie die Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at/de/foe/NKRF_Fonds veröffentlicht.

6.3.1.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2012

Der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks war im Jahr 2012 mit 2,5 Mio. Euro dotiert.

Die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) angewiesenen Mittel von 2,5 Mio. und die vorhandenen Mittel des Fonds (Treuhandkonto zum 31. Dezember 2011: 471.903,65 Euro) erzielten im Berichtsjahr 2012 einen Zinsertrag von 1.808,83 Euro (inkl. Zinsen für die Rückzahlung nicht beanspruchter Förderungen in Höhe von 2,28 Euro). Mit den Rückzahlungen nicht beanspruchter Fördergelder in der Höhe von 240,- Euro ergibt dies in Summe 2.502.048,83 Euro an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2012.

Von den insgesamt im Jahr 2012 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks wurden im Jahr 2012 2.361.376,05 Euro für Förderungen ausbezahlt. Für den Verwaltungsaufwand im Jahr 2012 wurden 77.900,- Euro und für den Überhang an Verwaltungsaufwand aus dem Jahr 2011 7.592,55 Euro ausbezahlt. Die Summe der Auszahlungen beträgt somit 2.446.868,60 Euro.

Der Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2012 beträgt 527.083,88 Euro. Mit der Auszahlung des offenen Verwaltungsaufwandes für 2012 von 2.195,13 Euro im Jahr 2013 weist die Treuhandverpflichtung zum 31. Dezember 2012 einen Stand von 524.888,75 Euro auf.

Aufgrund der geschlossenen Verträge sind per Ende 2012 562.929,73 Euro an zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen gebunden. Aufgrund von höheren Verwaltungskosten und Zusagen von Förderungen auf Basis der Dotierung 2013 ergibt sich ein negativer Saldo für die verfügbaren Gelder 2013 in der Höhe von 38.040,98 Euro.

Tabelle 7: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2012

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	Euro
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2011		471.903,65
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2012	2.500.000,00	
Rückzahlung von Förderungen	240,00	
Zinsen	1.808,83	2.502.048,83
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2012	-77.900,00	
Überhang Verwaltungskosten 2011	-7.592,55	
Auszahlung Förderungen 2012	-2.361.376,05	-2.446.868,60
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2012 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2012		527.083,88
2013 zur Auszahlung offener Verwaltungsaufwand 2012	-2.195,13	-2.195,13
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2012		524.888,75
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-562.929,73
Für 2013 negativer Saldo		-38.040,98

Quelle: RTR-GmbH

6.3.2 Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks

6.3.2.1 Richtlinienänderungen

Am 23. Oktober 2012 ist der Europäischen Kommission eine Richtlinienänderung im Wege der Pränotifikation übermittelt worden. Der Richtlinienentwurf enthält folgende Punkte:

1. Der Verteilungsschlüssel zwischen TV und Radio, bisher „tunlichst“ 60:40, wird nun auf 60–70:30–40 geändert. Diese Flexibilisierung wurde notwendig, um besser auf die tatsächliche Antragsituation und den höheren Bedarf im TV-Bereich eingehen zu können.
2. Punkt 5.5 der Richtlinien, wonach eine Sendung nach vier Kalenderjahren umgestaltet werden muss, entfällt bei gleichzeitiger Einführung von Qualitätskriterien und Qualitätsmaßnahmen.
3. Es wird verstärkt Augenmerk auf Journalistenausbildung sowie rundfunk- und medienrechtliche Ausbildungsmaßnahmen gelegt. Es wird auch die Möglichkeit geschaffen, mehr als 10 % der Gesamtfördermittel für Ausbildungsmaßnahmen zu verwenden.
4. Es werden die Rahmenbedingungen für die Antragstellung mittels Onlineformularen geschaffen.

Die neuen Richtlinien werden im Jahr 2013 in Kraft treten.

6.3.2.2 Antragstermine 2012

1. Antragstermin 2012

2012 standen insgesamt rund 12,8 Mio. Euro im Rahmen des Privatrundfunkfonds zur Verfügung.

Im Rahmen des 1. Antragstermins am 17. Oktober 2011 wurden 123 Anträge im Bereich Fernsehen und 264 Anträge im Bereich Hörfunk gestellt.

Rund 10.165.328,- Euro wurden an 40 Privatfernseh- und 41 Privathörfunkveranstalter vergeben. Von den Fördermitteln gingen 6,309 Mio. Euro an Fernsehveranstalter, 3,632 Mio. Euro an Radioveranstalter und 222.808,- Euro an den Ausbildungsverein Privatsenderpraxis.

Betrachtet man das beim 1. Antragstermin vergebene Fördervolumen von 10,165 Mio. Euro nach den drei in der Richtlinie vorgesehenen Förderkategorien, so entfallen 89,38 % auf Inhalte- und Projektförderung, 7,74 % auf Ausbildungsförderung und 2,88 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

2. Antragstermin 2012

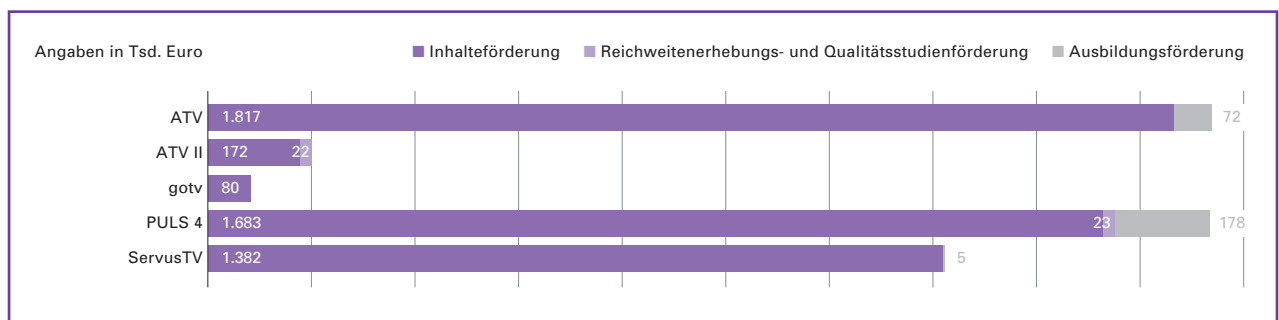
Im Rahmen des 2. Antragstermins, der am 14. Mai 2012 endete, wurden 263 Anträge gestellt. Davon kamen 102 aus dem TV- bzw. 161 aus dem Hörfunkbereich. Rund 2,705 Mio. Euro wurden im Rahmen des 2. Termins an 31 Privatfernseh- und 29 Privatradiobetreiber sowie an die Ausbildungseinrichtung Privatsenderpraxis vergeben.

Es wurden 1,679 Mio. Euro an Fernsehveranstalter und 1,026 Mio. Euro an Radioveranstalter vergeben. Betrachtet man das beim 2. Antragstermin vergebene Fördervolumen von 2,7 Mio. Euro nach den drei Förderkategorien, so entfallen 77,23 % auf Inhalte- und Projektförderung, 8,37 % auf Ausbildungsförderung und 14,40 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Bei der Vergabe der Förderungen wurde auch 2012 Augenmerk auf die Differenzierung des Verbreitungsgebietes, auf lokale und regionale Inhalte und Projekte und somit auf Vielfalt gelegt. Kleinere Hörfunkveranstalter mit technischen Reichweiten unter 100.000 sowie auch jene zwischen 100.000 und 300.000 Reichweite konnten mit nahezu 100 % ihrer beantragten Fördersummen gefördert werden.

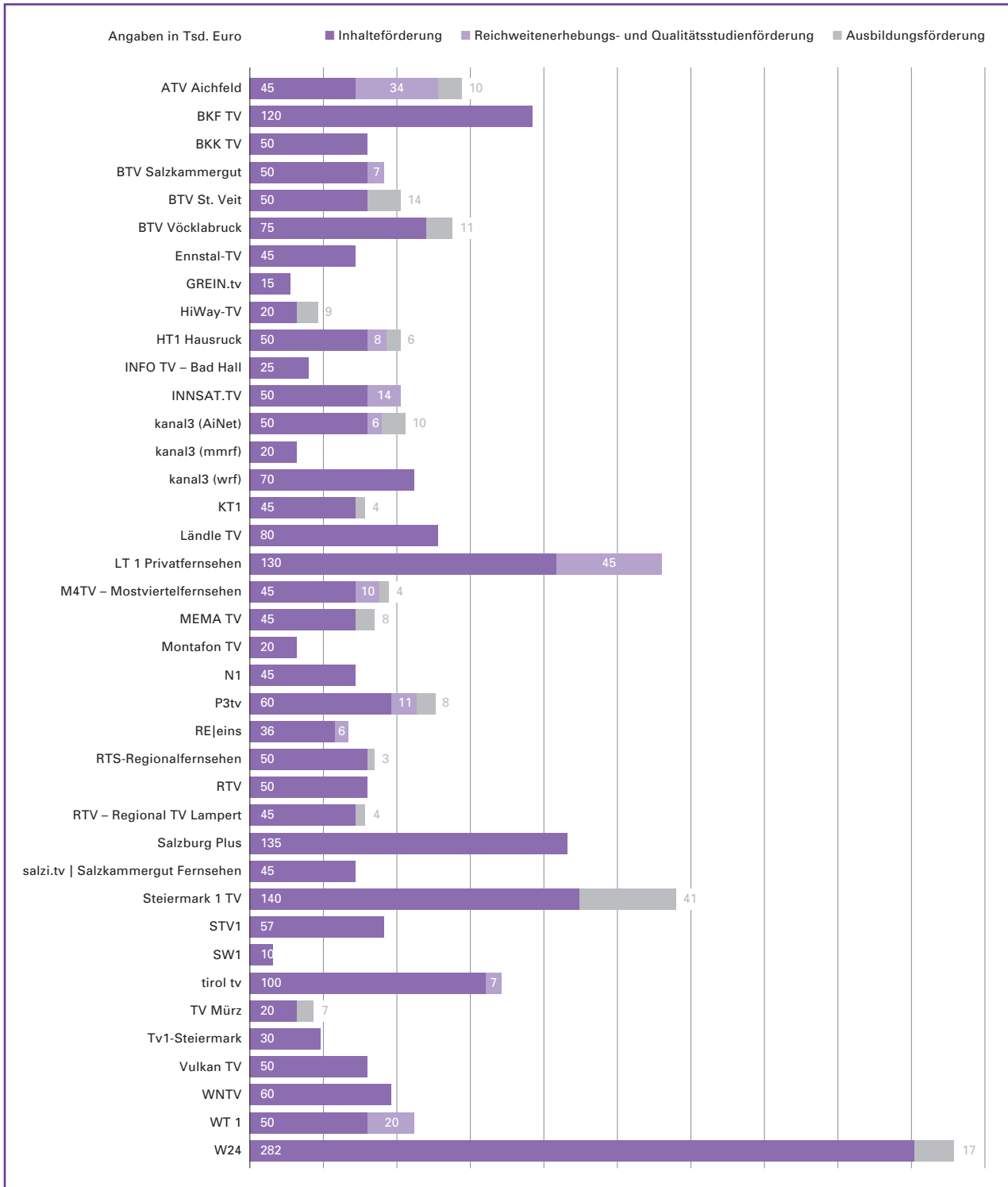
Bei TV-Veranstaltern stellt sich das Förderverhältnis anders dar: Kleinere, lokale und regionale TV-Veranstalter, welche im Regelfall einmal oder mehrmals in der Woche ein neues Informationsprogramm anbieten, erhielten meist geringere Förderungen als von ihnen beantragt. Bundesweite TV-Veranstalter hingegen verzeichnen einen wesentlich höheren Aufwand und bringen meist regelmäßige Informationssendungen, vielfach auch mehrmals täglich. Die bundesweiten TV-Veranstalter bekamen die bei weitem höchsten Förderungen aus dem Privatrundfunkfonds. Entsprechend den von der Europäischen Kommission notifizierten Richtlinien wurden auch dieses Mal die Förderungen insbesondere für Informationen, kulturelle Sendungen sowie auch für regionale Sendungen vergeben.

Abbildung 6: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2012 für die bundesweiten TV-Rundfunkveranstalter



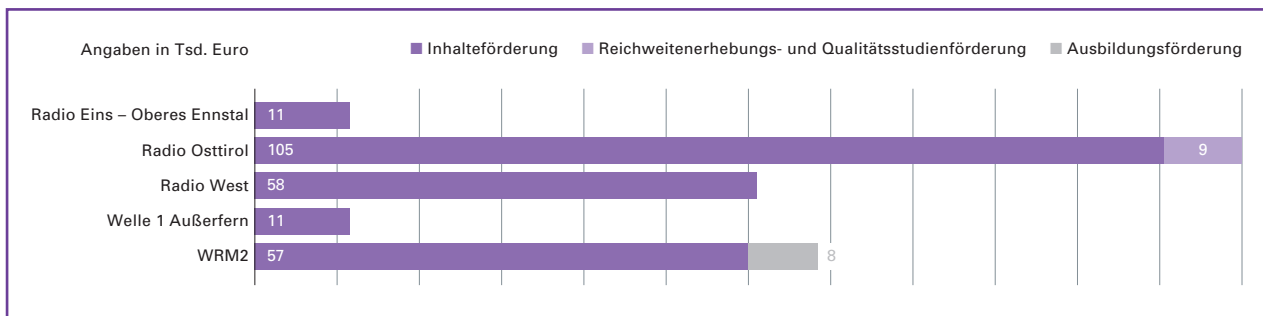
Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 7: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2012 für die regionalen TV-Rundfunkveranstalter



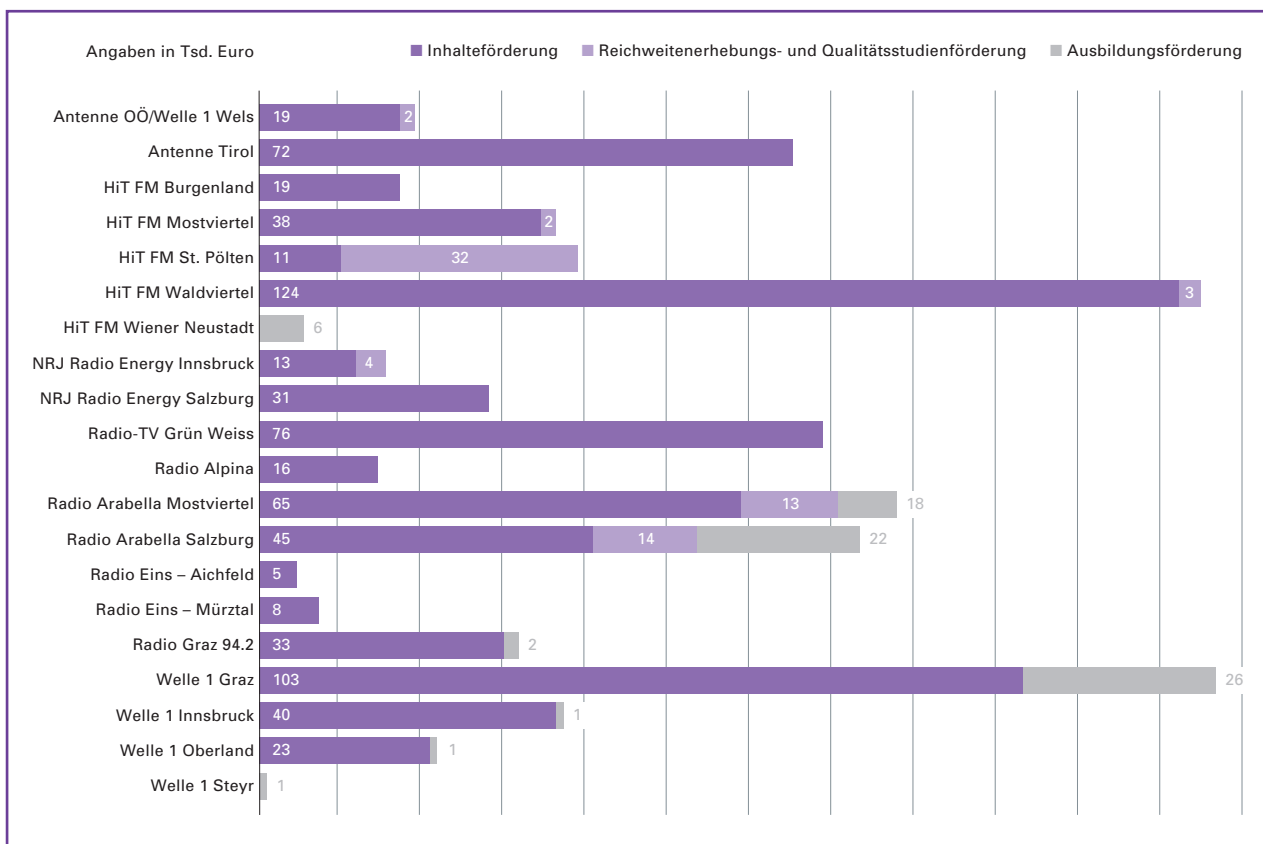
Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 8: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2012 für die HF-Rundfunkveranstalter < 100.000 technische Reichweite



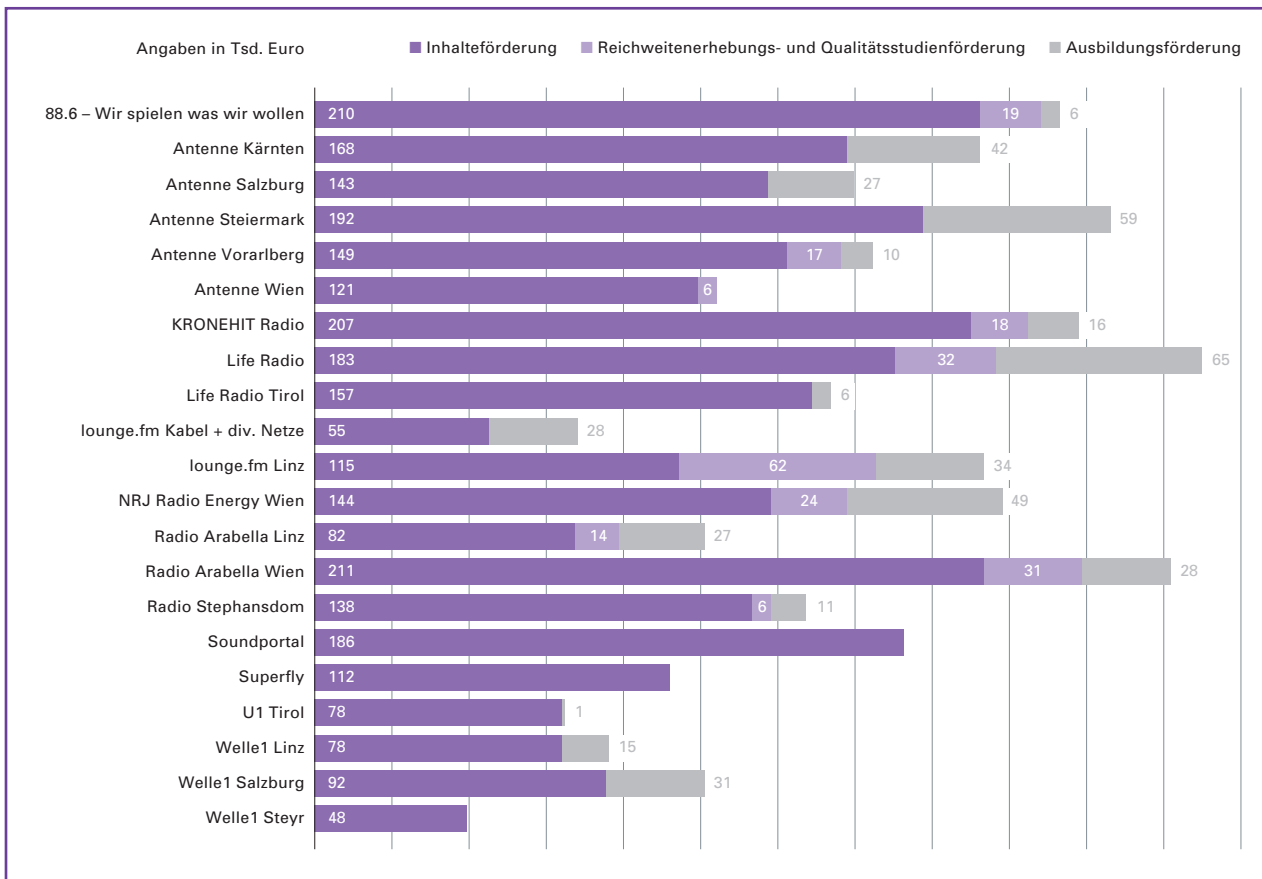
Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 9: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2012 für die HF-Rundfunkveranstalter < 300.000 technische Reichweite



Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 10: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2012 für die HF-Rundfunkveranstalter > 300.000 technische Reichweite



Quelle: RTR-GmbH

Weitere Informationen zur Vergabe sowie die Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at/de/foe/PRRF_Fonds veröffentlicht.

6.3.2.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2012

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks war im Jahr 2012 mit 12,5 Mio. Euro dotiert.

Die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) angewiesenen Mittel von 12,5 Mio. Euro und die vorhandenen Mittel des Fonds (Treuhandkonto zum 31. Dezember 2011: 5.503.430,93 Euro) erzielten im Berichtsjahr 2012 einen Zinsertrag von 13.346,97 Euro (inkl. Zinsen für die Rückzahlung nicht beanspruchter Förderungen in Höhe von 508,52 Euro). Mit den Rückzahlungen nicht beanspruchter Fördergelder in der Höhe von 65.134,44 Euro ergibt dies in Summe 12.578.481,41 Euro an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2012.

Von den insgesamt im Jahr 2012 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks wurden im Jahr 2012 11.129.332,41 Euro für Förderungen, für den Verwaltungsaufwand 2012 347.300,00 Euro und für den Überhang an Verwaltungsaufwand aus dem Jahr 2011 80.675,00 Euro ausbezahlt. Die Summe der Auszahlungen beträgt somit 11.557.307,41 Euro.

Der Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2012 beträgt 6.524.604,93 Euro. Mit der Rückzahlung des offenen Verwaltungsaufwandes für 2012 von 15.660,44 Euro im Jahr 2013 weist die Treuhandverpflichtung zum 31. Dezember 2012 einen Stand von 6.540.265,37 Euro auf.

Aufgrund der geschlossenen Verträge sind per Ende 2012 6.242.763,68 Euro an zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen gebunden. Somit sind durch sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Fondsmittel 297.501,69 Euro als zusätzlich frei verfügbare Gelder im Jahr 2013 vorhanden.

Tabelle 8: Privatrundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2012

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	Euro
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2011		5.503.430,93
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2012	12.500.000,00	
Rückzahlung Förderungen	65.134,44	
Zinsen	13.346,97	12.578.481,41
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2012	-347.300,00	
Überhang Verwaltungskosten 2011	-80.675,00	
Auszahlung Förderungen 2012	-11.129.332,41	-11.557.307,41
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2012 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2012		6.524.604,93
2013 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand 2012	15.660,44	15.660,44
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2012		6.540.265,37
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-6.242.763,68
Frei verfügbare Gelder in 2013		297.501,69

Quelle: RTR-GmbH

6.4 Presse- und Publizistikförderung

Bei der Presse- und Publizistikförderung des Bundes handelt es sich um direkte Fördermaßnahmen in Form von finanziellen Zuwendungen. Die Entscheidung über die Zuteilung der Mittel obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), wobei die Förderverwaltung in die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes fällt. Als beratende Gremien sind die Presseförderungskommission und der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet. Eine Ausnahme stellt die in § 33 KommAustria-Gesetz (KOG) geregelte Förderung des Österreichischen Werberates dar, für die kein beratendes Gremium vorgesehen ist. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) leistet fachliche und administrative Unterstützung.

Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind das Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004), die jährlich von der KommAustria zu veröffentlichenden Presseförderungsrichtlinien, der Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG) sowie § 33 KOG und die von der KommAustria zu veröffentlichenden Richtlinien für die Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation.

6.4.1 Presseförderung

Zielgruppen der im PresseFG 2004 vorgesehenen Fördermaßnahmen sind:

- Verleger von Tages- und Wochenzeitungen,
- Institutionen der Journalistenausbildung,
- Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens,
- Presseclubs,
- eine Selbstkontrollereinrichtung im Bereich der Presse.

Die Förderung einer Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation (Österreichischer Werberat) ist in § 33 KOG geregelt.

Im Jahr 2012 wurden bei der KommAustria 127 Ansuchen um finanzielle Zuwendungen gemäß dem PresseFG 2004 eingebracht. In 122 Fällen konnte die KommAustria einen Förderbetrag zuerkennen, fünf Ansuchen mussten mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt werden.

Tabelle 9: Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2008 bis 2012

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2008	12.837.999,70	138	129	93,5
2009	12.837.999,50	130	124	95,4
2010*	12.887.999,50	125	120	96,0
2011*	12.495.999,30	126	122	96,8
2012*	10.945.800,00	127	122	96,1

* Anmerkung: Ab dem Jahr 2010 ist in dieser Aufstellung auch die Förderung des Österreichischen Presserates berücksichtigt, der im Jahr 2010 mit 50.000,- Euro, im Jahr 2011 mit 120.000,- Euro und im Jahr 2012 mit 160.000,- Euro gefördert wurde.

Quelle: RTR-GmbH

Der im Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle zur Verfügung stehende Betrag von jährlich 50.000,- Euro wurde im Jahr 2012 wie in den Jahren davor zur Gänze dem Österreichischen Werberat als einzigem Förderwerber zuerkannt.

6.4.1.1 Ergebnis der Vertriebsförderung für Tageszeitungen gemäß dem Abschnitt II PresseFG 2004 im Jahr 2012

Im Jahr 2012 wurden 14 Ansuchen um Förderung einer Tageszeitung gemäß dem Abschnitt II PresseFG 2004 (Vertriebsförderung) eingebracht. Der Kreis der Förderwerber blieb im Vergleich zu den Vorjahren unverändert. Allen Förderansuchen konnte entsprochen werden.

Für die Vertriebsförderung für Tageszeitungen wurden 2.118.851,90 Euro ausgezahlt.

Auf die einzelnen Tageszeitungen entfielen folgende Beträge:

Tabelle 10: Ergebnis der Vertriebsförderung für Tageszeitungen 2012

Name der Tageszeitung	Förderbetrag 2012 in Euro
Kleine Zeitung Steiermark und Kärnten	162.988,60
Kurier	130.390,90
Neue Kärntner Tageszeitung	162.988,60
Neue Kronenzeitung	162.988,60
Neue Vorarlberger Tageszeitung	130.390,90
Neues Volksblatt	162.988,60
OÖ Nachrichten	162.988,60
Die Presse	130.390,90
Salzburger Nachrichten	162.988,60
Der Standard	162.988,60
SVZ – Salzburger Volkszeitung	162.988,60
Tiroler Tageszeitung	162.988,60
Vorarlberger Nachrichten	162.988,60
WirtschaftsBlatt	97.793,20
SUMME	2.118.851,90

Quelle: RTR-GmbH

6.4.1.2 Ergebnis der Besonderen Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen gemäß dem Abschnitt III PresseFG 2004 im Jahr 2012

Im Jahr 2012 wurden sieben Ansuchen um Förderung gemäß dem Abschnitt III des PresseFG 2004 eingebracht. Allen Ansuchen konnte entsprochen werden.

Für die Besondere Förderung wurden insgesamt 5.287.000,- Euro ausgezahlt.

Auf die einzelnen Tageszeitungen entfielen folgende Beträge:

Tabelle 11: Ergebnis der Besonderen Förderung für Tageszeitungen 2012

Name der Tageszeitung	Förderbetrag 2012 in Euro
Neue Kärntner Tageszeitung	795.881,60
Neue Vorarlberger Tageszeitung	675.980,40
Neues Volksblatt	695.728,70
Die Presse	941.085,40
Der Standard	877.359,20
SVZ – Salzburger Volkszeitung	726.717,40
WirtschaftsBlatt	574.247,30
SUMME	5.287.000,00

Quelle: RTR-GmbH

Weitere Förderergebnisse wurden auf der Website www.rtr.at veröffentlicht.

6.4.2 Förderung der Selbstkontrolle der Presse

Im Jahr 2012 wurden erstmals zwei Ansuchen um Förderung gemäß § 12a PresseFG 2004 eingebracht: vom Österreichischen Presserat und erstmalig vom Österreichischen Medienrat des Österreichischen Journalistenclubs.

Die Trägerorganisationen des Österreichischen Presserates sind:

- der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ),
- der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB), vertreten durch die Journalistengewerkschaft in der GPA-djp,
- der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV),
- der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM),
- der Verein der Chefredakteure sowie
- der Presseclub Concordia (PCC).

Dem Presserat gegenüber verpflichtet haben sich im Jahr 2012 auch die „KTZ – Kärntner Tageszeitung“ und „Die Presse“, sodass von den Tageszeitungen nur mehr „Heute“, die „Kronen Zeitung“ und „Österreich“ fehlen.

Zum Präsidenten des Trägervereins wurde am 14. November 2012 Oskar Bronner gewählt, Herausgeber der Tageszeitung „Der Standard“, Vizepräsident ist Mag. Franz C. Bauer, Vorsitzender der Journalistengewerkschaft in der GPA-djp und Redakteur bei „Trend“ und „Profil“.

Der Österreichische Presserat versteht sich als moderne Selbstregulierungseinrichtung im Pressebereich, die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht und der redaktionellen Qualitätssicherung sowie der Gewährleistung der Pressefreiheit dient. Eine wesentliche Aufgabe des Österreichischen Presserates ist es, allfällige Missstände im Pressewesen aufzuzeigen und diesen entgegenzuwirken. Er hat einen Ehrenkodex für die journalistische Arbeit erstellt, der am Mediengesetz anknüpft und nicht nur als ethische Richtschnur für Medienschaffende anzusehen ist, sondern auch als Grundlage für die Entscheidungen der beiden dient.

An den Österreichischen Presserat können sich neben individuell Betroffenen im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens auch all jene Personen mit einer so genannten Mitteilung wenden, die durch eine Veröffentlichung oder durch ein journalistisches Verhalten den Ehrenkodex der österreichischen Presse verletzt sehen. Der zuständige Senat entscheidet in der Folge über die Einleitung eines Verfahrens. Darüber hinaus hat jeder Senat die Möglichkeit, von sich aus ein selbstständiges Verfahren einzuleiten, wofür Einstimmigkeit erforderlich ist.

Im Jahr 2012 war der Österreichische Presserat mit insgesamt 145 (2011: 80) Fällen befasst. 138 Fälle wurden von außen an den Presserat herangetragen, sieben Fälle haben die Senate eigenständig aufgegriffen. In einem Fall – betreffend die Tageszeitung „Heute“ – haben sich 66 Leser an den Presserat gewandt, das ist die bisher größte Zahl an Mitteilungen.

Darüber hinaus hat der Presserat verschiedene Veranstaltungen organisiert oder daran mitgewirkt. Zu nennen sind z.B. die Arbeitsgruppe „Medienförderung neu“ mit dem Presseclub Concordia, der Österreichischen Medienakademie – Kuratorium für Journalistenausbildung und dem fjum – Forum für Journalismus und Medien Wien; Schulungen für Journalisten im Finanzbereich; Mitwirkung beim Tag der Pressefreiheit im Parlament.

Die KommAustria hat dem Österreichischen Presserat für das Jahr 2012 einen Zuschuss in der Höhe von 160.000,- Euro zuerkannt. Die Mittel stammen aus einem mit Einnahmen aus den Rundfunkgebühren dotierten Fonds.

Das Ansuchen des Österreichischen Medienrates wurde mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzung der Repräsentativität abgelehnt, da gemäß § 12a PresseFG 2004 nur repräsentative Einrichtungen der Selbstkontrolle gefördert werden können. Zwar findet sich im Gesetz selbst keine Definition von Repräsentativität, allerdings hat die KommAustria nach Anhörung der Presseförderungskommission eine diesbezügliche Festlegung in den Förderrichtlinien getroffen: Demnach gilt eine Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der österreichischen Presse dann als repräsentativ, wenn ihr sowohl Vereinigungen österreichischer Zeitungen als auch Vereinigungen von Journalisten in österreichischen Printmedien angehören, denen aufgrund der Zahl ihrer Mitglieder und des Umfangs ihrer Tätigkeit maßgebende wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Dies trifft jedenfalls auf die für den Bereich der österreichischen Presse kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie sonstige Vereinigungen mit für den Bereich der österreichischen Presse vergleichbarer Bedeutung zu.

Beim Österreichischen Medienrat handelt es sich um eine Einrichtung, an der zwar eine Vereinigung von Journalisten, aber keine Vereinigung österreichischer Zeitungen beteiligt ist. Die Selbstkontrolle erfolgt hier ausschließlich von Seiten der Journalisten.

Der Österreichische Medienrat des Österreichischen Journalistenclubs hat die Ablehnung des Förderansuchens gerichtlich bekämpft. Infrage gestellt wurde die Festlegung der Kriterien für die Repräsentativität von Selbstkontroll-einrichtungen in den Presseförderungsrichtlinien: diese seien nur auf den Österreichischen Presserat zugeschnitten.

6.4.3 Österreichischer Werberat

Seit dem Jahr 2009 besteht die Möglichkeit der Förderung einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien. Als Ziele dieser Förderung werden in § 33 KOG genannt: die Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung, die Sicherstellung der Wahrung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie die wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse.

Wie in den Jahren 2009, 2010 und 2011 erhielt die „Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft – Österreichischer Werberat“ auch im Jahr 2012 als einziger Förderwerber die gesamten im „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ vorgesehenen Mittel in der Höhe von 50.000,- Euro als Zuschuss zu den in Erfüllung der Aufgaben angefallenen Kosten.

Dieser Fonds wird mit Einnahmen aus den Rundfunkgebühren dotiert.

6.4.4 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

Zu den Aufgaben der KommAustria zählt auch die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“ gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (kurz: PubFG). Diese Förderung richtet sich an Zeitschriften, die sich mit Fragen der Politik, Kultur und Weltanschauung auf hohem Niveau befassen.

Fördermittel können Verlegern zuerkannt werden, wenn die Druckschriften die in § 7 Abs. 1 Z 1 bis 8 festgelegten Voraussetzungen erfüllen, keine der in § 7 Abs. 2 und 3 genannten Ausschlussgründe vorliegen und sich Eigentümer, Herausgeber und Verleger verpflichten, die Fördermittel ausschließlich zur Deckung von Aufwendungen für die geförderte periodische Druckschrift zu verwenden.

Die Höhe des Förderbetrags wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Beirats und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage einer periodischen Druckschrift festgesetzt. Die auf die einzelne Zeitschrift entfallende Förderung darf nicht weniger als 4 ‰ und nicht mehr als 4 % der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel betragen.

Im Bundesfinanzgesetz 2012 war für diese Förderung ein Betrag in der Höhe von 341.000,- Euro vorgesehen. Im Jahr 2012 wurden bei der KommAustria 95 Ansuchen eingebracht, 80 konnten positiv erledigt werden, 15 wurden mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt.

Die Förderbeträge lagen zwischen 1.364,- und 10.262,- Euro. Den höchsten Förderbetrag erhielt die evangelische Kirchenzeitung für Österreich „SAAT“, gefolgt von den Zeitschriften „BEHINDERTE MENSCHEN“ (Verein Initiativ für behinderte Kinder und Jugendliche), „GLOBAL PLAYER“ (Verein Die Bunten – Forum für Würde, Gerechtigkeit und Demokratie), „KIRCHE IN“ (das internationale christlich-ökumenische Magazin) und der Zeitschrift des Evangelischen Oberkirchenrates „REFORMIERTES KIRCHENBLATT“.

In ihrer Gesamtheit repräsentieren die geförderten Zeitschriften eine große inhaltliche Bandbreite. Sie reicht von feministischen Zeitschriften über solche, die sich mit religiösen Themen befassen, bis zu jenen, die sich der politischen und wissenschaftlichen Diskussion widmen. Dazu kommen Zeitschriften von Vereinen, die in den genannten Bereichen engagiert sind und deren Anknüpfungspunkt die praktische Erfahrung ist.

Tabelle 12: Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2008 bis 2012

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2008	361.000,00	98	93	94,9
2009	361.000,00	107	94	87,9
2010	361.000,00	96	91	94,8
2011	348.000,00	95	83	87,4
2012	341.000,00	95	80	84,2

Quelle: RTR-GmbH

Detaillierte Förderergebnisse wurden auf der Website www.rtr.at veröffentlicht.





7 Tätigkeiten der TKK

7.1 Marktdefinition und Marktanalyse

Marktanalyseverfahren gemäß §§ 36 ff Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) sind von der Regulierungsbehörde in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Das Marktanalyseverfahren dient der Feststellung, ob ein der sektorspezifischen Regulierung unterliegender relevanter Markt vorliegt (Marktdefinition). In einem nächsten Schritt wird analysiert, ob ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht auf diesem Markt verfügen und welche Wettbewerbsprobleme auf diesem Markt bestehen bzw. ob effektiver Wettbewerb besteht (Marktanalyse). Wenn kein effektiver Wettbewerb auf dem gegenständlichen Markt herrscht, sind geeignete Maßnahmen im Sinne von spezifischen Verpflichtungen aufzuerlegen, um die festgestellten Wettbewerbsprobleme wirksam zu beseitigen.

Am 9. Jänner 2012 wurde von der Telekom-Control-Kommission (TKK) ein Marktanalyseverfahren zu M 1/12 amtswegig eingeleitet. Folgende Verfahren wurden jeweils mit abgetrenntem Verfahrensgegenstand weitergeführt:

- Physischer Zugang,
- Breitbandvorleistungsmarkt,
- Zugangsleistungen für Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt),
- terminierende Segmente von Mietleitungen,
- Endkundenmietleitungen,
- Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten,
- Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten,
- Verbindungsaufbau in öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten,
- Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen.

In den einzelnen Verfahren wurden bereits mit Edikt anberaumte mündliche Verhandlungen abgehalten.

7.1.1 Mobilterminierung

Terminierung („Anrufzustellung“) in Mobilfunknetzen ist eine Zusammenschaltungsleistung und dient der Sicherstellung der wechselseitigen Erreichbarkeit von Teilnehmern im eigenen Netz und über Netzgrenzen hinweg.

Ein Spezifikum der Terminierungsmärkte ist die Monopolstellung des jeweiligen Unternehmens auf „seinem“ Terminierungsmarkt, d.h. jedes Unternehmen verfügt auf seinem betreiberindividuellen Markt über beträchtliche Marktmacht. Darüber hinaus trägt der rufende Teilnehmer die gesamten Kosten eines Gesprächs zu einem anderen Teilnehmer; dem gerufenen Teilnehmer fallen keine Kosten an. Dieses als Calling-Party-Pays-Prinzip bezeichnete Tariffsystem ist verantwortlich für folgende Externalität: Die Entscheidung, über welches Netz Gespräche an ihn zugestellt werden (und sohin auch was die Zustellung kostet), trifft der gerufene Teilnehmer, die Kosten trägt aber der rufende Teilnehmer.

Mit Beschluss vom 30. Juli 2012 wurde das Verfahren mit auf „Mobilterminierung“ eingeschränktem Verfahrensgegenstand zu der Geschäftszahl M 1.10/12 getrennt weitergeführt. Am 15. Oktober 2012 fand im gegenständlichen Marktanalyseverfahren eine mündliche Verhandlung statt.

Die TKK hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2012 einen Entwurf der Vollziehungshandlungen beschlossen.

Darin wurde festgestellt, dass hinsichtlich der betreiberindividuellen Märkte für Mobilterminierung der jeweilige Mobilfunkbetreiber auf seinem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt. Es wurden im Rahmen des Marktanalyseverfahrens verschiedene potenzielle Wettbewerbsprobleme festgestellt, wie etwa Marktverzerrungen aufgrund zu hoher Terminierungsentgelte, Subventionierung von Mobilfunkteilnehmern durch Festnetzanrufer, Foreclosure-Strategien gegenüber kleinen Mobilfunkbetreibern oder eine Erhöhung der Substitution zwischen Fest- und Mobilnetzen.

Um den festgestellten Wettbewerbsproblemen wirksam zu begegnen, wurden auf den relevanten betreiberindividuellen Märkten spezifische Verpflichtungen, nämlich die Verpflichtung zur Zusammenschaltung (direkte und indirekte), die Verpflichtung zur Gleichbehandlung sowie die Verpflichtung zur Entgeltkontrolle durch die TKK, vorgesehen.

Terminierungsempfehlung (Pure LRIC)

Auf europäischer Ebene wurde von der Europäischen Kommission am 7. Mai 2009 eine Empfehlung über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der Europäischen Union (2009/396/EG, ABl. L 124, 67 „Terminierungsempfehlung“) erlassen. Diese sieht für die Leistung der Anrufzustellung in Fest- und Mobilnetze vor, dass Terminierungsentgelte festgelegt werden sollen, die sich auf die einem effizienten Betreiber entstehenden Kosten stützen. Der geforderte Kostenrechnungsansatz „Pure LRIC“ (Pure Long Run Incremental Costs, reine Inkrementalkosten eines effizienten Betreibers) stellt eine Annäherung an die langfristigen Grenzkosten dar. Die Empfehlung stellt explizit auf verkehrsabhängige („traffic-related“) und damit langfristig variable Kosten ab. Verkehrsabhängige Kosten entstehen durch Kapazitätserweiterungen, die notwendig sind, um den steigenden Verkehr abzuwickeln. Explizit nicht berücksichtigt werden sollen verkehrsunabhängige („non traffic-related“) und damit langfristig fixe Gemeinkosten und gemeinsame Kosten, sofern sie nicht dem Dienstekrement Terminierung zuzurechnen sind. Damit können nur jene Kosten abgedeckt werden, die einem Betreiber zusätzlich entstehen, wenn er die Leistung der Terminierung für dritte Unternehmen nicht erbringen würde. Nur diese Zusatzkosten (oder vermeidbaren Kosten) dürfen nach dem Pure-LRIC-Ansatz der Europäischen Kommission berücksichtigt werden. Das somit ermittelte Mobilterminierungsentgelt wurde in Höhe von 0,8049 Eurocent pro Minute vorgesehen.

Konsultation und Koordination

Die nationale Konsultation iSd § 128 TKG 2003 läuft bis zum 25. Jänner 2013. Bis dahin haben interessierte Personen die Möglichkeit, Stellung zu den Entwürfen der Vollziehungshandlungen zu nehmen. Diese sind auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) unter www.rtr.at/de/komp/bisherigeKonsultationen veröffentlicht. In weiterer Folge wird der Entwurf der Vollziehungshandlung auf europäischer Ebene koordiniert, d.h. der Entwurf der Vollziehungshandlung wird der Europäischen Kommission, BEREC (Body of European Regulators for Electronic Communications; deutsch: „Gremium Europäischer Regulierungsbehörden für Elektronische Kommunikation“ – GEREK) und den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Diese haben binnen eines Monats die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

7.1.2 Festnetzvorleistung

Die Europäische Kommission unterscheidet in ihrer Märkteempfehlung (Empfehlung der Europäischen Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, 2007/879/EG vom 17. Dezember 2007, ABl. L 344, 65) zwischen den Endkundenmärkten und den Vorleistungsmärkten (Wholesale- bzw. Großkundenmarkt).

Im Festnetzbereich sind gemäß der Märkteempfehlung der Markt für „Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten“ (Festnetzterminierung) und der Markt für „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ (Festnetzoriginierung) sachlich relevante Märkte.

Festnetzterminierung

Wie schon bei der Mobilterminierung näher erläutert wurde, sind die Monopolstellung des jeweiligen Unternehmens und das Calling-Party-Pays-System die Spezifika eines Terminierungsmarktes. Diesbezüglich ist auf die Ausführungen in Punkt 7.1.1 zu verweisen.

Hinsichtlich der Festnetzterminierung wurde mit Beschluss der TKK vom 30. Juli 2012 das Verfahren M 1/12 mit auf „Festnetzterminierung“ eingeschränktem Verfahrensgegenstand, getrennt zur Geschäftszahl M 1.8/10, weitergeführt. Die mündliche Verhandlung wurde am 15. Oktober 2012 abgehalten. Parallel zur Mobilterminierung beschloss die TKK in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2012 Entwürfe von Vollziehungshandlungen betreffend die Festnetzterminierungsmärkte.

Zum einen wurde in einem Entwurf einer Vollziehungshandlung festgestellt, dass auf dem Markt „Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten der A1 Telekom Austria AG“ die A1 Telekom über beträchtliche Marktmacht verfügt. Im Falle einer Nichtregulierung wurden die potenziellen Wettbewerbsprobleme Marktmachtmissbrauch sowie Marktmachtübertragung auf andere Märkte durch Setzung überhöhter Preise, Zugangsverweigerung, Diskriminierung durch nichtpreisbezogene Aspekte sowie Preisdiskriminierung/Margin Squeeze festgestellt. Um diesen potenziellen Problemen wirksam begegnen zu können, wurden der A1 Telekom die Verpflichtung zur direkten und indirekten Zusammenschaltung, die Verpflichtung zur Entgeltkontrolle, eine Gleichbehandlungsverpflichtung sowie eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung auferlegt. Um insbesondere dem Problem des Setzens überhöhter Preise zu begegnen, wurde im Rahmen der Entgeltkontrolle ein Terminierungsentgelt, basierend auf dem Pure-LRIC-Ansatz, welcher von der Terminierungsempfehlung der Europäischen Kommission vorgesehen ist (siehe Punkt 7.1.1), in Höhe von 0,137 Eurocent (Peak-Zeit pro Minute) und 0,085 Eurocent (Off-Peak-Zeit pro Minute) vorgesehen.

Zum anderen wurde für alternative Festnetzbetreiber (insgesamt 34 Teilnehmernetzbetreiber bieten die Leistung Festnetzterminierung an), die ebenfalls jeweils auf ihrem Terminierungsmarkt über beträchtliche Marktmacht verfügen, das potenzielle Wettbewerbsproblem der Setzung überhöhter Terminierungsentgelte festgestellt. Diesem wird mit der Anordnung der spezifischen Verpflichtung der Entgeltkontrolle begegnet. Ebenso wie bei der A1 Telekom wurden bei alternativen Betreibern vor dem Hintergrund der Terminierungsempfehlung auf Pure LRIC basierende Terminierungsentgelte in Höhe von 0,137 Eurocent (Peak-Zeit) und 0,085 Eurocent (Off-Peak-Zeit) vorgesehen.

Der Maßnahmenentwurf wird bis 25. Jänner 2013 national konsultiert und anschließend auf europäischer Ebene koordiniert. Diesbezüglich kann auf die näheren Ausführungen unter Punkt 7.1.1 Mobilterminierung „Konsultation und Koordination“ verwiesen werden.

Festnetzoriginierung

Originierung („Verbindungsaufbau“) ist die Gesprächszuführung aus einem Netz zu einem Verbindungsnetzbetreiber bzw. zu einem Dienstenetzbetreiber.

Mit Beschluss der TKK vom 30. Juli 2012 wurde das seit 9. Jänner 2012 anhängige Verfahren M 1/12 mit auf „Festnetzoriginierung“ eingeschränktem Verfahrensgegenstand zur Geschäftszahl M 1.9/12 getrennt weitergeführt. Am 8. Oktober 2012 fand im gegenständlichen Marktanalyseverfahren eine mündliche Verhandlung statt.

Der Entwurf der Vollziehungshandlung wurde in der Sitzung der TKK vom 17. Dezember 2012 beschlossen.

Im Entwurf der Vollziehungshandlung wurde festgestellt, dass die A1 Telekom auf dem Festnetzoriginierungsmarkt über beträchtliche Marktmacht verfügt. Die Wettbewerbsprobleme der Übertragung der Marktmacht auf benachbarte Märkte sowie die Marktmachtausübung gegenüber Abnehmern (insbesondere hinsichtlich Preissetzung) konnten auf dem gegenständlichen Markt verifiziert werden. Zur Gewährleistung eines funktionierenden Marktes wurden

der A1 Telekom die Verpflichtung zur Zusammenschaltung (indirekte und direkte), die Gleichbehandlungsverpflichtung, die Verpflichtung zur getrennten Buchführung und die Verpflichtung zur Entgeltkontrolle, basierend auf kostenorientierten Entgelten im Sinne von historischen Vollkosten der A1 Telekom, auferlegt. Die A1 Telekom hat nunmehr für den Verbindungsaufbau in öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten ein maximales Entgelt pro Minute in der Höhe von 2,135 Eurocent (Peak-Zeit) und 1,321 Eurocent (Off-Peak-Zeit) zu verrechnen.

Der Maßnahmenentwurf wird bis 4. Februar 2013 national konsultiert und anschließend auf europäischer Ebene koordiniert. Diesbezüglich kann auf die näheren Ausführungen unter Punkt 7.1.1 Mobilterminierung „Konsultation und Koordination“ verwiesen werden.

7.2 Netzzugang

Unter Netzzugang wird die ausschließliche oder nicht ausschließliche Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen zur Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste verstanden. Darunter fallen u.a. der Zugang zu Netzkomponenten wie der Teilnehmeranschluss, der Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungen und Masten sowie der Zugang zu Softwaresystemen.

Die Zugangsrichtlinie (2002/19/EG ABI. L 108, S. 7) schafft innerhalb der Europäischen Gemeinschaft einen einheitlichen, technologieneutralen Rechtsrahmen für Kommunikationsnetze. Sie regelt binnenmarktweit den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen bzw. die Zusammenschaltung von Kommunikationsnetzen. Ziel der Richtlinie ist die Sicherstellung der Erreichbarkeit aller Teilnehmer von Diensten (Interoperabilität) bzw. die Förderung des Wettbewerbs.

Primär gilt, dass Netzzugangs- und Zusammenschaltungsvereinbarungen auf Basis privatrechtlicher Vereinbarungen zustande kommen sollen. Nur wenn keine privatrechtliche Vereinbarung möglich ist, besteht subsidiär eine Zuständigkeit der Regulierungsbehörde zur Erlassung vertragsersetzender Bescheide.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die allgemeine Zusammenschaltungsverpflichtung gemäß § 48 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) hinzuweisen, welche jeden Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes dazu verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot zur Zusammenschaltung zu legen. Kommt keine Zusammenschaltungsvereinbarung zwischen den Betreibern zustande, hat jeder Beteiligte die Möglichkeit, die Regulierungsbehörde anzurufen.

Verfahren Z 6/07 – Entbündelung/Ersatzbescheid

Mit Erkenntnis vom 17. November 2011, 2008/03/0174, hob der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) über Beschwerde von Tele2 Telecommunication GmbH (Tele2) den Bescheid der Telekom-Control-Kommission (TKK) vom 27. Oktober 2008, Z 6/07-173 wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften auf. Mit diesem Bescheid waren die Entgelte für Entbündelungsleistungen (Miete der Teilnehmeranschlussleitungen, aufwandsabhängige Entgelte, Pauschalentgelte) zwischen Tele2 und der A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) für den Zeitraum vom 1. März 2007 bis 31. Dezember 2008 festgelegt worden. Die Aufhebung wurde damit begründet, dass ein von der A1 Telekom bei Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer von zwölf Monaten angebotenes geringeres Herstellungsentgelt in Höhe von 69,40 Euro (statt 109,- Euro) nicht rückwirkend, sondern erst ab Bescheiddatum angeordnet worden war. Aus der Gleichbehandlungsverpflichtung sei jedoch abzuleiten, dass auch dieses Entgelt auf einen (damals) vergangenen Zeitpunkt rückwirkend anzuordnen gewesen wäre. Am 13. Februar 2012 erließ die TKK einen Ersatzbescheid, der eine Regelung zur Rückwirkung auch dieses Herstellungsentgelts vorsah, die den vom VwGH dargestellten Bedenken Rechnung trug. Die Entscheidung ist unter www.rtr.at/de/tk/Z6_07_188 veröffentlicht.

Auch gegen diesen Ersatzbescheid brachte Tele2 Beschwerde beim VwGH ein, zog diese jedoch in der Folge wieder zurück.

Verfahren Z 1/11 und Z 3/11 – Virtuelle Entbündelung

Mit dem Marktanalysebescheid M 3/09 vom 6. September 2010 legte die TKK die Rahmenbedingungen für den Ausbau breitbandiger Zugangsnetze neu fest. Dabei wurde die A1 Telekom unter anderem verpflichtet, ein neues Vorleistungsprodukt, die so genannte „virtuelle Entbündelung“, anzubieten. Dieses Produkt stellt sicher, dass alternative Betreiber ihren Endkunden höherwertige Services anbieten können, nämlich Bandbreiten, wie sie über Glasfaseranschlusssnetze (FTTC/B) erbracht werden können. Das Produkt „virtuelle Entbündelung“ hat dem alternativen Betreiber dabei möglichst ähnliche Bedingungen hinsichtlich der Produkt- und Preisgestaltungsmöglichkeiten der Endkundenprodukte anzubieten, wie die physische Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung.

Da Verhandlungen über ein von der A1 Telekom veröffentlichtes (Standard-)Angebot nicht zum Erfolg führten, stellten mit Tele2 und UPC DSL Telekom GmbH zwei maßgebliche potenzielle Nachfrager nach „virtueller Entbündelung“ den Antrag an die TKK, die konkreten Bedingungen des neuen Vorleistungsprodukts regulatorisch anzuordnen. Die wegen der ähnlichen Antragslage verbundenen Verfahren wurden zu den Geschäftszahlen Z 1/11 und Z 3/11 geführt. Die TKK führte dabei ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durch, im Zuge dessen zahlreiche Stellungnahmen und Antragsänderungen der Parteien einlangten und insgesamt fünf Gutachten von Amtssachverständigen der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zu verschiedenen technischen und wirtschaftlichen Themenbereichen eingeholt wurden.

Am 17. Dezember 2012 erließ die TKK schließlich umfangreiche vertragsersetzende Bescheide, die die Bedingungen, zu denen die A1 Telekom das Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ anzubieten hat, detailliert festlegen. Neben einem allgemeinen Teil umfasst die Anordnung ein technisches Handbuch (Anhang 1), ein betriebliches Handbuch (Anhang 2), Regelungen zu den Entgelten (Anhang 3), zur Entstörung (Anhang 4), zu den zulässigen Modems (Anhang 5), eine Standortliste (Anhang 6), Regelungen zum Web-Frontend (Anhang 7) sowie Abkürzungen und Definitionen (Anhang 8). Die Entscheidung ist unter www.rtr.at/de/tk/Z1_11_Z3_11 veröffentlicht.

7.3 Leitungs- und Mitbenutzungsrechte

Mit der TKG-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 102/2011, wurden unter anderem die Zuständigkeiten der Telekom-Control-Kommission (TKK) nach dem 2. Abschnitt des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003) dahingehend erweitert, dass diese auch in Verfahren über die Einräumung von Leitungsrechten an privaten Liegenschaften und über Rechtsfragen der Änderung oder Beendigung von Leitungs- und Mitbenutzungsrechten zu entscheiden hat. Im Berichtszeitraum wurden folgende Verfahren abgeschlossen:

Verfahren D 2/12 – Antrag auf Kostenersatz für die Sicherung von Leitungen

Mit Schreiben vom 25. April 2012 beantragte die Gemeinde Wals-Siezenheim, der Multikom Austria Telekom GmbH (Multikom) eine Kostenersatzverpflichtung in Höhe von ca. 1.500,- Euro aufzutragen. Begründend wurde vorgebracht, Multikom betreibe im Gemeindegebiet über öffentliches Gut Kommunikationsleitungen, die bei Grabungsarbeiten während einer Kanalverlegung der Gemeinde zur Vermeidung von Beschädigungen fachgerecht freigelegt und wieder verlegt werden mussten. Die Kosten dafür habe die Gemeinde getragen.

Die Nutzung öffentlichen Gutes für Kommunikationslinien ist nach dem TKG 2003 zwar unentgeltlich möglich. Der Leitungsberechtigte ist aber dennoch verpflichtet, bei so genannten „Verfügungen“ der Grundeigentümer über ihre Grundstücke, z.B. Veränderung, Verbauung oder andere Maßnahmen, die die Inanspruchnahme unzulässig erscheinen lassen, seine Anlagen zu ändern oder erforderlichenfalls sogar zu entfernen. Da im Verfahren festgestellt wurde, dass Multikom trotz mehrfacher Aufforderung durch die Gemeinde weder selbst für die erforderliche Freilegung und Sicherung ihrer Leitungen gesorgt, noch dafür die Kosten übernommen hatte, verpflichtete die TKK die Multikom mit Bescheid vom 2. Juli 2012, der Gemeinde Wals-Siezenheim die von dieser tatsächlich aufgewendeten Kosten für die notwendige Sicherung der Leitung zu ersetzen. Die Entscheidung ist unter www.rtr.at/de/tk/D_2_12 veröffentlicht.

Verfahren D 3/12 – Zurückweisung eines Antrags auf Untersagung des Betriebs einer Schaltstelle

Mit Bescheid vom 16. Juli 2012 wies die TKK den Antrag privater Grundeigentümer, der A1 Telekom die Betreuung einer Schaltstelle auf ihrem Grundstück zu untersagen und die Stilllegung der Schaltstelle aufzutragen, zurück. Der Grund für diese Entscheidung lag darin, dass die Einschreiter weder die Einräumung eines neuen, noch die Änderung oder Beendigung eines bestehenden Leitungsrechts nach dem TKG 2003 verlangten. Vielmehr wurde mit der Begründung, es bestehe kein Leitungsrecht und die Schaltstelle werde ohne Einverständnis der Grundeigentümer betrieben, gefordert, die Betreuung dieser Schaltstelle zu untersagen. Dieser auf das Eigentumsrecht gestützte Anspruch fällt aber nicht in die Zuständigkeit der TKK, sondern als so genannte „bürgerliche Rechtssache“ in den Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte. Die Entscheidung ist unter www.rtr.at/de/tk/D_3_12 veröffentlicht.

Verfahren D 4/12 – Einräumung eines Leitungsrechts


Mit Bescheid vom 2. Juli 2012 räumte die TKK – erstmals nach der neu eingeführten Zuständigkeit – ein Leitungsrecht über ein Privatgrundstück ein. Eine Besonderheit des Verfahrens lag darin, dass die Antragstellerin – die A1 Telekom – das Leitungsrecht nicht für eine (komplette) Kommunikationslinie, z.B. Lichtwellenleiter, sondern für eine Stromleitung beantragt hatte. Diese Stromleitung war aber zum Betrieb einer Mobilfunkbasisstation vorgesehen und daher als „Zubehör“ zu einer Kommunikationslinie iSd TKG 2003 zu qualifizieren. Da seit der oben genannten TKG-Novelle 2011 auch solches Zubehör Gegenstand eines Leitungsrechts sein kann, wurde das Leitungsrecht antragsgemäß eingeräumt. Die Entscheidung ist unter www.rtr.at/de/tk/D_4_12 veröffentlicht.

7.4 Aufsichtsverfahren

Hat die Regulierungsbehörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Anhaltspunkte, dass ein Unternehmen gegen das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) oder eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnung (z.B. die Nummernübertragungsverordnung – NÜV) verstößt, hat sie ein Aufsichtsverfahren gemäß § 91 TKG 2003 durchzuführen. Nach erfolgloser Aufforderung zur Stellungnahme und Nichtdurchführung der Mängelbehebung innerhalb einer angemessenen Frist hat die Regulierungsbehörde mit Bescheid die angemessenen und gebotenen Maßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der verletzten Bestimmung sicherzustellen. Das Unternehmen hat innerhalb einer von der Regulierungsbehörde festgesetzten angemessenen Frist der Maßnahme zu entsprechen. Andernfalls kann die Regulierungsbehörde aufgrund der wiederholten und gröblichen Pflichtverletzung die Bereitstellung von Kommunikationsnetzen oder Kommunikationsdiensten aussetzen, bis die Mängel behoben sind.

Verfahren R 3/12 – Verstoß gegen Gleichbehandlungsverpflichtung – Bewerbung eigener Produkte bei ISP-Kunden

Mit Bescheid vom 13. August 2012 stellte die Telekom-Control-Kommission (TKK) fest, dass die A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) Systeme und Verfahren einsetzt, die in Fällen einer Nichtherstellbarkeit von DSL-Anschlüssen für ihre Vorleistungspartner den direkten Kontakt der A1 Telekom mit den Endkunden ihrer Vorleistungspartner und Hinweise auf eigene Endkundenprodukte der A1 Telekom ermöglichen und dass die A1 Telekom hierdurch die ihr im Marktanalysebescheid M 1/10-92 vom 15. November 2010 auferlegte Gleichbehandlungsverpflichtung verletzt. Dem Aufsichtsverfahren lag die Beschwerde des Internet Service Providers Kapper Network-Communications GmbH zugrunde, der als Vorleistungspartner der A1 Telekom einen DSL-Breitbandinternetanschluss für einen seiner Endkunden bestellt hatte. Ohne Vorabinformation an Kapper-net hatte die A1 Telekom diesen Endkunden über die Nichtherstellbarkeit des Internetanschlusses informiert und gleichzeitig auf eigene Festnetz- bzw. mobile Produkte als Alternative hingewiesen. Endkundendaten ihrer Vorleistungspartner darf die A1 Telekom jedoch im Zuge der Abwicklung des Geschäftsfalls nicht zur Bewerbung eigener Produkte gegenüber diesen Endkunden verwenden. Dies hatte die TKK bereits im Verfahren R 1/07 bescheidmäßig beanstandet.



A1 Telekom wurde deshalb aufgetragen, den künftigen Einsatz von Systemen und Verfahren, die den direkten Kontakt mit Endkunden ihrer Vorleistungspartner und Hinweise auf eigene Endkundenprodukte ermöglichen, zu unterlassen. Überdies wurde die A1 Telekom verpflichtet, sicherzustellen, dass eine Abgabe schriftlicher Erklärungen gegenüber Endkunden ihrer Vorleistungspartner ausschließlich gegenüber dem Vorleistungspartner erfolgt.

Zu den von ihr in Bezug auf den von der TKK erteilten Auftrag getroffenen Maßnahmen zur endgültigen Behebung der Problematik hat die A1 Telekom berichtet, die bestehenden Systeme seien so umgestellt worden, dass verfahrenstechnisch ausgeschlossen sei, dass ein Endkunde eines DSL-Vorleistungspartners direkt kontaktiert wird bzw. ein entsprechendes Endkundenanschreiben erhält. Überdies sei nun sichergestellt, dass die Abgabe schriftlicher Erklärungen gegenüber Endkunden eines DSL-Vorleistungspartners ausschließlich gegenüber dem DSL-Vorleistungspartner erfolgt.

7.5 AGB und Entgelte aus Sicht der Wettbewerbsregulierung

Im Zusammenhang mit der bestehenden Wettbewerbsregulierung wird auf die Ausführungen im letztjährigen Kommunikationsbericht verwiesen.

Mit dem Bescheid G 147/11-8 vom 30. Jänner 2012 genehmigte die Telekom-Control-Kommission (TKK) die Entgeltbestimmungen „BusinessKombi“ der A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom). Der Bescheid sowie die Anlage werden unter www.rtr.at/de/tk/G_147_11 zum Abruf bereitgehalten.

7.6 AGB und Entgelte nach § 25 TKG 2003

Seit dem 21. Februar 2012 kann die Telekom-Control-Kommission (TKK) nicht nur angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inklusive Vertragsbedingungen), sondern auch Entgeltbestimmungen, letzteren jedoch nicht wegen der Höhe der Entgelte, nach § 25 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG 2003) widersprechen.

Weiters wurden mit der TKG-Novelle 2011 die erforderlichen Mindestinhalte der Vertragsbedingungen nach § 25 Abs. 4 und 5 TKG 2003 erheblich erweitert. Unter www.rtr.at/de/tk/AGB_EB werden von der Regulierungsbehörde Checklisten für die Mindestinhalte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen zum Abruf bereitgestellt.

Im Jahr 2012 führte die TKK insgesamt 243 Verfahren nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 durch.

Die angezeigten Vertragsbedingungen wurden nach der abschließenden Behandlung durch die TKK auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht und können abgerufen werden.

Im Jahr 2012 wurden von der TKK sieben Widerspruchsbescheide nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 erlassen. Diese sind ebenfalls auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) veröffentlicht. Die Widerspruchsbescheide sind unter www.rtr.at/de/tk/EntscheidungenGesamt abrufbar.

7.7 Universaldienst

Das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) definiert den Universaldienst in § 26 als ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen. Er umfasst

1. den Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz und zum öffentlichen Telefondienst, über den auch ein Fax betrieben werden kann, einschließlich der Übertragung von Daten mit Datenraten, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen,
2. die Erbringung eines betreiberübergreifenden Auskunftsdienstes,¹¹
3. die Erstellung eines betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses von Teilnehmern an öffentlichen Telefondiensten sowie den Zugang zu diesem Verzeichnis,
4. die flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen an allgemein und jederzeit zugänglichen Standorten.

Der Universaldienst muss zudem bundesweit flächendeckend zu einem erschwinglichen Preis in einer bestimmten Qualität verfügbar sein (§ 27 TKG 2003).

In der Definition des Umfangs des Universaldienstes kam es durch die TKG-Novelle 2011 zu einer wesentlichen Änderung: Während der Universaldienst bis dahin auf den „Zugang zum öffentlichen Telefondienst über einen an einem festen Standort realisierten Anschluss“ beschränkt war, wurde dies durch die Formulierung „Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz und zum öffentlichen Telefondienst, über den auch ein Fax betrieben werden kann, einschließlich der Übertragung von Daten mit Datenraten, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen“ ersetzt. Die wesentliche Neuerung an dieser Bestimmung liegt darin, dass der feste Standort weggefallen ist – damit können Anschlüsse auch mittels Mobilfunk realisiert werden. De facto bedeutet dies, dass der Realität einer sehr hohen Mobilpenetration und -nutzung nunmehr auch durch die gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen wird. Für die Erbringung des Universaldienstes bedeutet dies, dass nunmehr mehr Unternehmen als „Universaldienstleister“ in Betracht kommen.

Gemäß § 31 Abs. 1 TKG 2003 sind dem Erbringer des Universaldienstes auf dessen Antrag die nachweislich aufgelaufenen Kosten des Universaldienstes, die trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können, abzugelten, sofern diese Kosten eine unzumutbare Belastung darstellen. Als Universaldienstleister konnte sich die A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) auch für 2012, wie bereits in den Jahren zuvor, mit den alternativen Telekom-Betreibern jeweils privatrechtlich über den Ausgleichsbetrag einigen, wodurch die Einrichtung eines Universaldienstfonds zur Abgeltung der Kosten nicht erforderlich war.

Die Qualitätskriterien für den Universaldienst sind in der Universaldienstverordnung (UDV) festgelegt, dazu zählen unter anderem Zielwerte für die Frist zur Bereitstellung eines Anschlusses, die Störungshäufigkeit, Abrechnungsgenauigkeit und die Sprachübertragungsqualität. A1 Telekom ist gemäß § 27 Abs. 3 TKG 2003 dazu verpflichtet, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) jährlich einen Bericht über die Erfüllung dieser Kennwerte zu übermitteln. Für das Jahr 2011 hat die Prüfung durch die Regulierungsbehörde in den zentralen Parametern keine Beanstandungen ergeben. Die den Messungen zugrunde liegende UDV ist unter www.rtr.at/de/tk/UDVerordnung abrufbar.

¹¹ Von dieser Verpflichtung wurde die A1 Telekom als Universaldienstleister im Jahr 2006 per Bescheid entbunden, da festgestellt wurde, dass diese im Wettbewerb erbracht wird.

Gemäß § 30 Abs. 1 TKG 2003 hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) mit Unterstützung der Regulierungsbehörde jedenfalls alle fünf Jahre zu prüfen, ob die Universaldienstleistungen vom Markt im Wettbewerb erbracht werden. Die Novelle zum TKG 2003 sieht in ihren Übergangsbestimmungen (§ 133 Abs. 9) nunmehr auch vor, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Novelle zu überprüfen hat, ob die Universaldienstleistungen im Wettbewerb erbracht werden. Folglich wurde die RTR-GmbH 2012 mit einer solchen Überprüfung beauftragt und hat die Ergebnisse fristgerecht an das BMVIT übermittelt.

Auf internationaler Ebene arbeitete die RTR-GmbH 2012 im Rahmen einer BEREC-Arbeitsgruppe an der gemeinsamen Stellungnahme der BEREC-Mitglieder zur Ende 2011 veröffentlichten Universaldienst-Mitteilung der Europäischen Kommission.¹² Darin hatte die Europäische Kommission eine Reihe von Kriterien und Prinzipien angeführt, die von Ländern in Betracht gezogen werden sollten, die überlegen, eine bestimmte Bandbreite des Internetzugangs als Teil des Universaldienstes festzulegen („funktionaler Internetzugang“). Darüber hinaus äußerte sich die Europäische Kommission darin zu geeigneten Mechanismen für die Benennung der Universaldienstbetreiber, betonte die Wichtigkeit einheitlicher Ansätze für die Berechnung der Nettokosten der Universaldienstleistung und brachte Vorschläge zur Finanzierung des Universaldienstes.

In der von BEREC (Body of European Regulators for Electronic Communications) veröffentlichten Stellungnahme¹³ begrüßten die Europäischen Regulatoren die Notwendigkeit einer Ex-ante-Analyse bei der Festlegung einer bestimmten Bandbreite des Internetzugangs für den Universaldienst, betonten aber auch die Wichtigkeit des Subsidiaritätsprinzips im Hinblick auf die Details einer solchen Ex-ante-Analyse, die Benennung der Universaldienstbetreiber und die Finanzierung. Die finale Empfehlung der Kommission wird für 2013 erwartet.


7.8 Frequenzen

Am 13. Dezember 2012 genehmigte die Telekom-Control-Kommission (TKK) gemäß § 56 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) die mit dem Übergang von 100 % der Anteile der Orange Austria Telecommunication GmbH (Orange) an die Hutchison 3G Austria Holdings GmbH einhergehende Änderung der Eigentümerstruktur von Orange sowie die mit der Verschmelzung von Orange mit Hutchison 3G Austria GmbH (Hutchison 3G) einhergehende Veränderung der Eigentümerstruktur von Hutchison 3G bzw. Orange unter der Verhängung von Auflagen (z.B. hinsichtlich Frequenzen, Standorten für Basisstationen etc.).

Mit der Verhängung der Auflagen und dabei insbesondere mit der Entscheidung zur Frequenzausstattung hat die Regulierungsbehörde die Voraussetzungen geschaffen, dass ein vierter Mobilfunkbetreiber im Rahmen der für 2013 geplanten Frequenzauktion in den österreichischen Markt eintreten kann. Das ist deshalb von großer Bedeutung, weil die internationale Erfahrung zeigt, dass das Zurückgehen von vier Mobilfunkbetreibern auf drei Anbieter in einigen europäischen Märkten zu einem Anstieg der Tarife bzw. zu einer Verminderung der Servicequalität geführt hat. Dies war auch Grund für Bedenken der Europäischen Kommission, welche in deren Fusionskontrollverfahren zu einer vertieften Prüfung des geplanten Zusammenschlusses von Hutchison 3G und Orange geführt haben. Schlussendlich wurde Hutchison 3G auferlegt (sowohl im Verfahren vor der Europäischen Kommission als auch vor der TKK), Frequenzen abzugeben, Standorte für Basisstationen, die durch den Zusammenschluss der Netze von Hutchison 3G und Orange überflüssig werden, zur Verfügung zu stellen, sowie ihr Netz für mehrere „MVNOs“ (Mobile Virtual Network Operators) zur Verfügung zu stellen.

¹² KOM(2011) 795 endgültig. Universaldienst im Bereich der elektronischen Kommunikation: Bericht über die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation und die dritte regelmäßige Überprüfung des Universaldienstumfangs entsprechend Artikel 15 der Richtlinie 2002/22/EG.

¹³ http://bereg.europa.eu/files/doc/2012/bor12_25.pdf



Die Ausschreibung der Multiband-Frequenz-Auktion (in den Bereichen 800 MHz, 900 MHz und 1,8 GHz) wird voraussichtlich im April 2013 erfolgen, die Auktion selbst wird im September stattfinden. Damit ein vierter Mobilfunkbetreiber in den Markt eintreten kann, benötigt dieser Betreiber im Wesentlichen zwei Arten von Spektrum, nämlich Kapazitätsspektrum und Flächenspektrum. Frequenzen im Bereich 2,6 GHz sind dabei gut geeignet, dicht besiedelte Gebiete zu versorgen. Flächenspektrum (800 MHz und 900 MHz) wird bei der genannten Auktion im Herbst 2013 vergeben werden. Dabei wird ein Teil der Frequenzen im Bereich 800 MHz für einen etwaigen Neueinsteiger reserviert. Außerdem muss Hutchison 3G auch Teile des oben erwähnten 2,6-GHz-Spektrums an den Erwerber des reservierten 800-MHz-Bandes abgeben. Die „Untervermietung“ des Hutchison-3G-Netzes an virtuelle Mobilfunkbetreiber (MVNOs) allein wäre hingegen nicht ausreichend gewesen, um den Wettbewerb zu sichern, da solche Betreiber die Retail-Preisbewegungen des Hostbetreibers (in diesem Fall Hutchison 3G) im Wesentlichen nur nachvollziehen und im Allgemeinen nicht für mehr Preiswettbewerb sorgen können.

Am 13. Dezember 2012 wurde noch eine weitere Entscheidung von der TKK getroffen, nämlich die auch im Zusammenhang mit dem genannten Zusammenschluss stehende Frequenzveräußerung von Orange an die A1 Telekom Austria AG (Teil der geplanten Übernahme von YESS! durch die A1 Telekom). Die TKK genehmigte gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 die Überlassung von Frequenzen in den Bereichen 900 MHz, 2,1 GHz und 2,6 GHz von Orange an die A1 Telekom sowie die darauf folgende Defragmentierung („Frequenztausch“) von Spektrum im Bereich 2,1 GHz. Diese Genehmigung erfolgte jedoch unter der Bedingung, dass die Übernahme von Orange durch Hutchison 3G tatsächlich erfolgt bzw. gilt die Übertragung erst zu jenem Zeitpunkt als genehmigt, wenn Hutchison 3G rechtlich die Kontrolle über Orange erlangt hat.

Vorbereitung für die Multiband-Auktion 2013

Die Versteigerung der Frequenzbereiche 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz hätte bereits im September 2012 stattfinden sollen. Die TKK hatte alle diesbezüglichen Vorbereitungen getroffen und hätte die Auktion zeitgerecht durchführen können, musste aber aufgrund der Übernahmen von Orange durch Hutchison 3G die Ausschreibung der Frequenzen bis zum Abschluss der entsprechenden europäischen und nationalen Verfahren verschieben. Dies war notwendig, weil andernfalls aus wettbewerblichen Gründen ein Betreiber vom Vergabeverfahren hätte ausgeschlossen werden müssen. Weiters bestand das Risiko, dass dieser Betreiber – wäre der Zusammenschluss nicht genehmigt worden – in der Folge nicht über ausreichend Frequenzen verfügt hätte, um seine Geschäftstätigkeit fortzusetzen. Zudem war im Zusammenschlussverfahren sehr früh abzusehen, dass Wettbewerbsbedenken seitens der zuständigen Behörden einen Einfluss auf das Auktionsdesign haben könnten. Schlussendlich hat die TKK als Folge des Zusammenschlusses entschieden, Spektrum für einen Neueinsteiger in der Multiband-Auktion zu reservieren.

Die TKK hat unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 56 Abs. 2 TKG 2003 mit der Umsetzung der Reservierung im Auktionsdesign begonnen. Hinsichtlich des Auktionsdesigns hat die TKK die Entscheidung getroffen, eine kombinatorische Clockauktion einzusetzen. Dieses Verfahren wurde bereits im Jahr 2010 bei der Vergabe von Frequenzen aus dem Bereich 2,6 GHz verwendet und hat sich bewährt. Für die anstehende Multiband-Auktion ist dieses Auktionsformat – wie Erfahrungen im Ausland zeigen – besonders gut geeignet, weil sehr enge Werteinterdependenzen zwischen den zu vergebenden Frequenzbändern bestehen.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung ist für Ende 1. Quartal 2013, spätestens Anfang 2. Quartal 2013 geplant, der Beginn der Auktion wird für Anfang September in Aussicht genommen. Die lange Vorlaufzeit ist erforderlich, da Bieter – wie internationale Erfahrungen zeigen – mindestens fünf Monate Vorbereitungszeit für eine derart komplexe Multiband-Auktion brauchen.

Vergabe 450 MHz

Frequenzen aus dem Bereich 450 MHz wurden bereits im Jahr 2006 vergeben, die damals erfolgreichen Bieter haben allerdings später auf die Nutzungsrechte hinsichtlich dieser Frequenzen wieder verzichtet. Im Jahr 2012 ist – wie eine durchgeführte Konsultation gezeigt hat – das Interesse an diesem Frequenzband neu erwacht. Im Herbst 2012 ist folglich ein Antrag auf Zuteilung von Frequenzen im Bereich 450 MHz bei der TKK eingelangt.

Die TKK hat daraufhin beschlossen, ein Vergabeverfahren gemäß § 55 TKG 2003 durchzuführen. Die Veröffentlichung der Ausschreibung ist für das 1. Quartal 2013 geplant, die Auktion soll im Frühsommer 2013 stattfinden.

Weiters wurden im Berichtsjahr von der TKK mehrere Verfahren zur Überlassung von Frequenznutzungsrechten gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 im Bereich 3,5 GHz geführt, wobei die Übertragung von diesbezüglichen Frequenzen jeweils von der 4G Mobile GmbH an lokale Betreiber genehmigt wurde.

7.9 Elektronische Signatur

Die elektronische Signatur ist das elektronische Pendant zur eigenhändigen Unterschrift und dient zur Gewährleistung der Authentizität sowie der Integrität von Daten. Sie beruht in der Regel auf einem ebenfalls in elektronischer Form vorliegenden Zertifikat, das ein Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) dem Signator (Unterzeichner) ausgestellt hat. Ob eine elektronische Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift gleichwertig ist („qualifizierte elektronische Signatur“), hängt einerseits von der Qualität des Zertifizierungsdienstes („qualifiziertes Zertifikat“), andererseits von der Sicherheit der eingesetzten technischen Komponenten und Verfahren („sichere Signaturerstellungseinheit“ etc.) ab. Das Signaturgesetz (SigG) schafft die rechtliche Grundlage für die Anerkennung elektronischer Signaturen als Unterschriftenersatz und legt dafür die technischen und organisatorischen Anforderungen fest. Die Überwachung durch eine Aufsichtsstelle gewährleistet die Erfüllung dieser Anforderungen.

Das SigG weist der Telekom-Control-Kommission (TKK) die Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zu. Die Aufgaben der TKK nach dem SigG werden von ihren Tätigkeiten nach anderen Bundesgesetzen organisatorisch und finanziell getrennt. Die Finanzierung erfolgt durch Gebühren und durch Mittel aus dem Bundeshaushalt.


Im Jahr 2012 wurden vor der TKK vier Verfahren nach dem SigG eingeleitet. Diese Verfahren sowie ein weiteres, das zum Jahreswechsel 2011/12 noch anhängig war, wurden im Jahr 2012 abgeschlossen.

Der ZDA A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH (A-Trust) war auch im Jahr 2012 der einzige in Österreich niedergelassene Anbieter qualifizierter Zertifikate. Drei der 2012 eingeleiteten Verfahren sowie das zum Jahreswechsel 2011/12 anhängige Verfahren betrafen diesen ZDA.

Ebenso war das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Jahr 2012 der einzige Anbieter qualifizierter Zeitspieldienste, war jedoch von Verfahren vor der TKK nicht betroffen.

In den Jahren 2010/11 tauschte A-Trust etappenweise die für Zertifizierungsdienste verwendete Software aus. Die TKK prüfte in einem bereits 2010 eingeleiteten Verfahren, ob die Änderungen mit den Vorschriften des SigG im Einklang stehen. Aufgrund des langen Umstellungszeitraums konnte dieses Verfahren erst 2012 abgeschlossen werden.

Gemäß den Bestimmungen der Signaturverordnung (SigV) sind ZDA in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren zu überprüfen. Weder bei A-Trust noch beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen war eine derartige Überprüfung im Jahr 2012 durchzuführen, weil beide ZDA im Jahr davor geprüft worden waren.



Ein Verfahren betraf die Zuverlässigkeit bestimmter Registrierungsstellen von A-Trust. Dabei ging es um einen Finanzdienstleister bzw. dessen Vertriebspartner, die als Registrierungsstellen auftraten und Bürgerkarten potenzieller Kunden aktivierten, um auf diese Weise im Auftrag der Kunden Zugang zu geschützten Daten der Sozialversicherung (z.B. Pensionskonto- und Versicherungsdatenauszug) zu erlangen. Obwohl ein Verstoß gegen signaturrechtliche Vorschriften nicht nachgewiesen werden konnte, erschienen datenschutzrechtliche Aspekte dieses Falls äußerst problematisch. Die TKK brachte daher ihre Position in Schreiben an die beteiligten Unternehmen und Institutionen zum Ausdruck und empfahl in einer Presseinformation Vorsichtsmaßnahmen für die Bürgerkartenaktivierung bei Finanzberatern.

Zwei Verfahren betrafen besondere Betriebssituationen von A-Trust, bei denen bestimmte Komponenten der Verzeichnis- bzw. Widerrufsdienste kurzzeitig ausgefallen waren. Aufgrund der umsichtigen Reaktion von A-Trust konnte die TKK in beiden Fällen davon absehen, Aufsichtsmaßnahmen anzuordnen.

Ein weiteres Verfahren betraf Entwicklungen im Unionsrecht (Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt, COM(2012) 238 final) und die in diesem Zusammenhang zu erwartenden Änderungen für die Aufsichtsstelle.





8 Tätigkeiten der RTR-GmbH – Fachbereich Telekommunikation und Post

8.1 Schlichtungsverfahren

8.1.1 Schlichtungsverfahren Endkunden gemäß § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003

Das Schlichtungsverfahren zwischen Teilnehmern und Betreibern von Kommunikationsdiensten hat auch im Jahr 2012 einen wesentlichen Stellenwert im Tätigkeitsbereich der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) eingenommen. Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein alternatives Rechtsschutzinstrument, das Kunden von Betreibern zur Verfügung steht, wenn es zu Konflikten kommt und diese nicht selbst gelöst werden können. Die Schlichtungsstelle bemüht sich in einem solchen Fall, eine Einigung zwischen den Konfliktparteien herbeizuführen. Kann eine Einigung nicht gefunden werden, beurteilt die Schlichtungsstelle den Fall aus technischer und rechtlicher Sicht. Wenn keine Gründe für das Anliegen des betroffenen Teilnehmers gefunden werden können, wird dieser entsprechend informiert. Ist das Anliegen des Beschwerdeführers zumindest teilweise berechtigt, so erstellt die Schlichtungsstelle einen Lösungsvorschlag. Damit dieser Wirkung entfaltet, bedarf es einer beiderseitigen Annahme.

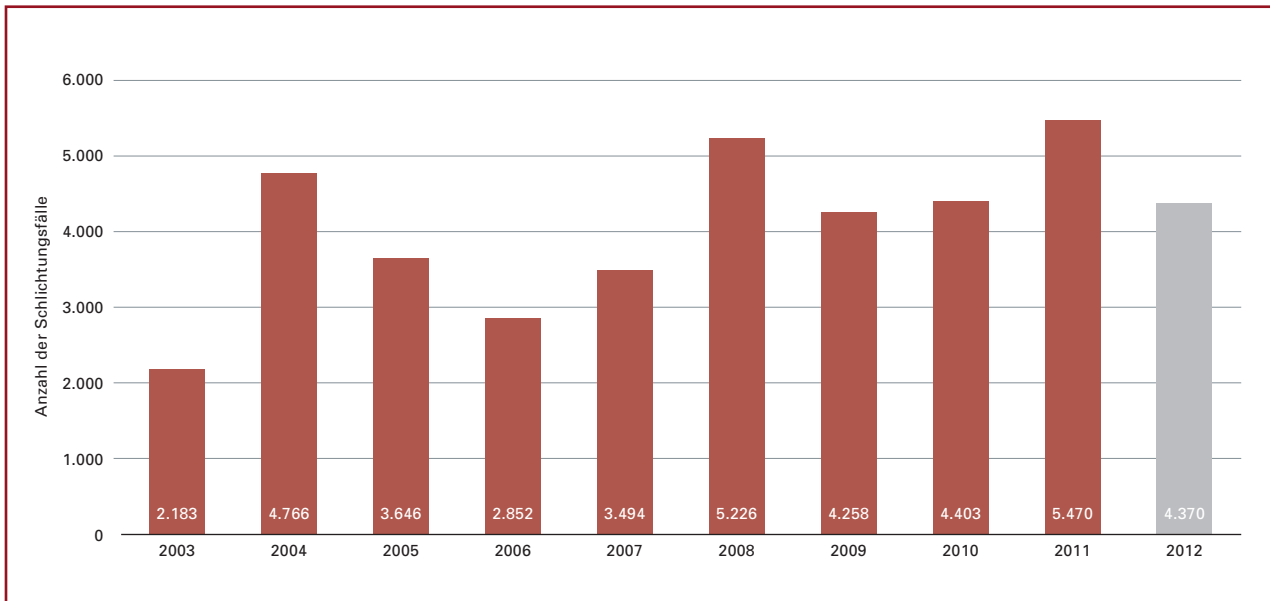
Eine zusätzliche Besonderheit im Telekommunikationsrecht liegt im so genannten „Aufschub der Fälligkeit“: Wenn der Teilnehmer einen Rechnungseinspruch mittels des oben genannten Formulars der Schlichtungsstelle zur Kenntnis bringt, ist der bestrittene Rechnungsbetrag bis zum Abschluss eines allfälligen Schlichtungsverfahrens nicht zu bezahlen.

Das Verfahren selbst ist kostenfrei, bestimmte Verfahrensvorschriften wie z.B. Fristen und Streitwertgrenzen sind in eigenen Verfahrensrichtlinien geregelt. Nähere Informationen sind unter www.rtr.at/schlichtungsstelle veröffentlicht. Allgemeine Informationen zum Schlichtungsverfahren werden auch über eine eigene Hotline unter der Rufnummer 0810 511 811 erteilt.

Im Jahr 2012 konnte hinsichtlich der Anzahl der einlangenden Verfahrensanträge eine signifikante Entspannung festgestellt werden. Waren die Vorperioden von einer kontinuierlichen und im Jahr 2011 auch sprunghaften jährlichen Steigerung gekennzeichnet, konnte ab etwa Jahresmitte 2012 ein erheblicher Rückgang festgestellt werden. So wurden 2012 um exakt 1.100 Verfahrensanträge weniger als im Jahr davor verzeichnet. Die Ursache für diese erfreuliche Entwicklung war eindeutig das Inkrafttreten der Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV) am 1. Mai 2012.

Mit der Verordnung waren auf einen Schlag Teilnehmer, zumindest wenn es sich um Verbraucher nach dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG) handelt, vor überraschend hohen Rechnungen geschützt. Näheres wird hierzu im Kapitel 8.6.2 ausgeführt.

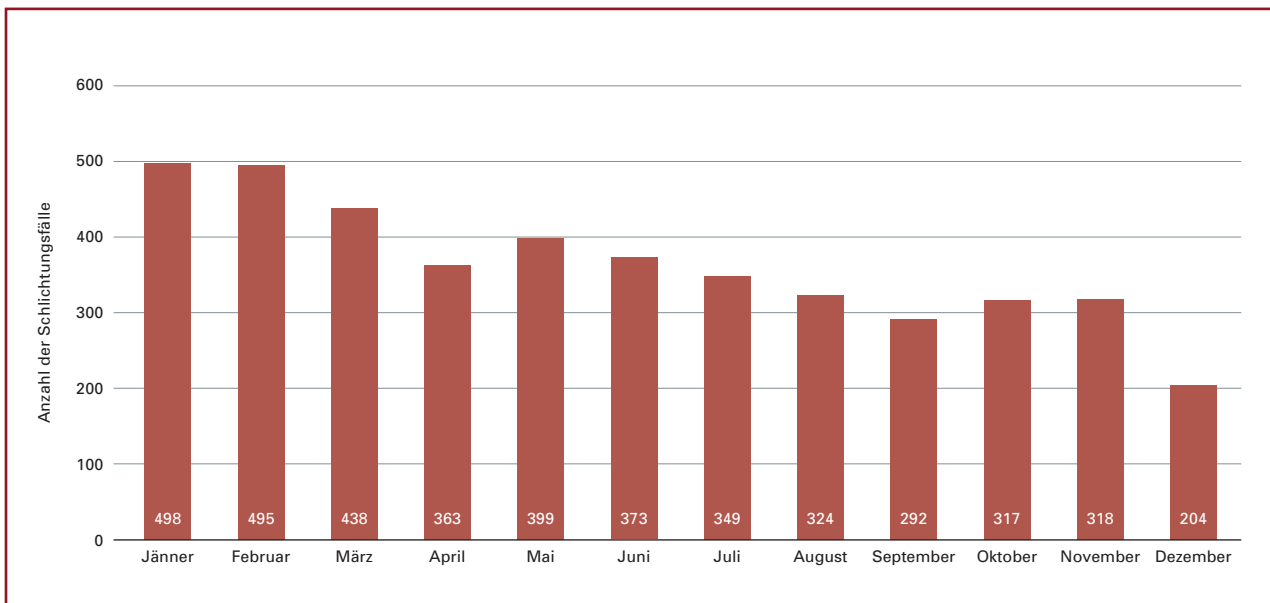
Abbildung 11: Eingebraachte Schlichtungsfälle 2003 bis 2012




Quelle: RTR-GmbH

Der genannte Rückgang Mitte des Jahres kann an nachstehender Abbildung abgelesen werden. Der Dezember 2012 war mit 204 Verfahren besonders schwach, die Ursachen hierfür sind nicht bekannt.

Abbildung 12: Eingebraachte Schlichtungsfälle im Berichtsjahr 2012 (pro Monat)



Quelle: RTR-GmbH



Den größten inhaltlichen Schwerpunkt 2012 stellte trotzdem die Verrechnung von Entgelten für Datenverbrauch bei mobilen Internetzugängen dar. Auch wenn die bereits erwähnte KostbeV für Verbraucher einen vernünftigen Schutzschirm aufgespannt hat, konnte dieser erst ab Jahresmitte wirksam werden. Für das 1. Halbjahr 2012 galt somit vollumfassend das bereits im Kommunikationsbericht für 2011 Ausgeführte. Die für die Nutzer kaum mögliche Kontrolle über den tatsächlich stattfindenden Datenverbrauch sowie die teils sehr hohen verbrauchsabhängigen Entgelte führten zu echten „bill-shocks“. Die KostbeV reduzierte dieses Risiko auf 60,- Euro. Ein Übersteigen dieses Betrags ist nur mehr dann möglich, wenn der Verbraucher dem ausdrücklich zustimmt. Da der Schutz der KostbeV standardmäßig nur für Verbraucher iSd KSchG gilt, sind Unternehmer weiterhin nicht geschützt, es sei denn, dass diese aktiv dem Betreiber gegenüber erklären, auch unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen zu wollen. Rechnungseinsprüche von betroffenen Unternehmern werden daher weiterhin zum Alltag der Schlichtungsstelle gehören. Ebenso wenden sich auch weiterhin Verbraucher an die Schlichtungsstelle, die die Korrektheit der Verrechnung von 60,- Euro anzweifeln. Daher werden mobile Datendienste auch weiterhin regelmäßig Verfahrensgegenstand sein.


Der zweite wesentliche Schwerpunkt bei den Schlichtungsverfahren sind die zusehends häufiger verbreiteten Bezahldienste. Die Terminologie für diese Dienste ist je nach Betreiber unterschiedlich. So finden sich Begriffe wie „Bezahlen am Handy“, „WAP“ oder „Web-Billing“. Das charakteristische Merkmal für diese Dienste ist jenes, dass die Adressierung über die Oberfläche eines Smartphones oder Computers erfolgt. Bei den klassischen Mehrwertdiensten erfolgte diese Dienstadressierung immer über Rufnummern, meist beginnend mit „09“. Die neuen Bezahldienste werden mittlerweile standardmäßig von fast allen mobilen Betreibern angeboten. Einer besonderen Freischaltung für diese Services bedarf es in der Regel daher nicht. Nahezu jeder Nutzer eines Handys kann somit das Endgerät zum Bezahlen verwenden. Hier zeigt sich auch schon ein Problempunkt dieser Dienste. Einer besonderen Identifizierung des Teilnehmers, also jener Person, die dann auch die Rechnung erhält, bedarf es nicht. Jeder, der das betreffende Endgerät benützt, z.B. Kinder, die ein Handy nutzen können, können damit bezahlen. Auch wenn der Teilnehmer für solche von ihm nicht autorisierte Zahlungen nicht haftet, muss er sich in der Folge gegen die Verrechnung wehren, weil sonst die betreffenden Entgelte mit der Telefon-/Internetrechnung abgebucht werden. Allerdings war diese Problematik schon bei den klassischen rufnummernadressierten Mehrwertdiensten gegeben.

Ein weiteres Problem ist, dass die Kunden von Betreibern wenig über diese Art von Diensten und den damit verbundenen Gefahren wissen. Wie bereits gesagt, kann fast jeder mobile Anschluss für diese Zahlungen verwendet werden. Nach dem Kenntnisstand der Schlichtungsstelle wird der Kunde in der Regel weder bei Vertragsabschluss noch später von den Betreibern ausdrücklich über diese Dienste informiert. Umso mehr ist der Teilnehmer¹⁴ natürlich gerade bei einer Nutzung des Anschlusses durch Dritte irritiert, wenn er überraschend Entgelte für ein unbekanntes Service auf der Abrechnung vorfindet.

Der dritte Problembereich betrifft die Frage des Fernabsatzes. Nach den bisherigen Beobachtungen bestehen erhebliche Zweifel daran, dass bei den Dienstbestellungen tatsächlich alle Informationsverpflichtungen nach den Regeln des Fernabsatzes eingehalten werden. An diese knüpfen sich allerdings wichtige Rechtsfolgen. Insbesondere muss dann immer überlegt werden, ob vielleicht Rücktrittsrechte bestehen.

Positiv sind die Bemühungen der Betreiber anzuführen, die technische Sicherheit bei den Bestellprozessen zu gewährleisten. Die von den Betreibern eingeführten Plattformen, die den Bestellungs- und Bezahlprozess abwickeln, stellen im Wesentlichen sicher, dass gute und informative Entgeltinformationen gegeben werden, und verlangen auch entsprechende Zustimmungen durch den jeweiligen Nutzer des Endgerätes. Dies stellt aus Sicht der Schlichtungsstelle gerade im Vergleich zu vielen Mehrwert-SMS-Diensten einen erheblichen Fortschritt dar. Kam es bei SMS-Mehrwertdiensten immer wieder dazu, dass es manche Diensteanbieter mit den vorgeschriebenen Entgeltinformationen nicht so genau genommen haben, haben nunmehr die Betreiber selbst die Hand auf diesen Informationen und können diese sicherstellen.

¹⁴ Beispiel: Ein Kind nutzt das Smartphone seiner Eltern.



Die Schlichtungsstelle selbst hat im Laufe des Jahres 2012 mit den meisten Betreibern Gespräche geführt, auch Vertreter von Konsumentenschutzinstitutionen waren in diesen Dialog eingebunden. Nur Hutchison 3G Austria GmbH hat an diesen Gesprächen nicht teilgenommen. Im Rahmen dieses Dialoges konnte nicht nur ein sinnvoller Wissens- und Meinungsaustausch stattfinden, sondern es konnten auch konkrete Schritte in Richtung Transparenz gesetzt werden. So haben die teilnehmenden Betreiber Informationen zu den Diensten auf ihren Websites aufgenommen. Ebenso wurden einzelne Anregungen des Konsumentenschutzes aufgenommen, wie die Dienste noch transparenter gestaltet werden können. Auf der Website der RTR-GmbH selbst wurden in den FAQs Informationen zu diesem Thema aufgenommen. Wie sich dieser Bereich hinsichtlich der Beschwerden weiterentwickelt, bleibt abzuwarten.

Bei den inhaltlichen Schwerpunkten ist zuletzt noch das Themenfeld der Vertragsschwierigkeiten zu erwähnen. Darunter fallen die unterschiedlichsten Fragestellungen, beginnend mit unklaren Vertragsabschlüssen, Missverständnissen bei der Kundenhotline oder auch intransparente Änderungen der Vertragsbedingungen. Gerade hinsichtlich der letzten Kategorie ist durch die Mitteilungsverordnung (MitV), welche seit dem 1. August 2012 in Kraft ist, Besserung geschaffen worden. Diese Verordnung regelt detailliert, welche Informationen der Betreiber seinen Kunden im Falle einer einseitigen Änderung zukommen lassen muss. Seit dem 1. August 2012 sind der Schlichtungsstelle auch keine diesbezüglichen Beschwerden zur Kenntnis gelangt.

In einem Fazit kann somit gesagt werden, dass die durch die im Herbst 2011 vorgenommene Novellierung des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) geschaffenen Verbesserungen beim Nutzerschutz 2012 deutlich positive Auswirkungen gezeigt haben. Neue Entwicklungen auf der Dienstebene führten aber weiterhin zu neuen inhaltlichen Herausforderungen.

8.1.2 Schlichtungsverfahren gemäß § 122 Abs. 1 Z 2 TKG 2003


Unabhängig von der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte haben Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen in Streit- oder Beschwerdefällen, insbesondere bei einer behaupteten Verletzung dieses Gesetzes, die Möglichkeit, die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle anzurufen. Dabei hat die Regulierungsbehörde eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht im gegenständlichen Schlichtungsfall mitzuteilen.

Die Betreiber sind verpflichtet, an dem Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Im Berichtsjahr waren keine derartigen Beschwerdefälle anhängig.

8.2 Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste (Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003)

Gemäß § 24 Abs. 2 letzter Satz Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) hat die Regulierungsbehörde jährlich im Rahmen des Berichts gemäß § 34 Abs. 2 TKG 2003 über unlautere Praktiken und die dazu getroffenen Maßnahmen (in Bezug auf Mehrwertdienste) zu informieren. Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die mit 7. Juli 2009 in Kraft getretene Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V 2009), eine Neufassung der im Jahr 2004 erlassenen KEM-V. Hinsichtlich näherer Details zur Verordnung wird auf die jeweiligen Kapitel der Kommunikationsberichte der vergangenen Jahre verwiesen. Mit dem im Zuge der 3. Novelle der KEM-V 2009 neu eingeführten und am 30. Juni 2012 in Kraft getretenen § 117 Abs. 3 KEM-V 2009 wurde im Berichtsjahr zudem eine neue Vorschrift zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung von Mehrwertnummern eingeführt, die eine transparente und zeitnahe Erbringung von Mehrwertdiensten sicherstellen soll.



Im Rahmen der der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) gemäß § 122 TKG 2003 übertragenen Aufgabe der Streitschlichtung betrafen im Berichtsjahr 239 Beschwerden Mehrwert-Sprachtelefonie und 97 Beschwerden Mehrwert-SMS, was einem prozentuellen Anteil von 5,5 % bzw. 2,2 % (gesamt 7,7 %) entspricht. Im Jahr 2009 betrug der prozentuelle Anteil an den Streitschlichtungsverfahren ca. 11 %, im Jahr 2010 ca. 9 % und im Jahr 2011 ca. 7 %.

Seit April 2008 ist zudem ein Mehrwertdienstebeschwerde-Webformular operativ. Im Vergleich zum Vorjahr, in welchem auf diesem Weg ca. 440 Beschwerden eingegangen sind, war im Berichtsjahr ein Rückgang auf ca. 370 Beschwerden zu verzeichnen. Die Beschwerden wurden ausgewertet und bei diesbezüglichen Häufungen den Netzbetreibern kommuniziert, um im Sinne der Konsumenten rasche Lösungen zu erwirken. Hinsichtlich weiterer Details zum Mehrwertdienste-Monitoring wird auf die jeweiligen Kapitel der Kommunikationsberichte der vergangenen Jahre verwiesen.

In zwei Fällen verhängte die Telekom-Control-Kommission (TKK) infolge von besonderen Beschwerdehäufungen im Rahmen des Mehrwertdienste-Monitorings und der Streitschlichtung wegen des begründeten Verdachts von Verletzungen der KEM-V 2009 sowie Gefahr in Verzug mit einem Mandatsbescheid nach § 24a Abs. 1 TKG 2003 einen auf drei Monate befristeten Auszahlungsstopp hinsichtlich der betroffenen Rufnummern. Diese Möglichkeit wurde im Zuge der TKG-Novelle 2011 neu eingeführt und im Berichtsjahr von der TKK erstmalig in Anspruch genommen. Die zugrunde liegenden Anlassfälle betrafen falsche Kreditversprechen und die vorgetäuschte Notwendigkeit, (nicht existente) Verträge zu kündigen, wodurch den Betroffenen durch teure Mehrwertdienst-Telefonate Kosten von bis zu mehreren hundert Euro entstanden sind. Durch die Mandatsbescheide konnten die Zahlungen an die Erbringer der betreffenden Mehrwertdienste vorläufig gestoppt werden. Im Zuge der anschließenden Feststellungsverfahren nach § 24a Abs. 2 TKG 2003 konnten die den Mandatsbescheiden zugrunde liegenden vermuteten Ordnungsverletzungen in beiden Fällen festgestellt werden, was zur Folge hat, dass die Teilnehmer zur Zahlung der Entgelte nicht verpflichtet sind.

8.3 Internationales Roaming in der Europäischen Union

Am 1. Juli 2012 trat die Neufassung der EU-Roamingverordnung in Kraft.¹⁵

Die Neufassung der Roamingverordnung bringt wesentliche Neuerungen mit sich, stärkt die Rechte der Roamingkunden und sieht erstmalig auch eine Entgeltobergrenze für Endkundendatenroaming innerhalb der Europäischen Union vor. Zudem erweitert die Verordnung die Transparenzverpflichtungen sowie die Kostenkontrollfunktion für Drittstaaten.

Wesentliche Änderungen im Vergleich zur Roamingverordnung idF Verordnung (EG) 544/2009 ABI. L 167, S. 12 sind der Zugang zu Großkundenroaming (Art. 3) sowie der separate Verkauf regulierter Roamingdienste auf Endkundenebene (Art. 4 und 5).

Die Regelungen der Roamingverordnung galten zunächst nur für die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Seit 7. Dezember 2012 gilt die Roamingverordnung auch in den EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein.

Zudem sieht die EU-Roamingverordnung noch die schrittweise Senkung des Sprach-, SMS- und Daten-Eurotarifs bis 2014 vor.

¹⁵ Verordnung (EG) 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, ABI. L 172 vom 30. Juni 2012, S. 10.

8.3.1 Roamingentgelte

Obergrenzen Sprach-Eurotarif (Art. 8)

Die Preisobergrenzen für Sprachtelefonie auf Vorleistungsebene sowie für aktive und passive Gespräche auf Endkundenebene sind in nachfolgender Tabelle angeführt.

Tabelle 13: Preisobergrenze Sprach-Eurotarif

Jeweils 1. Juli in Euro exkl. USt.	2012	2013	2014	2015	2016
Vorleistungsebene	0,14	0,10	0,05	0,05	0,05*
Endkundenebene – aktive Gespräche	0,29	0,24	0,19	0,19	0,19**
Endkundenebene – passive Gespräche	0,08	0,07	0,05	0,05	0,05**

* Preisobergrenze gültig bis zum Außerkrafttreten der Verordnung am 30. Juni 2022.

** Preisobergrenze gültig bis 30. Juni 2017.

Quelle: RTR-GmbH

Außerdem ist festgelegt, dass bei aktiven Gesprächen im Eurotarif maximal 30/1 getaktet werden darf, ankommende Roaminggespräche müssen ebenso wie Gespräche auf Vorleistungsebene sekundengenau abgerechnet werden und für den Erhalt einer Voice-Mail-Roamingnachricht darf kein Entgelt verrechnet werden.

Obergrenzen SMS-Eurotarif (Art. 10)

Die Entgelte für SMS auf Vorleistungs- und Endkundenebene werden ebenso weiterhin schrittweise gesenkt. Der Tabelle sind die jeweiligen Preisobergrenzen zu entnehmen.

Tabelle 14: Preisobergrenze SMS-Eurotarif

Jeweils 1. Juli in Euro exkl. USt.	2012	2013	2014	2015	2016
Vorleistungsebene	0,03	0,02	0,02	0,02	0,02*
Endkundenebene	0,09	0,08	0,06	0,06	0,06**

* Preisobergrenze gültig bis zum Außerkrafttreten der Verordnung am 30. Juni 2022.

** Preisobergrenze gültig bis 30. Juni 2017.

Quelle: RTR-GmbH

Der Empfang einer SMS ist entgeltfrei.

Obergrenzen Daten-Eurotarif (Art. 13)

Seit 1. Juli 2012 gibt es erstmals auch einen Daten-Eurotarif, der die Preisobergrenzen pro MB für regulierte Datendienste in der Europäischen Union festlegt. Die Taktung im Daten-Eurotarif hat kilobytegenau zu erfolgen (gilt nicht für MMS).

Tabelle 15: Preisobergrenze Daten-Eurotarif

Jeweils 1. Juli in Euro exkl. USt.	2012	2013	2014	2015	2016
Vorleistungsebene	0,25	0,15	0,05	0,05	0,05*
Endkundenebene	0,70	0,45	0,20	0,20	0,20**

* Preisobergrenze gültig bis zum Außerkrafttreten der Verordnung am 30. Juni 2022.
** Preisobergrenze gültig bis 30. Juni 2017.

Quelle: RTR-GmbH

Voice-Mail-Roamingnachricht

Roaminganbieter dürfen für den Empfang einer Voice-Mail-Roamingnachricht kein Entgelt verrechnen.

8.3.2 Großkundenroamingzugang (Art. 3) und separater Verkauf regulierter Roamingdienste auf Endkundenebene (Art. 4 und 5)

Die Bestimmung des Art. 3 Roamingverordnung ermöglicht seit 1. Juli 2012 Mobilfunknetzbetreibern, einerseits einen direkten Zugang zu regulierten Entgelten von Mobilfunknetzbetreibern in der Europäischen Union zu bekommen, andererseits wird auch der Wiederverkauf von Roamingdiensten zu regulierten Preisen geregelt.

Art. 4 und 5 regeln den separaten Verkauf von Roamingdiensten auf Endkundenebene und treten am 1. Juli 2014 in Kraft. Die Bestimmung wird es ermöglichen, unter Beibehaltung der Telefonnummer zwei verschiedene Anbieter, einen für nationale Telekommunikationsdienste und einen für regulierte Roamingdienste, zu wählen.

8.3.3 BEREC

In der Roamingverordnung ist zudem vorgesehen, dass das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (BEREC, <http://berec.europa.eu>) Leitlinien (Guidelines) bzw. Stellungnahmen zu bestimmten Aspekten der Roamingverordnung verfasst (Art. 3 und 5 Roamingverordnung), die eine einheitliche Umsetzung dieser Maßnahmen ermöglichen sollen. Guidelines zu Art. 3 (Wholesale Roaming Access) wurden bereits 2012 von BEREC erstellt. In weiterer Folge wird BEREC an der Erstellung der Guidelines zu Art. 4 und 5 Roamingverordnung arbeiten, welche 2013 fertiggestellt werden. Am 14. Dezember 2012 hat die Europäische Kommission für den separaten Verkauf von Roamingdiensten einen Durchführungsrechtsakt zu Art. 4 und 5 erlassen, um die technischen Lösungen zu Art. 4 und 5 Roamingverordnung zu spezifizieren.

8.4 Anzeigepflichtige Dienste

Gemäß § 15 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) ist die beabsichtigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie deren Änderung oder Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Hinsichtlich der Anzeigemodalitäten wird auf die Ausführungen in den Vorjahresberichten verwiesen.

Mit 31. Dezember 2012 lagen 1.446 aktive Dienstanzeigen von insgesamt 727 Betreibern vor, wobei es sich bei 159 Unternehmen um Betreiber von Callshops bzw. Internetcafes handelt. Diese sind nunmehr, aufgrund der Novelle zum TKG 2003, von einer Vielzahl von Verpflichtungen, die sich aus dem TKG 2003 grundsätzlich für alle Unternehmen ergeben, die zu einer Anzeige gemäß § 15 TKG 2003 verpflichtet sind, ausgenommen (u.a. Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

8.5 Kommunikationsparameter

8.5.1 116 000 „Hotline für vermisste Kinder“

Seit Oktober 2012 steht auch in Österreich die „Hotline für vermisste Kinder“ 116 000 Hilfesuchenden im Zusammenhang mit diesem Thema zur Verfügung. Diese Hotline nimmt Meldungen über vermisste Kinder entgegen, leitet diese an die Polizei weiter, berät die für vermisste Kinder verantwortlichen Personen und unterstützt die Suche. Diese öffentliche Kurzzrufnummer im Bereich für harmonisierte Dienste von sozialem Wert stand ab Mitte 2007 für die Zuteilung bereit, womit die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) schon damals diese Vorgabe der Europäischen Union, die in ihren Kompetenzbereich fällt, umgesetzt hat. 2011 erfolgte die Zuteilung an den Österreichischen Rundfunk (ORF).

8.5.2 Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 – KEM-V 2009

Am 30. Juni 2012 trat die 3. Novelle der KEM-V 2009 in Kraft. Neben einigen Anpassungen bezüglich der Prozeduren bei Zuteilung, Übertragung und Rückgabe von Rufnummern, insbesondere wenn portierte Rufnummern betroffen sind, enthält die Novelle folgende wesentliche Neuerungen:

Die Verpflichtung für Kommunikationsdienstebetreiber, eine Störungsmeldestelle anzubieten, wurde dahingehend erweitert, dass dieser Verpflichtung nun auch mittels einer tariffreien oder einer quellnetztarifierten Rufnummer (d.h. auch geografischen Rufnummer) nachgekommen werden kann. Bisher musste eine Störungsmeldestelle im Rufnummernbereich 111 angeboten werden. Dieser Verpflichtung wurde grundsätzlich entsprochen, zusätzlich wurden aber schon bisher oft zusätzlich Rufnummern für Störungsmeldestellen hinter tariffreien oder geografischen Rufnummern angeboten. Diese wurden auch aktiv publiziert, wodurch die Bekanntheit von Rufnummern im Bereich 111 nicht gegeben war.

Aufgrund der im Februar 2012 in Kraft getretenen Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012) war es notwendig, die Funktion des bisherigen Netzansage-Präfixes zu erweitern. Zukünftig darf das Präfix „061“ nicht nur, so wie bisher, für die Deaktivierung einer Ansage vor Gesprächsaufbau verwendet werden, sondern auch für die Aktivierung dieser Ansage. Diese Regelung legt aber keine Verpflichtung zum Anbieten dieses Präfixes fest, d.h. es steht den Betreibern frei, dieses Service anzubieten oder nicht.

Weiters wurde festgelegt, dass bei der Erbringung von Mehrwertdiensten der Dienstleister darauf zu achten hat, dass der Dienst, unter Berücksichtigung des Inhaltes desselben, zeitnahe erbracht und dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft in transparenter Weise entsprochen werden muss. Diese Regelung wurde eingeführt, um auch telekom-rechtlich gegen Diensteanbieter, die die Dienstleistung verzögern bzw. bewusst in die Länge ziehen, vorgehen zu können.

Betreffend die Rufnummernbereiche (0)810 und (0)820 wurde vonseiten der Konsumentenschützer gefordert, die Tariftransparenz für Endkunden, beispielsweise durch eine verpflichtende Tarifangabe bei der Bewerbung, zu erhöhen. Diese Maßnahme erschien aber aufgrund des maximalen zur Anwendung gelangenden Minutenentgelts von 0,20 Euro überschießend. Im Gegensatz zu geografischen und mobilen Rufnummern wird die Tarifierung zu diesen Rufnummern vom Dienstleister und dem Zielnetzbetreiber festgelegt und gilt für alle Netze gleich, auch unabhängig davon, ob aus einem Mobilnetz oder Festnetz angerufen wird. D.h. es kann zu jeder Rufnummer ein konkreter Tarif vom Zielnetzbetreiber angegeben werden. Um diesen Tarif der Allgemeinheit zugänglich zu machen, wurde in der Novelle der KEM-V 2009 festgelegt, dass der Tarif jeder einzelnen Diensterrufnummer der RTR-GmbH anzuzeigen ist. Diese hat in der Folge den Tarif auf ihrer Website zu veröffentlichen. Unter www.rtr.at/Rufnummernabfrage kann daher ab 1. Jänner 2013 nach Eingabe einer Rufnummer aus den Bereichen (0)810, (0)820 und (0)821 das jeweilige Entgelt für Sprach- und SMS-Dienste abgefragt werden.

8.5.3 Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung 2012 – SKP-V 2012

Aufgrund der letzten Novelle des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) sind gemäß § 135 TKG 2003 Verordnungen der RTR-GmbH im Bundesgesetzblatt II zu verlautbaren. Daher wurde die gesamte SKP-V aus dem Jahr 2004 als „neue“ Verordnung „SKP-V 2012“ im BGBl. II verlautbart. Die SKP-V 2012 (BGBl. II Nr. 225/2012) trat mit 30. Juni 2012 in Kraft.

Inhaltlich wurde lediglich die Verpflichtung, bei Antragstellung einen inländischen Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen, eingefügt. Auch wurden, um den Anforderungen des Marktes entgegenzukommen, universellere Regelungen zur Befristung der Zuteilungen von speziellen Kommunikationsparametern aufgenommen.

8.5.4 Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Tabelle 16 gibt einen quantitativen Überblick über die in den letzten fünf Jahren ausgefertigten Rufnummernzuteilungsbescheide. Die Anzahl der Zuteilungsbescheide ist gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 27 % gesunken. Während die Zuteilungsbescheide für geografische Teilnehmernummern konstant geblieben sind, gab es im Jahr 2012 einen Rückgang bei Zuteilungsbescheiden für nichtgeografische Rufnummern. Dieser ist vor allem auf die geringere Anzahl von Zuteilungsbescheiden in den Rufnummernbereichen (0)720, (0)780, (0)900, (0)901 und (0)930 zurückzuführen. Aufgrund der steigenden Anzahl von portierten Rufnummern ist der Aufwand bei Rufnummernübertragungen (zwischen Betreibern) und Rückgaben an die RTR-GmbH erheblich gestiegen, da der Status jeder einzelnen Rufnummer eines Blocks (nicht portiert bzw. zu welchem Betreiber portiert) festgestellt werden muss.

Tabelle 16: Anzahl der Rufnummernbescheide 2008 bis 2012

	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl positive Bescheide	991	786	710	707	525
davon für geografische Rufnummern	314	239	187	237	235
davon für nichtgeografische Rufnummern	677	547	523	470	290
Anzahl negative Bescheide	75	43	35	43	22
SUMME	1.066	829	745	750	547

Quelle: RTR-GmbH

Im Rahmen der Verwaltung von speziellen Kommunikationsparametern wurden im Jahr 2012 insgesamt sieben Bescheide (ein Bescheid davon negativ) ausgestellt.

Die Entscheidung über einen Rufnummernantrag muss gemäß TKG 2003 innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des vollständigen Antrags erfolgen. Wie aus Tabelle 17 ersichtlich, konnten die Bearbeitungszeiten des Vorjahres wiederum erreicht werden. Über 50 % der Bescheide konnten weiterhin innerhalb eines Tages ausgestellt werden. Zu dieser Auswertung ist anzumerken, dass es sich nicht um Werktage handelt; d.h. ein am Donnerstag einlangender und am Montag beschiedener Antrag wird mit vier Bearbeitungstagen berücksichtigt.

Tabelle 17: Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen in Tagen 2008 bis 2012

	2008	2009	2010	2011	2012
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	2,2	2,2	2,2	2,0	1,97
50 % aller Anträge	1,2	1,2	1,2	0,96	1,01
90 % aller Anträge	4,0	4,2	3,6	3,8	3,52

Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 18 gibt einen Überblick über alle von der RTR-GmbH verwalteten Rufnummernbereiche zum Stichtag 31. Dezember 2012 inklusive der zugeteilten und genutzten Rufnummern.

Gegenüber den Vorjahren ergaben sich 2012 teilweise signifikante Änderungen bei Nutzungen in einzelnen Rufnummernbereichen. Speziell bei Teilnehmernummern mit geregelten Tarifobergrenzen (+ 34 %), Teilnehmernummern für eventtarifizierte Dienste (+ 16 %), Telefonauskunftsdienste (+ 21 %), Routingnummern für Dienste (+ 22 %) und bei Teilnehmernummern für SMS-Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen (+ 348 %) gab es teilweise erhebliche Nutzungssteigerungen. Da diese Statistiken auf den verpflichtenden Nutzungsanzeigen basieren, kann ein Teil der Steigerungen darauf zurückgeführt werden, dass die Qualität der Nutzungsanzeigen im letzten Jahr erheblich gestiegen ist. Ein teils leichter Rückgang von genutzten Teilnehmernummern war 2012 bei Teilnehmernummern für konvergente Dienste (- 1 %), bei Teilnehmernummern für Dial-up-Internetzugänge (- 4 %) und bei Teilnehmernummern für entgeltfreie Dial-up-Internetzugänge (- 9 %) zu verzeichnen.

Die Anzahl der genutzten geografischen Teilnehmernummern ging bei der A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) geringfügig zurück (Rückgang um 1 %). Aufgrund des Zuwachses von Nutzungen bei alternativen Betreibern (+ 7 %) konnte insgesamt österreichweit eine kleine Steigerung genutzter geografischer Teilnehmernummern von + 1 % verzeichnet werden.

Tabelle 18: Zugeteilte und genutzte Rufnummern in Österreich per 31. Dezember 2012

	Bereich	Zugeteilt	Rufnummern	
			tatsächlich genutzt	Veränderung zum Vorjahr
Geografische Teilnehmernummern A1 Telekom	(0)1, (0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	25.830.000*	2.348.312****	- 1 %
Geografische Teilnehmernummern alternative Netzbetreiber	(0)1, (0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	3.032.700*	686.082****	+ 7 %
Bereichskennzahlen für private Netze	(0)5	670	592	+ 7 %
Bereichskennzahlen für mobile Netze**	(0)6xx	9	9***	0 %
Dial-up-Internetzugänge	(0)718	7.100	26	- 4 %
Standortunabhängige Festnetznummern	(0)720	286.600	68.079****	+ 9 %
Konvergente Dienste	(0)780	1.900	1.900	- 1 %
Entgeltfreie Dienste	(0)800	80.685	15.972	+ 4 %
Entgeltfreie Dial-up-Internetzugänge	(0)804 00	226	20	- 9 %
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen	(0)810, (0)820, (0)821	98.712	25.838	+ 34 %
SMS-Dienste im Bereich für geregelte Tarifobergrenzen	(0)828 2	1.644	121	+ 348 %
Mehrwertdienste	(0)900, (0)930	111.671	28.934	+ 1 %
Eventtarifizierte Dienste	(0)901, (0)931	38.592	3.476	+ 16 %
Dialer (Mehrwertdienste)	(0)939	6.600	49	- 2 %
Betreiberauswahl-Präfix (Öffentliche Verbindungsnetze)	10	35	31	+ 11 %
Telefonstörungsannahmestellen	111	66	61	+ 2 %
Telefonauskunftsdienste	118	46	41	+ 21 %
Routingnummern für Rufnummernportabilität	86	51	45	+ 10 %
Routingnummern für Rufnummernportabilität	87	14	12	0 %
Routingnummern für Dienste	89	33	28	+ 22 %

* Die Angaben basieren auf unverkürzten Rufnummern, d.h. eine um eine bzw. zwei Stellen verkürzte Rufnummer entspricht zehn bzw. hundert unverkürzten Rufnummern.

** Am Stichtag sind Teilnehmernummern hinter folgenden neun Bereichskennzahlen zugeteilt: (0)650, (0)660, (0)664, (0)676, (0)678, (0)680, (0)681, (0)688, (0)699. Teilweise sind nur Teilbereiche hinter einer mobilen Bereichskennzahl zugeteilt.

*** Auf der Basis genutzter Bereichskennzahlen.

**** Aufgrund noch nicht vollständiger Datenlieferungen für das 4. Quartal 2012 beziehen sich Nutzungsdaten geografischer Teilnehmernummern und Teilnehmernummern im Bereich (0)720 auf den Stichtag 30. September 2012.

Quelle: RTR-GmbH

8.6 Verordnungen der RTR-GmbH

Mit der letzten TKG-Novelle (7. Novelle des TKG 2003 [BGBl. I Nr. 102/2011]) wurde der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) eine Reihe von neuen Verordnungsermächtigungen eingeräumt.

8.6.1 Nummernübertragungsverordnung 2012 – NÜV 2012

Das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) sieht in § 23 Abs. 3 nunmehr eine Verordnungsermächtigung zugunsten der RTR-GmbH im Bereich der Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen vor. Die Zuständigkeit für die NÜV ist aufgrund der 7. Novelle des TKG 2003 vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf die RTR-GmbH übergegangen. Da die bestehende NÜV, BGBl. II Nr. 513/2003 am 1. März 2012 außer Kraft trat, wurde von der RTR-GmbH die grundsätzliche Notwendigkeit gesehen, eine neue NÜV spätestens am 1. März 2012 zu erlassen.

Nummernübertragungsinformation (NÜVI)

In der NÜV 2012 ist nun detailliert geregelt, wann der Endkunde die NÜVI erhält, je nachdem, ob er die NÜVI beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber oder beim potenziell aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber beantragt. Soweit die NÜVI vom Teilnehmer beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber beantragt wird, hat dieser die NÜVI dem Teilnehmer persönlich auszuhändigen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die NÜVI an eine vom Teilnehmer zu diesem Zweck bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln. Soweit dies auch nicht möglich ist, ist die NÜVI nachweislich spätestens einen Werktag nach Antragstellung, wobei Samstage, der 24. Dezember und 31. Dezember nicht als Werktage zählen, zur Postaufgabe zu bringen.

Wird die NÜVI in den Geschäftsräumlichkeiten des potenziell aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreibers beantragt, ist diese dem Teilnehmer persönlich auszuhändigen.

Weiters wurde die Gültigkeitsdauer der NÜVI von 60 Tagen auf 90 Tage, bei Wunschterminen sogar auf 100 Tage verlängert. Im Konkreten bedeutet das, dass nach der NÜV 2012 ein Antrag auf Rufnummernportierung nicht später als nach 90 Tagen beim potenziell aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber einlangen darf, ein allenfalls gewünschtes Portierdatum jedoch nicht später als 100 Tage nach Ausstellung der NÜVI liegen darf.

Entgelte

In der bisherigen NÜV war eine Bestimmung über die vom Endkunden für die Portierung zu zahlenden Entgelte nicht enthalten. Gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 darf vom portierenden Teilnehmer für die Übertragung der Nummer kein abschreckendes Entgelt verlangt werden. Im Zuge eines Aufsichtsverfahrens vor der Telekom-Control-Kommission (TKK) wurde angeordnet, dass das Entgelt, welches einen Gesamtbetrag in Höhe von 19,- Euro (inklusive USt. und inklusive dem Betrag in Höhe von 4,- Euro) für die NÜVI nicht übersteigt, als nicht abschreckend gilt (Bescheid der TKK R 2/08 vom 17. März 2008). Eine sinngemäße Bestimmung wurde in die NÜV 2012 aufgenommen.

Netzansage

Änderungen gab es auch im Bereich der Netzansage. Bisher wurde vorgesehen, dass am Beginn jedes Gesprächs kostenlos eine Information über die Identität des tarifrelevanten Zielnetzes anzusagen ist, sofern das Endkundenentgelt nicht unmittelbar aus der Rufnummer selbst ableitbar ist und somit von jenem Netz abhängt, in dem die angerufene Rufnummer genutzt wird. Aufgrund der nunmehr geänderten Produkte (All-in-Verträge) ist dies zum Schutz des Kunden nicht mehr erforderlich.

Im Gegensatz zur bisherigen verpflichtenden Netzansage ist daher in der NÜV 2012 ein Verbot der Netzansage vorgesehen. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, kostenfrei die Schaltung einer kostenlosen Netzansage zu verlangen,

soweit diese tariflich relevant ist. Betreiber von festen Telefondiensten können hinsichtlich der Teilnehmer, die Unternehmer iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sind, dem Verlangen nach Netzansage auch dahingehend nachkommen, dass die Aktivierung der Ansage durch Wahl eines Präfixes vor der Zielrufnummer erfolgt.

8.6.2 Kostenbeschränkungsverordnung – KostbeV

Mit der 7. Novelle des TKG 2003 wurde in § 25a TKG 2003 eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Regulierungsbehörde im Bereich der Kostenbeschränkung vorgesehen. Nach langen Vorbereitungsarbeiten und einer von kontroversiellen Standpunkten geprägten Konsultation wurde im Februar 2012 die KostbeV fertiggestellt. Die Verordnung wurde im Anschluss daran im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 45/2012) kundgemacht und ist am 1. Mai 2012 in Kraft getreten. Der Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich sowohl auf mobile Datendienste als auch auf mobile Sprach- und SMS-Dienste, für letztere sind jedoch zu diesem Zeitpunkt noch keine konkreten Maßnahmen angeordnet, da dieses Segment noch bis zum Jahresende 2012 evaluiert wurde. Aus dem Anwendungsbereich ausgenommen sind:

- Festnetzanschlüsse, „Telefonzellen“ (VoIP o.Ä.),
- Roaming,
- Prepaid-Tarife,
- Telefondienste ohne Zugangsnetz (VoIP am Smartphone, z.B. Skype),
- Unternehmer iSd KSchG (diese haben aber eine „Opt-In“-Möglichkeit),
- Grundentgelte – diese bleiben immer außer Betracht.

Weiters sind nur Tarife betroffen, die nicht ohnehin schon „Flat-Tarife“ sind oder einen „Speed-Step-Down“ bei Verbrauch der Pauschaleinheiten vorsehen. Verbraucher iSd KSchG unterliegen automatisch dem Schutz der KostbeV, Unternehmer hingegen haben die Möglichkeit zum „Opt-In“. Kernelement der Verordnung sind Schutzmaßnahmen für mobile Datendienste. In diesem Segment wurden daher folgende Einrichtungen angeordnet:

Warnungen


Der Betreiber kann gemäß § 4 KostbeV wählen, ob er seinen Kunden pro Abrechnungszeitraum Warnungen vor Verbrauch des im Vertrag inkludierten Datenvolumens oder bei Erreichen von 30,- Euro an Überschreitungsentgelten (Entgelte, die zusätzlich zum Grundentgelt anfallen) übermittelt. Die Warnungen sind nach den jeweiligen technischen Möglichkeiten (unter Bezugnahme auf den „Branchenkodex Mobilfunk“) zu versenden. Besteht gerade eine aktive Datenverbindung, kann diese bei der Warnung meist nicht berücksichtigt werden (keine „Echtzeit-Verrechnung“). Warnungen müssen vom Betreiber zumindest per SMS versendet werden, können aber zusätzlich auch auf „andere geeignete“ Art und Weise (beispielsweise durch Umleitung auf eine Website) übermittelt werden.

Weiters dürfen Warnungen keine Werbung enthalten und es darf darin nicht zu einem Verzicht auf Warnungen oder Sperren aufgefordert werden.

Automatische Sperren

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass pro Abrechnungszeitraum nicht mehr als 60,- Euro (an verbrauchsabhängigen Entgelten) für mobile Datendienste verrechnet werden. Wird der Wert von 60,- Euro erreicht, hat der Betreiber drei Möglichkeiten: Er kann bis zum Ende des Rechnungszeitraums

- den Anschluss für Datendienste sperren,
- die kostenfreie Weiternutzung zulassen oder
- die kostenfreie Weiternutzung mit einer Bandbreitenbeschränkung auf zumindest 128 kbit/s zulassen.



Richtet der Betreiber eine Sperre oder Bandbreitenbeschränkung ein, muss er hierüber wiederum per SMS informieren. Auch in dieser Information darf keine Werbung enthalten sein (siehe oben), der Betreiber darf aber ein Datenpaket anbieten. Auch darf nicht zum Verzicht auf die Einrichtungen der KostbeV oder zur fortgesetzten kostenpflichtigen Dienstenutzung (Aufhebung der Sperre/Beschränkung) aufgefordert werden.

Generelle Bandbreitenbeschränkung

§ 5 der KostbeV ermöglicht es Betreibern (eine Verpflichtung besteht jedoch nicht), bei Tarifen, die nach Verbrauch der pro Abrechnungszeitraum vereinbarten Datenvolumina eine verbrauchsabhängige Verrechnung vorsehen (z.B. 25 Eurocent je zusätzlichem MB), diese Tarife mit einer Bandbreitenbeschränkung auf 128 kbit/s zu versehen. Diese Beschränkung wird ab dem vollständigen Verbrauch des inkludierten Datenvolumens oder – soweit es sich um einen Tarif ohne „Datenpaket“ handelt – gleich bei Beginn der Datennutzung wirksam. Eine verbrauchsabhängige Verrechnung findet in diesem Fall nicht statt. Dies bedeutet, dass über das Grundentgelt für den Datentarif hinaus keine Entgelte für Datendienste anfallen können.

Ein Verzicht auf die Einrichtungen der Verordnung ist je Anschluss zumindest einmal pro Jahr kostenlos möglich, die Wiedereinrichtung der Schutzmaßnahmen ist immer kostenfrei. Der Verzicht kann jedoch nur auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers (somit nicht in AGB oder Vertragsformblättern) und nur in Schriftform erfolgen.

Auswirkungen und Ausblick

Im Rahmen der Evaluierung der KostbeV konnte die Wirksamkeit der Maßnahmen bei mobilen Datendiensten bereits beobachtet werden, da die Anzahl der diesbezüglichen Streitschlichtungsanträge nach § 122 TKG 2003 bereits stark zurückgegangen ist: Betrug der Anteil von Entgeltstreitigkeiten wegen mobiler Datendienste an allen neuen Anträgen im Februar 2012 noch 35 %, so sank dieser Wert im Oktober 2012 auf nur noch 12 %. Auch die Gesamtanzahl der eingebrachten Streitschlichtungsanträge ist seit Inkrafttreten der KostbeV rückläufig. Diesbezügliche Beschwerden wird es jedoch weiterhin bei Verträgen von Unternehmern geben, da diese vom Anwendungsbereich grundsätzlich ausgenommen sind, jedoch die Möglichkeit zum „Opt-In“ haben. Hinsichtlich des Sprach-SMS-Segments wird die Evaluierung der Beschwerdesituation zu Beginn des Jahres 2013 abgeschlossen werden.

8.6.3 Mitteilungsverordnung – MitV

Die RTR-GmbH hat mit dem Ziel, die Transparenz der Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Vertragsänderungen nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 zu erhöhen, gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 auch eine MitV erlassen.

Mit dieser Verordnung soll das Ziel erreicht werden, dass Teilnehmer transparent über die geplanten Vertragsänderungen informiert werden, sodass sie die Möglichkeit haben, entsprechende Dispositionen im Zusammenhang mit ihrem „kostenlosen“ Kündigungsrecht nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 zu treffen. Besonderes Augenmerk ist auf den Detaillierungsgrad, Inhalt und Form der Mitteilung gelegt worden sowie darauf, dass beim Teilnehmer aufgrund der Mitteilung ein zutreffendes Bild von seiner Rechtsposition erzeugt wird.

Die MitV wurde am 2. Juli 2012 gemäß § 135 Abs. 2 TKG 2003 im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 239/2012) kundgemacht und trat am 1. August 2012 in Kraft.

Die MitV samt erläuternden Bemerkungen wird auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at/de/tk/MitV zum Download bereitgestellt.

8.7 Arbeitsschwerpunkt NGN/NGA

Die Migration zu Next Generation Access (NGA) und Next Generation Networks (NGN), also neuen Netzkonzepten und -infrastrukturen im Telekom-Bereich, hat sich auch im Jahr 2012 fortgesetzt. Beide Entwicklungen sind als Evolutionen zu sehen, die nicht abrupt, sondern schrittweise über einen längeren Zeitraum erfolgen. Die Regulierungsbehörde begleitet diesen Prozess bereits seit einigen Jahren, bedeutet er doch einen grundlegenden Wandel der heimischen Telekom-Landschaft aus ökonomischer, technischer und auch regulatorischer Sicht.


Im Bereich NGA, also den glasfaserbasierten Anschlussnetzen (Next Generation Access), galt im abgelaufenen Jahr einmal mehr das Augenmerk dem Ausbau solcher Netze und der Implementierung von Regulierungsmaßnahmen aus dem Marktanalysebescheid M 3/09 der Telekom-Control-Kommission (TKK) zum Vorleistungsmarkt für „Zugang zu physischer Infrastruktur“. Hier stand insbesondere die konkrete Ausprägung der virtuellen Entbündelung im Mittelpunkt der Tätigkeit (siehe auch Kapitel 7.2). Was den konkreten Roll-out betrifft, waren der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit Ende 2012 österreichweit Umbauvorhaben in rund 119 Anschlussbereichen bekannt, wobei es sich beim Gros der Ausbauten um FTTC- und FTTB-Vorhaben handelte. Darüber hinaus wurde im Jahr 2012 eine weitere Analyse des Marktes für „Zugang zu physischer Infrastruktur“ durchgeführt, welche die aktuellen Entwicklungen im Bereich NGA aufgreift und den regulatorischen Rahmen für die nächste Periode definiert.

Im Themenkomplex der Umstellung auf NGN, also der Migration vom klassischen leitungsvermittelten Telefonnetz zu einem paketvermittelten NGN, setzte die A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) die Umsetzung eines 2011 präsentierten Migrationskonzepts fort, das die Umstellung auf NGN bis zum Ende des Jahres 2013 vorsieht. Bis dahin soll die Zusammenschaltung zwischen der A1 Telekom und den Zusammenschaltungspartnern ausschließlich auf die geografischen Standorte der heutigen HVSt-Ebene reduziert und die Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene aufgelassen sein. Auf regulatorischer Ebene wurde dieser Entwicklung im Jahr 2012 insbesondere in Marktanalysen für die Vorleistungsmärkte der Originierung und der Terminierung Rechnung getragen und damit die Thematik NGN noch stärker in die regulatorische Betrachtung einbezogen.

8.8 Internationale Aktivitäten

Im Kapitel 2.4 zum internationalen Umfeld wurde bereits kurz dargestellt, dass sich durch die Erneuerung des Europäischen Rechtsrahmens im Bereich der elektronischen Kommunikation gravierende Änderungen ergeben haben und diese in das österreichische Telekommunikationsgesetz eingeflossen sind. Die Bedeutung der Europäischen Ebene und der internationalen Zusammenarbeit hat im Laufe der letzten Jahre stark zugenommen und wurde daher intensiviert. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) wirkt dabei – abhängig von den behandelten Themenschwerpunkten – in unterschiedlichen internationalen Gremien und Arbeitsgruppen mit.

Ein ganz wesentlicher Schritt ist dabei durch die Übernahme des Vorsizes von BEREC (Body of European Regulators for Electronic Communications) im Jahr 2012 gesetzt worden. Das schon im Jahr davor intensiv vorbereitete und engagierte Arbeitsprogramm konnte nun im Sinne der Marktteilnehmer, Nutzer und Konsumenten umgesetzt werden. Einen wesentlichen Höhepunkt des BEREC-Arbeitsjahres 2012 unter dem Vorsitz der RTR-GmbH stellte dabei die im Februar 2012 durchgeführte BEREC-Plenarsitzung in Wien dar, bei der Teilnehmer aus fast 40 Nationen begrüßt werden konnten. Zusätzlich wurde im Rahmen dieser Veranstaltung ein Workshop zum Thema „New players and business models – disruptive changes and new regulatory challenges“ angeboten, für den namhafte Vortragende von mehreren in- und ausländischen Telekommunikationsunternehmen, der Universität München sowie auch von Google und Skype gewonnen werden konnten. Dieser Workshop fand großen Anklang, ergab sich doch hier die Chance, die neuen Herausforderungen sich ändernder Strömungen des Internet- und Nutzerpotenzials zu besprechen.



Während des BEREC-Vorsitzes 2012 wurden auch erstmals in sehr hoher Dichte Verfahren nach Art. 7/7a der Rahmenrichtlinie durchgeführt. Hier hat BEREC die Aufgabe, bei Entscheidungen von nationalen Regulierungsbehörden, zu denen die Europäische Kommission Bedenken äußert, kurzfristig eine Expertengruppe zusammenzustellen, um eine Expertise als Stellungnahme abzugeben – dies alles in einem sehr knappen Zeitraum. Es ist dabei gelungen, sämtliche Fälle zeitgerecht mit einer Expertenmeinung abzuschließen, dabei jeweils respektable Expertisen abzugeben, die auch in den europaweiten Abstimmungen breite Zustimmung fanden. Insbesondere in diesem Bereich war die enge Zusammenarbeit mit dem BEREC Office, also der unterstützenden Einheit für BEREC, von maßgeblicher Bedeutung. Obwohl das BEREC Office erst im Herbst 2011 tatsächlich voll operativ tätig wurde und einen unabhängigen Status als Gemeinschaftsorgan erreichte, zeigte die Zusammenarbeit besonders bei den Art.-7/7a-Verfahren sowie auf allen Ebenen Korrektheit sowie eine positive Entwicklung.

Zu den weiteren wesentlichen Aufgaben des BEREC gehört auch die Zusammenarbeit mit den Europäischen Institutionen wie Kommission, Parlament und Rat. Auf diesen Bereich hat Dr. Georg Serentschy während seiner Funktionsperiode als BEREC-Vorsitzender besonderes Augenmerk gelegt. Schließlich konnten die neue europäische Roamingregulierung und deren Parameter für ganz Europa festgelegt werden. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Europäischen Institutionen das Thema der Netzneutralität verstärkt diskutiert und gleich in einzelnen Arbeitsgruppen des BEREC einer intensiven Behandlung mit dem Ziel der Herausgabe von Richtlinien für den Markt unterzogen.

Während des österreichischen BEREC-Vorsitzes hat Dr. Georg Serentschy auch eine Initiative zum intensiveren Meinungsaustausch mit dem Markt gestartet und unter dem Titel eines „Stakeholder Dialogue“ verstärkt das Gespräch mit Marktteilnehmern gesucht. Dies wurde vom Markt mit großer Zustimmung aufgegriffen und zur Gesprächsintensivierung genutzt. Die Informationen und der Input aus dem Markt können so schließlich Eingang in den Diskussionsprozess des BEREC finden.

Schließlich konnte nach einem sehr arbeitsintensiven Jahr der BEREC-Vorsitz an Griechenland übergeben werden. Eine Übersicht zu den einzelnen Ergebnissen und Berichten von BEREC findet sich auf der offiziellen Website von BEREC unter <http://bereg.europa.eu>. Dort ist auch das jeweils aktuelle Arbeitsprogramm des Jahres abrufbar.

Daneben beteiligt sich die RTR-GmbH, wie bereits eingangs erwähnt, im Rahmen ihrer internationalen Tätigkeit auch an anderen Gremien wie z.B. OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development), CEPT (Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications) / ECC (Electronic Communications Committee), dem Pendant von BEREC im Bereich der Postregulierung – ERGP usw. Ein Engagement erfolgt dabei z.B. im Rahmen von Workshops, in denen Mitarbeiter der RTR-GmbH als Experten vortragen. Dies findet vor allem auch im Rahmen der Assistenz- und Förderprogramme der Europäischen Union (TAIEX) statt. Dabei unterstützt die RTR-GmbH mit ihren Erfahrungen die Regulierungsbehörden von mehreren Ländern in Süd- und Osteuropa sowie von Beitrittskandidatenländern. Dies trägt zur Schaffung eines stabilen Rahmens in diesen Ländern bei, der es in weiterer Folge auch österreichischen Unternehmen ermöglicht, z.B. Dienste in diesem Land anzubieten oder Unternehmen in diesen Ländern zu gründen.

Das von der Europäischen Kommission ins Leben gerufene Förderprogramm „Eastern Partnership“ (EaP) zur Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik mit den Ländern Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldawien, Ukraine und Weißrussland konnte 2012 nun formal durch die feierliche Unterzeichnung der Gründungsakte in Chişinău, Moldawien, für den Bereich der Regulierung für elektronische Kommunikation gestartet werden. Die Mitarbeit der RTR-GmbH in dieser Gruppe wird auch zukünftig wesentlich zum Erfolg und zu ihrer Weiterentwicklung beitragen.

8.9 Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten

Seit der Novellierung im November 2011 verpflichtet das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) die Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste zur Ergreifung von Maßnahmen, um Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Dienste zu gewährleisten. Durch diese Änderung werden auch der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) neue Aufgaben übertragen. Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste haben der RTR-GmbH Sicherheitsverletzungen oder einen Verlust der Integrität in der von der RTR-GmbH vorgeschriebenen Form mitzuteilen, sofern dadurch beträchtliche Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder die Dienstbereitstellung eingetreten sind. Über derartige Mitteilungen kann die RTR-GmbH ihrerseits die Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten oder die ENISA (European Network and Information Security Agency) informieren. Liegt die Bekanntgabe im öffentlichen Interesse, so kann sie auch die Öffentlichkeit informieren. Jährlich hat sie der Europäischen Kommission und der ENISA einen Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

In Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden, darunter auch der RTR-GmbH, hat die ENISA zwei technische Leitlinien erstellt:

- Das Dokument „Technical Guideline for Minimum Security Measures“ gibt ein Mindestmaß an Sicherheitsmaßnahmen vor, das alle Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste einzuhalten haben.
- Das Dokument „Technical Guideline on Reporting Incidents“ legt fest, unter welchen Voraussetzungen (bei Erreichen bestimmter Schwellwerte) ein Vorfall im jährlichen Bericht an die ENISA zu erfassen ist und welche Informationen über einen Vorfall im Bericht enthalten sein sollen.

Die Schwellwerte ergeben sich aus der Dauer der Nichtverfügbarkeit eines Dienstes und aus der Anzahl der betroffenen Teilnehmer. Sie sind auch für Mitteilungen der Betreiber an die RTR-GmbH maßgeblich. Deshalb wurden sie beim Betreibertag Anfang 2012 bekanntgegeben und auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht. Bei einem von der RTR-GmbH mit Unterstützung der ENISA veranstalteten Workshop, der sich speziell an Sicherheitsexperten der Betreiber richtete, wurde die Mitteilungspflicht im Detail erläutert.

Im Jahr 2012 erhielt die RTR-GmbH drei Mitteilungen über Sicherheitsverletzungen bzw. Beeinträchtigungen der Integrität elektronischer Kommunikationsnetze bzw. -dienste:

- In einem Fall waren die Dienste Mobiltelefonie, SMS und mobiler Internetzugang für rund 650.000 Teilnehmer eines Betreibers für die Dauer von bis zu sieben Stunden unterbrochen.
- In einem anderen Fall waren die Dienste Festnetztelefonie und fester Internetzugang für rund 339.000 Teilnehmer eines Betreibers für die Dauer von etwas mehr als vier Stunden unterbrochen.
- Im dritten Fall waren zwei Notrufnummern im Bezirk Spittal an der Drau wegen eines Fehlers in einer lokalen Routingtabelle kurzzeitig (fünf Minuten ab Meldung des Fehlers) nicht erreichbar.

Im Rahmen der Aufgaben, die die RTR-GmbH im Bereich der Sicherheit und der Integrität von Netzen und Diensten wahrnahm, wirkte sie auch bei Initiativen anderer öffentlicher Einrichtungen mit, beispielsweise bei der vom Bundeskanzleramt (BKA) initiierten Entwicklung einer IKT-Sicherheitsstrategie für Österreich und bei der vom Kuratorium Sicheres Österreich in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres ins Leben gerufenen „Cyber Security Initiative“. Im Rahmen der zuletzt genannten Initiative arbeitete die RTR-GmbH bei der Erstellung einer Cyber-Risikoanalyse für Österreich und bei einem Planspiel mit, bei dem ein weitgehender Ausfall des Internets in Österreich simuliert wurde.

Auf europäischer Ebene arbeitet die RTR-GmbH in einer Serie von Workshops der ENISA zu Art. 13a Rahmenrichtlinie und in der „IRG Working Group on Network and Information Security“ mit. In dieser Arbeitsgruppe befassen sich nationale Regulierungsbehörden mit Themen der Netz- und Informationssicherheit. Im Jahr 2012 bestand ein Schwerpunkt der Tätigkeit in der Harmonisierung der Anwendung von Art. 13a und 13b Rahmenrichtlinie.

8.10 Elektronische Signatur

Wie nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) nimmt die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) auch nach dem Signaturgesetz (SigG) ihre Aufgabe als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission (TKK) wahr. Die Aufgaben der RTR-GmbH nach dem SigG werden innerhalb der GmbH organisatorisch und finanziell – insbesondere kostenrechnerisch – getrennt und eigenständig wahrgenommen. Die Finanzierung erfolgt durch Gebühren und durch Mittel aus dem Bundeshaushalt.

Die RTR-GmbH unterstützt bei Tätigkeiten nach SigG hauptsächlich die TKK und handelt in deren Auftrag. Einige Tätigkeiten nach SigG werden jedoch von der RTR-GmbH eigenständig durchgeführt.

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag führte die RTR-GmbH auch im Jahr 2012 weiterhin mithilfe der bestehenden Public-Key-Infrastruktur elektronische Verzeichnisse der Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) und der für ZDA ausgestellten Zertifikate. Diese Infrastruktur wurde Anfang 2012 erneuert, da einige Komponenten bereits das Ende ihres Lebenszyklus erreicht hatten.

In Zusammenhang mit den Verzeichnissen steht der von der RTR-GmbH unter der Adresse www.signaturpruefung.gv.at/ betriebene Signaturprüfdienst, der allgemein zur Prüfung elektronischer Signaturen, insbesondere qualifizierter elektronischer Signaturen und Amtssignaturen, kostenlos zur Verfügung steht. Im letzten Quartal 2012 zeichnete sich ab, dass dieser Dienst künftig auch zur Prüfung von Signaturen in elektronischen Rechnungen verwendet werden würde und dass es dadurch zu einer Überlastung der bestehenden Systeme kommen könnte. Deshalb wurde die Hardware entsprechend erweitert. Dabei wurden mehrere für die Signaturprüfung verwendete Rechner zu einem Cluster zusammengefasst, zu dem bei Bedarf weitere Rechner hinzugefügt werden können.

Auf europäischer Ebene wirkte die RTR-GmbH auch 2012 im „Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures“ (FESA) mit, in dem die für Aufsicht über bzw. Akkreditierung von ZDA zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Schwerpunktmäßig befasste sich FESA in diesem Jahr mit den aktuellen Entwicklungen im Unionsrecht (Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt, COM[2012] 238 final) und den in diesem Zusammenhang zu erwartenden Änderungen für Aufsicht und Akkreditierung von ZDA.





9 Postregulierung

9.1 Liberalisierung des Postmarktes

Seit 1. Jänner 2011 ist der Postmarkt in Österreich durch die Freigabe des bis dato der Österreichischen Post AG vorbehaltenen „reservierten Bereichs“ (Briefe bis 50 g) vollständig liberalisiert.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür sind im Postmarktgesetz (PMG) niedergeschrieben, welches bereits am 4. Dezember 2009 kundgemacht wurde, aber in weiten Teilen erst mit der vollständigen Liberalisierung des Postmarktes am 1. Jänner 2011 in Kraft trat.

Das PMG regelt folgende Aufgaben für die Post-Control-Kommission (PCK):

- Maßnahmen hinsichtlich des Universaldienstbetreibers nach § 12 Abs. 1 und 2 PMG,
- Maßnahmen hinsichtlich von eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen (PGSt) nach § 7 Abs. 6,
- Festsetzung der Beiträge zur Finanzierung des Ausgleichsfonds nach § 14,
- Maßnahmen in Bezug auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Universaldienstbetreibers nach § 20 Abs. 3 und 4,
- Maßnahmen im Bereich der Entgeltregulierung nach § 21 Abs. 4 bis 6,
- Erteilung, Übertragung, Änderungen oder Widerruf von Konzessionen nach den §§ 27, 28 und 29,
- Ausübung des Widerrufsrechts nach § 30 Abs. 3 und 4,
- Maßnahmen in Bezug auf Allgemeine Geschäftsbedingungen nach § 31 Abs. 2,
- Festsetzung der Kostenersätze nach § 34 Abs. 9 und 10 und § 35 Abs. 1,
- Maßnahmen nach § 35 Abs. 4 und
- das Setzen von Aufsichtsmaßnahmen nach § 50.

Die Aufgaben für die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) liegen, abseits ihrer Tätigkeit als Geschäftsstelle für die PCK, insbesondere in der Entgegennahme von Dienstanzeigen nach § 25 PMG und des Austauschkonzepts nach § 34 Abs. 8 PMG sowie der Durchführung der Laufzeitenmessungen nach § 33 PMG. Seit 1. Jänner 2011 ist die RTR-GmbH auch für die Durchführung von Streitschlichtungsverfahren nach § 53 PMG zuständig.

9.2 Schließungen von Post-Geschäftsstellen

Wie bereits in den Vorjahren stellten auch im Jahr 2012 die Prüfverfahren gemäß § 7 Postmarktgesetz (PMG) zur Schließung von eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen (PGSt) seitens der Österreichischen Post AG einen Schwerpunkt im Bereich der Postregulierung dar. Seit dem Inkrafttreten des § 7 PMG am 5. Dezember 2009 obliegt die Überprüfung der Voraussetzungen der Schließung einer eigenbetriebenen PGSt gänzlich der Post-Control-Kommission (PCK).

Eine eigenbetriebene PGSt darf nur dann geschlossen werden, wenn ihre kostendeckende Führung dauerhaft (dies ist ein „Zeitraum von etwa zwei Jahren in einer sowohl rückblickenden als auch zukunftsorientierten Betrachtung“) ausgeschlossen ist sowie die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere PGSt (fremdbetriebene wie beispielsweise Post-Partner, aber auch bereits bestehende andere PGSt) gewährleistet ist. Die Entscheidungsfrist der PCK beträgt drei Monate ab Übermittlung der vollständigen Unterlagen seitens der Österreichischen Post AG. Dazu

gehören neben den Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der genannten Schließungsvoraussetzungen auch Einladungen an die Bürgermeister der jeweils betroffenen Gemeinden seitens der Österreichischen Post AG, Gespräche mit diesen zu führen und alternative Lösungen zu suchen.

Eine flächendeckende Versorgung mit PGSt muss somit jedenfalls erhalten bleiben. Die Versorgung gilt gemäß § 7 Abs. 1 PMG dann als gegeben, sofern den Nutzern bundesweit mindestens 1.650 PGSt zur Verfügung stehen. In Gemeinden größer 10.000 Einwohner und allen Bezirkshauptstädten ist zu gewährleisten, dass für mehr als 90 % der Einwohner eine PGSt in maximal 2.000 Metern oder in allen anderen Regionen – gemäß der Auslegung der PCK Gemeinden bis zu einer Größe von 10.000 Einwohnern – eine PGSt in maximal 10.000 Metern erreichbar ist.

Hinsichtlich detaillierter Ausführungen zum Ablauf des Ermittlungsverfahrens wird auf das diesbezügliche Kapitel der letztjährigen Kommunikationsberichte verwiesen.

Im Berichtsjahr 2012 wurden in Summe 60 eigenbetriebene PGSt bei der Regulierungsbehörde zur Schließung angemeldet. Insgesamt wurde 2012 über die Schließung von 65 PGSt entschieden, wobei einige davon bereits im Jahr 2011 zur Schließung angemeldet wurden. Nur in einem Fall wurde die Schließung einer PGSt endgültig untersagt. Zu weiteren endgültigen Untersagungen ist es unter anderem deshalb nicht gekommen, weil die Österreichische Post AG immer wieder PGSt aus den jeweiligen Verfahren zurückgezogen hat. Dies unter anderem dann, wenn sich im Ermittlungsverfahren zeigte, dass es zu einer Untersagung kommen könnte. Darüber hinaus wurden 30 „bedingte“ Untersagungen ausgesprochen – die Schließung wurde dabei bis zur Inbetriebnahme des als Ersatz genannten Post-Partners untersagt.

In engem Zusammenhang mit den Schließungsverfahren nach § 7 PMG standen drei Verfahren vor der PCK, in welchen Gemeinden in den Schließungsverfahren Parteistellung beantragten. Die Anträge wurden von der PCK abgewiesen, weil nach ihrer Ansicht in den Schließungsverfahren nur die Österreichische Post AG Parteistellung hat.

Von großer Bedeutung waren überdies die im Berichtsjahr aufgrund des Wegfalls von fremdbetriebenen PGSt (z.B. aufgrund von Konkursen von Post-Partnern oder auch Vertragsauflösungen) geführten Aufsichtsverfahren. Auch im Falle derartiger Schließungen hat die Österreichische Post AG jedenfalls die Erbringung des Universaldienstes bzw. die flächendeckende Versorgung sicherzustellen (§ 7 Abs. 7 PMG). Dies kann unter gewissen Voraussetzungen auch durch alternative Versorgungslösungen wie beispielsweise Landzusteller erfolgen. Im Rahmen der Aufsichtsverfahren wurde die Versorgung der durch die Schließungen betroffenen Gemeinden überprüft. Insgesamt waren Schließungen von 47 fremdbetriebenen PGSt Gegenstand von Aufsichtsmaßnahmen der PCK.

Ein weiteres Aufsichtsverfahren betraf die Änderung einer Hinterlegungs-PGSt in einem Zustellgebiet, die deutlich weiter als 10 km von der betreffenden Ortschaft entfernt war, was aus Sicht der PCK mit den Vorschriften über die flächendeckende Versorgung mit PGSt (§ 7 Abs. 1 PMG) nicht vereinbar war. Im Zuge des Verfahrens wurde die Änderung rückgängig gemacht. Die Postsendungen werden nunmehr wieder in einer näher als 10 km gelegenen PGSt hinterlegt.

Generell ist die Anzahl von PGSt in Österreich im Berichtsjahr 2012 von 1.860 (Stand 31. Dezember 2011) auf 1.906 (Stand 31. Dezember 2012) gestiegen. Dabei war – wie bereits in den Vorjahren – eine eindeutige Verlagerung der Anzahl der PGSt von eigenbetriebenen in Richtung fremdbetriebene zu beobachten.

Aufgrund der mit 1. Jänner 2011 in Kraft getretenen Transparenzbestimmungen werden sämtliche diesbezügliche Entscheidungen auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) veröffentlicht.

9.3 Weitere Verfahren vor der PCK und der RTR-GmbH

9.3.1 Verfahren vor der PCK

AGB und Entgelte

Der Universaldienstbetreiber (die Österreichische Post AG) hat gemäß § 20 Abs. 1 Postmarktgesetz (PMG) für Dienste im Universaldienstbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu erlassen, in welchen die angebotenen Dienste zu regeln und die vorgesehenen Entgelte festzulegen sind. Die AGB sind der Post-Control-Kommission (PCK) bei Veröffentlichung anzuzeigen.

Gemäß § 20 Abs. 4 PMG kann die PCK den angezeigten AGB innerhalb von zwei Monaten widersprechen, wenn diese in Widerspruch zum PMG, den §§ 864a und 879 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) oder den §§ 6 und 9 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) stehen.

Im Berichtsjahr 2012 wurden sechs Verfahren zu AGB-Änderungen der Österreichischen Post AG geführt. Fünf davon wurden 2012 abgeschlossen. Die Änderungen betrafen die AGB Brief National, Brief International, Paket Österreich, Paket International, Rückscheinbriefe der Ämter und Behörden sowie Zeitungsversand und Sponsoring.Post. Im Zuge der Verfahren kam es in einzelnen Fällen zu Anpassungen der AGB, welche aus Sicht der PCK im Sinne des Schutzes der Nutzer erforderlich waren. Im Ergebnis entsprachen alle angezeigten AGB den im PMG festgelegten Kriterien, weshalb die PCK diesen nicht widersprochen hat.

Ein Prüfverfahren betreffend Änderungen der AGB Paket Österreich und Paket International, welche auch umfangreiche Entgeltänderungen beinhalten, wurde im Berichtsjahr 2012 eingeleitet, war jedoch zum 31. Dezember 2012 noch nicht abgeschlossen.

Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags nach § 34a KOG

Die Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes (KOG) sehen auch für den Postbereich eine geteilte Finanzierung des Aufwandes der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durch Mittel des Bundeshaushaltes einerseits und durch Finanzierungsbeiträge der Postbranche andererseits vor. § 34a Abs. 3 iVm § 34 Abs. 9 bis 13 KOG bestimmt, dass Postdiensteanbietern, die ihrer Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrags nicht nachkommen, dieser von der PCK durch Bescheid vorzuschreiben ist.

Mit Bescheiden vom 23. April 2012 und 18. Juni 2012 hat die PCK zwei Unternehmen die Entrichtung des Finanzierungsbeitrags für das Jahr 2011 vorgeschrieben. Ein Unternehmen hat gegen den Bescheid Beschwerde bei Verfassungsgerichtshof (VfGH) und Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben, wobei eine diesbezügliche Entscheidung seitens des VwGH zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch ausständig war. Die PCK hat gegen ein weiteres Unternehmen das Verfahren zur Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags eingeleitet. Dieses Verfahren war zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

Erteilung von Konzessionen nach §§ 26 ff PMG

Nach den Bestimmungen des PMG bedarf die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50 g einer Konzession. Die Konzession wird auf schriftlichen Antrag durch die PCK erteilt. § 27 PMG bestimmt, dass der Antrag auf Erteilung der Konzession Angaben über die Art des Dienstes, das Versorgungsgebiet sowie die organisatorischen, finanziellen und technischen Voraussetzungen für den Betrieb durch den Antragsteller zu enthalten hat. Die Konzession ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die für die Ausübung eines konzessionspflichtigen Dienstes erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzt und bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern angemessene, in Österreich geltende Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung einhält.

Die PCK hat mit Bescheid vom 18. Juni 2012 den Klaus Hammer Botendiensten eine Konzession für einen Teil des Versorgungsgebietes Wien-Umgebung, nämlich 2440 Gramatneusiedl, 2440 Moosbrunn, 2440 Reisenberg, 2435 Ebergassing und 2325 Himberg, sowie des Versorgungsgebietes Baden, nämlich 2441 Mitterndorf an der Fischa, 2442 Unterwaltersdorf und 2483 Ebreichsdorf, erteilt.

Antrag auf Ersatz der nicht anteiligen Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch der Hausbriefanlagen nach § 34 Abs. 9 und 10 PMG

Die nicht anteiligen Kosten des gemäß § 34 Abs. 8 PMG vorzunehmenden Austausches der Hausbriefanlagen, die nicht den Anforderungen gemäß § 34 Abs. 2, 4 und 5 PMG entsprechen, marktgerechte Finanzierungskosten sowie die Kosten der Abwicklung des Austausches durch den Universaldienstbetreiber sind dem Universaldienstbetreiber nach den Bestimmungen des PMG auf dessen Antrag zu ersetzen. Betreiber von konzessionierten Postdiensten einschließlich des Universaldienstbetreibers mit einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. Euro aus dieser Tätigkeit haben zu dem Ersatz dieser Kosten beizutragen.

Die PCK hat mit Bescheid vom 8. Oktober 2012 den diesbezüglichen Antrag der Österreichischen Post AG als Universaldienstbetreiber für 2011 als unbegründet abgewiesen; dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass sämtliche Betreiber von konzessionierten Postdiensten entweder mit ihren Umsätzen weit unter der Umsatzuntergrenze von 1 Mio. Euro aus dieser Tätigkeit liegen oder gar keine Umsätze im Zusammenhang mit Diensten, deren Erbringung eine Konzession gemäß §§ 26 ff PMG erfordert, erzielen und daher zu dem seitens der Österreichischen Post AG beantragten Ersatz der Kosten nicht beizutragen haben.

9.3.2 Verfahren vor der RTR-GmbH

Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Österreichischen Post AG

Gemäß § 1 Abs. 3 Post-Kostenrechnungsverordnung hat die Regulierungsbehörde das Kostenrechnungssystem der Österreichischen Post AG als Universaldienstbetreiber wiederkehrend zu prüfen. Der Universaldienstbetreiber hat gemäß § 23 Abs. 1 PMG in seinen internen Kostenrechnungssystemen getrennte Konten für zum Universaldienst gehörende Dienste einerseits und für die nicht zum Universaldienst gehörenden Dienste andererseits zu führen. Die internen Kostenrechnungssysteme haben auf der Grundlage einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Grundsätze der Kostenrechnung zu funktionieren.

Hinsichtlich der Jahre 2008 bis 2010 hat die Prüfung ergeben, dass das Kostenrechnungssystem den oben wiedergegebenen Kriterien entspricht. Das diesbezügliche Verfahren wurde Anfang 2012 abgeschlossen.

Anzeige der Erbringung von Postdiensten nach § 25 PMG

§ 25 PMG bestimmt, dass Postdiensteanbieter die beabsichtigte Erbringung eines Postdienstes sowie Änderungen des Betriebes und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der RTR-GmbH anzuzeigen haben. Die Liste der angezeigten Postdienste samt Bezeichnung der Postdiensteanbieter ist von der RTR-GmbH im Internet zu veröffentlichen.

Im Jahr 2012 hat ein Unternehmen die Anzeige der Erbringung von Postdiensten nach § 25 PMG erstattet. Drei Unternehmen haben mitgeteilt, dass sie die bereits angezeigten Postdienste nicht (mehr) erbringen, sodass diese von der Liste der Postdiensteanbieter gestrichen wurden, wobei die Postdienste eines Unternehmens künftig lediglich von einem anderen, bereits auf der Liste befindlichen Unternehmen erbracht werden. Bis zum Ende 2012 haben insgesamt zwölf Unternehmen bei der RTR-GmbH die Erbringung von Postdiensten angezeigt.



Hausbrieffachanlagen

§ 34 Abs. 8 PMG sieht vor, dass die Österreichische Post AG als Universaldienstbringer alle Hausbrieffachanlagen, die nicht den Bestimmungen des PMG entsprechen, bis zum 31. Dezember 2012 zu tauschen hat. Dafür hatte sie ein Austauschkonzept zu erstellen, das der RTR-GmbH zu übermitteln war. Entsprechend diesem Austauschkonzept hat die Österreichische Post AG bis zum Jahresende 2012 ca. 89 % aller zu tauschenden Hausbrieffachanlagen umgerüstet. Eine vollständige Überprüfung dieser Angaben war bis zum Ende des Berichtszeitraums nicht möglich.



10 Die österreichischen Kommunikationsmärkte 2012

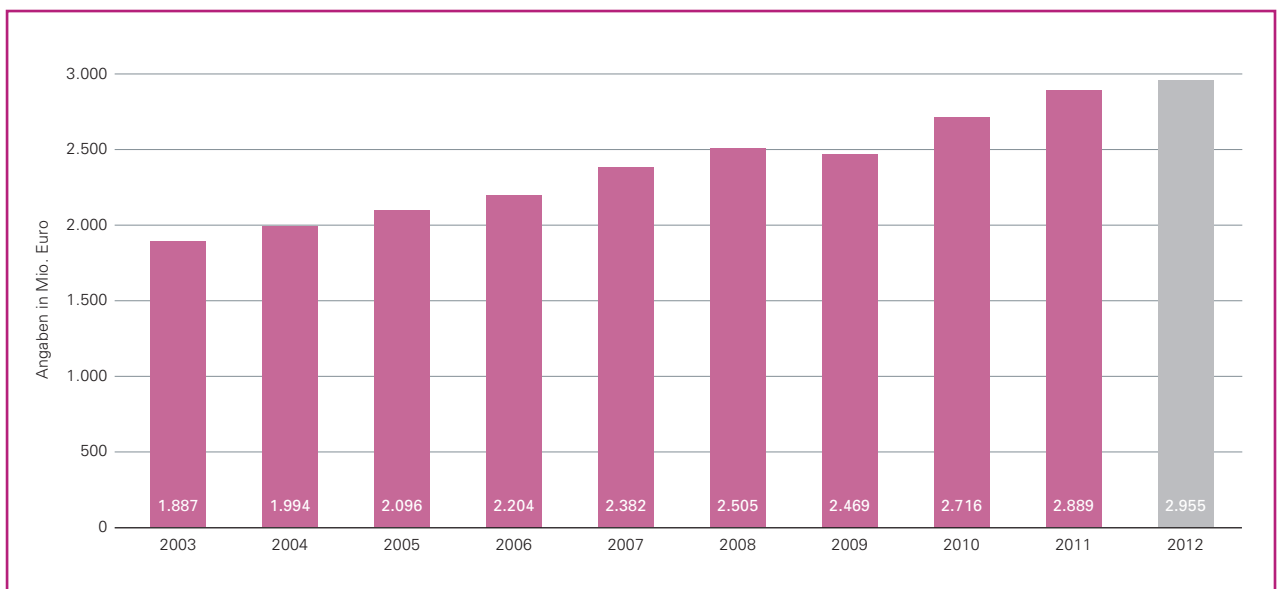
10.1 Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt

10.1.1 Die Entwicklung des österreichischen Werbemarktes

Die Wirtschafts- und Eurokrise hatte Europa auch im Jahr 2012 fest im Griff und wirkte sich entsprechend negativ auf die Werbeausgaben aus, die deutlich ins Minus drehten. Der österreichische Werbemarkt konnte sich dieser Entwicklung entgegenstellen und schloss das Jahr 2012 mit einem – wenn auch schwachen – Plus bei den Bruttowerbeeinnahmen ab.

Wie schon im Jahr 2011 war Europa auch 2012 laut Nielsen Media Research die einzige der fünf betrachteten Weltregionen¹⁶, in der die Werbeausgaben rückläufig ausfielen. Dieses Mal allerdings noch deutlicher. Hatte das Jahr 2011 dem europäischen Werbemarkt noch ein Minus von 0,4 % eingebracht, so traf es die europäische Werbebranche im Jahr 2012 mit minus 4,2 % vergleichsweise härter. In Österreich nahmen die Bruttowerbeerlöse dagegen um 2,3 % zu. Allerdings hatte der Zuwachs im Jahr 2011 noch rund 6,4 % betragen.

Abbildung 13: Entwicklung der Gesamtwerbeausgaben in Österreich 2003 bis 2012



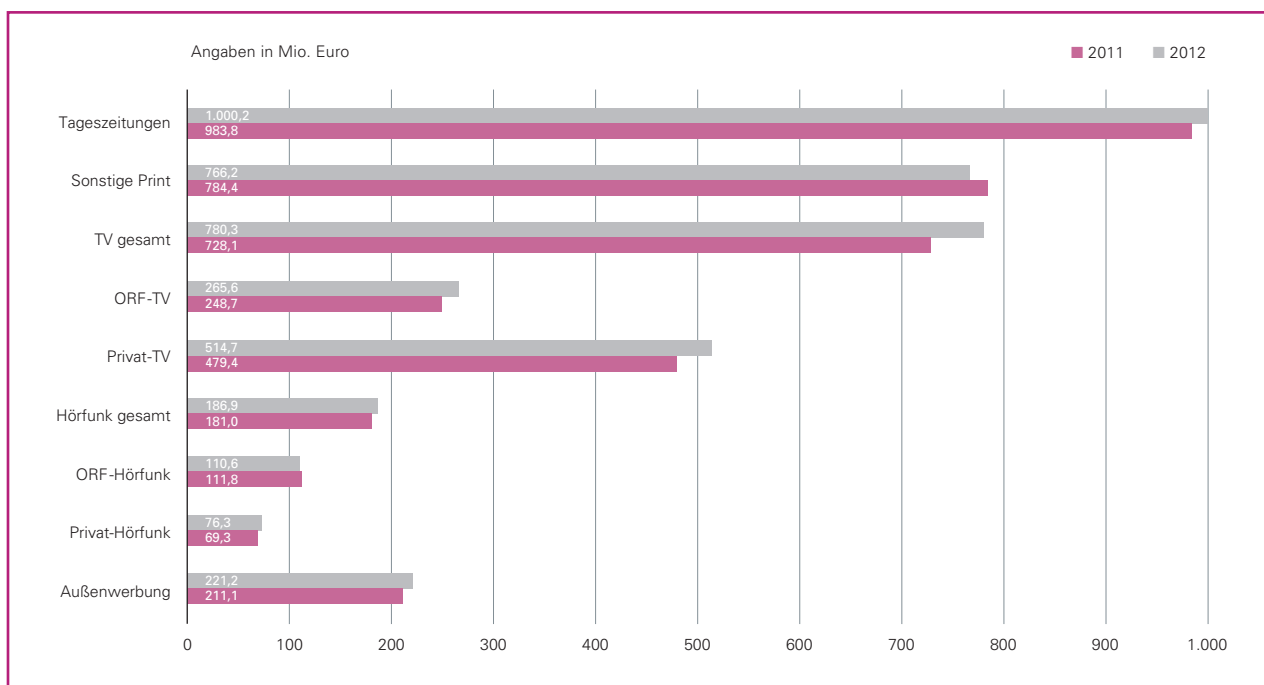
Quelle: FOCUS Media Research (exkl. Kino-/klassische Prospekt-/Online-Werbung)

¹⁶ Nordamerika, Lateinamerika, Asien Pazifik, Mittlerer Osten und Afrika, Europa.

In Euro stiegen die Bruttowerbeerlöse auf dem österreichischen Markt im Jahr 2012 im Vergleich zum Jahr 2011 um gerade einmal 66 Mio. Euro auf nun 2.955 Mio. Euro. Das ist das drittschwächste Wachstumsergebnis im Zehnjahreszeitraum seit dem Jahr 2003, das mit einem Zuwachs von 35 Mio. Euro ein noch schwächeres Plus auswies. Das Krisenjahr 2009 kam mit minus 36 Mio. Euro auf eine negative Bilanz. Der durchschnittliche Zuwachs der Bruttowerbeerlöse der letzten zehn Jahre sank so auf 110 Mio. Euro gegenüber 115 Mio. Euro zum Stand Ende 2011. Damit ist auch die 2007 begonnene Serie überproportional starker Zuwächse (Ausnahme 2009) unterbrochen und das erwartete Erreichen der Marke von drei Milliarden Euro an Bruttowerbeerlösen in der klassischen Werbung wurde im Jahr 2012 verfehlt.

Grundsätzlich ist an dieser Stelle immer wieder daran zu erinnern, dass die Darstellung der Bruttowerbeerlöse, die nach offiziellen Preislisten der Medien vorgenommen wird, nur eine Tendenz der Entwicklung des Werbemarktes wiedergibt. Rabatte in Form von Preisnachlässen, Gratiswerbeminuten und ähnlichen Angeboten sind praktisch nicht zu erheben. Insofern lassen sich aus den Bruttowerbeerlösen, die anhand offiziell verfügbarer Preislisten und der Anzahl geschalteter Annoncen oder Werbespots erhoben werden, nur bedingt Rückschlüsse auf die Nettoerlössituation der Medien ziehen. Als Indikator für die Entwicklung des Marktes stellen sie jedoch durchaus ein taugliches Instrument dar.

Abbildung 14: Werbeausgaben in Österreich nach Gattungen 2011 vs. 2012



Quelle: FOCUS Media Research (exkl. Kino-/klassische Prospekt-/Online-Werbung)

Privater Hörfunk und TV-Bereich erzielen größtes Plus

Unter den klassischen Werbeträgern schnitten im Jahr 2012 prozentual die privaten Hörfunkveranstalter in Österreich mit einem Zuwachs der Bruttowerbeerlöse von 10,1 % und die privaten Fernsehveranstalter mit einem Plus von 7,4 % am besten und deutlich über dem Durchschnitt ab, gefolgt vom ORF-Fernsehen mit einem Zuwachs um 6,8 %. Dabei ist aber vor allem bemerkenswert, dass es dem ORF-Fernsehen nach Jahren rückläufiger Bruttowerbeerlöse nun erstmals wieder gelungen ist, ein Plus zu verzeichnen. Für die privaten TV-Veranstalter ist das Ergebnis des Jahres 2012 dagegen eher unbefriedigend, da sie in den vergangenen Jahren jeweils Zuwachsraten im Bereich um die 20 % erzielen konnten und sie 2009 erstmals das ORF-Fernsehen bei den jährlichen Bruttowerbeerlösen in der Summe überholten. Insgesamt konnte der TV-Bereich die Bruttowerbeerlöse um 7,2 % steigern, der Hörfunksektor erzielte einen Zuwachs von 3,3 %. Die Bruttowerbeerlöse des ORF-Hörfunks gaben um knapp 1,1 % nach, die privaten Hörfunkveranstalter erzielten mit ihrem Zuwachs von 10,1 % ein herausragendes Ergebnis.

Schwaches Umsatzwachstum im Printbereich

Kein gutes Jahr erlebte der Printbereich. Bei den Tageszeitungen zeichnet sich allmählich ein Abwärtstrend bei den Bruttowerbeerlösen ab. Konnten sie 2010 noch um 17,6 % zulegen, waren es 2011 nur 5 % und im Jahr 2012 gerade noch 1,7 %. Außer einer weltweit zu beobachtenden zunehmenden Umschichtung von Werbegeldern aus dem Print in den Online-Bereich sind für den österreichischen Markt wenig sachliche Gründe hierfür erkennbar, denn die Tagesreichweite (TRW) der Tageszeitungen bleibt seit Jahren bei einem minimalen Negativtrend recht konstant (2012: 72,8 %) ¹⁷. Wichtige Verkaufstitel konnten im Jahr 2012 weitere Reichweitenverluste stoppen oder sogar wieder leicht zulegen. Die Verlierer bei den nationalen Tageszeitungen waren die „Kronen Zeitung“ und erstmals das Gratisblatt „Österreich“ mit einem Tagesreichweitenverlust von jeweils 0,8 Prozentpunkten. Aufgefangen wurden diese Verluste vorwiegend von dem Gratistitel „Heute“ (plus 0,8 Prozentpunkte), aber auch vom „Kurier“ (plus 0,4 Prozentpunkte) und den „Salzburger Nachrichten“ (plus 0,3 Prozentpunkte). Für den außergewöhnlich niedrigen Zuwachs bei den Bruttowerbeerlösen der Tageszeitungen dürfte deshalb auch ein psychologisches Moment aufgrund der medialen Berichterstattung über das allgemeine Zeitungssterben eine Rolle spielen.

Gerade die Tageszeitungen haben in den aktuellen Online-Publikationen zweifellos die stärkste Konkurrenz. Gleichwohl muss dabei aber auch berücksichtigt werden, dass viele Tageszeitungen mit der Vermarktung eigener Online-Angebote die Ertragslage ihrer Printversionen quasi selbst „kannibalisieren“. Nicht zu Unrecht wird in der Branche daher bereits diskutiert, ob es sachgemäß wäre, die Erlöse der Tageszeitungen aus Bruttowerbeeinnahmen Print und Online auch kumuliert darzustellen, anstatt die Online-Erlöse ausschließlich in die Erhebung der Online-Werbeausgaben einfließen zu lassen. Allerdings wäre damit ein anderes Problem verbunden. In keinem anderen Medienbereich geht die Schere zwischen Listenpreis und tatsächlich gezahltem Preis für eine Werbeschaltung so weit auseinander wie bei der Online-Werbung. Und gerade Tageszeitungen vergeben Online-Werbeplätze häufig zu besonders günstigen Konditionen, wenn dafür auch eine Schaltung in der Printausgabe gebucht wird.

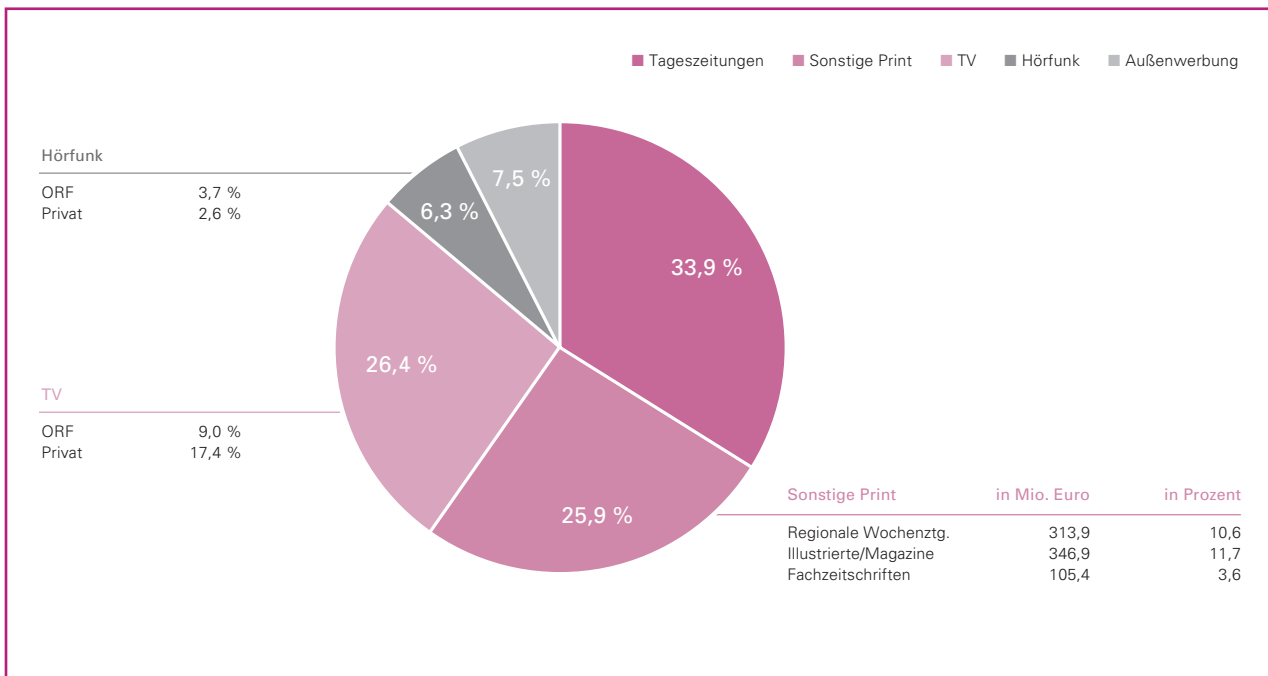
Den stärksten Einbruch mussten 2012 die so genannten „sonstigen Printtitel“ hinnehmen. Magazine und wöchentliche Publikationen erlöst um 2,3 % geringere Bruttowerbeeinnahmen als 2011. Dieses Minus ist auch deshalb besonders beachtlich, weil diese Printtitel noch 2011 zum zweiten Mal in Folge ein Plus von 8 % bei den Bruttowerbeeinnahmen verbuchen konnten und damit stärker zugelegt hatten als die Tageszeitungen. Allerdings hatten einige der stärksten Magazintitel im Jahr 2011 an Reichweite eingebüßt. Dies dürfte starken Einfluss auf die Werbeeinnahmen des Jahres 2012 gehabt haben.

¹⁷ Siehe Abbildung 31: Entwicklung Tagesreichweiten Tageszeitungen 2003 bis 2012.

Verhältnismäßig gut behaupten konnte sich 2012 die Außenwerbung, die mit einem Zugewinn von 4,8 % gegenüber 2011 rund 10 Mio. Euro mehr Bruttowerbeerlöse erwirtschaftete, unter dem allgemeinen Druck damit jedoch deutlich unter dem Zugewinn von 7,9 % im Jahr 2011 blieb.

Die überdurchschnittlichen Bruttowerbeeinnahmen der Fernsehsender und die unterdurchschnittliche Entwicklung bei den Printtiteln wirken sich entsprechend auf die Darstellung der Werbegeldverteilung aus.

Abbildung 15: Anteile Bruttowerbeausgaben 2012, klassische Medien



Quelle: FOCUS Media Research

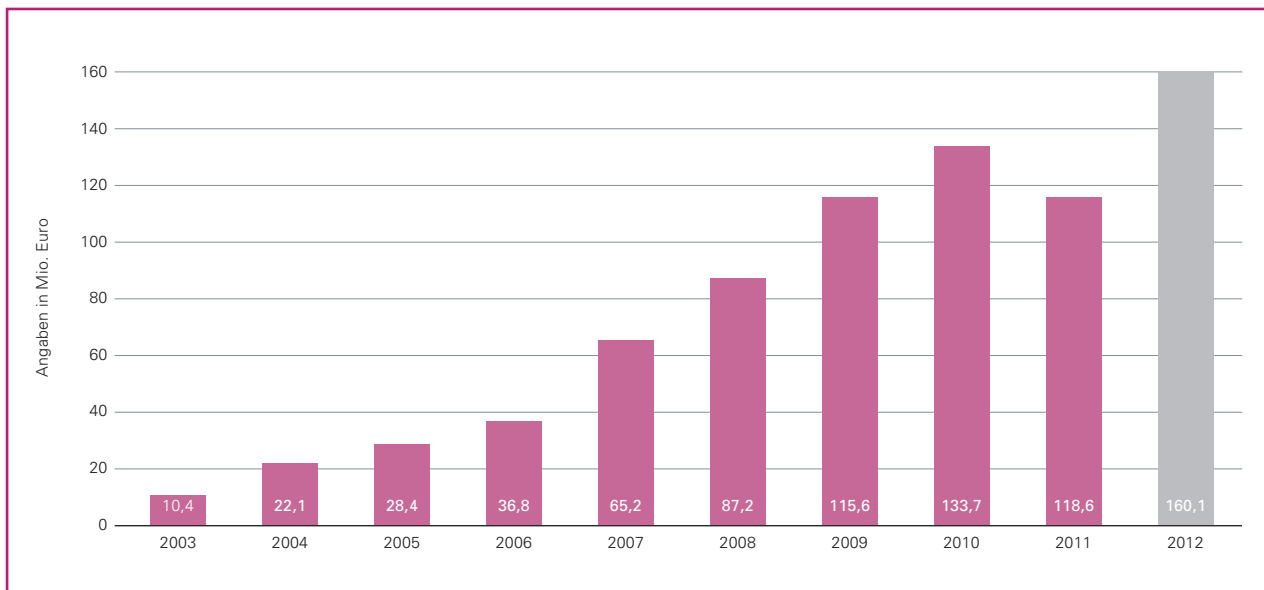
Mit knapp 59,8 % fließt weiterhin der Löwenanteil der Bruttowerbeausgaben in der klassischen Werbung in den Printbereich. 2010 und 2011 konnten Tageszeitungen, Magazine und andere gedruckte Medien jedoch noch 61,2 % der Gesamtwerbeausgaben lukrieren.

Die Verluste im Printbereich flossen praktisch vollständig an das heimische TV und an die österreichischen Werbefenster der deutschen Privatsender. Das Fernsehen verbesserte seinen Anteil an den Bruttowerbeerlösen um 1,2 Prozentpunkte auf 26,4 %, wobei knapp ein Prozentpunkt des Zugewinns allein auf den Bereich Privat-TV entfällt.

Der Anteil des Hörfunks blieb mit 6,3 % unverändert, allerdings verlor der ORF-Hörfunk 0,2 Prozentpunkte, die den Privaten zugutekamen. Die Außenwerbung verbesserte ihren Anteil am Kuchen der Bruttowerbeausgaben in den klassischen Medien leicht um 0,2 Prozentpunkte auf 7,5 %.

Weiterhin bietet die Betrachtung von FOCUS Media Research zur Entwicklung bei den Werbeausgaben im Online-Bereich keine zuverlässige Vergleichbarkeit der Jahreswerte. Wiederholte Anpassungen der Erhebungsmethode, eine nicht flächendeckende Erhebung der vorhandenen Online-Angebote bzw. wechselnde Online-Angebote im Erhebungsraster und vielfach undurchsichtige Preismodelle lassen nur eine ungefähre Darstellung zu.

Abbildung 16: Online-Werbeausgaben in Österreich 2003 bis 2012



Wegen häufiger Änderungen des Erhebungssystems sind die Jahreswerte nicht vergleichbar.

Quelle: FOCUS Media Research

Mit Bruttowerbeerlösen von 160,1 Mio. Euro im Jahr 2012 wäre die Online-Werbung jedenfalls nicht mehr weit von den Erlösen im gesamten Hörfunkbereich (186,9 Mio. Euro) entfernt.

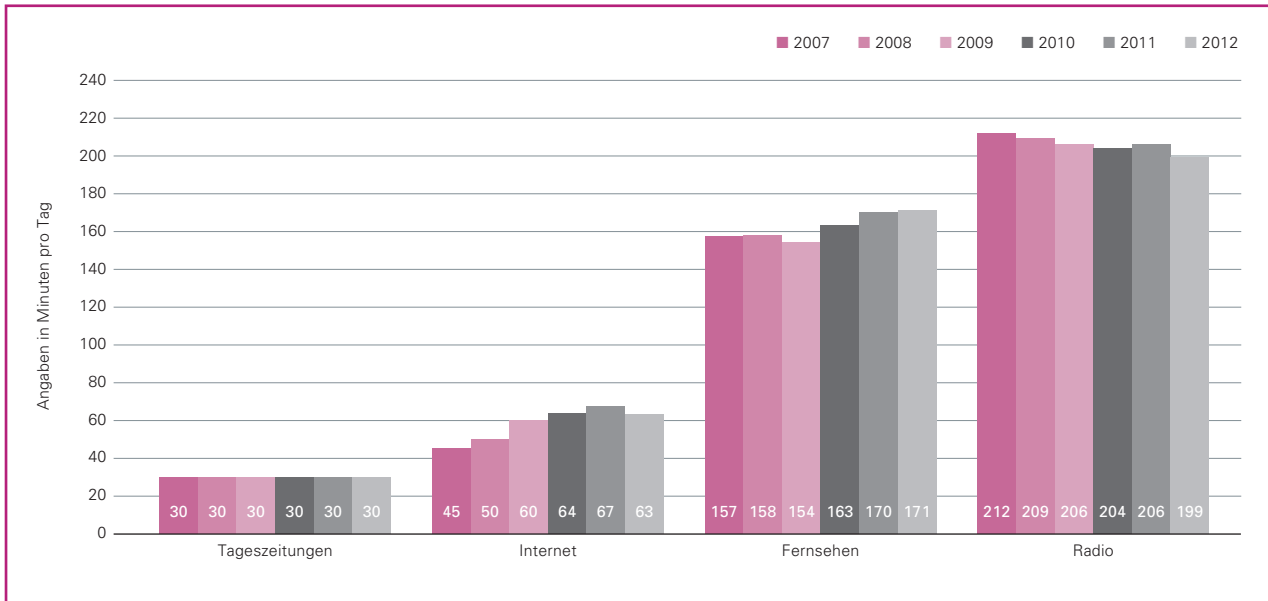
Grundsätzlich deckt sich der anhaltende Aufwärtstrend natürlich mit den Erkenntnissen zur Entwicklung der Online-Werbung weltweit, wenngleich ein Zuwachs um 35 % gegenüber dem Vorjahr – wie bei FOCUS Media Research – deutlich am oberen Rand der internationalen Bandbreiten-Skala läge. Der ORF jedenfalls konnte mit seinen erfolgreichen Online-Angeboten im Jahr 2012 Nettoerlöse in Höhe von 9,7 Mio. Euro erzielen, was einem Wachstum von 7,7 % gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Internet und Radio weniger genutzt

Bei Betrachtung der Mediennutzungsdauer im Jahr 2012 ist zu befürchten, dass die Werte von Hörfunk und Internet im Jahr 2013 zu weniger positiven Bruttowerbeerlösen für Radioveranstalter und Online-Medien beitragen könnten. Beide Gattungen müssen einen massiven Aufmerksamkeitsverlust der Konsumenten im Alter ab 14 Jahren hinnehmen.

Das Radio, das seit geraumer Zeit pro Jahr im Mittel verkraftbare zwei bis drei Minuten Nutzungszeit pro Tag einbüßt und 2011 sogar ein kleines Plus von zwei Minuten verzeichnen konnte, stürzt nun im Jahr 2012 regelrecht um sieben Minuten ab und kommt bei den Hörern ab 14 Jahren nur noch auf eine tägliche Nutzungsdauer von 199 Minuten.

Abbildung 17: Entwicklung der Mediennutzungsdauer pro Tag 2007 bis 2012



Personen ab 14 Jahre.

Quelle: Radiotest, TELETTEST, MTUs, AIM

Nachdem das Radio im Jahr 2011 nicht nur bei der Nutzungsdauer, sondern auch bei der Tagesreichweite mit leicht positiven Entwicklungen punkten konnte und dies Einfluss auf die Werbebuchungen im Jahr 2012 gehabt haben dürfte, ist in dieser Hinsicht nun für das Jahr 2013 eine Gegenreaktion nicht auszuschließen.

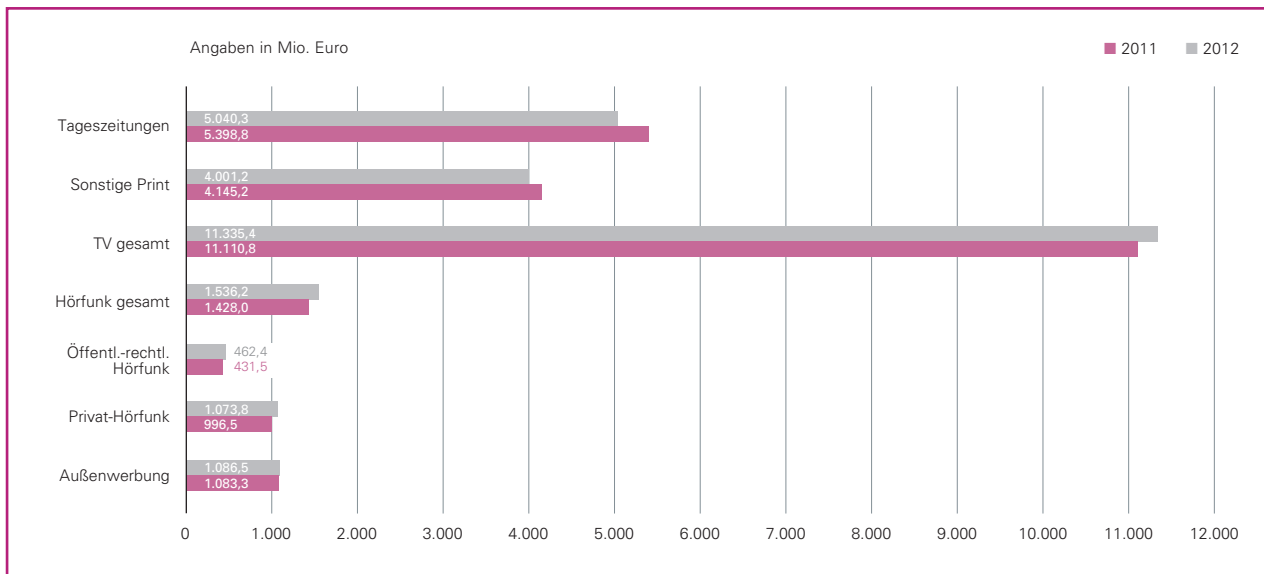
Noch überraschender ist allerdings der erstmalig deutliche Rückgang in der Internet-Nutzung. 63 Minuten pro Tag, statt im vergangenen Jahr noch 67 Minuten, sind im Verhältnis ein sogar drastischerer Nutzungsrückgang als beim Radio. Dennoch wird der Trend-Liebling der Werbebranche unter der Entwicklung vermutlich weniger leiden müssen als das Radio. Einzig das Fernsehen konnte noch einmal zulegen und wurde 2012 im Vergleich der Nutzer ab 14 Jahren 171 Minuten am Tag genutzt. Das ist zwar nur eine Minute mehr als im Jahr zuvor und liegt deutlich unter den Nutzungsgewinnen der Jahre 2011 (plus sieben Minuten) und 2010 (plus neun Minuten), dennoch ist das Fernsehen damit im Jahr 2012 einziger Gewinner in der täglichen Nutzungsdauer.

Mit einer Tageszeitung beschäftigen sich die Leser seit Jahren konstant 30 Minuten pro Tag – so auch 2012.

10.1.1.1 Vergleich zum Werbemarkt Deutschland

Anders als in Österreich gingen in Deutschland die Werbeausgaben für Buchungen in den klassischen Medien im Vergleich zum Vorjahr zurück. Zurückblickend auf einen Zehnjahreszeitraum geschah dies nur einmal im Krisenjahr 2009. Mit einem Minus von unter dem Strich 0,7 % bei Gesamtwerbeausgaben von insgesamt 23 Mrd. Euro und angesichts eines gesamteuropäischen Rückgangs von 4,2 % bei den Werbeausgaben kamen die deutschen Medien jedoch insgesamt noch verhältnismäßig gut davon. Im Vergleich der Jahre 2010 und 2011 waren die Bruttowerbeausgaben auf dem deutschen Markt noch um 2,5 % gestiegen.

Abbildung 18: Werbeausgaben in Deutschland nach Gattungen 2011 vs. 2012



Quelle: Nielsen Media Research

Nach Gattungen betrachtet geht der Verlust des Jahres 2012 allerdings ausschließlich auf das Konto des Printbereichs. Alle anderen klassischen Medien konnten in Deutschland ein Umsatzplus beim Werbeverkauf erzielen – und seien es auch nur 0,3 Prozentpunkte wie bei der Außenwerbung.

Besonders erfolgreich war der Hörfunkbereich, der die Bruttowerbeeinnahmen um insgesamt 7,6 % steigern konnte, wovon die öffentlich-rechtlichen Hörfunkprogramme der ARD (plus 7,2 %) und die privaten Hörfunkveranstalter (plus 7,8 %) zu nahezu gleichen Anteilen profitierten. Dennoch ist der leichte Vorsprung der Privatradios bemerkenswert, nachdem in den vergangenen Jahren die öffentlich-rechtlichen Programme deutlich stärker zum prozentualen Umsatzplus bei den Hörfunk-Werbeeinnahmen beitrugen als die privaten Mitbewerber. So steigerten die ARD-Programme 2011 ihre Werbeeinnahmen um 6,7 % und im Jahr 2010 sogar um 9,2 %. Die Privaten kamen dagegen 2011 nur auf ein Plus von 2,2 % und 2010 auf plus 3,6 %.

Das Fernsehen in Deutschland konnte seine Bruttowerbeerlöse im Jahr 2012 auf niedrigem Niveau um 2 % verbessern (plus 224,6 Mio. auf 11,34 Mrd. Euro). 2011 war ein Plus von 1,8 % erreicht worden, 2010 dagegen um 16,2 %. Aufgrund des schwachen Marktumfelds baute das Schwergewicht Fernsehen dennoch seinen Spitzenplatz in der Verteilung der Bruttowerbeerlöse weiter aus und erzielte 49,3 % der gesamten Bruttowerbeausgaben in der klassischen Werbung in Deutschland – 2011 waren dies 48 % (TV Österreich 2012: 26,4 %).

Die deutschen Tageszeitungen hatten hingegen bei den Bruttowerbeeinnahmen ein Minus von 6,6 % zu verschmerzen. Bei wöchentlichen Publikationen und Magazinen ging der Anzeigenverkauf um 3,5 % zurück. Insgesamt und im Vergleich zum Jahr 2011 büßte der Printbereich in Deutschland damit 5,3 % seiner Bruttowerbeeinnahmen ein (minus 502,5 Mio. auf 9,04 Mrd. Euro) und verringerte seinen Anteil an den Werbeeinnahmen um 1,9 Prozentpunkte auf 39,3 % (Print in Österreich 2012: minus 1,4 Prozentpunkte auf 59,8 %).

10.1.2 Der Fernsehmarkt

10.1.2.1 Fernsehnutzung

Eine Entwicklung am österreichischen Fernsehmarkt sticht für das Jahr 2012 besonders ins Auge: Die deutschen Privatsender mit österreichischen Werbe- und zum Teil auch Programmfenstern verlieren 2,1 Prozentpunkte ihres Marktanteils gegenüber dem Jahr 2011 und erreichen so „nur“ noch 26,9 % Marktanteil. Nach Jahren nahezu ungebrochenen Wachstums bzw. einem kurzen Zwischentief im Null-Komma-Bereich ist dieses Ergebnis mehr als bemerkenswert. Österreichische TV-Sender haben davon jedoch in Summe kaum profitiert. Vielmehr verlieren sich die Marktanteilsverluste der deutschen Fensterprogramme in dem großen Programmangebot, das den digitalisierten TV-Haushalten (77 % aller TV-Haushalte Ende 2012) zur Verfügung steht. Dazu zählen neben den für Massen attraktiven Programmen der RTL- und der ProSiebenSat.1-Gruppe auch die deutschen öffentlich-rechtlichen Programme sowie die Landesprogramme der ARD, weitere deutsche Nischenprogramme ohne österreichische Werbefenster, Pay-Programme bis hin zu Shopping-Kanälen. In Summe erzielen ausländische Programme in Österreich im Jahr 2012 immerhin einen Marktanteil von 52,9 % (2011: 53,9 %).

Marktanteilsgewinne und -verluste österreichischer Programme bleiben im bereits erwähnten Null-Komma-Bereich und gleichen sich mehr oder minder aus, wengleich der Marktanteilsgewinn von einem halben Prozentpunkt für „ServusTV“ proportional gesehen beachtlich ist. Immerhin stieg dessen Marktanteil damit um rund 70 % auf nun 1,2 %. Kein anderes österreichisches Programm konnte seinen durchschnittlichen Marktanteil im Jahr 2012 derart verbessern – weder absolut noch proportional.

Ein österreichisches Programmangebot ist zur Mitte des Jahres 2012 vom TV-Markt verschwunden: Der bisherige Programmplatz von „AUSTRIA 9“ in Kabelnetzen und am Satelliten wird seit Juli 2012 von „sixx Austria“ bespielt. „sixx“ ist ein Programm der deutschen ProSiebenSat.1-Gruppe und bereichert nun die Zahl der hierzulande verfügbaren deutschen Privatsender um ein weiteres Programm mit österreichischem Werbefenster und auch österreichischen Inhalten, das vom Programmanbieter und Werbezeitenvermarkter ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH (vormals SevenOne Media Austria GmbH), einem Unternehmen der ProSiebenSat.1 Media AG, geliefert wird.

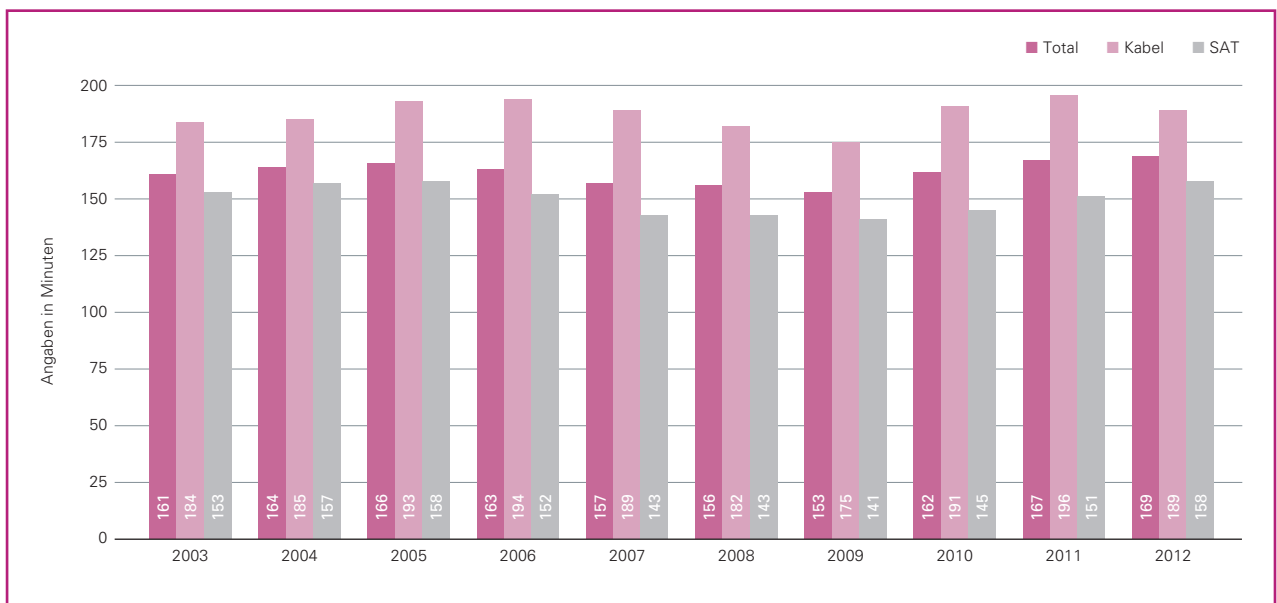
Allen Unkenrufen zum Fernsehen zum Trotz haben im Jahr 2012 erneut die Tagesreichweite (TRW) des Fernsehens insgesamt und die Sehdauer zugenommen, wenn auch im Vergleich mit den Jahren 2010 und 2011 in schwächerem Ausmaß. Da das Jahr 2012 den Zusehern unter anderem eine Fußball-Europameisterschaft und Olympische Sommerspiele zu bieten hatte, ist eine leichte Zunahme von TRW und Sehdauer allerdings nicht außergewöhnlich und dürfte auch maßgeblich zu dem leichten Anstieg des Marktanteils von „ORF eins“ um 0,2 Prozentpunkte auf 14 % Marktanteil beigetragen haben. Immerhin finden sich unter den 30 „ORF-eins“-Sendungen mit der höchsten durchschnittlichen Reichweite zehn Begegnungen aus der Fußball-Europameisterschaft. Olympia ist unter den Top 30 allerdings nicht vertreten, dafür findet sich auf Platz eins der Stratosphären-Sprung (neun Minuten ohne Rahmenberichterstattung) von Extremsportler Felix Baumgartner am 14. Oktober 2012. Für „ORF eins“ ist dabei allerdings weniger der leicht gestiegene Marktanteilswert an sich, als vielmehr der Umstand von Bedeutung, dass ein über die vergangenen Jahre konsequent anhaltender Abwärtstrend beim Marktanteil nun zumindest wieder gebremst werden konnte.

Nutzung, Reichweiten und Marktanteile aller in Österreich empfangbaren Fernsehprogramme werden von dem Marktforschungsinstitut GfK Austria auf Basis des elektronischen Messsystems „TELETEST“ erhoben. Auftraggeber dafür ist seit Jänner 2007 der Verein Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT). Der 2005 gegründeten AGTT gehören der ORF/die ORF-Enterprise, ATV, ServusTV, IP-Österreich (Vermarkter der RTL-Gruppe in Österreich) und ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH (vormals SevenOne Media Austria GmbH, Vermarkter der ProSiebenSat.1-Gruppe) an. Bis Ende 2006 war der ORF Auftraggeber des TELETEST. Seit 1. Jänner 2007 hat diese Rolle die AGTT übernommen.

Das TELETEST-Panel bestand 2012 aus 1.590 österreichischen Haushalten, die mit den Messgeräten der Firma Telecontrol ausgestattet wurden. Um bei der zunehmenden Anzahl an Single-Haushalten den Stand an Panel-Teilnehmern konstant zu halten, wurde das Panel in den vergangenen Jahren immer wieder leicht aufgestockt. Insgesamt umfasste das Panel 2012 rund 3.560 Teilnehmer. Dies waren ca. 3.240 Personen ab zwölf Jahren, die für die 7,17 Mio. erwachsenen Österreicher in Haushalten mit Fernsehgerät standen, und ca. 320 Kinder von drei bis elf Jahren, die repräsentativ für die 728.000 österreichischen Kinder in TV-Haushalten waren. Die 1.590 Test-Haushalte repräsentierten eine Grundgesamtheit von 3,55 Mio. Privat-Haushalten mit TV-Gerät.

Im Jahr 2010 endete eine bis dahin rückläufige Entwicklung der Sehdauer mit einer Umkehrbewegung, die sich nun bis in das Jahr 2012 hinein fortgesetzt hat. 2010 stieg die tägliche TV-Sehdauer der Zuseher ab 12 Jahren im Vergleich zum Vorjahr um neun Minuten und im Jahr 2011 um noch einmal fünf Minuten. 2012 erhöhte sich die Sehdauer um weitere zwei Minuten auf nun 169 Minuten pro Tag (Zuseher ab 14 Jahren: 171 Minuten) und erreichte damit wiederum einen in Österreich bisher nie dagewesenen Spitzenwert.

Abbildung 19: Entwicklung der Sehdauer 2003 bis 2012



Personen ab 12 Jahre, Gesamt-Österreich.

Quelle: TELETEST

EU-weit gesehen bleibt die Sehdauer der Österreicher aber weiterhin deutlich unter dem Durchschnitt. 230 Minuten sehen die EU-Bürger fern¹⁸, in Deutschland waren es 2012 bei einem Rückgang um drei Minuten 222 Minuten¹⁹. Dabei sind, anders als bei den österreichischen Zahlen, in der deutschen Erhebung bereits die Zuseher ab einem Alter von drei Jahren erfasst (Österreich: ab zwölf Jahren). Da Kinder im Alter von drei bis elf Jahren aber den geringsten Fernsehkonsum aufweisen (Österreich 2012: 68 Minuten/Tag) und den Schnitt daher nach unten beeinflussen, liegt die Sehdauer in Österreich bei Hinzunahme von Kindern im Alter von drei bis elf Jahren bei 160 Minuten pro Tag.²⁰

¹⁸ Wert 2011 – IP Deutschland „Television Key Facts 2012“.

¹⁹ AGF Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung, Frankfurt.

²⁰ ORF Medienforschung/TELETEST.

Somit vergrößert sich der Abstand zu den deutschen Nachbarn sogar noch. Die Sehdauer ist ein Durchschnittswert, der aus der TV-Nutzungszeit aller in einem TV-Haushalt lebenden Menschen berechnet wird und insofern auch Null-Nutzung mit einbezieht.

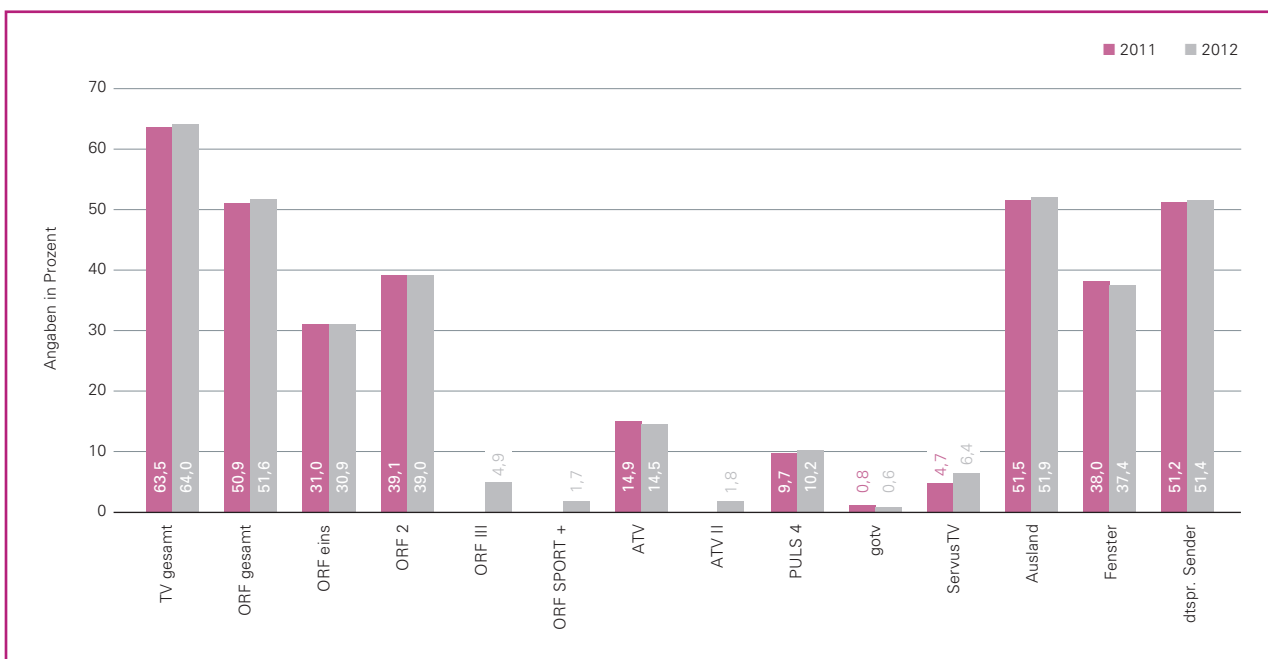
Die Verweildauer, die nur die Nutzungszeit der tatsächlich „aktiven“ Zuseher beschreibt, hat ebenfalls geringfügig um eine Minute zugenommen und liegt nun bei 261 Minuten pro Tag – auch dies ist ein neuer Rekord.

10.1.2.2 Tagesreichweiten und Marktanteile Fernsehen

Zum dritten Mal in Folge nach 2010 und 2011 lockte das Fernsehen auch 2012 wieder mehr Menschen vor den Bildschirm als im vorangegangenen Jahr. Durchschnittlich 4,57 Mio. Österreicher im Alter ab zwölf Jahren schauten 2012 täglich mindestens eine Minute Fernsehen (entspricht Definition Tagesreichweite). Das waren 35.000 Menschen mehr als im Jahr 2011. Damit erhöhte sich die Tagesreichweite (TRW) des Fernsehens insgesamt um einen halben Prozentpunkt auf 64 %. Von 2005 bis 2009 war die Tagesreichweite des Fernsehens abnehmend verlaufen. Vom Spitzenwert des Jahres 2002 mit 70,2 % ist die Tagesreichweite des Fernsehens allerdings noch immer weit entfernt.

Erstmals werden in diesem Kommunikationsbericht bei der Darstellung der Tagesreichweite und der Marktanteile des ORF gesamt in den Grafiken auch die Spartenprogramme „ORF SPORT +“ und „ORF III Kultur und Information“ berücksichtigt. Dem begleitenden Text sind aber auch die Entwicklungen ohne die beiden Spartenprogramme zu entnehmen, um eine bessere Vergleichbarkeit mit den Vorjahren zu ermöglichen. Neu hinzugekommen ist außerdem „ATV II“, für das 2012 erstmals Ganzjahreswerte verfügbar waren.

Abbildung 20: Tagesreichweiten Fernsehen 2011 vs. 2012



Personen ab 12 Jahre, Gesamt-Österreich; ORF gesamt 2012 erstmalig inkl. „ORF III“ und „ORF SPORT +“, keine Daten 2011 für „ORF III“, „ORF SPORT +“ und „ATV II“.

Quelle: TELETEST

Bei Einzelbetrachtung der Tagesreichweitenentwicklung der österreichischen TV-Programme fallen vor allem die neuerlichen Erfolge von „ServusTV“ und von „PULS 4“ auf. „ServusTV“ wurde im Jahr 2012 täglich von durchschnittlich 457.000 Zusehern wenigstens eine Minute lang geschaut. Das waren 122.000 tägliche Zuseher mehr als 2011. Die

TRW von „ServusTV“ verbesserte sich von 4,7 % auf 6,4 % der Zuseher ab zwölf Jahren. Schon 2011 gelang es „ServusTV“, seine TRW überdurchschnittlich gut von 2,7 % auf 4,7 % zu verbessern.

Auch „PULS 4“ konnte erneut zulegen, wenngleich das Programm mit einem Gewinn von einem halben Prozentpunkt auf 10,2 % TRW nicht an die Wachstumserfolge der vorangegangenen zwei Jahre anknüpfen konnte. Im Jahr 2010 hatte sich „PULS 4“ noch um 1,5 Prozentpunkte verbessert, im Jahr 2011 waren es 0,9 Prozentpunkte. Damit liegt die TRW von „PULS 4“ immer noch um rund ein Drittel niedriger als jene von „ATV“, das aber erstmalig seit seinem bundesweiten Start im Sommer 2003 einen Reichweitenverlust hinnehmen muss und um 0,4 Prozentpunkte auf 14,5 % TRW nachgibt.

Aus der TRW-Entwicklung der zwei ORF-Hauptprogramme in Summe, aber auch bei individueller Betrachtung von „ORF eins“ und „ORF 2“ lässt sich 2012 keine ernstzunehmende Tendenz in irgendeine Richtung ablesen. Die Tal-fahrt hatte der ORF 2010 bereits bremsen können und in der Reichweite seither wieder leicht zugelegt. 2012 gewannen die Programme „ORF eins“ und „ORF 2“ zusammen einen zehntel Prozentpunkt auf 51 % TRW, „ORF eins“ und „ORF 2“ jeweils für sich betrachtet verloren jedoch 0,1 Prozentpunkte auf 30,9 % („ORF eins“) bzw. 39 % („ORF 2“) TRW. Einschließlich der Spartenprogramme „ORF SPORT +“ und „ORF III Kultur und Information“ erreichen die ORF-Programme in Summe nun aber eine TRW von 51,6 %. Insbesondere die TRW von 4,9 % für „ORF III“ im ersten Jahr kann der ORF als Erfolg verbuchen.

Das europaweit frei über Satellit empfangbare Musik- und Jugendprogramm „gotv“ verliert 2012 in seinem Heimatland ein Viertel der TRW und erreicht damit täglich nur noch 0,6 % der Zuseher ab zwölf Jahren. Seit November 2012 kann „gotv“ neben „ATV II“ in den Ballungsräumen Innsbruck, Bregenz und vor allem in Wien auch über Antenne (DVB-T) empfangen werden. Es ist daher interessant abzuwarten, ob dies im Verlauf des Jahres 2013 zu einer Erholung der TRW von „gotv“ beitragen kann.

Ebenso verloren haben die deutschen Fensterprogramme, die mit einem Minus von 0,6 Prozentpunkten und einer TRW von 37,4 % unter den Wert von 2010 (37,9 %) zurückfallen. Vor allem „RTL“ und „SAT.1“ sind mit jeweils einem Verlust von 1,1 Prozentpunkten auf 16 % („RTL“) und 14,2 % („SAT.1“) TRW besonders betroffen.

Abbildung 21: Entwicklung Tagesreichweiten Fernsehen 2007 bis 2012

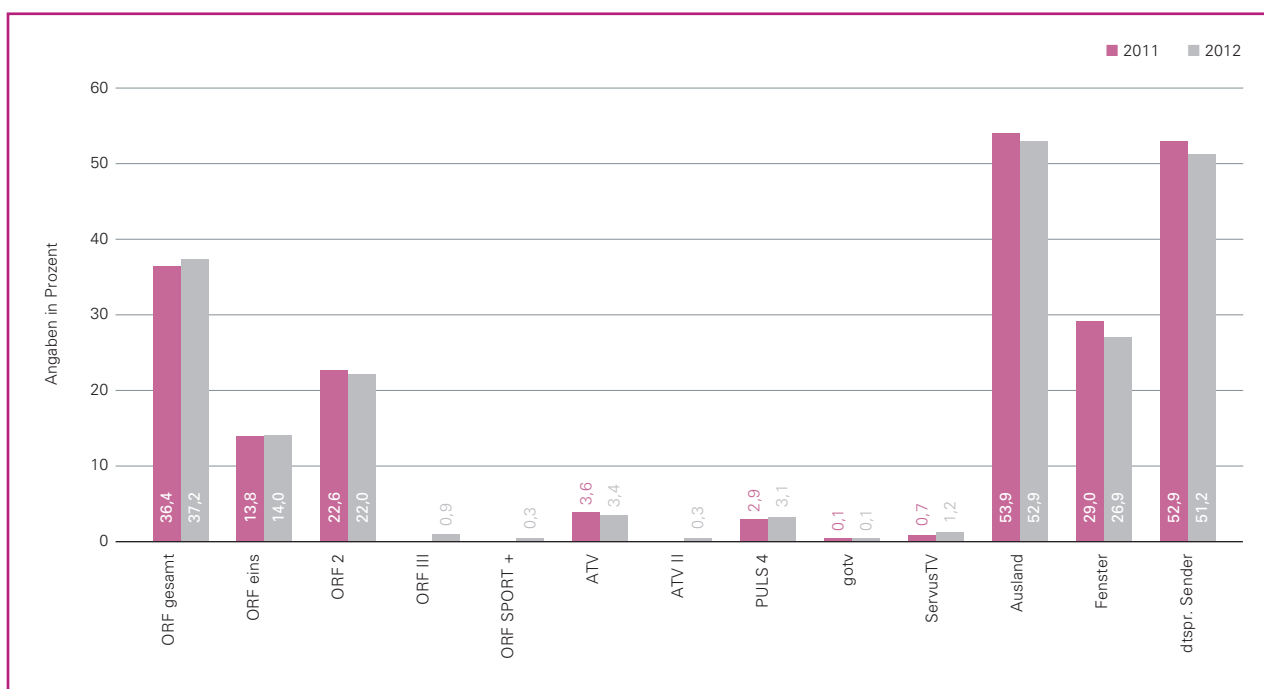


Personen ab 12 Jahre, Gesamt-Österreich, alle Empfangsebenen; ORF gesamt 2012 erstmalig inkl. „ORF III“ und „ORF SPORT +“.

Quelle: TELETTEST

An den grundsätzlichen Größenverhältnissen auf dem österreichischen Fernsehmarkt hat sich auch 2012 wenig verändert, allerdings verlieren die deutschen Fensterprogramme empfindlich Marktanteile. „ORF 2“ mit einem Marktanteil von 22 % und „ORF eins“ mit einem Marktanteil von 14 % sind weiterhin mit deutlichem Abstand die meistgesehenen TV-Programme in Österreich. „ORF eins“ konnte sich mit einem Zugewinn von 0,2 Prozentpunkten sogar wieder erstmals seit Jahren verbessern – nach einem Verlust von nahezu einem Drittel seines Marktanteils seit 2006 (20,3 %). „ORF 2“ musste dagegen – wie schon 2011 – erneut 0,6 Prozentpunkte abgeben und kam 2012 auf einen Jahresmarktanteil von 22 %. Das entspricht einem Verlust von rund einem Fünftel des Marktanteils seit dem Jahr 2006 (27,3 %).

Abbildung 22: Marktanteile Fernsehen 2011 vs. 2012



Personen ab 12 Jahre, Gesamt-Österreich; ORF gesamt 2012 erstmalig inkl. „ORF III“ und „ORF SPORT +“, keine Daten 2011 für „ORF III“, „ORF SPORT +“ und „ATV II“.

Quelle: TELETTEST

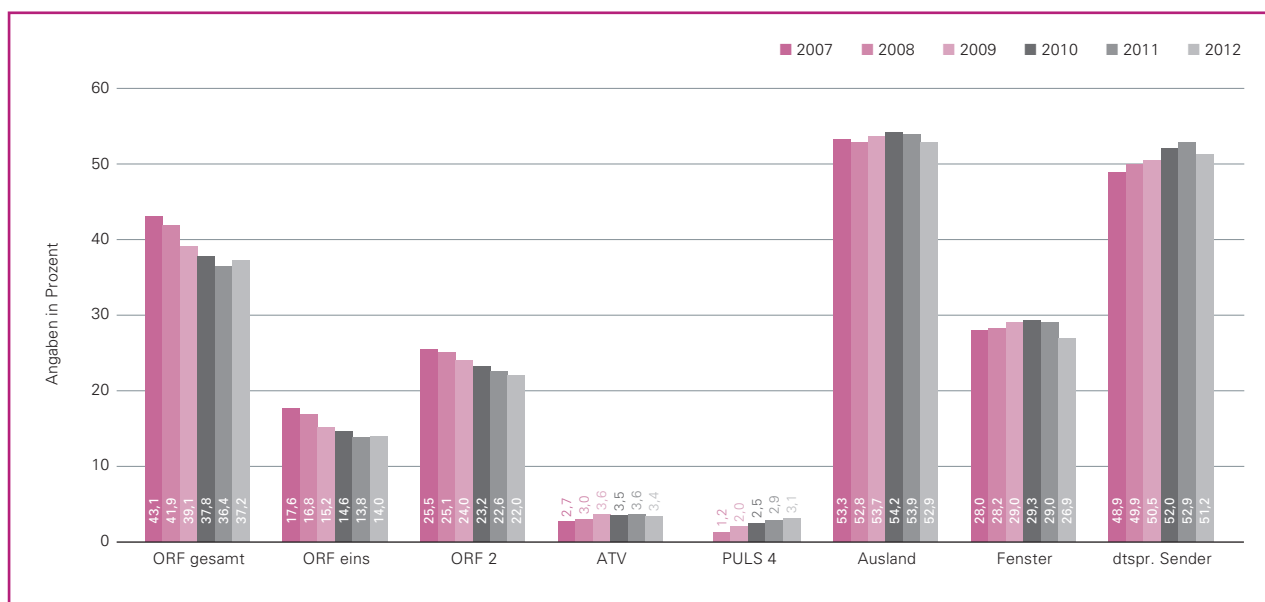
So hat der Marktanteilsverlust von „ORF 2“ zu einem weiteren Abschmelzen des Gesamtmarktanteils der beiden ORF-Hauptprogramme in Summe auf 36 % geführt. Da die TRW von „ORF eins“ und „ORF 2“ praktisch stabil geblieben ist, bedeutet der leichte Marktanteilsverlust, dass die Zuseher insgesamt weniger lang zuschauen, denn mit dem Marktanteil einzelner TV-Programme wird deren Anteil an der gesamten TV-Sehdauer beschrieben. Den Trend zur Abwärtsbewegung bei „ORF eins“ und „ORF 2“ kann der ORF weiterhin nicht aufhalten, die Kurve nach unten verläuft aber seit 2011 um einiges flacher. Bei Hinzurechnung der Spartenprogramme „ORF III“ und „ORF SPORT +“ ergibt sich für den ORF jedoch ein Marktanteilsgewinn von 0,8 Prozentpunkten auf 37,2 %.

„PULS 4“ kann 2012 mit einem Plus von 0,2 Prozentpunkten seinen Marktanteil im Vergleich zu den Vorjahren nur schwächer ausbauen, überspringt aber die wichtige Drei-Prozent-Hürde und kommt auf 3,1 % Marktanteil. Dagegen verliert „ATV“ erstmals und sinkt von 3,6 % auf 3,4 % Marktanteil. Aufgrund der identischen Kernzielgruppe beider Programme ist eine Zuseher-Wanderung von „ATV“ zu „PULS 4“ als Grund für diese Entwicklung ebenso denkbar wie ein Selbst-Kannibalisierungseffekt von „ATV“ durch das im Dezember 2011 gestartete Programm „ATV II“. Immerhin bestehen weite Teile des Programms von „ATV II“ aus Wiederholungen von Sendungen auf „ATV“, was eine

Art von zeitversetztem Fernsehen ermöglicht. Mit einem Jahresmarktanteil von 0,3 % hat „ATV II“ sein erstes Jahr am Markt jedenfalls eher schwach abgeschlossen. Zum Vergleich: „PULS 4“ erreichte im ersten Jahr 1,2 % Marktanteil, richtet sich aber konsequent an eine sehr junge Zielgruppe.

So ist es unter dem Strich vor allem auf den neuerlichen Erfolg von „ServusTV“ zurückzuführen, dass die fünf österreichischen Privatsender in Summe ihren Marktanteil von 7,3 % im Jahr 2011 auf 8,1 % im Jahr 2012 ausbauen können. „ServusTV“ gelingt ein weiterer Zuwachs von 0,5 Prozentpunkten auf 1,2 % Marktanteil. „gotv“ verbleibt bei einem Marktanteil von 0,1 %.

Abbildung 23: Entwicklung Marktanteile Fernsehen 2007 bis 2012

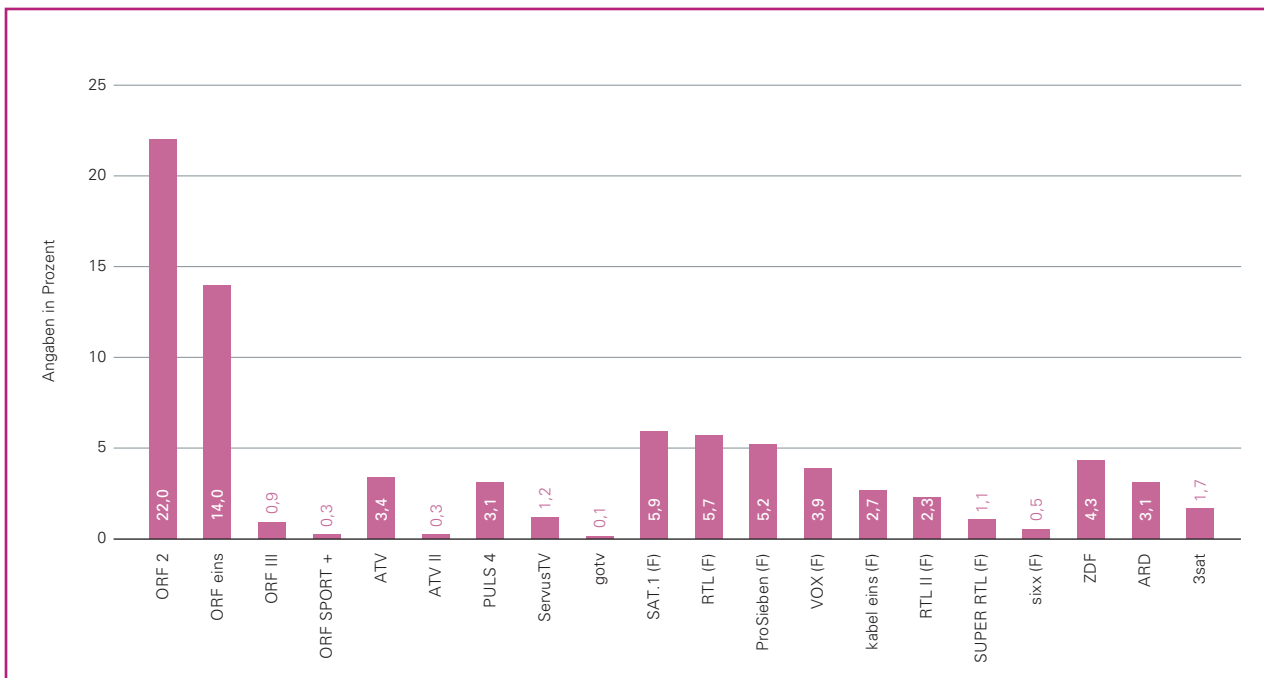


Personen ab 12 Jahre, Gesamt-Österreich, alle Empfangsebenen; ORF gesamt 2012 erstmalig inkl. „ORF III“ und „ORF SPORT +“.

Quelle: TELETEST

Erstmals seit Jahren mussten die deutschen Privatsender mit ihren Werbe- und Programmfenstern im Jahr 2011 Marktanteile abgeben. Das Minus von 0,3 Prozentpunkten fiel jedoch zunächst noch äußerst moderat aus. Dagegen sind die 2,1 Prozentpunkte, die „SAT.1“, „RTL“ und Co. nun im Jahr 2012 verloren, ein erheblicher Rückschlag, der sich auch auf den Gesamtmarktanteil aller deutschsprachigen Sender mit einem Minus von 1,7 Prozentpunkten auswirkt.

Abbildung 24: Marktanteile Fernsehen 2012 (inkl. Österreichfenster und deutsche Programme)



Personen ab 12 Jahre, Gesamt-Österreich; (F) = Programm mit Österreichfenster.

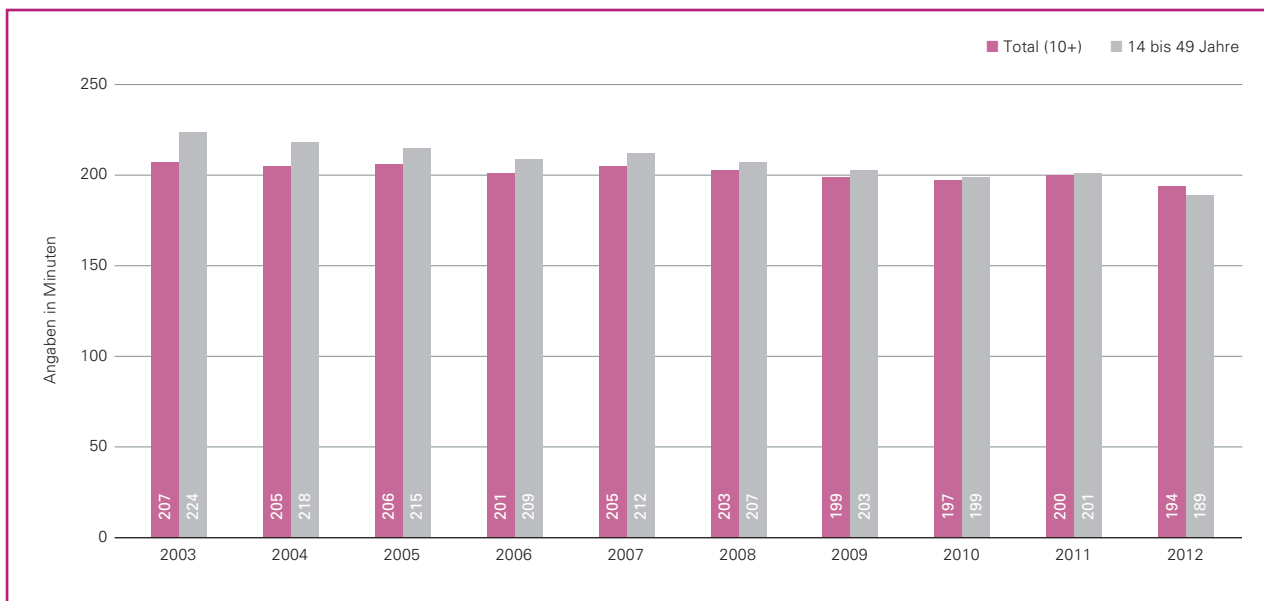
Quelle: TELETEST/Evogenius/ORF Medienforschung

10.1.3 Der Radiomarkt

10.1.3.1 Radionutzung

Die leichte Aufwärtsbewegung bei Hördauer und Tagesreichweite für den Hörfunk insgesamt im Jahr 2011 war rückblickend betrachtet nur eine vorübergehende Gelegenheit, um Atem zu holen. Denn der langfristige Abwärtstrend setzte sich 2012 nicht nur fort, sondern nahm insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der Hördauer bei der werberelevanten Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen sehr deutlich an Fahrt auf. Dabei kam es außerdem zu einer bisher nicht dagewesenen Umkehr in der Nutzungszeit der Gruppen 10+ und 14 bis 49 Jahre. Erstmals hörten im Jahr 2012 die 14- bis 49-Jährigen weniger lang Radio als die Gruppe der Hörer 10+. Während schon die tägliche Hördauer der Altersgruppe 10+ überdurchschnittlich hoch um sechs Minuten zurückging, drehten die 14- bis 49-Jährigen ihr Radio sogar bereits zwölf Minuten früher ab als noch im Jahr 2011 und blieben dem Medium damit täglich im Durchschnitt nur noch 189 Minuten treu. Ähnlich stark ging die Hördauer dieser Gruppe nur einmal im Jahr 2001 zurück (minus elf Minuten), nachdem im Jahr 2000 der bisherige Höchststand (234 Minuten) gemessen wurde. Auch fiel die Hördauer der 14- bis 49-Jährigen zuvor erst einmal unter die 200-Minuten-Marke und das auch nur knapp auf 199 Minuten im Jahr 2010.

Abbildung 25: Entwicklung der Hördauer 2003 bis 2012



Quelle: Radiotest

Im Zusammenhang mit der sinkenden Hördauer bei der jüngeren Zielgruppe ist ein Blick auf die Internetnutzung der jungen Zielgruppen interessant. Laut Media-Analyse 2012 hat das Internet bei den 14- bis 19-Jährigen eine Tagesreichweite von 88,3 %, bei den 20- bis 29-Jährigen sind es 80,4 % und bei den 30- bis 39-Jährigen immerhin noch 72,1 %. Befragt, zu welchem Zweck diese Altersgruppen das Internet in den letzten vier Wochen genutzt haben, geben 84,8 % der 14- bis 19-Jährigen das Hören oder Herunterladen von Musik an. Radiohören als Webstream zählt in der Media-Analyse jedoch nicht zum Musikhören, sondern wird davon separat ausgewiesen. Radio via Internet hören mit 28,6 % deutlich weniger aus der ganz jungen Altersgruppe. Von den 20- bis 29-Jährigen nutzen das Internet 63,8 %, um Musik zu hören oder herunterzuladen, jedoch nur 25,5 % hören Radio über das Internet. Bei den 30- bis 39-Jährigen hören nur noch 19,4 % Radio über das Internet, aber immerhin noch 39,6 % hören Musik aus anderen Quellen oder laden sie herunter. Je jünger also die Nutzer, desto größer der Wunsch, auch auf eine individuelle, interessenorientierte und selbst bestimmte Musikauswahl zugreifen zu können. Die dafür aufgewendete Zeit geht natürlich zu Lasten der Radionutzung.

10.1.3.2 Tagesreichweiten und Marktanteile Radio

Die Radioforschung in Österreich erfolgt durch den Radiotest, der vom Meinungsforschungsinstitut GfK Austria im Auftrag des ORF und des Großteils der österreichischen Privatradios durchgeführt wird. Vom Prinzip her ist der Radiotest eine Reichweitenstudie, in welcher die Radionutzung der österreichischen Bevölkerung ab zehn Jahren unter den derzeit für das Medium Radio am besten geeigneten Methoden und Bedingungen erhoben wird. Pro Jahr werden kontinuierlich (von Jänner bis Dezember) 24.000 „Computer-Assisted-Telephone“-Interviews (CATI), die gleichmäßig über die sieben Tage der Woche verteilt sind, durchgeführt. Darüber hinaus sind zusätzliche Interviews, so genannte „Aufstockungen für lokale Verbreitungsgebiete“ (die kleinste Einheit ist dabei ein politischer Bezirk), möglich.²¹

²¹ GfK Austria und ORF Medienforschung.

Weniger dramatisch als die Hördauer der 14- bis 49-Jährigen, dafür aber im Rahmen der seit Jahren zu beobachtenden Verluste, ging die Tagesreichweite (TRW) des Radios in beiden Altersgruppen zurück und liegt nach dem Zwischenhoch des Jahres 2011 nun jeweils in etwa auf dem Stand des Jahres 2010. So hörten 81,3 % der Hörer 10+ täglich mindestens 15 Minuten Radio (entspricht Definition TRW), von den 14- bis 49-Jährigen waren es 80,4 %.

Abbildung 26: Entwicklung Tagesreichweiten Radio 2003 bis 2012



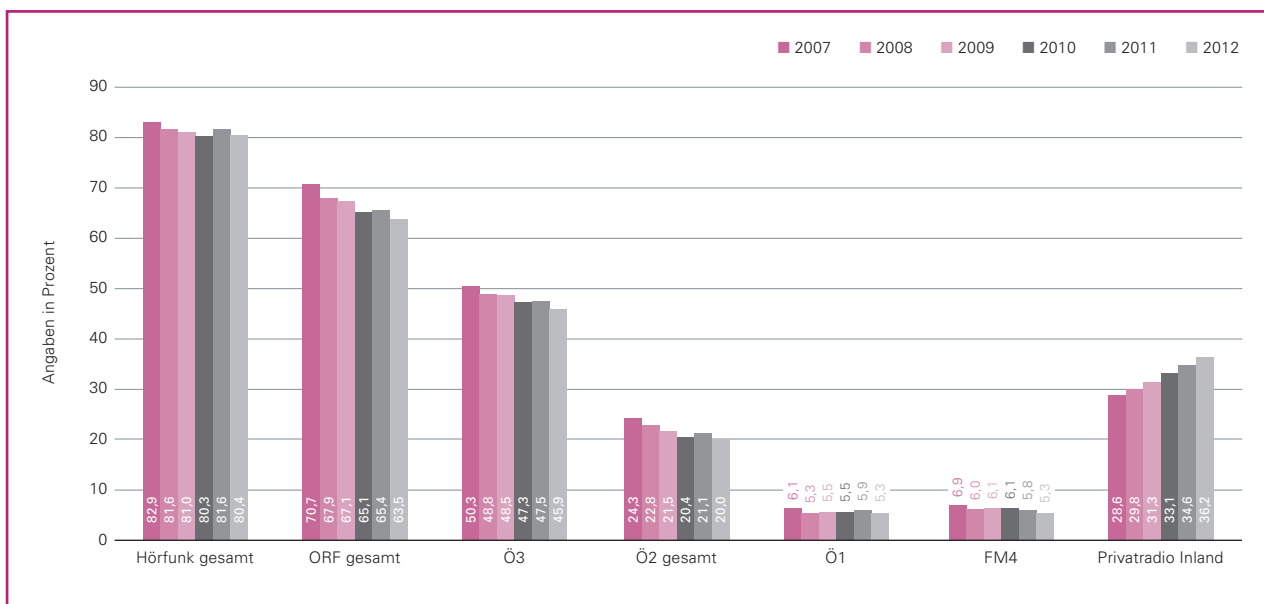
Quelle: Radiotest

Bei getrennter Betrachtung der TRW-Entwicklung bei den ORF-Hörfunkprogrammen einerseits und den inländischen Privatradios (gesamt) andererseits in der werberelevanten Zielgruppe der Hörer 14 bis 49 Jahre zeigt sich das seit Jahren gewohnte Bild: In verhältnismäßig moderaten Schritten verliert der ORF Hörer, die Privatradios gewinnen dazu. Insgesamt hatten die ORF-Programme im Jahr 2012 um 1,9 Prozentpunkte weniger Hörer in dieser Altersgruppe (TRW 63,5 %) als noch 2011. Deutlicher traf es „Ö3“, dessen Tagesreichweite sich um 1,6 Prozentpunkte auf 45,9 % reduzierte. Auch die Bundesland-Radios („Ö2“) verloren 1,1 Prozentpunkte und kamen auf eine durchschnittliche TRW von 20 % für das Jahr 2012.

Enttäuschend verlief das Jahr 2012 hinsichtlich der TRW bei den 14- bis 49-Jährigen auch für „Ö1“ und das Jugendprogramm „FM4“. „Ö1“ war es in den vergangenen Jahren stetig gelungen, ein wenig mehr junge Hörer mit seinem Informations- und Kulturprogramm anzusprechen, und fiel nun von zuletzt 5,9 % TRW auf den Stand von 2008 mit 5,3 % TRW zurück. Auch „FM4“ sackte in seiner Kernzielgruppe zum zweiten Mal in Folge ab, mit einem Minus von einem halben Prozentpunkt allerdings noch deutlicher als 2011, und steht nun ebenfalls bei einer TRW von 5,3 %.

Die Privatradios dagegen blieben auch 2012 auf ihrem seit Jahren anhaltenden Gewinnkurs und steigerten ihre TRW in dem fast schon als üblich zu bezeichnenden Rahmen um 1,6 Prozentpunkte auf 36,2 % bei den Hörern 14 bis 49 Jahre.

Abbildung 27: Entwicklung Tagesreichweiten ORF vs. Privatradios 2007 bis 2012



Personen 14 bis 49 Jahre, Gesamt-Österreich.

Quelle: Radiotest

Erneut war es vor allem „KRONEHIT“, das maßgeblich zur TRW-Verbesserung der „Privatradios Inland“ beigetragen hat.²² Mit einem Zuwachs von 1,9 Prozentpunkten (2011: zwei Prozentpunkte) erzielte der Privatsender im Jahr 2012 eine TRW von bundesweit 16,5 % (2011: 14,6 %). In fast allen Bundesländern konnte „KRONEHIT“ die TRW ausweiten, vor allem aber in Wien (von 10,5 % auf 14 %), in Vorarlberg (von 11,9 % auf 14,7 %) und in Kärnten (von 11,6 % auf 14,5 %). Lediglich im Burgenland ging die TRW von „KRONEHIT“ bei den 14- bis 49-Jährigen von 20,4 % auf 19,5 % zurück.

Der direkte Konkurrent „Ö3“ gab dagegen durchgehend in allen Bundesländern im Bereich von etwa ein bis zwei Prozentpunkten nach.

Bei den Privatradios in den Bundesländern verbesserten sich in der TRW vor allem die „Welle 1“ in Oberösterreich (von 5,3 % auf 6,8 %), die „Antenne Kärnten“ (von 24 % auf 25,2 %) und die „Antenne Steiermark“ (von 24,1 % auf 24,8 %) nennenswert. 1,3 Prozentpunkte einbüßen musste „Radio U1 Tirol“ (von 7,8 % auf 6,5 %), gefolgt von „Life Radio Oberösterreich“ (von 16,3 % auf 15,4 %).

Trotz Tagesreichweitenverlust konnte „Ö3“ seinen Marktanteil bei den 14- bis 49-jährigen Hörern behaupten und lag hier auch 2012 noch bei 42 %.

²² Siehe Tabelle 19: Radio in Österreich: Tagesreichweiten 2012.

Abbildung 28: Entwicklung Marktanteile Radio 2007 bis 2012



Personen 14 bis 49 Jahre, Gesamt-Österreich.

Quelle: Radiotest

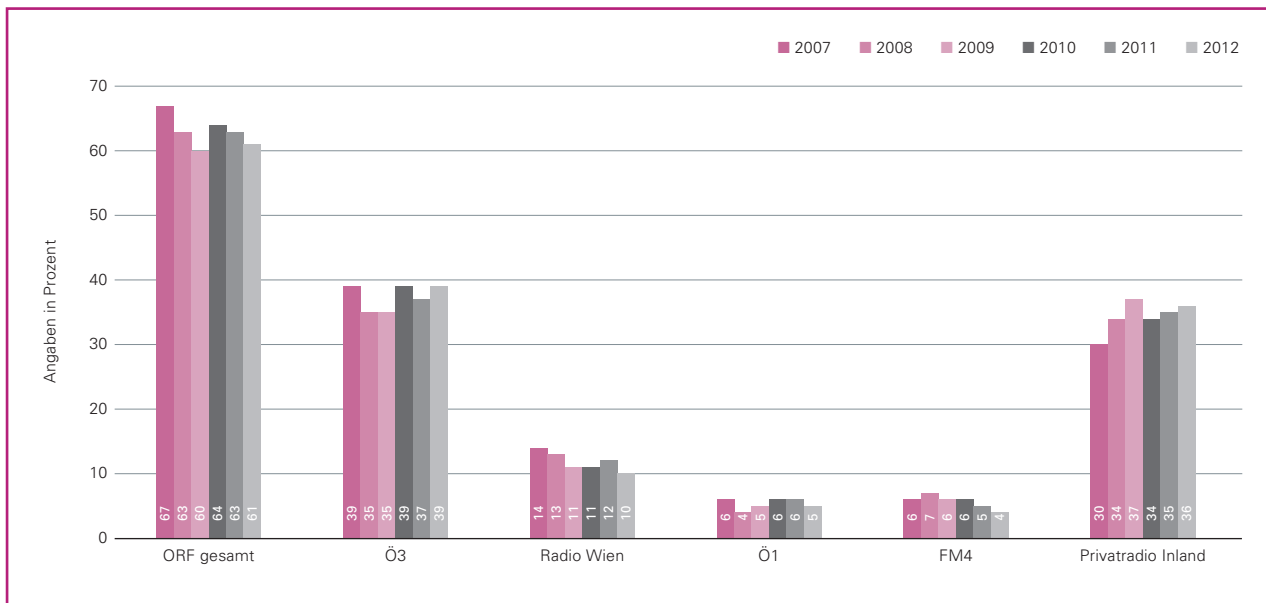
Der Marktanteil gibt an, wie groß der prozentuelle Anteil eines Senders/einer Sendergruppe an der gesamten Hördauer ist. Bei den ORF-Programmen waren es lediglich die Bundesländer-Radios, die in Summe um einen Prozentpunkt auf 19 % Marktanteil nachgaben und so den Marktanteil der gesamten ORF-Radioflotte (nach Rundung) um einen Prozentpunkt auf 66 % senkten.

Die Privatradios können ihren Erfolg in der Tagesreichweite auch in Marktanteile ummünzen und legen um zwei Prozentpunkte auf 32 % Marktanteil bundesweit zu.

10.1.3.3 Der Radiomarkt in Wien

Der bundesweiten Entwicklung folgend, knickte die Tagesreichweite von „Ö3“ auf dem Wiener Markt um 1,8 Prozentpunkte auf 33,3 % ein. Dennoch konnte „Ö3“ seinen Marktanteil in Wien um zwei Prozentpunkte auf 39 % steigern und eroberte sich damit den Wert des Jahres 2010 zurück. Aufgrund der besonders dichten Angebotsvielfalt auf dem Wiener Radiomarkt sind die 14- bis 49-jährigen Hörer hier besonders heiß umworben und der Gewinn von „Ö3“ ist als durchaus bemerkenswert einzustufen.

Abbildung 29: Entwicklung Marktanteile Radio in Wien 2007 bis 2012



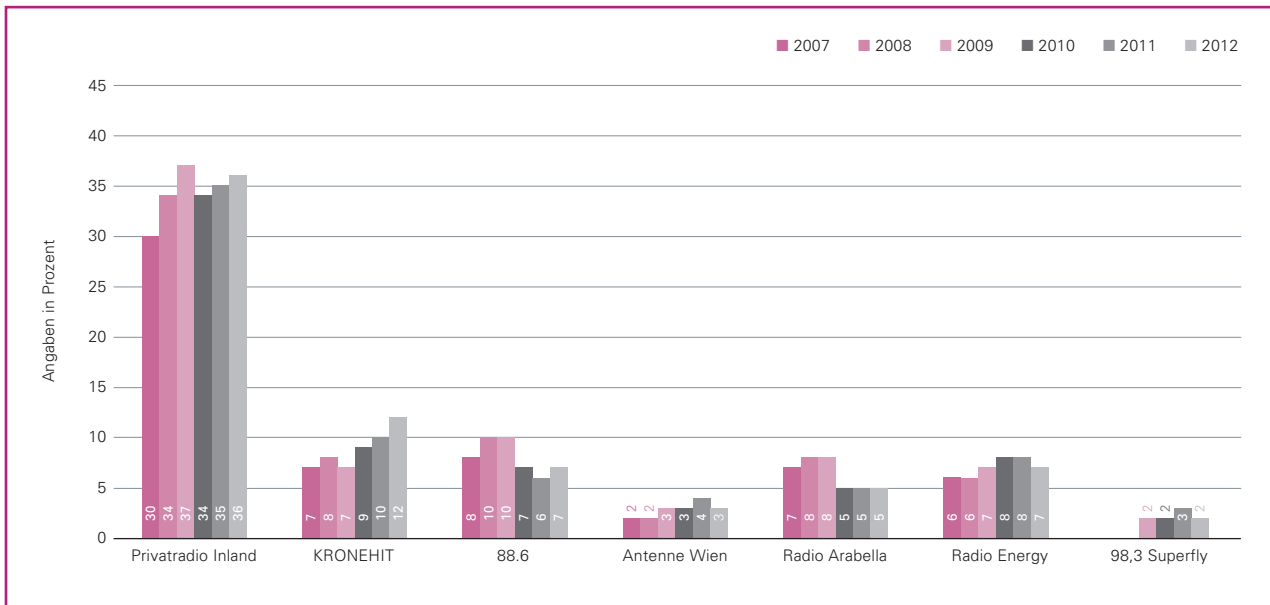
Personen 14 bis 49 Jahre, Wien.

Quelle: Radiotest

Die anderen ORF-Hörfunkprogramme mussten hingegen in Wien Einbußen hinnehmen. Für „Radio Wien“ und „Ö1“ endete damit ein ca. dreijähriger Aufwärtstrend. „Ö1“ verlor 2012 einen Prozentpunkt auf 5 % Marktanteil, „Radio Wien“ musste sogar zwei Prozentpunkte abgeben und kam auf nur noch 10 % Marktanteil. Für „FM4“ ging es weiterhin bergab auf nun 4 % Marktanteil. In Summe verloren die ORF-Programme in Wien bei den 14- bis 49-jährigen Hörern zwei Prozentpunkte und finden sich nun bei einem Marktanteil von 61 % wieder. Damit ist nahezu der Tiefpunkt von 2009 (60 % Marktanteil) wieder erreicht.

Die Privatradios kämpfen sich dagegen von ihrem Rückschlag im Jahr 2010 stetig pro Jahr um einen Prozentpunkt nach oben und erreichen 2012 einen Marktanteil von 36 %. Dies ist allerdings auch hier vor allem dem Wachstum von „KRONEHIT“ zu verdanken, das ebenso bemerkenswert wie „Ö3“ um zwei Prozentpunkte auf 12 % Marktanteil klettert.

Abbildung 30: Entwicklung Marktanteile Privatradios in Wien 2007 bis 2012



Personen 14 bis 49 Jahre, Wien; 98,3 Superfly erstmalig 2009 ausgewiesen.

Quelle: Radiotest

Auf der Habenseite ist außerdem „88.6“, das um einen Prozentpunkt auf 7 % Marktanteil zugelegt hat. Nach der Fusion mit „HiT FM“ zur Mitte des Jahres 2012 hat sich „88.6“ deutlicher zu einem Formatradio entwickelt. Jedenfalls ließen sich 2012 dramatische Verluste der vorangegangenen Jahre bremsen und wieder in eine Aufwärtsbewegung umkehren. Hier wird die weitere Beobachtung interessant. Jeweils einen Prozentpunkt Marktanteil verlieren „Antenne Wien“, „Radio Energy“ und „98,3 Superfly“. Nachdem „Radio Arabella“ im Jahr 2010 bei den 14- bis 49-jährigen Hörern von 8 % auf 5 % Marktanteil verlor, hat es sich bei diesem Wert nun offenbar dauerhaft eingependelt.

Tabelle 19: Radio in Österreich: Tagesreichweiten 2012

	14–49 Jahre	Wien	Niederösterreich	Burgenland	Steiermark	Kärnten	Oberösterreich	Salzburg	Tirol mit Osttirol	Vorarlberg
Tagesreichweite gesamt										
Radio gesamt	80,4	69,7	82,7	85,8	83,7	85,4	83,3	81,6	84,0	81,7
ORF gesamt	63,5	50,3	69,0	77,2	64,7	69,6	64,7	67,6	66,4	65,2
Privat Inland gesamt	36,2	33,7	35,1	28,8	40,5	37,7	40,0	32,7	35,9	33,6
Andere Sender gesamt	38,7	35,6	36,2	30,3	41,7	39,4	44,0	36,8	39,7	40,5
Sonstige Sender gesamt	3,9	3,4	2,1	2,0	2,3	2,6	5,6	5,8	5,4	9,5
Andere sonstige Sender	2,7	3,3	2,0	1,9	2,3	2,5	2,6	3,1	2,5	4,2
Tagesreichweite ORF										
Ö1	5,3	7,3	4,8	5,5	4,8	4,3	4,9	6,2	3,9	4,1
Ö3	45,9	33,3	52,2	55,5	48,4	47,0	47,8	48,8	50,4	43,9
FM4	5,3	6,1	5,1	3,4	4,7	4,3	5,2	6,6	4,9	5,8
ORF Regionalradio gesamt	20,0	12,1	22,7	32,0	20,6	28,2	17,6	22,6	22,4	24,9
Radio Wien	3,4	9,9	5,9	4,3	0,0	0,1	0,1	-	0,2	0,0
Radio Niederösterreich	3,8	2,0	16,8	2,5	0,4	-	0,8	-	-	-
Radio Burgenland	1,2	0,8	0,6	26,4	0,5	-	-	-	-	-
Radio Steiermark	3,0	-	0,1	1,9	20,0	0,3	0,1	0,1	-	-
Radio Kärnten	1,8	0,0	-	0,1	0,2	27,9	-	0,0	0,2	-
Radio Oberösterreich	2,9	-	0,3	-	0,1	-	16,2	1,1	0,3	-
Radio Salzburg	1,7	0,2	0,2	-	0,2	0,1	1,1	21,9	0,2	0,1
Radio Tirol	2,0	0,0	-	-	0,1	-	0,2	0,4	22,1	0,4
Radio Vorarlberg	1,2	0,0	-	-	0,1	0,1	-	-	0,4	24,5
Tagesreichweite Privatradios										
RMS Top	35,9	33,0	34,7	28,7	40,5	37,4	39,9	32,7	35,7	33,6
KRONEHIT	16,5	14,0	22,0	19,5	15,8	14,5	19,1	9,3	13,9	14,7
Radio Arabella (W/NÖ/B/OÖ/Sbg.)	2,6	5,0	5,2	1,5	0,0	-	2,8	1,4	-	0,1
Radio Energy gesamt	3,8	11,3	3,8	1,6	0,0	0,1	0,3	5,2	3,2	0,1
LoungeFM gesamt	0,5	1,0	0,4	0,1	0,2	0,4	1,2	-	-	-
Welle 1 gesamt (Sbg./OÖ/Stmk.)	1,8	-	0,2	-	0,6	0,1	6,8	8,2	-	-
88.6 Der Musiksender/HiT FM	3,3	6,4	9,0	5,4	0,1	-	0,2	-	-	-
Antenne Wien	0,9	2,9	1,1	0,7	-	-	-	-	-	-
Radio Arabella (W/NÖ/B)	2,1	5,0	5,2	1,5	0,0	-	-	-	-	-
Radio Energy (W/NÖ/B)	3,2	11,3	3,8	1,6	0,0	-	-	-	-	-
98,3 Superfly	0,6	2,2	0,6	0,1	-	-	-	0,0	-	-
Antenne Steiermark	3,8	0,1	0,2	4,1	24,8	1,0	-	0,2	-	-
Radio Graz/Radio Eins	0,2	-	-	-	1,5	-	-	-	-	-
Soundportal	0,6	0,0	-	0,3	3,7	0,0	0,0	-	-	0,0
Radio Grün-Weiß	0,2	-	-	-	1,1	-	-	-	-	-
Radio West	0,1	-	-	-	0,5	-	-	-	-	-
Welle 1 (Stmk.)	0,1	-	-	-	0,6	0,1	-	-	-	-
Antenne Kärnten	1,6	-	-	-	0,1	25,2	0,2	0,1	0,1	-
LoungeFM (Ktn.)	0,1	-	-	0,1	0,2	0,4	-	-	-	-
Life Radio (OÖ)	2,7	0,0	0,5	-	0,1	-	15,4	0,2	-	-
LoungeFM (OÖ)	0,3	-	0,4	-	-	-	1,2	-	-	-
Radio Arabella (OÖ)	0,5	-	-	-	-	-	2,8	-	-	-
Antenne Salzburg	1,2	-	0,0	-	0,1	0,2	1,6	14,2	0,2	0,1
Radio Arabella (Sbg.)	0,1	-	-	-	-	-	-	1,4	-	0,1
Radio Energy (Sbg.)	0,4	-	-	-	-	-	0,3	5,2	-	-
Welle 1 (Sbg./OÖ)	1,7	-	0,2	-	-	-	6,8	8,2	-	-
Life Radio (Tirol)	0,9	-	-	-	-	-	-	-	10,1	0,1
Antenne Tirol	0,4	-	-	-	-	0,1	-	-	4,2	-
Radio Energy (Tirol)	0,3	-	-	-	-	0,1	-	-	3,2	0,1
Radio Osttirol	0,2	-	-	-	-	0,5	-	-	1,4	-
Radio U1 Tirol	0,6	-	0,0	-	-	-	-	0,2	6,5	0,2
Welle (Tirol)	0,4	-	-	-	-	-	-	-	4,3	-
Antenne Vorarlberg	1,0	-	-	-	-	-	-	-	0,2	21,1

Vertikale Prozentuierung, Personen 14 bis 49 Jahre, Angaben in Prozent.

Quelle: Radiotest

10.1.4 Der Printmarkt

10.1.4.1 Tageszeitungen

Während die Tageszeitungen bei den Bruttowerbeerlösen unter einem signifikanten Abschmelzen des jährlichen Wachstums zu leiden haben, konnten sie hinsichtlich der Entwicklung der Tagesreichweite gesamt aufatmen. Ein Rückgang um zwei zehntel Prozentpunkte auf 72,8 % der Bevölkerung ab 14 Jahren bestätigt zwar den Abwärtstrend, ist jedoch nur von geringer Bedeutung und zeugt eher von Stabilität in einem rauen Wettbewerbsumfeld. Schon der Rückgang um sieben zehntel Prozentpunkte von 2010 auf 2011 war im Vergleich zum Vorjahr (2009/2010: minus 1,3 Prozentpunkte) eher als Entspannung denn als Bedrohung einzustufen.

Besonders fällt für das Jahr 2012 auf, dass sich die Auswirkungen der Gratisblätter „Heute“ und „Österreich“ auf die Gesamt-Tagesreichweite der Tageszeitungen verändert haben. Hatten die beiden kostenlos erhältlichen Zeitungen bei ihrer Aufnahme in die Media-Analyse in den Jahren 2008 und 2009 noch zu einem Ansteigen der Gesamt-Tagesreichweite der Tageszeitungen geführt, so verpufft dieser Effekt nun allmählich. Ein Teil der neuen Zeitungsleser, die von den Gratisblättern angezogen wurden, sind wieder verschwunden. Andere, die einst Käufer der „Kronen Zeitung“ waren, greifen inzwischen ausschließlich zu einer Gratiszeitung. Demgegenüber konnten die übrigen Kaufzeitungen ihre Talfahrt vorerst stoppen und haben möglicherweise einen Reichweiten-Boden mit einem treuen Leserstamm gefunden oder konnten sogar wieder leicht an Reichweite hinzugewinnen. So ist es im Jahr 2012 mit der Zeitung „Österreich“ ausgerechnet ein Gratistitel, der im gleichen Ausmaß wie die „Kronen Zeitung“ an Reichweite verliert. Nur „Heute“ kann weiterhin zulegen. Die Verluste in der Tagesreichweite der Tageszeitungen insgesamt waren im Jahr 2012 also vor allem von dem Wettkampf bestimmt, den die Boulevardtitel untereinander austragen.

Aufgrund von demografischem Wandel und Zuwanderung stieg im Jahr 2012 die absolute Zahl der täglichen Zeitungsleser ab 14 Jahren sogar geringfügig von 5,21 Mio. (2011) auf 5,22 Mio. an. Von größerer und positiver Bedeutung für die meisten Kauftitel ist schon eher die Tatsache, dass 2012 die Gratisblätter „Österreich“ und „Heute“ den Wettkampf ausschließlich untereinander bzw. gegen die „Kronen Zeitung“ ausgetragen haben.

Abbildung 31: Entwicklung Tagesreichweiten Tageszeitungen 2003 bis 2012



Personen ab 14 Jahre; seit 2008 inkl. „Österreich“, seit 2009 inkl. „Heute“.

Quelle: Media-Analyse

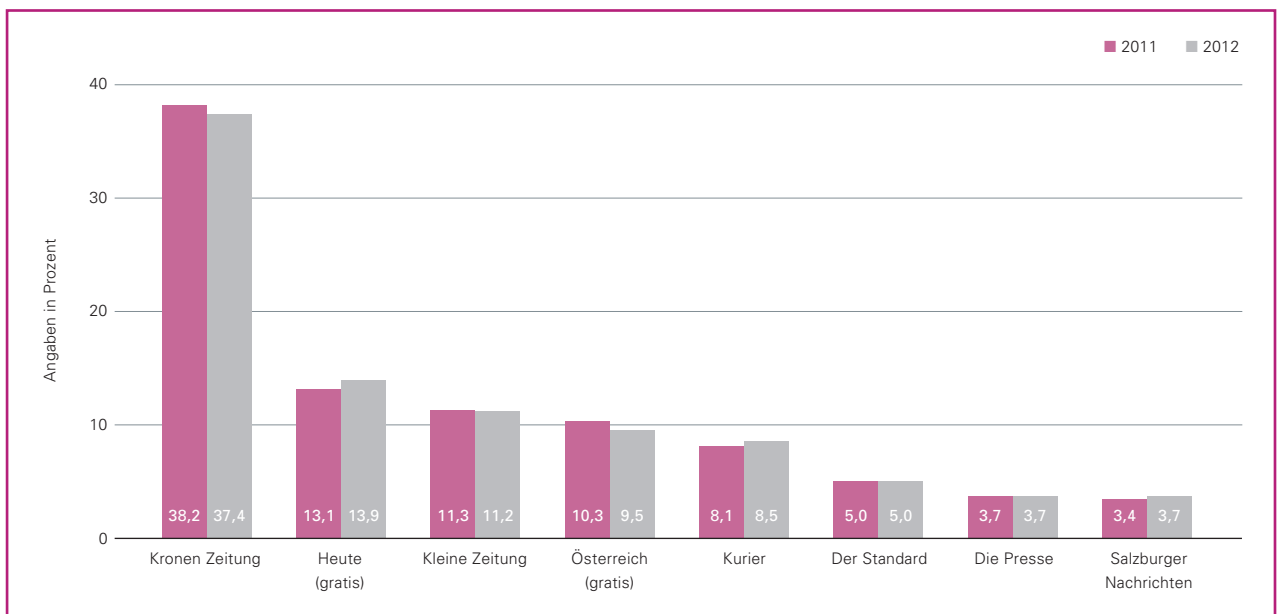
Die Media-Analyse wird jährlich im Auftrag des Vereins Arbeitsgemeinschaft Media-Analysen von den Marktforschungsinstituten GfK Austria, Gallup, IFES und H.T.S. Informationssysteme durchgeführt. Dabei wird das Medien-nutzungsverhalten der Österreicher ab 14 Jahren untersucht. Im Jahr 2012 wurden dazu 15.146 Interviews geführt, die repräsentativ für 7,18 Mio. Österreicher (14+) in 3,65 Mio. Haushalten stehen.

Nachdem die Kauf titel im Jahr 2011 mit Ausnahme des „Kurier“ allesamt leichte Reichweitenverluste zu verbuchen hatten, hat sich das Blatt 2012 zwar nicht grundsätzlich gewendet, aber immerhin erfuhren die Kauf titel überwiegend eine Stärkung oder konnten sich am Markt behaupten. Der „Kurier“ verbesserte seine TRW von 8,1 % auf 8,5 % und die „Salzburger Nachrichten“ von 3,4 % auf 3,7 %. „Der Standard“ und „Die Presse“ konnten den Vorjahreswert halten, die „Kleine Zeitung“ verlor einen verkraftbaren zehntel Prozentpunkt auf 11,2 %, hatte allerdings im Vorjahresvergleich mit minus 0,7 Prozentpunkten überdurchschnittlich und im selben Umfang wie die „Kronen Zeitung“ nachgegeben. Letztere ist unter den Kauf titeln die Verliererin des Jahres 2012 und musste mit einem Minus von 0,8 Prozentpunkten (37,4 % TRW) auf täglich rund 57.000 Leser verzichten.

Damit fand 2012 der Kampf um Tagesreichweiten praktisch ausschließlich unter den Boulevardtiteln statt, den das Gratisblatt „Heute“ erneut für sich entscheiden konnte und von 13,1 % auf 13,9 % TRW bzw. um 63.000 auf täglich 995.000 Leser zulegte. Erstmals seit Aufnahme in die Media-Analyse ging es für das zweite Gratisblatt, „Österreich“, bergab: ebenso wie die „Kronen Zeitung“ verlor „Österreich“ 0,8 Prozentpunkte auf 9,5 % TRW. Mit dieser Entwicklung blieb für die „Kleine Zeitung“ bundesweit der dritte Platz erhalten.

Das „WirtschaftsBlatt“ verließ die Media-Analyse mit Ende des Jahres 2011.


Abbildung 32: Tagesreichweiten nationale Tageszeitungen 2011 vs. 2012



Personen ab 14 Jahre.

Quelle: Media-Analyse

„Österreich“-Herausgeber Wolfgang Fellner hat die Richtigkeit der Werte aus der Media-Analyse für sein Blatt in-frage gestellt. Der Kontrollausschuss beschäftigt sich mit der Beschwerde. Ein Ergebnis lag zu Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht vor.



Das Internet, das im Jahr 2012 eine Tagesreichweite von 54,4 % erreichte (2011: 51,4 %), hat sich als Alternativquelle für die Versorgung der Konsumenten mit typischen Printinhalten etabliert, ohne dabei jedoch im Vergleich zum Vorjahr an Bedeutung gewonnen oder merklich verloren zu haben. Als Nutzungszweck des Internets in den letzten vier Wochen gaben 30,2 % der Internetnutzer an, auf Zeitungs- bzw. Zeitschrifteninhalte zugegriffen zu haben, 34,3 % lasen aktuelle Nachrichten.

10.1.4.2 Tageszeitungen in Wien

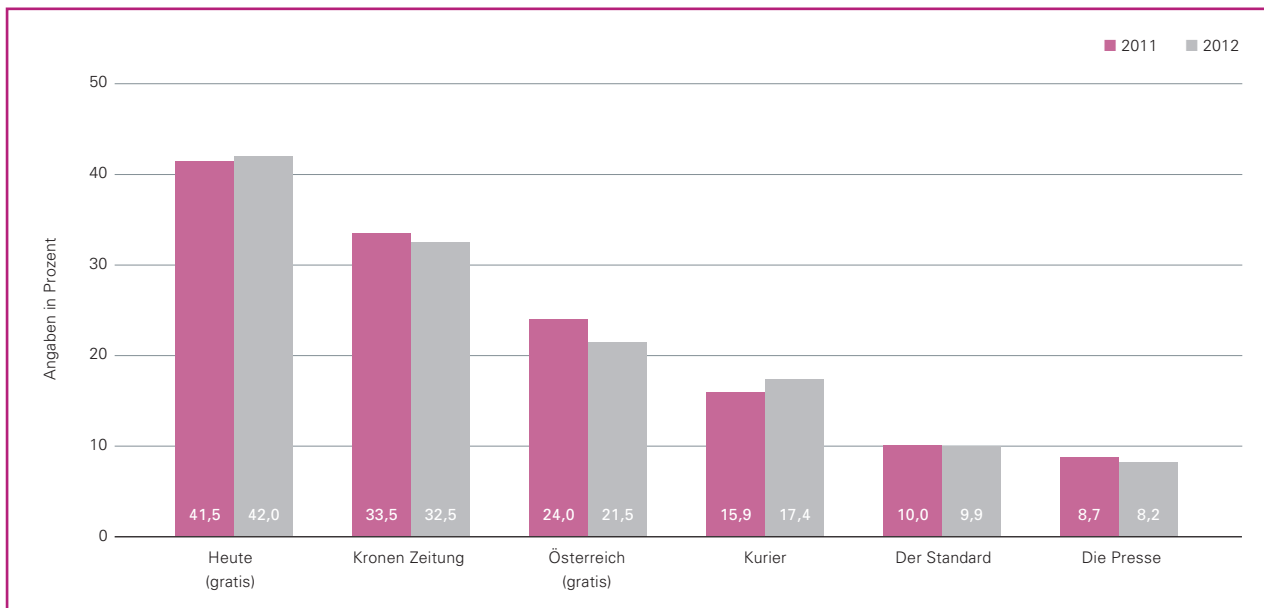
Tendenziell spiegelt die Entwicklung der Tageszeitungen auf dem Wiener Markt den Bundestrend der Blätter im Jahr 2012 wider. Dennoch ist auffällig, dass sich die Aufwärtsbewegung der Gratiszeitung „Heute“ im Vergleich zu den Vorjahren wie die Rutschpartie in der Endphase einer Vollbremsung ausnimmt. Legte „Heute“ im Jahr 2011 noch um knapp vier Prozentpunkte auf 41,5 % TRW zu und baute damit seinen erstmals 2010 erreichten Vorsprung vor der „Kronen Zeitung“ deutlich aus, so konnte „Heute“ im Jahr 2012 nur noch um einen halben Prozentpunkt auf 42 % TRW wachsen. Dass sich der Abstand zwischen „Heute“ und „Kronen Zeitung“ (2012: 32,5 % TRW) nun von acht Prozentpunkten im Jahr 2011 auf 9,5 Prozentpunkte im Jahr 2012 vergrößert hat, hat „Heute“ also weniger einer Eigenleistung als dem Verlust der „Kronen Zeitung“ von einem Prozentpunkt zu verdanken, die damit allerdings die Geschwindigkeit ihrer Talfahrt auf dem Wiener Markt deutlich einbremst.

Etwas kräftiger als im Bundesdurchschnitt verliert „Österreich“ und rutscht mit einer TRW von 21,5 % (minus 2,5 Prozentpunkte) auf einen Wert unter den Stand von 2010 ab.

Der Gewinner unter den Tageszeitungen in Wien ist der „Kurier“, dem es mit einem Zugewinn von beachtlichen 1,5 Prozentpunkten auf 17,4 % TRW als Kauftitel gelingt, erfolgreicher zu wachsen als ein Gratisblatt.

„Der Standard“, der 2011 einen Verlust von knapp zwei Prozentpunkten auf 10 % TRW zu verkraften hatte, konnte sich davon 2012 zwar nicht wieder erholen, aber weitere Verluste (fast) vermeiden: minus ein zehntel Prozentpunkt auf 9,9 % TRW. „Die Presse“ traf es im Vergleich schwerer. Sie büßte den Zugewinn des Jahres 2011, einen halben Prozentpunkt, wieder ein und fiel auf 8,2 % TRW zurück.

Abbildung 33: Tagesreichweiten Tageszeitungen in Wien 2011 vs. 2012



Personen ab 14 Jahre, Wien.

Quelle: Media-Analyse

10.1.4.3 Zeitschriften

Im Printbereich Magazine und Zeitschriften, dessen Reichweitesieger schon längst und allesamt aus dem Gratissegment kommen, hatte das Jahr 2011 einigen Kaufiteln schwere Schläge versetzt. 2012 brachte diesen Publikationen dagegen eher eine Seitwärtsbewegung mit überwiegend nur geringfügigen Verlusten oder Gewinnen. So zeigten sich Magazine, die 2011 zu den großen Verlierern zählten, im Jahr 2012 tendenziell stabilisiert.

Beispiele aus dem News-Verlag: „tv-media“, das 2011 minus 1,2 Prozentpunkte auf 12,4 % Reichweite verlor, gab 2012 noch einmal zwei zehntel Prozentpunkte auf 12,2 % Reichweite nach; „NEWS“ (2011: minus ein Prozentpunkt auf 9,3 %) sank auf 9 %. Die „Autorevue“ blieb stabil bei 4,6 %, „GUSTO“ ebenso bei 8,4 %. „Gewinn“ legte wieder leicht zu (plus 0,2 Prozentpunkte auf 3,7 %), „profil“ erholte sich von 5,9 % auf 6,2 %.

Die Publikationen der Styria Multi Media wie „Wiener“, „Wienerin“, „Sportwoche“ oder „Motorradmagazin“ zeigen vor allem Stabilität, das „Sportmagazin“ wächst sogar um einen halben Prozentpunkt auf 4,6 % Reichweite.

Nachdem 2011 erstmals das „Red Bulletin“ aus dem Red Bull Media House in der Media-Analyse erschien und gleich 13,1 % Reichweite vorlegte (2012: 13,3 %), ist im Jahr 2012 aus demselben Haus das Hochglanzmagazin für ländlichen Lifestyle, „Servus in Stadt & Land“, hinzugekommen und reiht sich mit einer Reichweite von 9 % bzw. 649.000 Lesern in die Liste der Top-Ten-Magazine ein.

Spitzenreiter der Magazine bleibt die Mitglieder-Zeitschrift des ÖAMTC, „auto touring“ (24,2 % Reichweite), gefolgt von „Weekend Magazin“ (gratis, 15 %), „Die ganze Woche“ (13,4 %), „Red Bulletin“ (13,3 %), „tv-media“ (12,2 %), „Servus in Stadt & Land“ sowie „NEWS“ (jeweils 9 %), „GUSTO“ (8,4 %), „WOMAN“ und „Geo“ (jeweils 7 %).

10.2 Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte

Nachdem das Jahr 2011 wesentliche Neuerungen im Hinblick auf regulatorische Tätigkeiten mit sich gebracht hatte – die siebte Novelle des TKG 2003 (kundgemacht im BGBl. I Nr. 102/2011) trat am 22. November 2011 in Kraft –, begann 2012 die neue Runde der Marktanalysen, die durch die Novelle des TKG wesentlich modifiziert worden waren. Zum einen wurden Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren zusammengelegt, zum anderen kam es zu einer Ausdehnung der Marktanalysezyklen auf drei statt wie bisher zwei Jahre.

2012 kam es darüber hinaus am Mobilfunkmarkt zu einer Marktkonsolidierung durch die Übernahme von Orange Austria Telecommunication GmbH (Orange) durch Hutchison 3G Austria GmbH (Hutchison 3G) sowie von YESSS! durch die A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom). Da die Übernahme jedoch erst Ende 2012 abgeschlossen wurde, spiegelt sie sich noch nicht in den Daten für 2012 wider.

Die nachfolgenden Kapitel geben einen Überblick hinsichtlich der Marktentwicklungen und ausgewählter Indikatoren. Anspruch auf Vollständigkeit kann hierbei nicht erhoben werden, vielmehr soll die Vielschichtigkeit von Marktzusammenhängen illustriert und über diejenigen Kennzahlen informiert werden, die von allgemeinem Interesse sind.

Den Darstellungen liegen als Datenquellen die von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) in der Vergangenheit durchgeführten „Betreiberabfragen“ sowie die zeitlich komplementär und vierteljährlich erhobenen Datenwerte aus der „Kommunikations-Erhebungs-Verordnung“ (KEV) zugrunde. Hier brachte das Jahr 2012 ebenfalls eine Neuerung: Am 30. März 2012 ist die novellierte KEV in Kraft getreten und hat damit die KEV aus dem Jahr 2004 abgelöst. Die Novellierung war notwendig geworden, da sich in einer sehr schnelllebigen Materie wie der Telekommunikation in neun Jahren sowohl auf den Märkten als auch technologisch viel ereignet hat und diesem Umstand Rechnung getragen werden musste.

10.2.1 Generelle Marktentwicklung

Im Jahr 2012 sind die Endkundenumsätze wiederum zurückgegangen. In Tabelle 20 sind die Endkundenumsätze in den einzelnen Bereichen – Festnetz, Mobilnetz, Breitband, Mietleitungen – dargestellt. Während die Gesamtumsätze von 2010 auf 2011 um 5,7 % zurückgegangen sind, war der Rückgang von 2011 auf 2012 weniger stark (minus 1,8 %).

Fast zwei Drittel der Endkundenumsätze (62,5 %) machen Mobilfunkumsätze inkl. mobilem Breitband aus. Diese sind 2012 um 4,8 % zurückgegangen und betragen 2,36 Mrd. Euro. Das starke Wachstum bei den Breitbandumsätzen sowie der Rückgang bei den Festnetzumsätzen sind auf Umschichtungen zwischen Kategorien aufgrund der Novelle der KEV zurückzuführen. Ab 2012 werden jene Festnetzumsätze, die im Bündel mit Breitband erzielt wurden, nicht mehr unter den Festnetzumsätzen, sondern als Teil der Breitbandumsätze ausgewiesen. Summiert man Festnetz- und Breitbandumsätze auf, wurden 2011 insgesamt 1,31 Mrd. Euro und 2012 1,36 Mrd. Euro erzielt. Die Steigerung beträgt in Summe 3,5 %. Insgesamt machten 2012 Festnetz- und Breitbandumsätze (exkl. mobiles Breitband) 36 % der gesamten Endkundenumsätze aus. Die starke Verbreitung von Bündelangeboten, in denen Endkunden mehrere Dienste (z.B. Festnetztelefonie, Breitband, TV, mobiles Breitband) beziehen, erschwert die Aufteilung der Umsätze auf einzelne Dienste zunehmend. Den kleinsten Teil der Endkundenumsätze machten Mietleitungen aus (1,5 % des Gesamtumsatzes). Diese sind von 2011 auf 2012 um 9 % gestiegen und betragen damit 57 Mio. Euro.

Tabelle 20: Entwicklung der Endkundenumsätze 2010 bis 2012

	2010 in Mio. Euro	2011 in Mio. Euro	2012 in Mio. Euro	Änderung in % 2010–2011	Änderung in % 2011–2012	Anteil an Gesamt in % 2010	Anteil an Gesamt in % 2011	Anteil an Gesamt in % 2012
Festnetz*	945	885	632	- 6,3	- 28,6	23,2	23,0	16,7
Mobilnetz	2.642	2.481	2.361	- 6,1	- 4,8	64,8	64,5	62,5
Breitband**	430	427	725	- 0,7	69,9	10,5	11,1	19,2
Mietleitungen	59	52	57	- 12,5	9,0	1,5	1,4	1,5
GESAMT	4.076	3.844	3.775	- 5,7	- 1,8	100,0	100,0	100,0

* Umsätze enthalten Sprachtelefonieumsätze am Festnetzendkundenmarkt inkl. Umsätze aus öffentlichen Sprechstellen. Durch Änderungen in der Datenabfrage sind jedoch ab 2012 Sprachtelefonieumsätze, die im Bündel mit Breitband erzielt wurden, nicht mehr den Festnetzendkundenumsätzen, sondern Breitband zugeordnet.

** Umsätze aus mobilem Breitband sind in den Umsätzen Mobilnetz enthalten.

Quelle: RTR-GmbH

Die Entwicklung der Verkehrswerte und der Anschlusszahlen der einzelnen Geschäftsbereiche ist in Tabelle 21 dargestellt. Die Anzahl der Gesprächsminuten, die im Festnetz telefoniert werden, geht stetig zurück und betrug 2012 4,23 Mrd. Minuten (minus 11,6 % gegenüber dem Vorjahr). Die Anzahl der Anschlüsse geht Jahr für Jahr ebenso zurück. 2012 gab es 2,7 Mio. Festnetzanschlüsse, der Rückgang von 2011 auf 2012 betrug 2,6 %.

Im Mobilnetz ist nach wie vor ein deutliches Wachstum zu verzeichnen. Die Anzahl der Gesprächsminuten ist im Vergleich zum Vorjahr um 2,9 % auf 22,83 Mrd. Minuten gestiegen. Damit wurden 2012 84 % aller Gesprächsminuten mobil telefoniert. Die Anzahl der genutzten SIM-Karten ist um 4,3 % gewachsen, damit gab es 2012 insgesamt 13,6 Mio. Teilnehmer. Vergleicht man die Umsatzentwicklung in Tabelle 20 mit den Verkehrswerten bzw. Anschlusszahlen in Tabelle 21, zeigen sich zum Teil gegensätzliche Entwicklungen.

Auch die Anzahl der Breitbandanschlüsse ist weiterhin im Steigen begriffen. Feste Breitbandanschlüsse nahmen zwischen 2011 und 2012 um 1,6 % auf 2,12 Mio. Anschlüsse zu. Das Wachstum ist zwar wesentlich schwächer als zwischen 2010 und 2011 (plus 5,5 %), aber dennoch weiterhin gegeben. Im Hinblick auf mobile Breitbandanschlüsse lag das Wachstum bei 6,8 % und war damit noch etwas stärker als zwischen 2010 und 2011 (plus 6,6 %).

Auch bei den Mietleitungen gibt es ein Wachstum von 2,3 % und Ende 2012 insgesamt 5,49 Mio. 64-kbit/s-Äquivalente. Der Anstieg spiegelt sich allerdings nicht im selben Ausmaß in den Umsätzen wider, die etwas schwächer gewachsen sind (vgl. Tabelle 20).

Tabelle 21: Gesamtentwicklung der Verkehrswerte und Anschlüsse bzw. Teilnehmer 2010 bis 2012

	Einheit	2010 in Mio.	2011 in Mio.	2012 in Mio.	Änderung in % 2010–2011	Änderung in % 2011–2012
Festnetz	Gesprächsminuten*	5.622,69	4.785,80	4.229,50	- 14,9	- 11,6
	Anschlüsse	2,78	2,77	2,70	- 0,3	- 2,6
Mobilnetz	Gesprächsminuten	21.955,84	22.184,80	22.831,97	1,0	2,9
	Teilnehmer (Post- und Prepaid)**	12,20	13,00	13,60	6,4	4,3
Breitband	Anschlüsse Festnetz	1,98	2,09	2,12	5,5	1,6
	Anschlüsse Mobilnetz	1,94	2,07	2,21	6,6	6,8
Mietleitungen	Anzahl 64-kbit/s- Äquivalente	5,00	5,36	5,49	7,3	2,3

* Minuten inkl. Dial-in und öffentlichen Sprechstellen, ohne Diensterumnummern.

** Anzahl aktivierter Teilnehmernummern.

Aufgrund von nachträglichen Korrekturen mit Daten der Betreiberabfrage stimmen diese Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2011 angeführten Werten überein.

Quelle: RTR-GmbH

10.2.2 Festnetztelekommunikation

10.2.2.1 Festnetzendkundenmärkte

Marktteilnehmer

Die Anteile an Gesprächsminuten der fünf größten Anbieter am Festnetzendkundenmarkt für Sprachtelefonie sind in Tabelle 22 dargestellt. Gemeinsam decken diese fünf Anbieter mehr als 80 % der Gesprächsminuten am Endkundenmarkt ab.

Tabelle 22: Die größten Unternehmen am Festnetzendkundenmarkt für Sprachtelefonie 2012

Unternehmen	Anteil an Gesprächsminuten
A1 Telekom	ca. 55 %
Tele2	< 20 %
UPC	> 5 %
COLT	< 5 %
FINAREA	< 5 %

Quelle: RTR-GmbH

Entwicklungen in der Marktstruktur des Festnetzes

Die Umsatzentwicklung am Festnetzendkundenmarkt (Abbildung 34) zeigt einen deutlichen Rückgang im Zeitverlauf. Die hier dargestellten Umsätze berücksichtigen Verbindungsentgelte (Inland Regionalzone, Inland Fernzone, Inland Mobilnetz, Ausland, öffentliche Sprechstellen, Online-Dienste), Umsätze aus dem Verkauf von Calling-Cards

und Minuten an Reseller, Grundentgelte, Entgelte für besondere Versorgungsaufgaben und Entgelte für die Errichtung von Anschlüssen. Ab 2012 sind durch die geänderte Datenabfrage auf Grundlage der KEV jedoch Festnetzumsätze, die im Bündel mit Breitband erzielt werden, nicht inkludiert.

Seit 1999 ist im Bereich der Festnetztelefonie ein stetiger Umsatzrückgang zu beobachten. Von 2011 auf 2012 sind die Gesamtumsätze markant um 28,6 % zurückgegangen und liegen bei 632 Mio. Euro. Dieser Rückgang ist deutlich stärker als in den Vorjahren, da die novellierte KEV eine neue Berechnung der Umsätze mit sich brachte, in der fortan Festnetzumsätze, die im Bündel mit Breitband erzielt werden, nur noch in den Breitbandumsätzen inkludiert werden. Der Umsatzeinbruch unterstreicht damit auch die steigende Bedeutung von Festnetzbündeln für den Festnetzendkundenmarkt. Die Umsätze in den letzten zehn Jahren haben sich um ca. zwei Drittel reduziert.

Abbildung 34: Entwicklung der Festnetzendkundenumsätze 2003 bis 2012

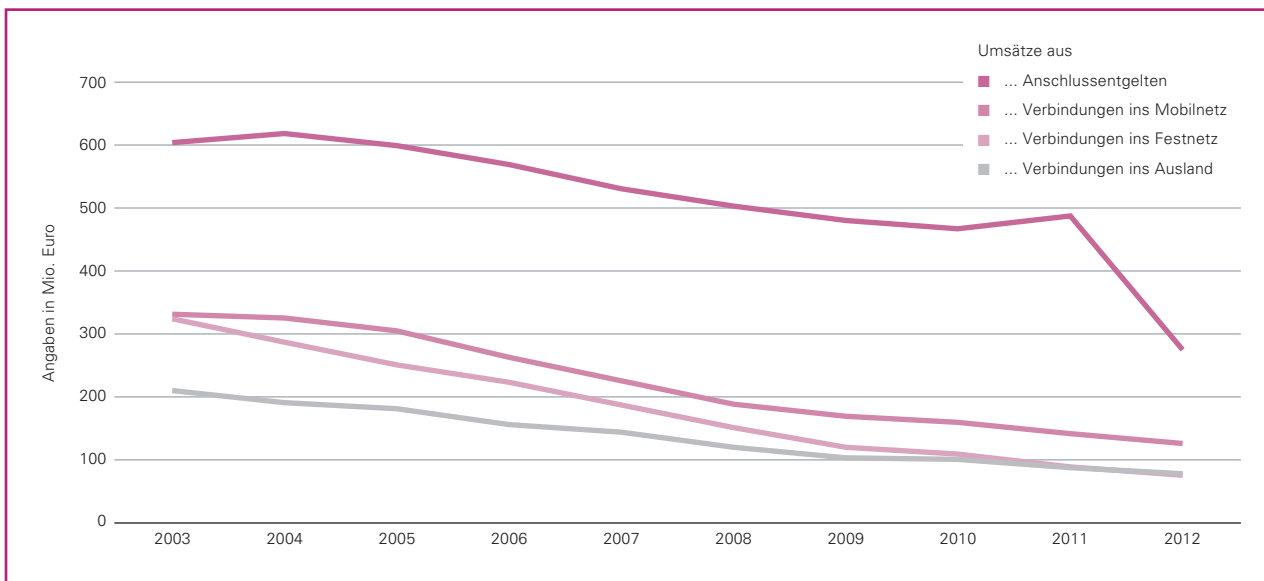


Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 35 zeigt die Umsatzentwicklung der vergangenen Jahre in den einzelnen Entgeltkategorien (Anschlussentgelte, Verbindungen ins Mobilnetz, ins Festnetz und ins Ausland). Bei Entgelten für Verbindungen ins Mobilnetz, ins Festnetz und ins Ausland hat sich der seit mehreren Jahren andauernde sinkende Trend fortgesetzt. Verbindungsentgelte aus Anrufen ins Festnetz sind um 15 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. Bei Verbindungsentgelten ins Ausland beträgt das Minus 11 %. Auch die Verbindungsentgelte aus Gesprächen ins Mobilnetz sind seit 2003 kontinuierlich zurückgegangen, zuletzt wieder um 11 %. Der Rückgang bei Verbindungsentgelten ist primär auf den vom Mobilfunksektor ausgehenden intermodalen Wettbewerb zurückzuführen (Preissenkungen infolge der Absenkung der Terminierungsentgelte). Dieser kommt insbesondere im Privatkundenbereich bei Gesprächen in nationale Festnetze zum Tragen und führt dazu, dass immer weniger Gespräche über das Festnetz geführt werden. Folglich sinken die Umsätze in diesem Marktsegment.

Aufgrund der geänderten Datenabfrage in der KEV kommt es bei den Anschlussentgelten nach einem moderaten Zuwachs von 4 % im Jahr 2011 im aktuellen Berichtsjahr zu einem Umsatzeinbruch von 44 %. Dies verdeutlicht abermals die wichtige Rolle von Internetbündelprodukten im Festnetzendkundensegment. Seit Beginn der hier dargestellten Zeitreihe haben sich die Umsätze im Bereich der Anschlussentgelte ungefähr halbiert.

Abbildung 35: Entwicklung der Festnetzendkunderumsätze nach Geschäftsbereichen 2003 bis 2012

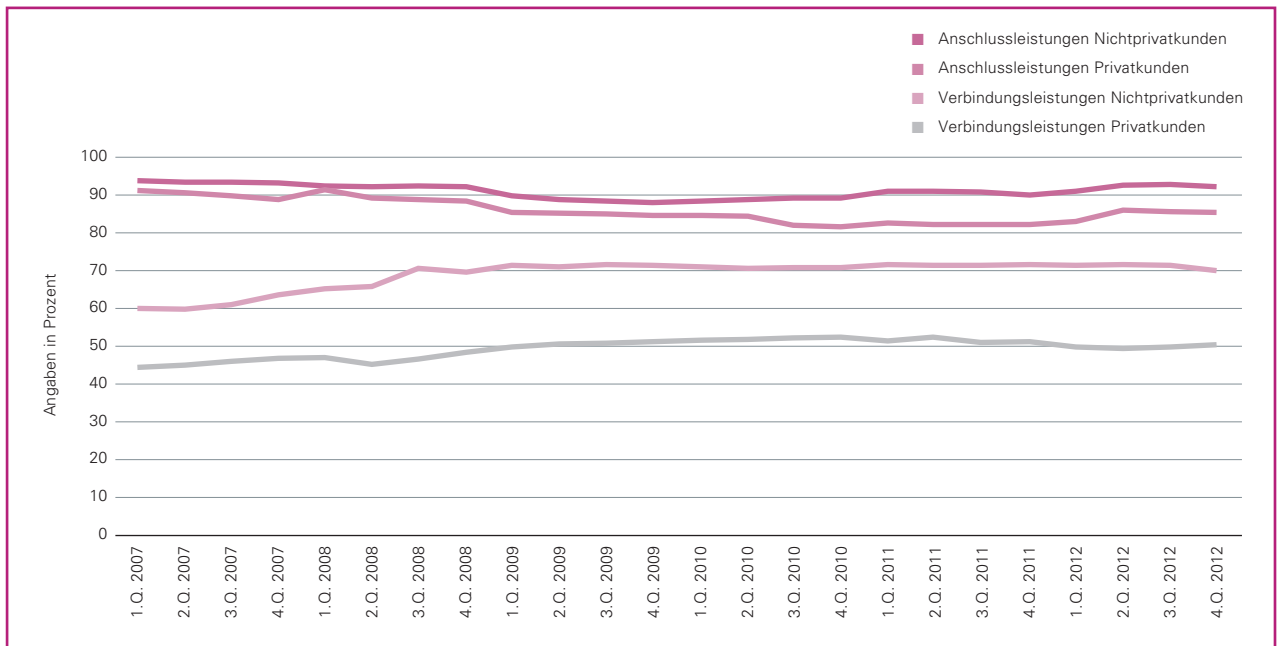


Quelle: RTR-GmbH

Die in Abbildung 36 dargestellten Umsatzmarktanteile der A1 Telekom haben sich im Laufe des Jahres 2012 geringfügig verändert. Bei Anschlussleistungen hat sich der Marktanteil der A1 Telekom gemessen in Umsätzen im Privatkundenbereich leicht auf 85 % erhöht. Bei Nichtprivatkunden ist der Marktanteil ebenso leicht auf 92 % angestiegen. Die etwas kompetitivere Situation bei Privatkunden ist insbesondere auf die Entbündelungsaktivitäten von Tele2 und die Zugewinne des Kabelnetzanbieters UPC zurückzuführen. Im Geschäftskundensegment konnten alternative Anbieter bisher nicht im selben Ausmaß Fuß fassen wie im Privatkundenbereich.

Die Umsatzmarktanteile der A1 Telekom bei Verbindungsleistungen sind deutlich niedriger als die im Bereich der Anschlussleistungen. Bei Nichtprivatkunden lag der Marktanteil bei 70 %. Dieser Wert ist seit Anfang 2009 beinahe unverändert. Am erfolgreichsten sind alternative Netzbetreiber im Bereich der Verbindungsleistungen (Gespräche ins Mobilnetz, ins Festnetz und ins Ausland) bei Privatkunden, wo der Umsatzmarktanteil der A1 Telekom im 4. Quartal 2012 mit 50 % deutlich niedriger war als in den übrigen Bereichen. Auch dieser Wert unterlag in den letzten drei Jahren kaum Schwankungen. Offensichtlich wird es für klassische Verbindungsnetzbetreiber in Zeiten geringer werdender Verkehrsmengen und Gewinnmargen sowie eines sich intensivierenden Bündelwettbewerbs, der eben über die klassischen Gesprächsleistungen deutlich hinausgeht, schwieriger, sich am Markt behaupten zu können.

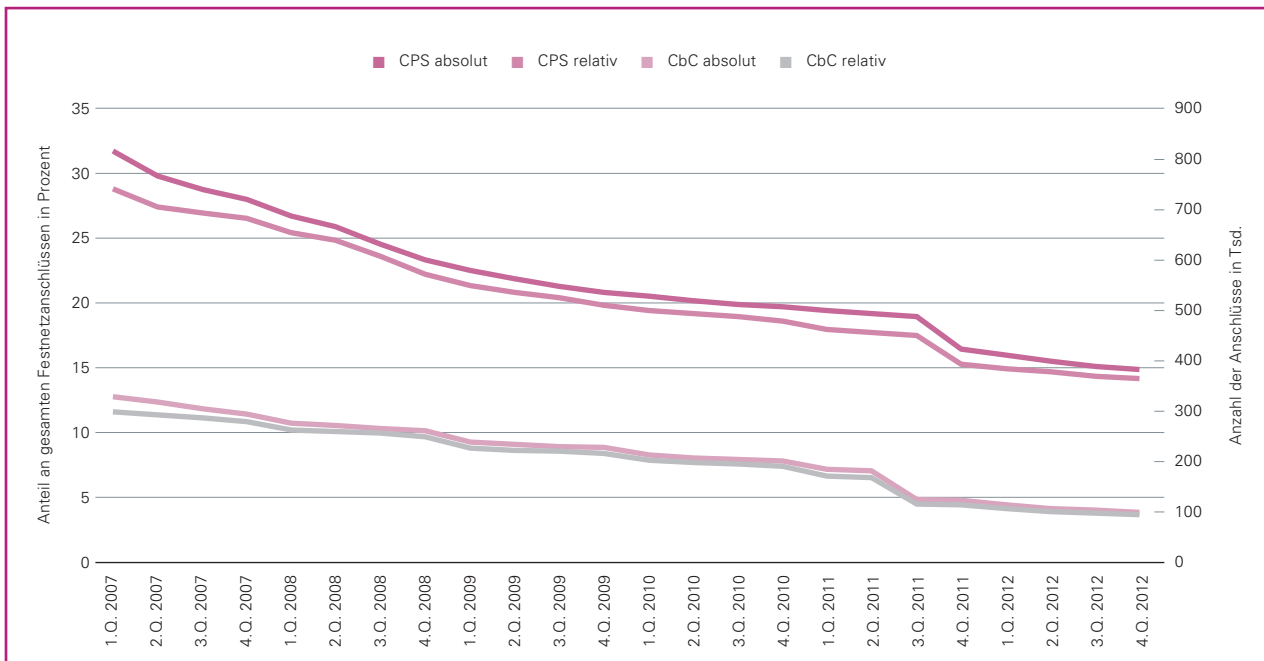
Abbildung 36: Entwicklung der Umsatzmarktanteile der A1 Telekom bei Anschluss- und Verbindungsleistungen nach Kundengruppe 2007 bis 2012



Quelle: RTR-GmbH

Die in Abbildung 36 nur implizit zum Ausdruck kommende Marktanteilsentwicklung bei Verbindungsleistungen aufseiten alternativer Betreiber steht in engem Zusammenhang mit der Marktentwicklung von CbC bzw. CPS, also Call-by-Call-Kunden sowie Preselected-Anschlüssen. Abbildung 37 zeigt die Absolutzahlen von CPS und CbC sowie den Anteil von CPS-Anschlüssen bzw. CbC-Kunden an den gesamten Festnetzanschlüssen. Sowohl bei CPS als auch CbC zeigt sich eine ähnliche – rückläufige – Entwicklung. Die Anzahl der CPS-Anschlüsse hat seit dem 4. Quartal 2011 um 9 % abgenommen und betrug Ende 2012 insgesamt rund 383.000 Anschlüsse (14 % aller Festnetzanschlüsse). CbC-Kunden zeigten eine noch stärker rückläufige Entwicklung und nahmen gegenüber dem Vergleichsquartal des Vorjahres bis Ende 2012 um 19 % ab. Insgesamt wurde die Möglichkeit zu Call-by-Call an 4 % aller Festnetzanschlüsse (99.000) genutzt.

Abbildung 37: Entwicklung CPS- und CbC-Kunden 2007 bis 2012



Quelle: RTR-GmbH

Die ausgewiesenen CPS- und CbC-Stände geben jeweils aggregierte Werte sowohl für Privat- als auch Nichtprivatkunden wieder, wobei die genannten Produkte hauptsächlich von Privatkunden in Anspruch genommen werden.

10.2.2.2 Festnetzvorleistungsmärkte

Märkte, auf denen Telekommunikationsbetreiber anderen Telekommunikationsbetreibern Leistungen zur Verfügung stellen, werden als Vorleistungsmärkte bezeichnet. Obwohl diese Märkte von den Konsumenten nicht bzw. kaum wahrgenommen werden, sind sie eine wichtige Voraussetzung für funktionierenden Wettbewerb. Einerseits dient die Zusammenschaltung von Netzen (welche zu Transaktionen auf den Vorleistungsmärkten führt) dazu, dass ein Kunde eines bestimmten Netzbetreibers die Kunden aller anderen Netzbetreiber erreichen kann. Ansonsten wären kleine Netze, die nur über wenige Kunden verfügen, benachteiligt bzw. wäre die „Any-to-any“-Erreichbarkeit nicht sichergestellt. Andererseits können Netzbetreiber Vorleistungen von der A1 Telekom oder anderen Betreibern beziehen und müssen somit weniger Infrastrukturinvestitionen vornehmen, um ihre Dienste Endkunden anbieten zu können. Damit werden die Markteintrittsschranken deutlich verringert.

Folgende Vorleistungsmärkte wurden von der RTR-GmbH im Bereich Festnetzsprachtelefonie analysiert:

- Der Markt für Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Originierung),
- die (betreiberindividuellen) Märkte für Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten (Terminierung) und
- der Markt für Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Transit).

Originierung

Die Originierungsleistung ist die Übermittlung des Sprach- und Datenverkehrs vom Teilnehmer bis zur ersten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle des Quellnetzes. Die erste zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle bezeichnet grundsätzlich jene Vermittlungsstelle, an der mindestens ein Netzbetreiber mit diesem Quellnetz zusammenschaltet ist und an der der Verkehr übergeben werden kann.

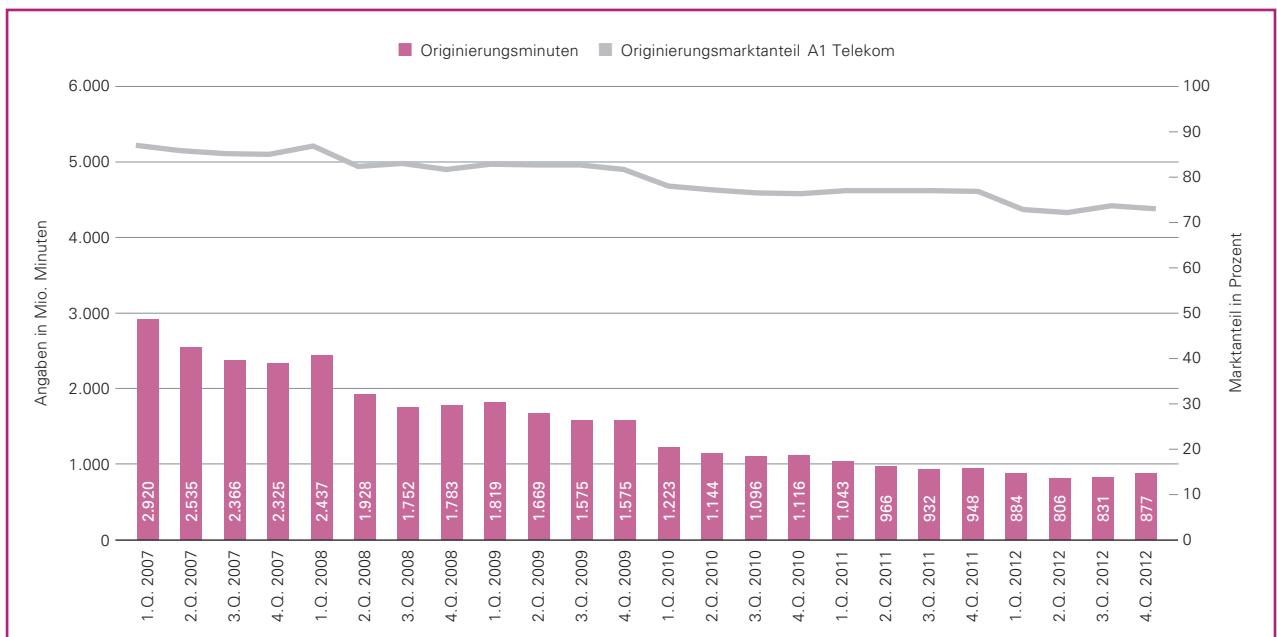
Je nachdem, über welche Infrastruktur ein Betreiber verfügt, kann er die Originierungsleistung selbst erbringen oder muss sie am Vorleistungsmarkt zukaufen. Falls ein Betreiber seine Kunden direkt an sein Netz angeschlossen hat, erbringt er die Originierungsleistung an sich selbst (als Eigenleistung) und erzielt auf Vorleistungsebene keinen Umsatz. Dies gilt für die überwiegende Zahl der Gespräche.

Verbindungsnetzbetreiber, die über keine direkt angeschlossenen Kunden verfügen, kaufen die Originierungsleistung im Rahmen der Betreiber(vor)auswahl von der A1 Telekom zu. Aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung auf den Zugangsmärkten an festen Standorten ist die A1 Telekom verpflichtet, diese Leistung anzubieten. Durch diese Regulierung wurden die Barrieren für den Markteintritt in die Verbindungsmärkte auf Endkundenebene erheblich gesenkt.

Im Einklang mit der Entwicklung auf den Endkundenmärkten sind die originierenden Verkehrsminuten in ihrer Gesamtheit seit mehreren Jahren rückläufig (vgl. Abbildung 38). Die Gründe hierfür liegen im massiven Rückgang der Bedeutung der schmalbandigen Internetwahl (Dial-in) sowie der Fest-Mobil-Substitution in der Sprachtelefonie.

A1 Telekom verfügt am Originierungsmarkt (inkl. Eigenleistungen) nach wie vor über einen sehr hohen Marktanteil (vgl. Abbildung 38). Die größten alternativen Betreiber, die selbst Teilnehmer angeschlossen haben (über Entbündelung bzw. im Kabelnetz) und daher Originierungsleistungen erbringen, sind Tele2 und UPC.

Abbildung 38: Entwicklung Originierungsminuten und Marktanteil der A1 Telekom 2007 bis 2012



Quelle: RTR-GmbH

In Tabelle 23 sind die regulierten Originierungsentgelte der A1 Telekom für Peak- und Off-Peak-Zeiten angegeben. Für alle Vorleistungsmärkte gelten als Peak-Zeiten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 8.00 bis 18.00 Uhr, als Off-Peak-Zeiten gelten die übrigen Zeiten.

Tabelle 23: Originierungsentgelte der A1 Telekom per 31. Dezember 2012

Originierung lokal	Peak	Off-Peak
A1 Telekom zu Verbindungsnetzbetreibern	0,82	0,48

Angaben in Eurocent (exkl. USt.).

Quelle: RTR-GmbH

Terminierung

Terminierung ist eine Vorleistung jedes einzelnen Teilnehmernetzbetreibers, deren Zweck darin besteht, ankommenden Verkehr zu im eigenen Netz angeschlossenen Teilnehmern von der letzten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle bis zum Teilnehmer zu führen.

Da die Leistung der Terminierung nur durch den Anbieter erbracht werden kann, an dessen Netz der Teilnehmer angeschlossen ist, sind die Terminierungsmärkte betreiberindividuell abgegrenzt. Jeder Teilnehmernetzbetreiber begründet einen eigenen Terminierungsmarkt und verfügt in diesem über einen Marktanteil in Höhe von 100 % und beträchtliche Marktmacht im Sinne des § 35 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003). Alle Betreiber unterliegen daher einer Entgeltregulierung. Die regulierten Entgelte (lokal) sind in Tabelle 24 dargestellt. Aufgrund von Unterschieden in der Netzstruktur ist das Entgelt für alternative Betreiber höher als für die A1 Telekom.

Tabelle 24: Terminierungsentgelte der A1 Telekom und der alternativen Betreiber per 31. Dezember 2012

Terminierung	Peak	Off-Peak
A1 Telekom	0,82	0,48
Alternative Betreiber	1,28	0,71

Angaben in Eurocent (exkl. USt.).

Quelle: RTR-GmbH

Aufgrund der Vielzahl angeschlossener Teilnehmer, ihrer Größe sowie ihrer Stellung auf anderen Märkten treten bei der A1 Telekom bei fehlender Regulierung andere Wettbewerbsprobleme auf als bei kleineren Netzbetreibern. Diese Probleme erfordern zusätzliche Regulierungsinstrumente wie die Verpflichtungen zu einem Standardzusammenschaltungsvertrag, zu getrennter Buchführung und zur Gleichbehandlung.

Transit

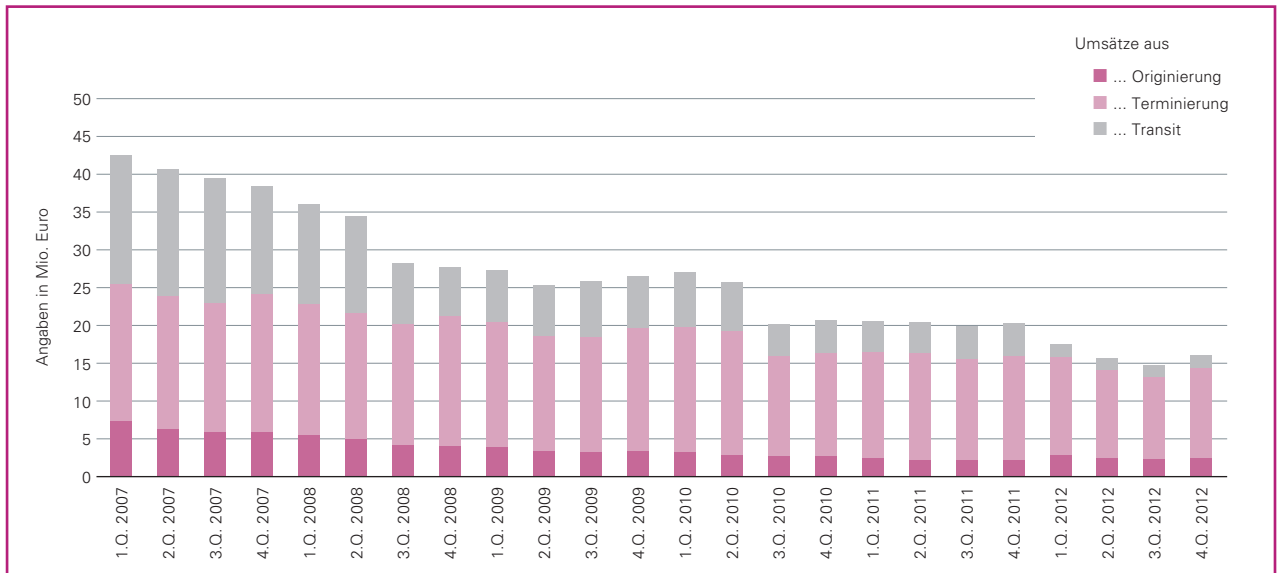
Als Transit wird der Transport des Verkehrs zwischen zwei Netzen oder zwischen zwei zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen in einem Netz bezeichnet. Transitleistungen sind daher diejenigen Leistungen, die von Kommunikationsnetzbetreibern zur Überwindung von Streckenabschnitten erbracht bzw. nachgefragt werden und weder als Originierung noch als Terminierung im oben dargestellten Sinn zu erfassen sind.

Da am Transitmarkt mehrere Unternehmen ihre Leistungen anbieten und miteinander in hinreichend intensiver Konkurrenz stehen, liegt am Transitmarkt effektiver Wettbewerb vor. Es unterliegt daher kein Unternehmen der sektor-spezifischen Ex-ante-Regulierung.

Entwicklung der Umsätze auf den Vorleistungsmärkten

Im Jahr 2012 waren die Umsätze neuerlich leicht rückläufig. Der Rückgang vom 2. auf das 3. Quartal 2010 ist durch die Integration der mobilkom (A1) und der Telekom Austria in die A1 Telekom Austria AG bedingt, da die Umsätze zwischen den beiden Unternehmen nun wegfallen.

Abbildung 39: Entwicklung der Umsätze auf den Festnetzvorleistungsmärkten 2007 bis 2012



Quelle: RTR-GmbH

10.2.3 Mobilkommunikation

10.2.3.1 Marktteilnehmer

Zu Beginn des Berichtszeitraums waren am österreichischen Mobilfunkmarkt vier wirtschaftlich unabhängige Mobilfunknetzbetreiber (Mobile Network Operators – MNOs) tätig. Im Mai 2012 wurde bei der Europäischen Kommission die Übernahme von Orange durch die Hutchison 3G angezeigt. Zeitgleich wurde auch bei der Bundeswettbewerbsbehörde die Übernahme von YESSS! durch die A1 Telekom angemeldet. Sowohl bei der Europäischen Kommission als auch im österreichischen Verfahren wurden nach ersten Analysen ernsthafte Bedenken festgestellt und eine „Phase II“ (detailliertere Analyse der Auswirkungen durch die Fusion) eingeleitet. Im Dezember wurden schlussendlich beide Verfahren genehmigt. Des Weiteren waren in diesem Zusammenhang auch zwei Verfahren betreffend die Übernahme von Spektrum vor der Telekom-Control-Kommission (TKK) anhängig. Zum einen die durch die Verschmelzung von Orange mit Hutchison 3G einhergehende Änderung der Eigentümerstruktur gemäß § 56 Abs. 2 TKG 2003, zum anderen der Weiterverkauf von Frequenzen an die A1 Telekom durch Hutchison 3G. Beide Verfahren wurden in der Sitzung vom 13. Dezember 2012 unter der Verhängung von Auflagen genehmigt.

Mit der Verhängung der Auflagen – Abgabe von Frequenzen, Standorte für Basisstationen, die durch den Zusammenschluss der Netze von Hutchison 3G und Orange überflüssig werden, zur Verfügung zu stellen sowie ihr Netz für mehrere MVNOs (Mobile Virtual Network Operators) zu öffnen – und dabei insbesondere mit der Entscheidung der TKK zur Reservierung von 800 MHz in der für Herbst 2013 geplanten Multiband-Auktion hat die Europäische Kommission gemeinsam mit der Regulierungsbehörde die Voraussetzungen geschaffen, dass wiederum ein vierter Mobilfunkbetreiber in den österreichischen Markt eintreten kann.

Die Frequenzausstattungen vor und nach der Fusion sind in Tabelle 25 dargestellt.

Tabelle 25: Aufteilung Spektrum vor und nach der Fusion von Hutchison 3G und Orange

Vor Fusion	900 MHz	1800 MHz	2,1 GHz FDD	2,1 GHz TDD	2,6 GHz FDD	2,6 GHz TDD
A1 Telekom	34	30	29.6	10	40	25
T-Mobile	25.6	50.8	30	10	40	
Hutchison 3G			29.6	5	40	25
Orange	8	58	29.6		20	
Nach Weiterverkauf an die A1 Telekom und Abgabe des Divestment-Spektrums						
A1 Telekom	40.4	30	39.6	10	50	25
T-Mobile	25.6	50.8	30	10	40	
Hutchison 3G		58	49.2	5	30	25
Divestment-Spektrum für Neueinsteiger	1.6				20	

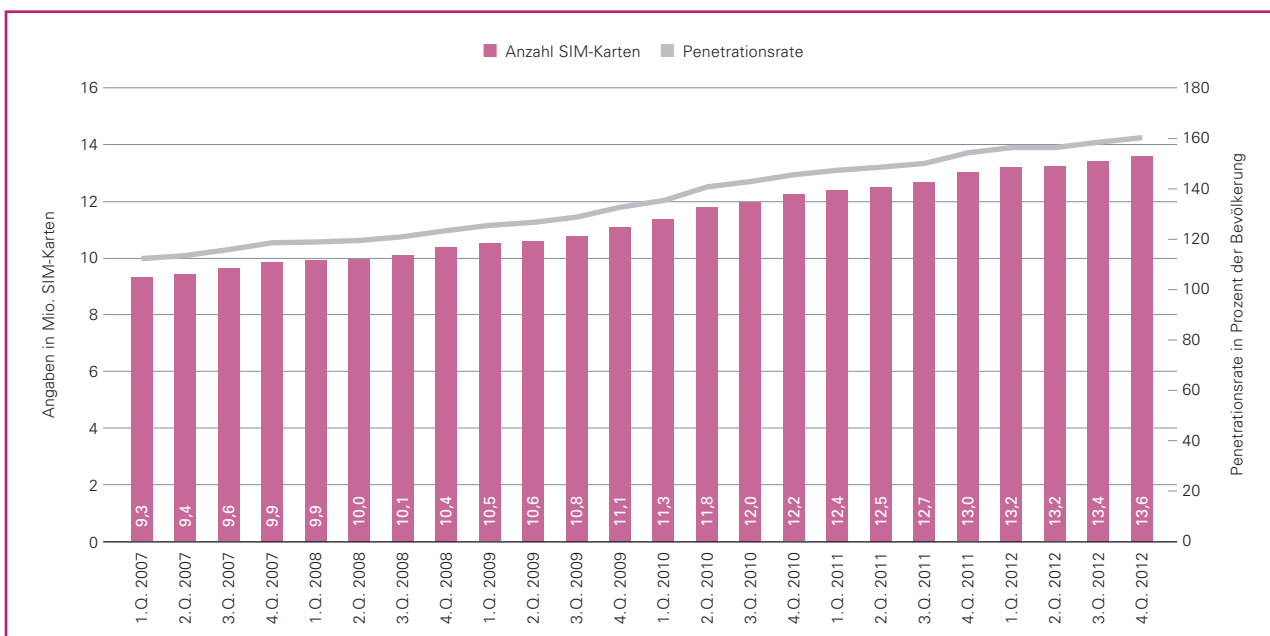
Quelle: RTR-GmbH

10.2.3.2 Marktentwicklung

Entwicklung bei 2G- bzw. 3G-fähigen SIM-Karten

Die Anzahl der aktivierten SIM-Karten ist in Abbildung 40 dargestellt. Zwischen dem 1. Quartal 2007 und dem 4. Quartal 2012 nahm die Anzahl der SIM-Karten um 46 % zu. Seit Ende 2011 ist die Anzahl um 4 % gewachsen und betrug im 4. Quartal 2012 in Summe 13,6 Mio. SIM-Karten. Die Penetrationsrate gemessen an der österreichischen Bevölkerung betrug demnach Ende 2012 160 %.

Abbildung 40: Entwicklung der SIM-Karten 2007 bis 2012

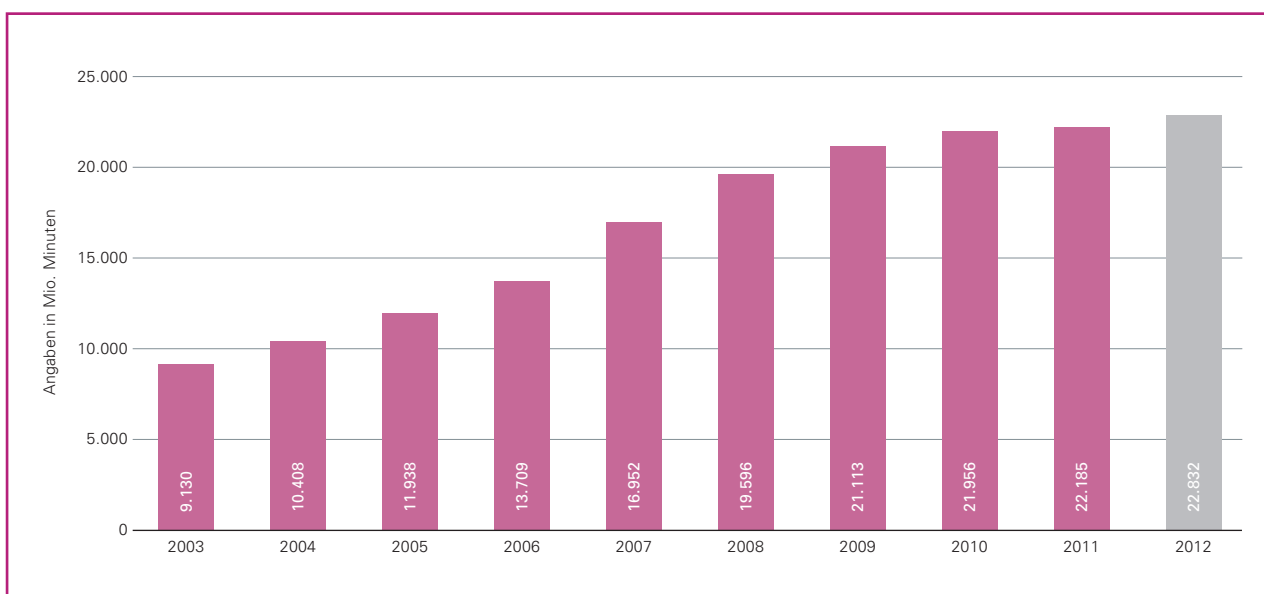


Quelle: RTR-GmbH

Entwicklung der Gesprächsminuten und SMS

Auch 2012 ist die Anzahl der Gesprächsminuten weiterhin gestiegen, das Wachstum ist jedoch im Vergleich zu den Entwicklungen der Vorjahre zurückgegangen. Abbildung 41 zeigt die Anzahl der technischen Gesprächsminuten am Mobilfunkendkundenmarkt, in Summe waren es im Jahr 2012 22,8 Mrd. Minuten. Die Gesprächsminuten wiesen von 2003 bis 2006 kontinuierlich sehr hohe Wachstumsraten von etwa 15 % auf. Im Jahr 2007, als Pauschaltarife für Mobiltelefonie eingeführt wurden, erreichte diese mit 24 % ihren Höhepunkt. In den darauffolgenden Jahren ging die Wachstumsrate schließlich immer weiter zurück. Im vergangenen Jahr ist die Anzahl der in Mobilnetzen telefonierten Minuten nur noch um 3 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Abbildung 41: Entwicklung der Gesprächsminuten (technisch gemessen)* am Mobilfunkendkundenmarkt 2003 bis 2012

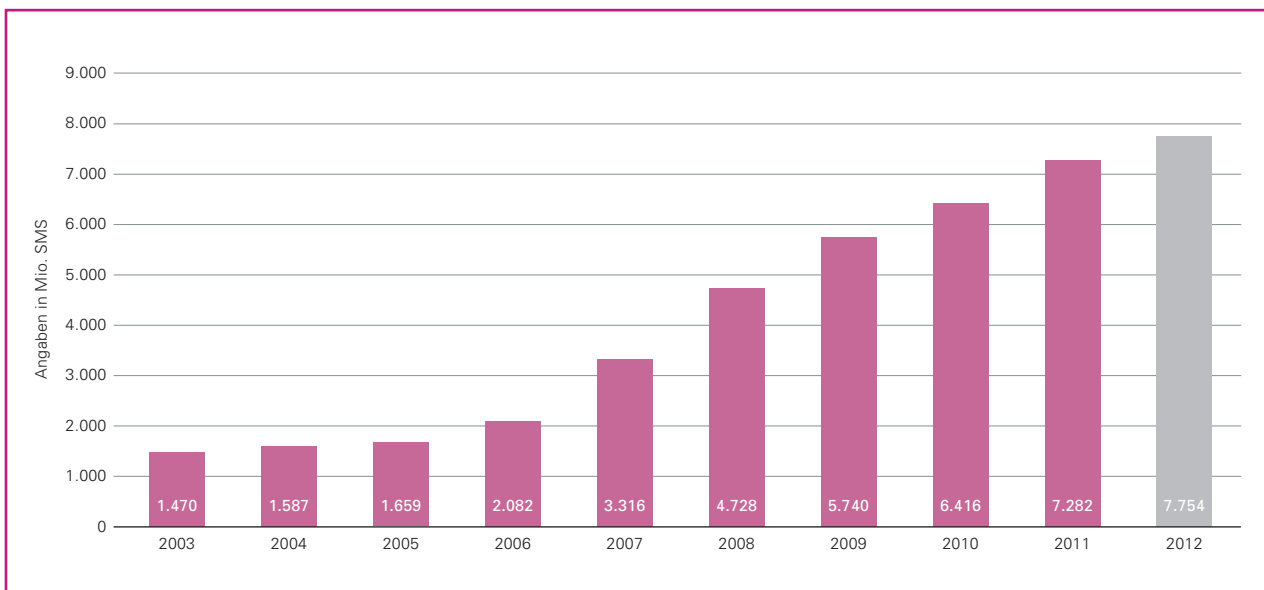


* Diese bezeichnen die tatsächlich geführten Gesprächsminuten der Endkunden (ohne Taktung). Dagegen ist die fakturierte Anzahl der Minuten die Menge, die dem Endkunden unter Berücksichtigung der Taktung verrechnet wird.

Quelle: RTR-GmbH

Bedingt durch die erwähnte Einführung der Pauschaltarife hatte die Wachstumsrate der SMS ebenso wie die der Gesprächsminuten im Jahr 2007 mit 59 % ihren Höhepunkt erreicht. In den Folgejahren nahm das Wachstum wieder ab und erreichte 2012 mit 6 % Wachstum den niedrigsten Wert der letzten sieben Jahre. Wie in Abbildung 42 ersichtlich, wurden von Kunden österreichischer Betreiber 2012 etwa 7,8 Mrd. SMS versendet. Das gebremste Wachstum ist unter anderem auf die weite Verbreitung von Instant-Messaging-Diensten wie WhatsApp oder iMessage zurückzuführen, die durch ihre Möglichkeit zum Versand von Fotos und Videos für Smartphone-Nutzer eine attraktive Alternative zu klassischen SMS darstellen.

Abbildung 42: Entwicklung der SMS (technisch gemessen)* am Mobilfunkendkundenmarkt 2003 bis 2012

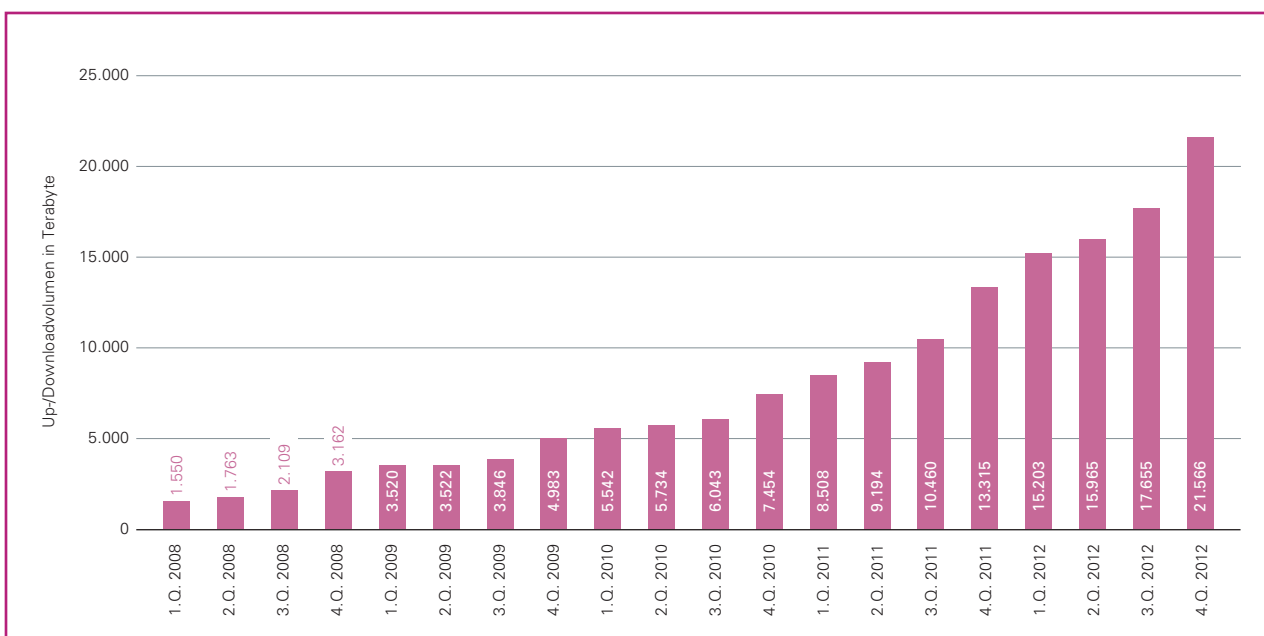


* Diese bezeichnen die tatsächlich gesendeten SMS der Endkunden. Dagegen ist die fakturierte Anzahl die Menge an SMS, die dem Endkunden verrechnet wird.

Quelle: RTR-GmbH

Ende 2012 hatten 59 % der österreichischen Haushalte einen mobilen Breitbandzugang, 30 % der Bevölkerung verfügten über einen Smartphone-Tarif. Diese hohen Penetrationsraten und die angebotenen Flatrates spiegeln sich auch im verbrauchten Datenvolumen wider. In den letzten Jahren ist das mobile Datenvolumen kontinuierlich gewachsen. Im Jahr 2008 betrug das Up-/Downloadvolumen 8.600 Terabyte, im Jahr 2012 wurden insgesamt rund 70.400 Terabyte up- bzw. downgeloadet – mehr als das Achtfache des Datenvolumens von 2008.

Abbildung 43: Entwicklung des Up-/Downloadvolumens im Mobilfunk 2008 bis 2012

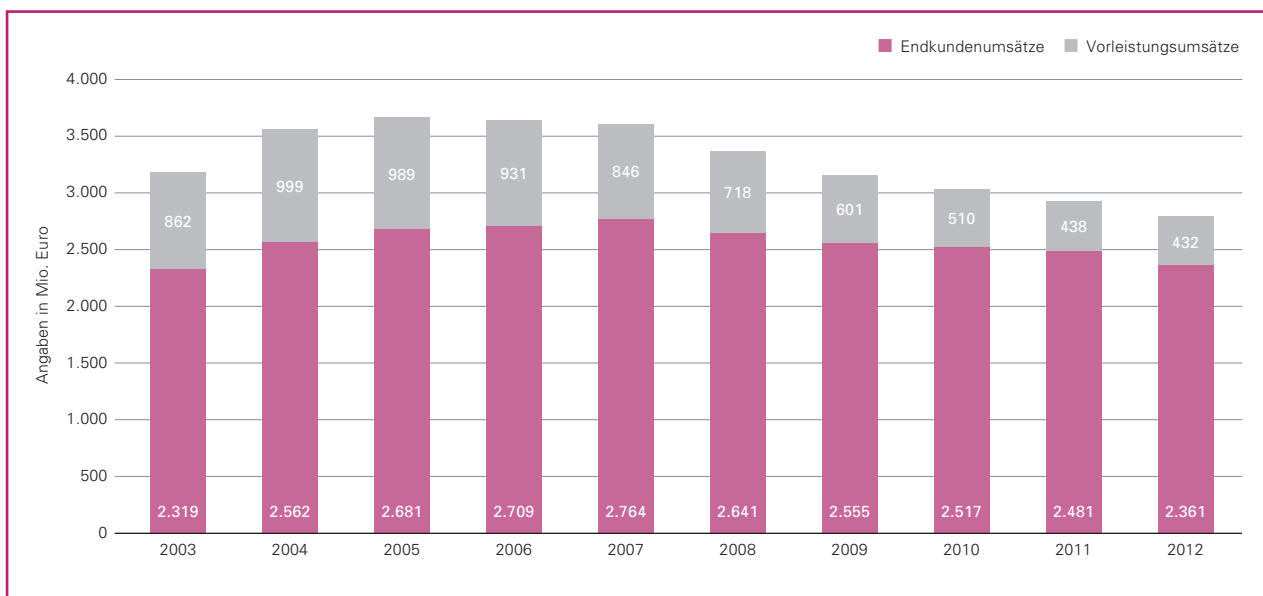


Quelle: RTR-GmbH

Umsatzentwicklung

Wie schon in den Vorjahren war 2012 eine ähnliche Entwicklung der Umsätze im Mobilfunksektor zu beobachten. Trotz deutlich wachsender Teilnehmerzahlen sowie weiterhin steigender Verkehrswerte sind die Gesamtumsätze, wie Abbildung 44 zu entnehmen ist, wieder leicht gesunken. Seit 2006 sind die Umsätze sowohl auf Endkunden- als auch auf Vorleistungsebene konstant zurückgegangen. Im Jahr 2012 betragen die Endkundenumsätze 2,36 Mrd. Euro und damit 4,8 % weniger als 2011. Die Umsatzrückgänge auf Vorleistungsebene, die 2012 432 Mio. Euro betragen (minus 1,3 % gegenüber dem Vorjahr), sind nicht zuletzt durch die weitere Absenkung der Terminierungsentgelte sowie der Entgelte für internationales Roaming gemäß EU-Roamingverordnung bedingt. Da die Umsätze auf Vorleistungsebene starke Rückgänge aufweisen, bedeutet dies allerdings auch, dass es vonseiten der Betreiber auch zu Aufwandsrückgängen bzw. Kosteneinsparungen kommt. Bei ausgeglichenen Verkehrsmengen zwischen zwei Betreibern würde dies sogar zu einem Nullsaldo führen. Daher ist der Umsatzrückgang nur teilweise ergebniswirksam.

Abbildung 44: Entwicklung der Mobilfunkumsätze 2003 bis 2012



Quelle: RTR-GmbH

Die Berechnung der Umsätze in Abbildung 44 setzt sich aus folgenden Erlösen zusammen:

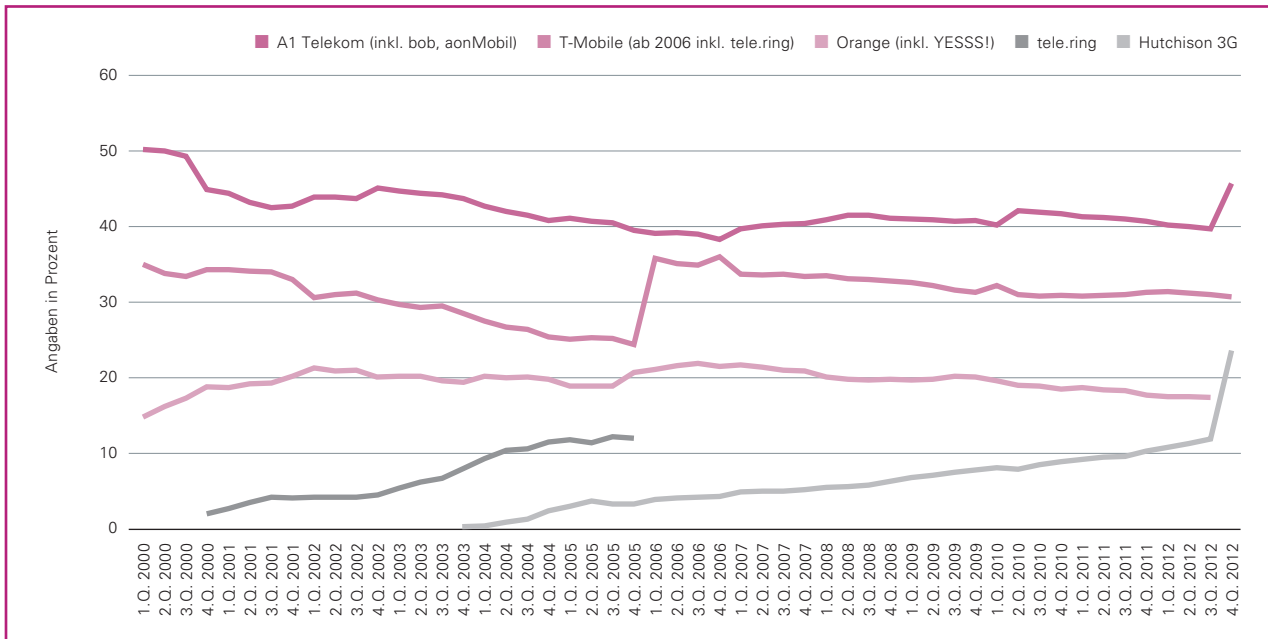
- Umsätze Endkundenebene: Verbindungsentgelt Sprache, SMS und Datendienste, Grundentgelte und Freischaltungsentgelte;
- Umsätze Vorleistungsebene: Umsätze aus Terminierung Sprache und SMS, Umsätze aus Inbound International Roaming (ausländische Kunden setzen in Österreich einen Anruf ab).

10.2.3.3 Marktanteile und Konzentration

Abbildung 45 zeigt die Entwicklung der Marktanteile – gemessen an den Teilnehmern der Mobilfunknetzbetreiber – seit 2000. Eigentumsrechtlich verbundene Wiederverkäufer sind in den Angaben des Host-Netzbetreibers (jener Betreiber, von dem sie ihre Dienste beziehen) inkludiert.

Ein wesentlicher Sprung im Marktanteil von T-Mobile ist durch die Übernahme von tele.ring im Jahr 2006 zu erklären. Ende 2006 waren die Marktanteile von T-Mobile und A1 Telekom beinahe ident. 2012 kam es erneut zu einer Marktkonsolidierung, die sich in der Grafik im 4. Quartal 2012 widerspiegelt. Damit lag der Marktanteil der A1 Telekom (inkl. YESSS!) Ende 2012 bei 45,7 % und der der Hutchison 3G (inkl. Orange) bei 23,6 %. T-Mobile wies Ende 2012 einen Marktanteil von 30,7 % auf und ist damit weiterhin der zweitgrößte Mobilfunkbetreiber.

Abbildung 45: Entwicklung der Mobilfunkmarktanteile gemessen an Teilnehmern 2000 bis 2012



Ab dem 4. Quartal 2012 werden A1 Telekom inkl. YESSS! und Hutchison 3G inkl. Orange dargestellt.

Quelle: RTR-GmbH

10.2.4 Breitband

10.2.4.1 Einführung

Das Internet ist im letzten Jahrzehnt zur bedeutendsten Plattform für Information und Kommunikation in unserer Gesellschaft geworden. Der Zugang zum Internet ist somit sowohl für private Haushalte als auch für Unternehmen ein entscheidender Faktor für die Teilnahme am gesellschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Leben. Da die Nutzung von immer mehr Applikationen hohe Bandbreiten erfordert, ist ein adäquater Gebrauch des Internets de facto nur mehr über einen breitbandigen Zugang möglich. Als breitbandig werden hier jene Internetzugänge verstanden, die nicht über Einwahlmodem erfolgen (also über POTS oder ISDN mit max. 144 kbit/s), sondern z.B. mittels DSL, Kabelnetzen, Glasfaser oder über Mobilfunknetze der 3. bzw. 4. Generation (3G, LTE).

Im vorliegenden Kapitel werden zunächst die wesentlichen breitbandigen Zugangstechnologien sowie die aufgrund von regulatorischen Verpflichtungen verfügbaren Vorleistungsprodukte beschrieben. Darauf aufbauend werden die Entwicklungen der letzten Jahre am Breitbandendkundenmarkt, anschließend jene am Breitbandvorleistungsmarkt dargestellt. Das Kapitel schließt mit einer Darstellung der wesentlichen Entwicklungen bei der Errichtung von Zugangsnetzen der nächsten Generation („Next Generation Access“ – NGA).

10.2.4.2 Grundlegendes zum Thema Breitband

Zugangstechnologien

Im Folgenden werden die wichtigsten breitbandigen Zugangstechnologien sowie ihre Verfügbarkeit und die größten Anbieter dargestellt. Die in der Tabelle angeführten Anbieter stellen mehr als 95 % aller Breitbandzugänge bereit.

Tabelle 26: Breitbandige Zugangstechnologien

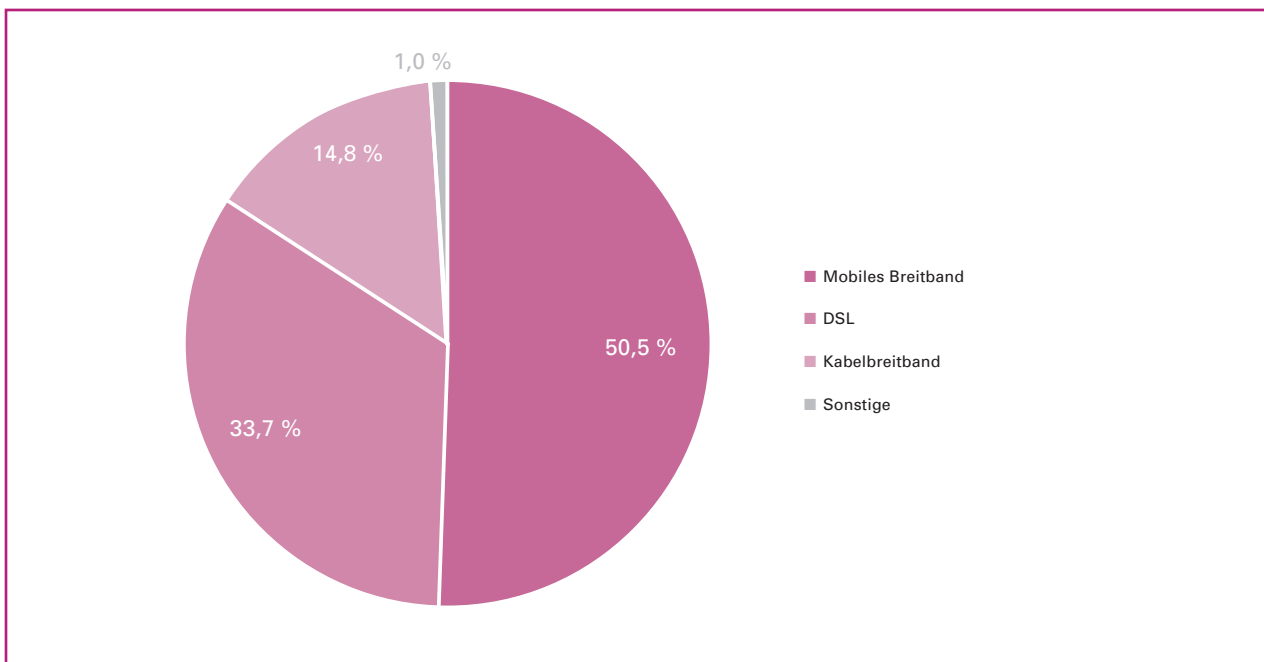
Zugangstechnologie	Größte Anbieter	Verfügbarkeit (in % der Bevölkerung)
(x)DSL: Übertragungstechnologie basierend auf Kupferdoppelader	A1 Telekom Tele2, UPC (Entbündelung)	> 99 % Entbündelung: ca. 65 %
Kabelbreitband: Übertragungstechnologie DOCSIS basierend auf Koaxialkabel	UPC, LIWEST, Salzburg AG, kabelplus, Teleport, Cablecom	ca. 50 %
Mobiles Breitband: Übertragungstechnologie UMTS/HSPA/LTE in Mobilfunknetzen	A1 Telekom (inkl. bob), T-Mobile (inkl. tele.ring), Orange (inkl. YESSS!), Hutchison 3G	ca. 95 % (HSPA)

Quelle: RTR-GmbH

Andere breitbandige Zugangstechnologien wie Funknetze (W-LAN/WiFi/WiMAX), PLC (Powerline), Glasfaser (FTTH) oder Satellit hatten Ende 2012 insgesamt nur einen Anteil von ca. 1 % aller Breitbandanschlüsse. Hervorzuheben ist allerdings die Rolle von FTTH, da hier in den nächsten Jahren ein weiterer Ausbau zu erwarten ist (siehe dazu Abschnitt 10.2.4.5).

In Abbildung 46 sind – basierend auf der Anzahl der aktiven Anschlüsse – die relativen Anteile der unterschiedlichen Zugangstechnologien für Ende 2012 dargestellt. Bei mobilem Breitband wurden dabei all jene dedizierten Breitbandanschlüsse gezählt, bei denen zumindest ein Datenvolumen von 250 MB im monatlichen Grundentgelt inkludiert ist oder über die – im Falle von Wertkarten – im entsprechenden Quartal zumindest ein Internetzugriff erfolgt ist. Der Anteil der mobilen Breitbandanschlüsse ist inzwischen deutlich höher als der von DSL bzw. Kabelbreitband. Dabei werden auch mobile Breitbandanschlüsse gezählt, die komplementär zu festen Breitbandanschlüssen genutzt werden, bzw. werden mehrere mobile Breitbandanschlüsse in einem Haushalt oder Unternehmen auch mehrfach gezählt.

Abbildung 46: Anteile der Breitbandzugangstechnologien per 31. Dezember 2012



Quelle: RTR-GmbH

Vorleistungsprodukte

Produkte und Leistungen von Unternehmen, die für andere Unternehmen zur Verfügung gestellt werden und zur Erbringung von Kommunikationsdiensten an Endkunden dienen, bezeichnet man als Vorleistungsprodukte. Die wichtigsten Vorleistungsprodukte für die Erbringung von Breitbandinternetdiensten an Endkunden sind die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung und Bitstreaming(Bitstrom)-Dienste. Beide Produkte werden von der A1 Telekom aufgrund regulatorischer Verpflichtungen erbracht. Zusätzlich wurde die A1 Telekom 2010 dazu verpflichtet, in Gebieten, in denen neue Technologien ausgebaut werden (NGA-Ausbaugesetzen), „virtuelle Entbündelung“ anzubieten.

- **Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung:** Entbündelung bedeutet, dass alternative Betreiber die Teilnehmeranschlussleitungen ihrer Kunden (oder Teilabschnitte davon) von der A1 Telekom anmieten und darüber unter Einsatz eigener technischer Ausrüstung Telekommunikationsleistungen anbieten können. Als Teilnehmeranschlussleitung wird die Kupferdoppelader zwischen Teilnehmer und Hauptverteiler (HVT) bezeichnet. Um an einem der mehr als 1.400 HVT der A1 Telekom entbündeln zu können, muss ein alternativer Betreiber über einen Raum zur physischen Übergabe (Kollokation) sowie eine Anbindung von dort an sein eigenes Netz (Backhaul z.B. mittels Mietleitungen oder Ethernet-Diensten) verfügen. Über einen Großteil der entbündelten Anschlüsse wird Breitbandinternet (meist im Bündel mit Sprachtelefonie) angeboten. Die Anzahl der über Entbündelung realisierten Breitbandzugänge betrug Ende 2012 rund 181.000, das sind 4,2 % aller Breitbandzugänge (inkl. mobilem Breitband) bzw. 12,6 % aller DSL-Zugänge.

- **Virtuelle Entbündelung:** Mit dem Bescheid M 3/09 der TKK vom 6. September 2010 (Markt für den physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen) wurde die A1 Telekom dazu verpflichtet, in NGA-Ausbaugebieten (siehe dazu Abschnitt 10.2.4.5) „virtuelle Entbündelung“ anzubieten. Im Gegensatz zur physischen Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung (s.o.) wird hier nicht die Kupferdoppelader selbst übergeben, sondern ein Dienst, der es alternativen Betreibern erlaubt, dieselben Endkundenprodukte anzubieten wie über die physische Entbündelung.²³ Dieses Produkt stellt einen Ersatz für die physische Entbündelung dar, falls eine solche für alternative Betreiber technisch (z.B. bei Einsatz von Vectoring) oder wirtschaftlich nicht mehr möglich ist.
- **Bitstreaming:** Hier wird dem Nachfrager auf höherer Netzebene (bei der A1 Telekom beispielsweise an neun Übergabepunkten) ein Datenstrom („Bitstrom“) übergeben. Hierzu sind zwar weniger Investitionen vonseiten alternativer Anbieter erforderlich als im Falle der Entbündelung, dafür bestehen stärkere Einschränkungen in Bezug auf Preis- und Produktgestaltung. Bitstreaming für die Erbringung von breitbandigen Zugängen für Geschäftskunden wird von der A1 Telekom aufgrund regulatorischer Verpflichtungen²⁴ sowie von manchen alternativen Betreibern (Entbündlern, Kabelnetzbetreibern) angeboten. Über Bitstreaming der A1 Telekom wurden Ende 2012 etwa 41.300 Breitbandzugänge realisiert.

10.2.4.3 Die Entwicklung der Endkundenmärkte

Auf der Endkundenebene ist zwischen einem Markt für Privatkunden, der neben DSL- auch Kabel-, FTTH- und mobile Breitbandzugänge umfasst, und einem Markt für Geschäftskunden, der nur DSL- und FTTH-Zugänge umfasst, zu unterscheiden.²⁵ Während am Markt für Privatkundenprodukte somit weitgehend infrastrukturbasierter Wettbewerb herrscht und daher keine Regulierung am Breitbandvorleistungsmarkt (Bitstreaming) mehr erforderlich ist,²⁶ ist eine entsprechende Regulierung den Geschäftskundenbereich betreffend weiterhin notwendig. In der folgenden Darstellung der Entwicklung der Anschlusszahlen auf den Endkundenmärkten kann jedoch nicht in Privat- und Geschäftskunden unterschieden werden, da die entsprechenden Daten nicht für den gesamten Zeitraum auf dieser Ebene verfügbar sind. Es kann somit nur eine Entwicklung der Gesamtzahl der Anschlüsse dargestellt werden. Der Großteil der Anschlüsse (ca. 85 %) wird dabei von Privatkunden nachgefragt.

In Abbildung 47 ist die Entwicklung der Anzahl der Breitbandanschlüsse getrennt nach den wichtigsten Übertragungstechnologien dargestellt. Ende 2012 gab es ca. 4,3 Mio. Breitbandanschlüsse. Die Zahl der mobilen Breitbandanschlüsse wächst weiterhin deutlich stärker als die Zahl der DSL- bzw. Kabelbreitbandanschlüsse. Insgesamt ist weiterhin von einem signifikanten Wettbewerbsdruck von mobilem Breitband auf festes Breitband im Privatkundenbereich auszugehen.

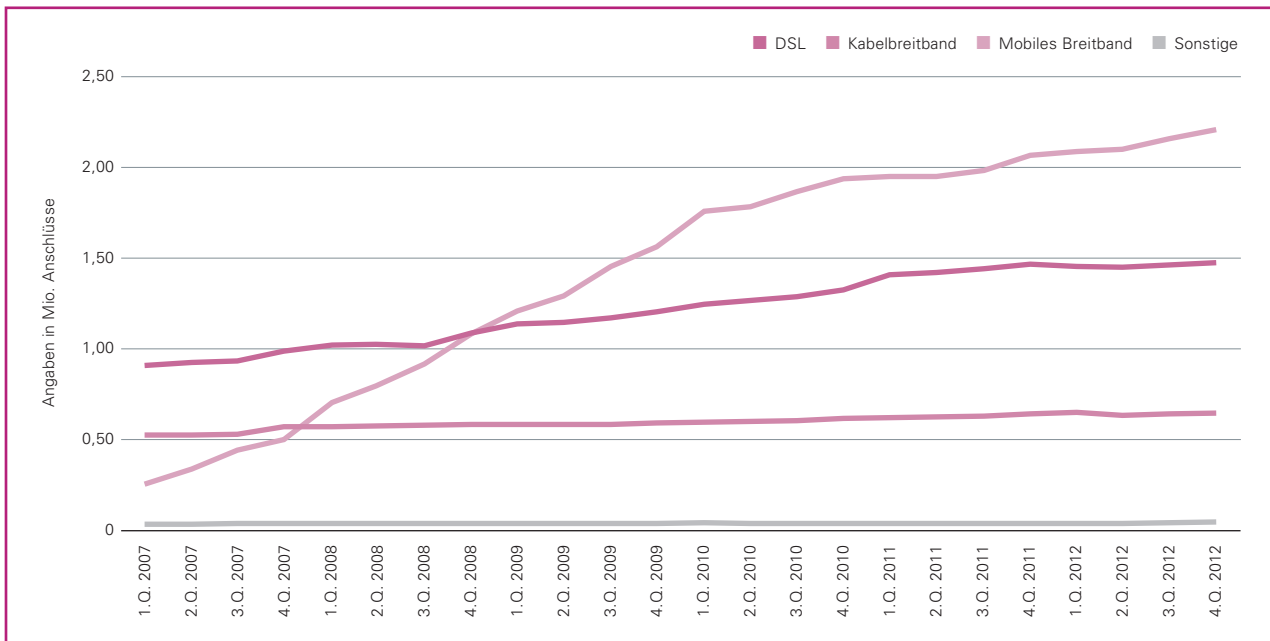
²³ Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im Netz der A1 Telekom.

²⁴ Die Regulierung erstreckt sich nur auf Bitstream-Produkte für die Bereitstellung von Anschlüssen an Nichtprivatkunden.

²⁵ Siehe „Abgrenzung des Marktes für breitbandigen Zugang auf Vorleistungsebene“, August 2009, www.rtr.at/de/komp/Konsultation_TKMV08/Begleittext_zur_Novelle_der_TKMV_2008.pdf bzw. den Entwurf einer Vollziehungshandlung im Verfahren M 1.2/12, März 2013, www.rtr.at/de/komp/Kons_M_1_2_12.

²⁶ Entsprechende Vorleistungsprodukte werden jedoch von der A1 Telekom weiterhin angeboten.

Abbildung 47: Entwicklung der Anzahl der Breitbandanschlüsse 2007 bis 2012



Aufgrund nachträglicher Betreiberkorrekturen stimmen die Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2011 angeführten Werten überein.

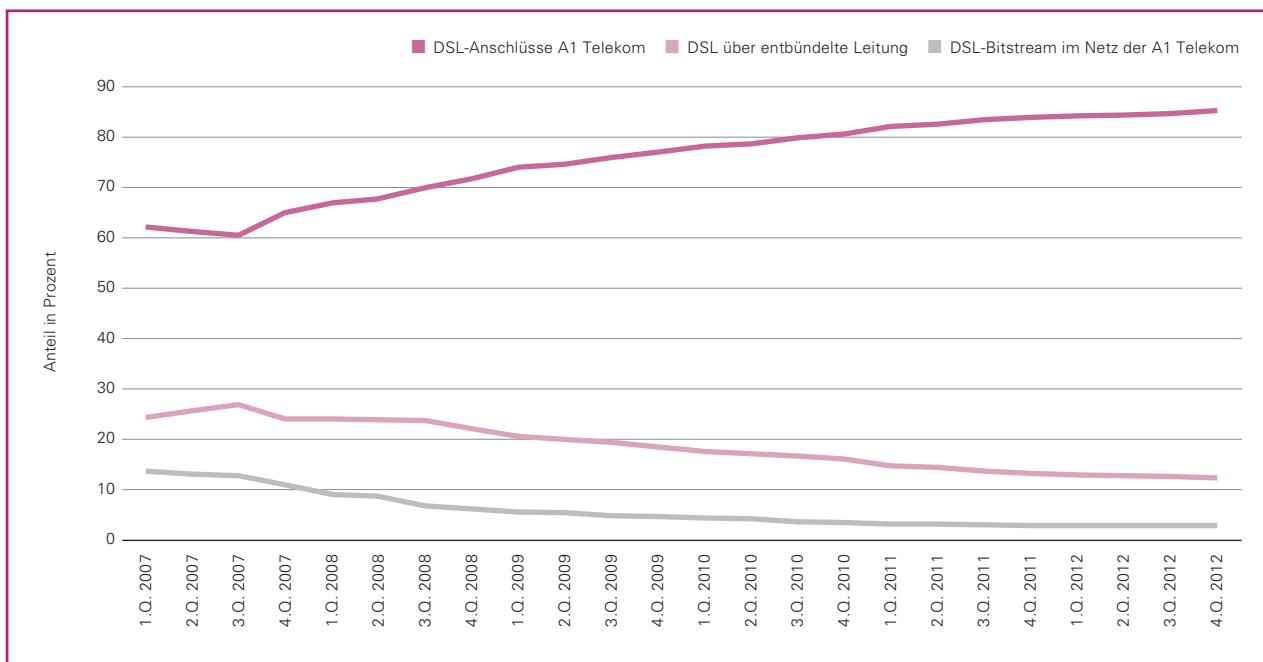
Quelle: RTR-GmbH

10.2.4.4 Die Entwicklung der Vorleistungsmärkte

In diesem Abschnitt wird auf die Entwicklungen der Vorleistungsmärkte für Bitstrom-Produkte (Bitstreaming) sowie für die entbündelte Teilnehmeranschlussleitung eingegangen (siehe dazu unter Abschnitt 10.2.4.2 „Vorleistungsprodukte“). Dabei wird auf die (teilweise) regulierten Vorleistungsprodukte der A1 Telekom fokussiert, da diese den weitaus größten Anteil der zur Verfügung gestellten Vorleistungsprodukte ausmachen.

Abbildung 48 zeigt den Anteil der DSL-Breitbandanschlüsse auf Endkundenebene, die von der A1 Telekom selbst bzw. von alternativen Betreibern über Bitstreaming oder Entbündelung realisiert sind. Während der Anteil der A1 Telekom bis Ende 2007 einen fallenden Trend aufweist, stieg er seit dem 4. Quartal 2007 wieder an und lag Ende 2012 bei ca. 85 % der DSL-Anschlüsse.

Abbildung 48: Entwicklung der Anteile der DSL-Anschlüsse über Bitstream und Entbündelung 2007 bis 2012



Quelle: RTR-GmbH

Hintergrund dieser Entwicklung sind die starken Preissenkungen der A1 Telekom Ende 2007, die wiederum eine Reaktion auf die Preissenkungen bei mobilem Breitband waren. Zwar wurden auch die Vorleistungsentgelte für Bitstream und Entbündelung stark reduziert, insgesamt ist es aber für alternative Betreiber, die diese Produkte nutzen, deutlich schwieriger geworden, die A1 Telekom bzw. Kabelnetzbetreiber und die Anbieter von mobilem Breitband so weit zu unterbieten, um deutlich wachsen zu können.


Diese Entwicklungen können aber nicht automatisch mit einer Reduktion des Wettbewerbs am Breitbandendkundenmarkt gleichgesetzt werden, da dieser – zumindest im Privatkundenbereich – zu einem wesentlichen Teil von Kabelnetz- und Mobilfunkbetreibern ausgeht, die nicht auf Vorleistungsprodukte der A1 Telekom angewiesen sind.

10.2.4.5 Entwicklung beim NGA-Ausbau

Unter „Next Generation Access“ (NGA, Zugangsnetze der nächsten Generation) wird im Allgemeinen der Ausbau von Glasfasernetzen hin zum Endkunden verstanden. Dabei gibt es verschiedene Varianten, wobei die Glasfaser entweder direkt bis zum Endkunden reicht („Fibre to the Home“ – FTTH) oder aber am letzten Stück weiterhin die bestehende Kupferdoppelader verbleibt („Fibre to the Curb“ – FTTC bzw. „Fibre to the Building“ – FTTB).

A1 Telekom setzte 2012 ihren FTTC-/B-/H-Ausbau weiter fort. Über FTTC-/B-Leitungen werden Bandbreiten bis 30 Mbit/s angeboten, über FTTH auch 50 und 100 Mbit/s. Ein flächendeckender FTTH-Ausbau ist jedoch weiterhin auf Teile des 15. und 19. Wiener Gemeindebezirks beschränkt. Darüber hinaus werden einzelne neu errichtete Wohneinheiten mit FTTH angeschlossen. Ende 2012 konnten ca. 435.000 Haushalte mit FTTC/B/H versorgt werden.²⁷ Schließlich wurden

²⁷ Siehe Präsentation der A1 Telekom am Capital Market Day 2013: www.telekomaustria.com/dateien/Austria.pdf, Seite 20.



von der A1 Telekom im Jahr 2012 erste Feldversuche mit der Technologie „Vectoring“ durchgeführt. Diese Technologie erlaubt es, auf bestehenden Kupferdoppeladern durch Reduktion des so genannten „Nebensprechens“ (die Störungen der Leitungen in einem Kabelbündel untereinander) deutlich höhere Bandbreiten zu erzielen. Ein weiterer Rollout in den nächsten Jahren ist geplant.

Auch in Kabelnetzen wurden teilweise mittels weiterem Glasfaserausbau und Einsatz der Übertragungstechnologie DOCSIS 3.0 die Bandbreiten deutlich erhöht. Inzwischen bieten die größten Kabelnetzbetreiber UPC, LIWEST, Salzburg AG und kabelplus Bandbreiten bis 100 Mbit/s an und decken damit ca. 45 % der Bevölkerung ab.

In Mobilfunknetzen können durch den Einsatz von HSPA+ Bandbreiten von bis zu 42 Mbit/s erzielt werden. Die tatsächlich erzielbaren Bandbreiten sind abhängig von einer Reihe von Faktoren wie der Anzahl der gleichzeitigen Nutzer in einer Zelle, die Dämpfung des Signals (Indoor), die Anbindung der Basisstation etc., sind aber durchaus vergleichbar mit jenen der am häufigsten nachgefragten Festnetzprodukte. In Ballungsräumen können mit der nächsten Generation der Übertragungstechnologien LTE/4G Bandbreiten bis 100 Mbit/s erzielt werden.

10.2.5 Mietleitungen

10.2.5.1 Einführung

Bei Mietleitungen handelt es sich um symmetrische bidirektionale Punkt-zu-Punkt-Verbindungen, über die Sprach- oder Datenverkehr übermittelt werden kann. Eine Mietleitung steht dem Kunden exklusiv und durchgängig (24 Stunden/365 Tage) mit einer garantierten Bandbreite zur Verfügung. Mietleitungen werden über verschiedene Infrastrukturen (z.B. Kupferdoppelader, Glasfaser, Richtfunk) und über verschiedene Übertragungstechnologien (etwa Synchron Digital Hierarchie – SDH oder Plesiochrone Digitale Hierarchie – PDH) realisiert.

Von Telekommunikationsunternehmen werden Mietleitungen dazu verwendet, um ihre Netze zu ergänzen bzw. aufzubauen. So werden etwa mittels Mietleitungen Mobilfunksendestationen oder entbündelte Hauptverteiler (siehe Kapitel 10.2.4) angebunden oder Geschäftskunden an das Netz herangeführt. Da Kommunikationsdienste- und -netzbetreiber mit ihrer Nachfrage nach Mietleitungen wiederum Kommunikationsdienste an Endkunden anbieten (z.B. Mobilkommunikation, Internetanbindung), spricht man von Mietleistungsvorleistungskunden. Endkundenseitig setzen Unternehmen Mietleitungen in der Regel zur Vernetzung von zwei oder mehreren Standorten eines Betriebes ein, z.B. zur Anbindung einer Filiale an die Zentrale („Intranet“) oder zum Zweck der Anbindung von Geschäftspartnern, Zulieferern oder Kunden (also zum Aufbau des „Extranets“).

In den letzten Jahren ist es insbesondere auf Vorleistungsebene zu einer verstärkten Nachfrage nach Ethernet-Diensten gekommen. Ethernet-Dienste können wie Mietleitungen zur Übertragung von z.B. Daten- und Sprachverkehr verwendet werden, sind aber in der Regel flexibler (mehr Bandbreitenabstufungen) und günstiger als „traditionelle“ Mietleitungen, die meist auf SDH-Technologie basieren. Auf Vorleistungsebene werden daher in zunehmendem Maße „traditionelle“ Mietleitungen durch Ethernet-Dienste ersetzt (siehe dazu auch die Entwicklung der Umsätze in Abbildung 49).

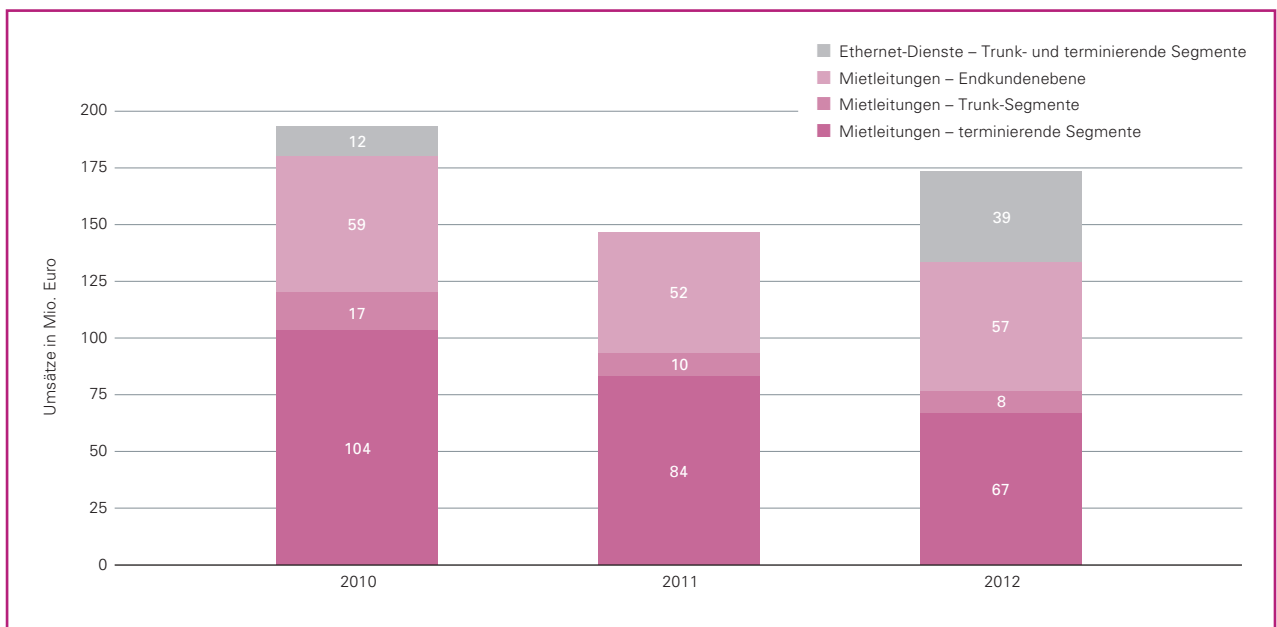
Je nach Art der Anwendung werden Mietleitungen und Ethernet-Dienste in unterschiedlichen Bandbreiten nachgefragt. Diese reichen von 64 kbit/s über 2 Mbit/s bis zu 155 Mbit/s und darüber hinaus (im Ethernet-Bereich sind auch 1 Gbit/s und 10 Gbit/s üblich). Auf Vorleistungsebene ist weiters zwischen Trunk-Segmenten und terminierenden Segmenten zu unterscheiden. Bei Trunk-Segmenten handelt es sich um Mietleitungen bzw. Ethernet-Dienste, die in der Regel nicht bis zum Netzabschlusspunkt des Nutzers reichen und Übergabepunkte in jenen 28 österreichischen Städten verbinden, in denen die A1 Telekom ihre Netzübergabepunkte zu anderen Telekommunikationsbetreibern realisiert hat. Demgegenüber sind terminierende Segmente Mietleitungen oder Ethernet-Dienste auf Vorleistungsebene, die nicht als Trunk-Segmente zu klassifizieren sind.

10.2.5.2 Marktdaten

Die größten Anbieter von Mietleitungen und Ethernet-Diensten waren im 4. Quartal 2012 neben der A1 Telekom Tele2, Energie AG Oberösterreich Data, T-Systems Austria, kabelplus und Wien Energie.

Abbildung 49 zeigt das Umsatzvolumen mit nationalen Mietleitungen in den Jahren 2010 bis 2012 nach Bereichen. Die Umsätze mit Mietleitungen sind von 2010 auf 2012 kontinuierlich zurückgegangen, was vor allem auf die Substitution zu Ethernet-Diensten zurückzuführen ist.

Abbildung 49: Entwicklung der Umsätze Mietleitungen und Ethernet-Dienste 2010 bis 2012



Umsätze von Ethernet-Diensten 2011 nicht verfügbar.

Quelle: RTR-GmbH



11 Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum

11.1 Fachbereich Medien

11.1.1 Wissenschaftliche Studien im Auftrag der RTR-GmbH

Im April wurde die Studie „Zur Qualität im Privatrundfunk – Begleitforschung zum österreichischen Privatrundfunkfonds“ von Mag. Corinna Wenzel, Univ.-Prof. Dr. Josef Trappel und Bakk.Komm. Stefan Gadringer (Abteilung Medienpolitik und Medienökonomie, Fachbereich Kommunikationswissenschaft, Universität Salzburg) präsentiert. Diese Untersuchung stellt Strukturen, Arbeits- und Produktionsbedingungen bei privaten Fernseh- und Radioveranstaltern dar.

Im Februar fand die Präsentation der im Rahmen der RTR-Schriftenreihe veröffentlichten Studie „TV-Programm-analyse – Fernsehvollprogramme in Österreich 2011“ von Dr. Jens Woelke statt. Die im zweijährigen Rhythmus zum vierten Mal veröffentlichte Studie analysierte umfangreich die zwei großen Programmbereiche Unterhaltung und Fernsehpublizistik der Sender „ORF eins“, „ORF 2“, „ATV“, „PULS 4“ und erstmals auch bei „ServusTV“.

Im Berichtsjahr wurde Prof. (FH) Dr. phil. Jan Krone, Fachhochschule St. Pölten GmbH, Department Medienwirtschaft, mit einer Programmanalyse Freier Medien in Österreich beauftragt. Diese Studie wird 2013 abgeschlossen.

Die Studien können unter www.rtr.at/de/komp/Publikationen abgerufen werden.

11.1.2 REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien

Das im Frühjahr 2005 gegründete REM widmete sich auch im Jahr 2012 der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Bereich des Rechts der elektronischen Massenmedien auf internationaler und österreichischer Ebene.

REM ist als nichtgewinnorientierter Verein mit Sitz bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) eingerichtet worden. Der REM-Vorstand setzt sich aus Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter (Wirtschaftsuniversität Wien), Univ.-Prof. Dr. Walter Berka (Universität Salzburg), Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Wirtschaftsuniversität Wien), Dr. Alfred Grinschgl (RTR-GmbH), HR Dr. Hans Peter Lehofer (VwGH), Mag. Michael Ogris (KommAustria) und Dr. Matthias Traimer (BKA) zusammen.

Ein am 3. Mai 2012 veranstalteter REM-Workshop widmete sich dem Thema „Unabhängigkeit und Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ und damit zusammenhängenden Fragestellungen.

Wie jedes Jahr veranstaltete das REM das „Österreichische Rundfunkforum“, eine dem Gedankenaustausch zwischen Wissenschaftlern und Praktikern dienende Veranstaltung. Im Herbst 2012 widmete sich das Achte Österreichische Rundfunkforum unter dem Titel „Das Immaterialgüterrecht in elektronischen Medien“ den verschiedenen Aspekten dieses für die Kreativ-Branche aktuellen rechtlichen Themas. Die Referate spannten einen Bogen von der österreichischen zur europäischen Perspektive, boten Rechtsvergleiche und relevante Rechtsprechung, erörterten die Rechtslage der Verwertungsgesellschaften und beleuchteten das Verhältnis zwischen Rechteinhabern und Nutzern.

11.2 Fachbereich Telekommunikation und Post

11.2.1 IKT – Informations- und Kommunikationstechnologien

Die Stabsstelle IKT unterstützt als Geschäftsstelle das Kompetenzzentrum Internetgesellschaft (KIG), eine Einrichtung der Bundesregierung. Im Zuge des vom KIG unter der Mitwirkung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) erstellten Prioritätenkatalogs wurden im Jahr 2012 zahlreiche Projekte initiiert und umgesetzt. Beispielsweise konnte auf intensives Betreiben der RTR-GmbH das Bundesministerium für Finanzen (BMF) für die Trägerschaft des Projekts „Home Office Day“ gewonnen werden. Dabei soll gemeinsam mit der Wirtschaft die Bedeutung des mobilen Arbeitens unterstrichen und aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten der Mobilität IKT in der Arbeitswelt eröffnen. Im Rahmen des „Home Office Day“, der sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland großen Anklang findet, konnte das Bewusstsein für dieses Thema gehoben werden und Unternehmen sowie die öffentliche Hand motiviert werden, diese Möglichkeit des Arbeitens ihren Mitarbeitern anzubieten. Dies soll auch in Österreich geschehen.

Ein weiteres Projekt, das in enger Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, der Wirtschaft und wissenschaftlichen Institutionen realisiert wird, ist das Projekt „Schnittstelle Wirtschaft und Wissenschaft“. Die RTR-GmbH hat dazu intensive Gespräche mit den Stakeholdern geführt und die Projektinitiierung vorangetrieben. Im Rahmen dieses Projekts wird eine Plattform mit dem Bibliothekenverbund errichtet, in der die Forschungsinteressen der Wirtschaft und der Wissenschaft verstärkt koordiniert werden. Diese Plattform stellt einen Marktplatz für Forschungsthemen dar. Interessierte Studierende können auf dieser Plattform praxisorientierte Forschungsgebiete für ihre Dissertationen oder Masterarbeiten finden. Ähnliche Plattformen findet man derzeit sporadisch an Universitäten, doch eine institutionsübergreifende Plattform fehlte bisher.

Das KIG nimmt den Networked Readiness Index (NRI) des Weltwirtschaftsforums als Maßstab für die Fortschritte Österreichs im IKT-Bereich. Dieser Index erscheint jährlich. 2012 hat sich die Struktur des Index stark verändert, von 71 Indikatoren wurde auf 53 reduziert. Die Subklassen, denen die Indikatoren zugeordnet waren, wurden völlig verändert. Die RTR-GmbH als Geschäftsstelle des KIG hat daher den NRI grundlegend untersucht und eine Sensitivitätsanalyse erstellt. In dieser Analyse ist ersichtlich, wie sich Veränderungen in den Indikatorenwerten auf das Gesamtranking auswirken. Damit können Maßnahmen und ihre Auswirkung auf den Index abgeschätzt werden.

Im Jahr 2012 legte die RTR-GmbH als Geschäftsstelle des KIG einen wichtigen Grundstein zur Entwicklung einer nationalen IKT-Strategie für den Zeitraum 2014 bis 2018. Ein Konsultationsdokument, das zukünftige Projekte rund um IKT vorschlägt, wurde erarbeitet und soll in den nächsten Monaten als Diskussionsgrundlage für die IKT-Wirtschaft und die öffentliche Hand dienen. Das Strategiepapier enthält vier Themenschwerpunkte, auf die sich Österreich in den kommenden Jahren konzentrieren soll mit dem Ziel, nicht nur die Lebensqualität für die Bevölkerung weiter zu verbessern, sondern gleichzeitig im europaweiten und internationalen Vergleich im Bereich IKT eine Vorreiterrolle einnehmen zu können.

2013 wird die RTR-GmbH als Geschäftsstelle des KIG dafür sorgen, dass die Umsetzung der Projekte weiterhin voranschreitet, sowie neuerlich eine Strategie ausarbeiten, die weitere Handlungsfelder identifiziert.

11.2.2 RTR-Netztest zur Stärkung der Nachfrageseite

Die RTR-GmbH bietet interessierten Nutzern unter www.netztest.at bzw. www.rtr.at/de/tk/KonsumentenService – Unterpunkt RTR-Netztest – mit dem RTR-Netztest die Möglichkeit, Informationen über die praktisch verfügbare Dienstqualität (u.a. Upload, Download, Ping, Signalstärke) ihres Internetzugangs zu beziehen. Dadurch soll Nutzern die Gelegenheit gegeben werden, ihre Internetverbindung zu überprüfen.

Der gesetzliche Auftrag der RTR-GmbH, den RTR-Netztest anzubieten, ergibt sich aus § 17 Abs. 4 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003).

Neben einer Browserversion des RTR-Netztests steht auch eine mobile Version für Android-Geräte zur Verfügung. Der RTR-Netztest setzt sich aus zwei eigenständigen, völlig unabhängig voneinander nutzbaren Tests zusammen:

Der erste Test misst (= RTR-Multithreaded-Broadband-Test, RMB-Test) die Latenz (Ping), Download- und Upload-Datenrate sowie die Signalstärke (in der mobilen Version). Der zweite, optionale und vertiefende Test erfasst (= Network-Diagnostic-Tool-Test der Forschungsplattform M-Lab, NDT-Test) für den technisch interessierten Nutzer weitere Qualitätsparameter.

Das Angebot des RTR-Netztests umfasst u.a.:

- eine Kartenansicht, auf der die bisherigen Testergebnisse dargestellt werden,
- einen statistischen Vergleich aller Internetanbieter mit diversen Filtermöglichkeiten auf Basis aller durchgeführten Tests,
- eine Ampelbewertung des Messergebnisses, wobei grün ein gutes, gelb ein mittelmäßiges und rot ein schlechtes Ergebnis bedeutet,
- eine Möglichkeit, die Ergebnisse verschiedener Endgeräte zu synchronisieren und im Browser darzustellen,
- Abruf der eigenen Testhistorie,
- ausführliche Hilfe mit Hintergrundinformationen, die Hinweise auf mögliche Ursachen von mangelhaften Verbindungen geben.

In einer weiteren Entwicklungsstufe ist geplant, den RTR-Netztest für andere Plattformen (z.B. andere Betriebssysteme bzw. Formfaktoren) und auch um zusätzliche Funktionalität zu erweitern.

11.3 Öffentlichkeitsarbeit und Service

Die Sacharbeit der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), der Telekom-Control-Kommission (TKK), der Post-Control-Kommission (PCK) und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) sowie ihre Tätigkeiten als Kompetenzzentrum sind von großem Interesse für die Öffentlichkeit. Daher wurden 2012 zahlreiche öffentlichkeitswirksame Aktivitäten gesetzt, um Transparenz zu gewährleisten und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit nachzukommen.

Das Schlüsselmedium der Öffentlichkeitsarbeit der Regulierungsbehörde ist die Website. Unter www.rtr.at wird die Sacharbeit der Regulierungsbehörden sowie die Entwicklung der Märkte in den Bereichen Medien, Telekommunikation, Elektronische Signaturen, Förderungen und Post umfassend dargestellt. Entscheidungen und zur Veröffentlichung bestimmte Informationen der Regulierungsaktivitäten sowie aus der Fördertätigkeit werden regelmäßig auf die Website der RTR-GmbH gestellt. Sofern man sich für das Informationsservice unter www.rtr.at/de/rtr/Informationsservice angemeldet hat, erhält man die dazugehörigen Links per E-Mail.

Publikationen

Einen weiteren Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit bildet jedes Jahr eine Vielzahl von Publikationen. Der Kommunikationsbericht der RTR-GmbH umfasst die Tätigkeitsberichte der RTR-GmbH, des Digitalisierungsfonds, des FERNSEHFONDS AUSTRIA, des Privatrundfunkfonds sowie des Nichtkommerziellen Rundfunkfonds gemäß den gesetzlichen Berichtspflichten, dokumentiert die behördliche Sacharbeit und gibt einen Einblick in die Entwicklung des Telekommunikations- und Medienmarktes.

Der Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle erläutert die für das Berichtsjahr wesentlichen Problemstellungen und gibt ein detailliertes Bild über die Entwicklungen in der Endkundenstreitschlichtung.

Der RTR Telekom Monitor erscheint viermal pro Jahr und basiert auf den von der RTR-GmbH erhobenen Marktdaten aus den Bereichen Festnetz, Mietleitungen, Mobilfunk und Breitband. Eine Ausgabe des RTR Telekom Monitors („Jahresbericht“) enthält zusätzlich internationale Vergleiche. Die in regelmäßigen Abständen erscheinenden Medien- und Telekom-Newsletter RTR AKTUELL informieren zeitnah über regulatorische Entscheidungen und behördliche Tätigkeit der beiden Fachbereiche sowie über für das Regulierungsumfeld relevante internationale Themen.

Weiters wurden im Berichtsjahr 2012 zwei Ausgaben der RTR-Schriftenreihe veröffentlicht. Die Titel lauten „TV-Programmanalyse – Fernsehvollprogramme in Österreich 2011“ und „Zur Qualität im Privatrundfunk – Begleitforschung zum österreichischen Privatrundfunkfonds“.

Alle Publikationen werden als pdf-Dokumente auf der Website der RTR-GmbH in der Rubrik Kompetenzzentrum veröffentlicht.

Veranstaltungen

Die Vermittlung sachrelevanter Themen für die Marktteilnehmer sowie für die breite Öffentlichkeit erfolgt – national wie international – sowohl durch Vortragstätigkeit ausgewählter Mitarbeiter der RTR-GmbH als auch durch die Veranstaltung zahlreicher Fachtugungen, Diskussionsforen und Workshops. Hervorzuheben sind sieben Informationsveranstaltungen für meldepflichtige Rechtsträger zum Thema „Medientransparenzgesetz“, das Achte Österreichische Rundfunkforum zum Thema „Das Immaterialgüterrecht in elektronischen Medien“ sowie das 13. Salzburger Telekomforum zum Thema „Ultraschnelles Internet – Erreichen wir die Ziele der Digitalen Agenda?“.

Anfragenmanagement

Die RTR-GmbH verzeichnet täglich eine Vielzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen, die zum überwiegenden Teil individuell beantwortet werden. Im Berichtsjahr wurden 3.572 schriftliche Anfragen an die E-Mail-Adresse rtr@rtr.at gesendet, das sind um insgesamt 16 % weniger als im Jahr davor. Inhaltlich umfassen die Anfragen den gesamten Tätigkeitsbereich der Regulierungsbehörden, der Schwerpunkt der schriftlichen Anfragen lag – wie in den Vorjahren – bei Endkundenangelegenheiten, die im Berichtsjahr um 25 % von 3.067 (2011) auf 2.325 sanken.

Tabelle 27: Anfragenvolumen (rtr@rtr.at) 2010 bis 2012

Jahr	2010	2011	2012
Anzahl der Anfragen	3.406	4.263	3.572

Quelle: RTR-GmbH

Die telefonische Erstberatung von Endkunden, beispielsweise zu den Themen Telefonrechnungseinspruch, Schlichtungsverfahren, mobile Datendienste etc. wird vom RTR-Callcenter unter der Hotline 0810 511 811 durchgeführt. Gleich wie bei den schriftlichen, über rtr@rtr.at eingebrachten Fragen ist ein starker Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 2012 wurden vom RTR-Callcenter 4.909 Anrufe entgegengenommen, um rund 25 % weniger als im Vorjahr.

Tabelle 28: Anfragenvolumen (Callcenter) 2010 bis 2012

Jahr	2010	2011	2012
Anzahl der Anrufe	5.818	6.578	4.909

Quelle: RTR-GmbH



Pressearbeit

Um die Öffentlichkeit über die behördliche Tätigkeit und regulatorische und andere rechtliche Entscheidungen zeitnah und kompetent zu informieren, wurden im Berichtsjahr zusätzlich zur Beantwortung von Presseanfragen und den mit Medienvertretern geführten Einzelinterviews zahlreiche Presseaussendungen verfasst und Pressekonferenzen veranstaltet.

Social Media: Twitter

Seit Oktober 2012 nutzt die RTR-GmbH die Social Media Plattform Twitter. In Ergänzung zum oben beschriebenen Informationsservice wird eine Vielzahl von Veröffentlichungen und Aktivitäten mit Tweets begleitet, die den entsprechenden Link zur jeweiligen Information enthalten. Die RTR-GmbH ist auf Twitter mit dem Link <https://twitter.com/RTRGmbH> vertreten.



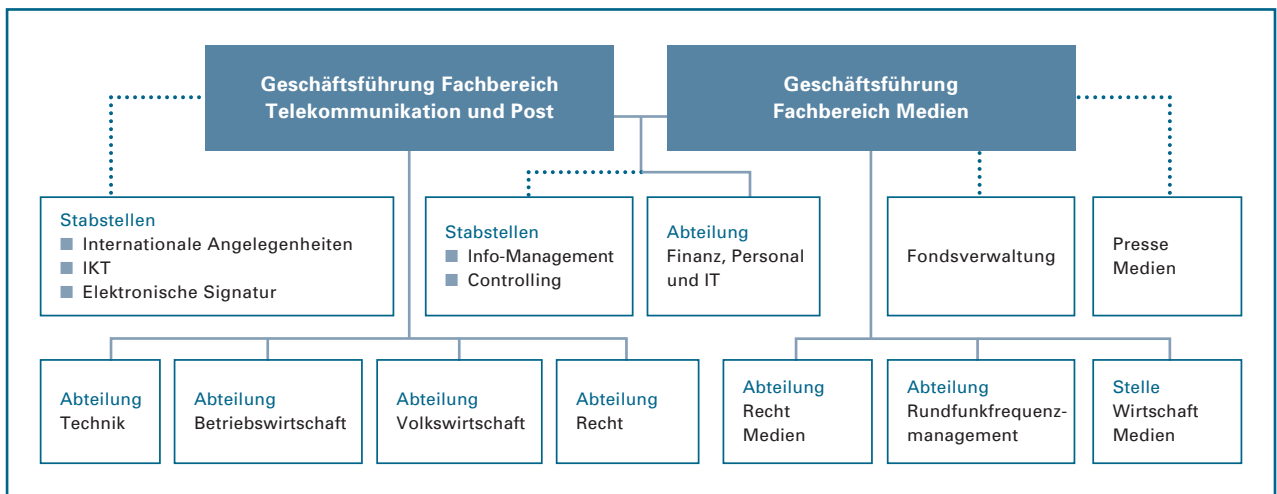
12 Das Unternehmen

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), die Nachfolgeorganisation der Telekom-Control GmbH, wurde im Jahr 2001 per Gesetz geschaffen, um den Rundfunk- und Telekom-Markt – inzwischen auch den Postmarkt – in Österreich zu regulieren und für Wettbewerb zu sorgen. Ihre Aufgaben sind im KommAustria-Gesetz (KOG), im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) sowie im Postmarktgesetz (PMG) festgeschrieben. Zum einen erfüllt die Organisation eigene behördliche Aufgaben, zum anderen fungiert sie als Geschäftsapparat für die Behörden Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), Telekom-Control-Kommission (TKK) sowie Post-Control-Kommission (PCK) und verwaltet Fonds zur Förderung diverser Projekte und Themen im Medienbereich.

Die Regulierungseinrichtung RTR-GmbH, die zu 100 % im Eigentum des Bundes steht, wird von zwei Geschäftsführern geleitet und ist in zwei Fachbereiche gegliedert. Für den Fachbereich Medien einschließlich aller Fonds zeichnete im Berichtsjahr Dr. Alfred Grinschgl verantwortlich, für den Fachbereich Telekommunikation und Post Dr. Georg Serentschy.

Das folgende Organigramm veranschaulicht die Organisationsstruktur der RTR-GmbH.

Abbildung 50: Organigramm der RTR-GmbH



Quelle: RTR-GmbH

12.1 Entwicklung des Personalstandes

Die Personalstrategie der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) orientiert sich an dem Ziel, den Unternehmenserfolg durch überdurchschnittliches Engagement aller Mitarbeiter sicherzustellen. Ihm dient die konsequente Durchführung von Personalentwicklungsmaßnahmen mit gezielten Schwerpunkten. Bedarfsorientierte Weiterbildung spielt dabei eine Schlüsselrolle. Sie fördert die fachliche und persönliche Kompetenz der RTR-Mitarbeiter und ist die Voraussetzung für hoch qualitative Arbeitsergebnisse und motivierte Mitarbeiter.

Dem Fachbereich Medien wurde 2012 per Gesetz die Zusatzaufgabe der Umsetzung der Maßnahmen für das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) übertragen. Dafür wurde ein Team rekrutiert, das diese Aufgaben erledigt. Der Großteil der Steigerung der Full-Time-Equivalents (FTEs, Vollzeitbeschäftigte) im Bereich Medien-Regulierung ist dadurch zu erklären.

Darüber hinaus wurde eine zusätzliche Halbtagsstelle für die Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen und Privaten Rundfunks eingerichtet. In diesen Fonds wurden die Dotierungen erhöht.

Die durchschnittliche Zunahme im Bereich Medien liegt bei 2,10 FTEs und ist im Wesentlichen auf die genannten Punkte zurückzuführen.

Keine spürbaren Veränderungen der FTE-Anzahl zeigen sich im FERNSEHFONDS AUSTRIA und im Digitalisierungsfonds.

Das verstärkte internationale Engagement und der Vorsitz der RTR-GmbH bei BEREC (Body of European Regulators for Electronic Communications) machten den personellen Ausbau der internationalen Aktivitäten notwendig.

Mit der Novelle des TKG im Jahr 2011 ergab sich eine zusätzliche Aufgabe im Bereich Netzsicherheit für den Fachbereich Telekommunikation und Post als Ergebnis der Umsetzung einer Europäischen Richtlinie.

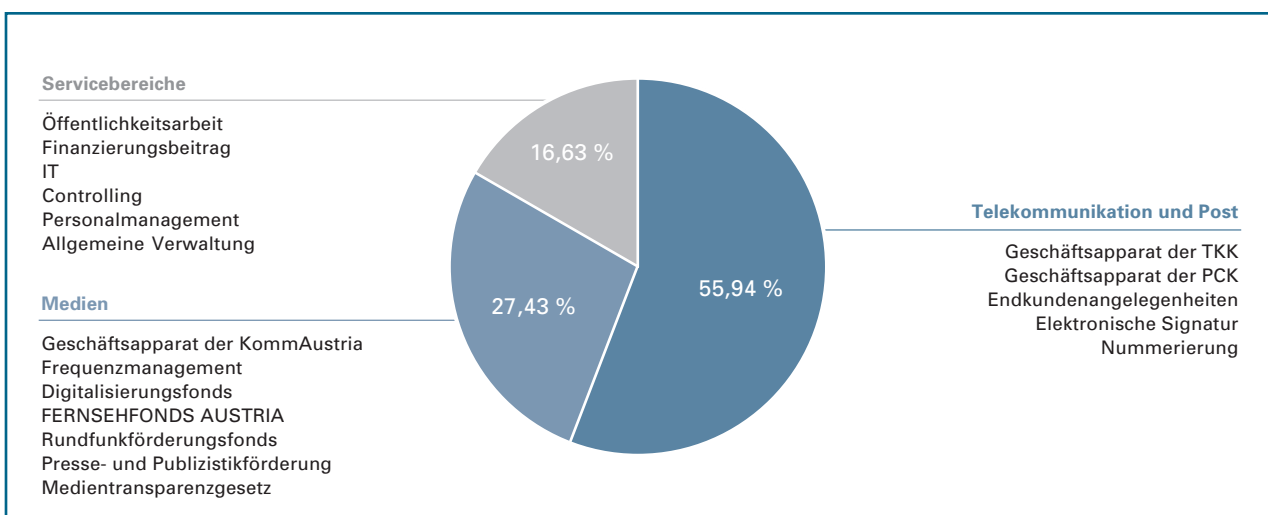
Zur Umsetzung der genannten Aufgaben wurden die FTEs im Fachbereich Telekommunikation und Post um 1,68 ausgebaut.

Die FTE-Anzahl konnte in der Postregulierung zum Vorjahr fast konstant gehalten werden.

Im Servicebereich konnten trotz eines vergrößerten RTR-Headcounts und erweiterter Aufgaben (z.B. Tätigkeiten durch das Medientransparenzgesetz, Ausbau der Mobilität der IT-Infrastruktur) die FTEs über den Berichtszeitraum um 0,63 FTEs reduziert werden.

Im Jahresdurchschnitt waren in der RTR-GmbH insgesamt 105,60 FTEs auf Basis eines RTR-Dienstvertrags beschäftigt. Die zusätzlichen Aufgaben konnten im Berichtszeitraum mit einer durchschnittlichen Erhöhung von 3,15 FTEs zum Vorjahr bewältigt werden.

Abbildung 51: Personalstand per 31. Dezember 2012



Quelle: RTR-GmbH

12.2 Jahresabschluss 2012 der RTR-GmbH

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt worden.

Für den Jahresabschluss der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) liegt für das Wirtschaftsjahr 2012 (1. Jänner bis 31. Dezember 2012) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH vor.

Aus dem Jahresabschluss werden im Folgenden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR-GmbH präsentiert.

Die Finanzierung der Regulierungsbehörde erfolgt aus unterschiedlichen Quellen und ist für beide Fachbereiche im KommAustria-Gesetz (KOG) geregelt.

Beide Fachbereiche erhalten sowohl Bundesmittel (zur Finanzierung jener Aufgaben, die überwiegend im öffentlichen Interesse sind) als auch Finanzierungsbeiträge aus den jeweiligen Sektoren (Marktteilnehmer sind per Gesetz verpflichtet, Teile der Finanzierung zu übernehmen) für die Regulierungsaufgaben (Medien, Telekommunikation und Post). Die Beträge dafür sind valorisiert und der Höhe nach begrenzt.

Neben Regulierungstätigkeiten erfüllt die RTR-GmbH Aufgaben im Bereich von Förderungen. Dafür werden im Haus verschiedene Fonds verwaltet, welche mit Bundesgeldern dotiert werden.

Die Mittel des Digitalisierungsfonds, des FERNSEHFONDS AUSTRIA, des Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks und des Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks werden nach klaren Richtlinien vergeben, um die vorgegebenen Förderziele zu erreichen.

Die Aufwendungen zur Verwaltung der Fonds werden kostenrechnungsmäßig abgegrenzt und aus Mitteln der jeweiligen Fonds gedeckt. Über die Verwendung der Mittel ist jährlich bis 30. Juni des Folgejahres dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie schriftlich zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen.

Näheres zur Fondsverrechnung siehe Kapitel 6.

Zusätzlich fungiert die RTR-GmbH als Geschäftsstelle zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Signaturgesetz (SigG). Dafür werden Gebühren vorgeschrieben, welche allerdings nicht kostendeckend sind. Der Kostenüberhang wird durch einen jährlichen Zuschuss in der Höhe von 90.000,- Euro aus dem Bundeshaushalt gedeckt.

Der Umsatz der Gesellschaft setzt sich somit aus Finanzierungsbeiträgen des Österreichischen Rundfunks (ORF), der in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter und der Mediendiensteanbieter (§ 35 Abs. 2 KOG), der Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste (§ 34 Abs. 2 KOG) sowie der Postdiensteanbieter, die nach § 25 Postmarktgesetz (PMG) zur Anzeige verpflichtet sind oder über eine Konzession nach § 26 PMG verfügen (§ 34a Abs. 2 KOG), aus Mitteln des Bundeshaushalts (§ 22 Abs. 9, § 26 Abs. 3, § 31 Abs. 5, § 34 Abs. 1, § 34a Abs. 1, § 35 Abs. 1 KOG) und aus Gebühreneinnahmen (§ 13 Abs. 4 SigG) zusammen.

Das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012 der RTR-GmbH schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Tabelle 29: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012

	2012		2011	
	in Euro		in Tsd. Euro	
1. Umsatzerlöse		12.352.232,92		11.872
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	724,02		12	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	10.240,42		13	
c) Übrige	789.860,96	800.825,40	715	740
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-6.711.993,70		-6.227	
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-118.538,94		-85	
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-222.512,01		-201	
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.652.147,64		-1.564	
e) Sonstige Sozialaufwendungen	-111.147,24	-8.816.339,53	-104	-8.181
4. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-284.938,09		-246
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Übrige	-4.202.798,58	-4.202.798,58	-4.364	-4.364
6. Betriebsergebnis		-151.017,88		-179
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		102.317,13		55
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		32.819,92		31
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen		20.846,90		42
10. Finanzergebnis		155.983,95		128
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		4.966,07		-51
12. Steuern vom Ertrag		-15.462,95		0
13. Jahresfehlbetrag		-10.496,88		-51
14. Auflösung von Kapitalrücklagen				
a) Auflösung gebundener Kapitalrücklagen		10.496,88		11
15. Verlust des laufenden Jahres		0,00		-40
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		0,00		40
17. Bilanzgewinn/-verlust		0,00		0

Quelle: RTR-GmbH

Branchenspezifischer Aufwand der beiden Fachbereiche

Die RTR-GmbH legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Fachbereichen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in der Tabelle 30 eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Telekommunikation und Post sowie Medien vorgenommen. Diese Unterteilung des Aufwandes ergab für das Geschäftsjahr 2012 folgendes Bild:

Tabelle 30: Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen

Angaben in Tsd. Euro	Telekommunikation und Post	Medien	GESAMT
Umsatzerlöse	7.627	4.725	12.352
Sonstige betriebliche Erlöse	19	782	801
Personalaufwand	-5.803	-3.013	-8.816
Abschreibungen	-195	-89	-284
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-1.747	-2.456	-4.203
Betriebsergebnis	-99	-51	-150
Finanzergebnis	99	56	155
Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	0	5	5
Steuern vom Ertrag	-10	-5	-15
Jahresfehlbetrag	-10	0	-10
Auflösung Kapitalrücklage	10	0	10
Gewinnvortrag	0	0	0
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0

Quelle: RTR-GmbH

Die Entwicklung der einzelnen Sparten – im Fachbereich Telekommunikation sind dies der Bereich Telekom-Regulierung, Elektronische Signatur und Postregulierung, im Fachbereich Medien die Bereiche Medienregulierung, Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA und Rundfunkförderungsfonds – zeigt die folgende Aufstellung:

Tabelle 31: Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen Sparten für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012

Angaben in Euro	RTR-GmbH GESAMT	Telekom- Regulierung	Elektronische Signatur
1. Umsatzerlöse	12.352.232,92	6.850.514,19	99.989,01
2. Sonstige betriebliche Erträge	800.825,40	18.125,63	92,90
3. Personalaufwand	-8.816.339,53	-5.228.503,47	-85.482,05
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-284.938,09	-175.652,91	-3.687,20
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.202.798,58	-1.545.151,81	-22.542,81
6. Betriebsergebnis	-151.017,88	-80.668,37	-11.630,15
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	102.317,13	58.921,56	832,37
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	32.819,92	18.697,33	258,88
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	20.846,90	11.855,63	162,61
10. Finanzergebnis	155.983,95	89.474,52	1.253,86
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	4.966,07	8.806,15	-10.376,29
12. Steuern vom Ertrag	-15.462,95	-8.806,15	-120,59
13. Jahresfehlbetrag	-10.496,88	0,00	-10.496,88
14. Auflösung von Kapitalrücklagen	10.496,88	0,00	10.496,88
15. Ergebnis des laufenden Jahres	0,00	0,00	0,00
16. Gewinnvortrag Vorjahr	0,00	0,00	0,00
17. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	0,00	0,00

Angaben in Euro	Post- regulierung	Medien- regulierung	Digitalisierungs- fonds
1. Umsatzerlöse	676.375,64	3.587.364,85	139.244,88
2. Sonstige betriebliche Erträge	615,19	779.426,17	594,25
3. Personalaufwand	-489.174,57	-2.251.949,00	-113.751,16
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-16.326,82	-73.095,73	-2.288,48
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-178.926,50	-2.079.937,06	-25.397,03
6. Betriebsergebnis	-7.437,06	-38.190,77	-1.597,54
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	5.436,97	27.551,40	1.226,53
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.717,85	9.123,17	326,90
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	1.088,21	5.841,30	168,86
10. Finanzergebnis	8.243,03	42.515,87	1.722,29
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	805,97	4.325,10	124,75
12. Steuern vom Ertrag	-805,97	-4.325,10	-124,75
13. Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
14. Auflösung von Kapitalrücklagen	0,00	0,00	0,00
15. Ergebnis des laufenden Jahres	0,00	0,00	0,00
16. Gewinnvortrag Vorjahr	0,00	0,00	0,00
17. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	0,00	0,00

Angaben in Euro

	FERNSEHFONDS AUSTRIA	Rundfunk- förderungsfonds
1. Umsatzerlöse	587.009,66	411.734,69
2. Sonstige betriebliche Erträge	559,07	1.412,19
3. Personalaufwand	-430.230,47	-217.248,81
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-8.363,21	-5.523,74
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-155.690,85	-195.152,52
6. Betriebsergebnis	-6.715,80	-4.778,19
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	4.950,21	3.398,09
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.520,08	1.175,71
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	952,70	777,59
10. Finanzergebnis	7.422,99	5.351,39
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	707,19	573,20
12. Steuern vom Ertrag	-707,19	-573,20
13. Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
14. Auflösung von Kapitalrücklagen	0,00	0,00
15. Ergebnis des laufenden Jahres	0,00	0,00
16. Gewinnvortrag Vorjahr	0,00	0,00
17. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	0,00

Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 32a: Bilanz zum 31. Dezember 2012 – Aktiva

		31. Dezember 2012		31. Dezember 2011	
		in Euro		in Tsd. Euro	
A.	Anlagevermögen				
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände				
	1. Rechte	224.955,04		203	
	2. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	32.520,80	257.475,84	26	229
II.	Sachanlagen				
	1. Bauten auf fremdem Grund	96.627,71		132	
	2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	268.221,27	364.848,98	205	337
III.	Finanzanlagen				
	1. Wertpapiere des Anlagevermögens		3.391.480,61		3.371
			4.013.805,43		3.937
B.	Umlaufvermögen				
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
	1. Forderungen aus Leistungen	726.800,55		791	
	2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	418.336,40	1.145.136,95	397	1.188
II.	Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		2.881.824,59		3.329
			4.026.961,54		4.517
C.	Rechnungsabgrenzungsposten		75.952,66		82
D.	Treuhandkonten Fonds		19.466.808,85		22.306
			27.583.528,48		30.842

Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 32b: Bilanz zum 31. Dezember 2012 – Passiva

	31. Dezember 2012		31. Dezember 2011	
	in Euro		in Tsd. Euro	
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital	3.633.641,71		3.634	
II. Kapitalrücklagen				
1. Gebundene	42.749,56		53	
III. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	3.676.391,27	0	3.687
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	213.610,00		178	
2. Sonstige Rückstellungen	1.476.230,00	1.689.840,00	1.337	1.515
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	297.763,77		843	
2. Sonstige Verbindlichkeiten	2.335.625,55	2.633.389,32	2.443	3.286
(davon aus Steuern 390.269,78 Euro [i.Vj.: in Tsd. Euro 399]; davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 155.996,50 Euro [i.Vj.: in Tsd. Euro 157])				
D. Treuhandverpflichtungen Fonds		19.583.907,89		22.354
		27.583.528,48		30.842

Quelle: RTR-GmbH

Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2012 stellt sich folgendermaßen dar:

Tabelle 33: Eigenkapital zum 31. Dezember 2012

Angaben in Euro		
Stammkapital zum 31. Dezember 2012		3.633.641,71
Kapitalrücklage zum 31. Dezember 2012		42.749,56
Verlust aus Aufgaben gemäß SigG, 1. Jänner bis 31. Dezember 2012	-10.496,88	
= Verlust laufendes Jahr gesamt	-10.496,88	
Auflösung Kapitalrücklage	10.496,88	
Gewinnvortrag	0,00	
Bilanzgewinn		0,00
Eigenkapital zum 31. Dezember 2012		3.676.391,27

Quelle: RTR-GmbH

12.3 Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH

Der Aufsichtsrat der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) setzte sich im Berichtszeitraum 2012 folgendermaßen zusammen:

Dr. Harald Glatz (BKA),
Vorsitzender des Aufsichtsrates,

Dr. August Reschreiter (BMVIT),
stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates,

Ing. Mag. Alfred Ruzicka (BMVIT),
Dr. Matthias Traimer (BKA),
Dr. Erhard Fürst (TKK),
Mag. Michael Ogris (KommAustria),
Brigitte Hohenecker (Belegschaftsvertretung),
DI Martin Ulbing (Belegschaftsvertretung),
Dr. Dieter Staudacher (Belegschaftsvertretung).







13 Anhang

13.1 Tabellen und Abbildungen

Tabellen

Tabelle 1:	Anzahl der Koordinierungsverfahren 2012	60
Tabelle 2:	Anzahl der bewilligten DVB-T-Sender per 31. Dezember 2012	62
Tabelle 3:	Digitalisierungsfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2012	79
Tabelle 4:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Fernsehfilme, Serien und Dokumentationen in alphabetischer Reihung	82
Tabelle 5:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Aufschlüsselung der Finanzierungsanteile der Fernsehveranstalter	84
Tabelle 6:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug aus dem Jahresabschluss 2012	86
Tabelle 7:	Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2012	89
Tabelle 8:	Privatrundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2012	95
Tabelle 9:	Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2008 bis 2012	96
Tabelle 10:	Ergebnis der Vertriebsförderung für Tageszeitungen 2012	97
Tabelle 11:	Ergebnis der Besonderen Förderung für Tageszeitungen 2012	98
Tabelle 12:	Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2008 bis 2012	100
Tabelle 13:	Preisobergrenze Sprach-Eurotarif	122
Tabelle 14:	Preisobergrenze SMS-Eurotarif	122
Tabelle 15:	Preisobergrenze Daten-Eurotarif	123
Tabelle 16:	Anzahl der Rufnummernbescheide 2008 bis 2012	125
Tabelle 17:	Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen in Tagen 2008 bis 2012	126
Tabelle 18:	Zugewiesene und genutzte Rufnummern in Österreich per 31. Dezember 2012	127
Tabelle 19:	Radio in Österreich: Tagesreichweiten 2012	163
Tabelle 20:	Entwicklung der Endkundenumsätze 2010 bis 2012	169
Tabelle 21:	Gesamtentwicklung der Verkehrswerte und Anschlüsse bzw. Teilnehmer 2010 bis 2012	170
Tabelle 22:	Die größten Unternehmen am Festnetzendkundenmarkt für Sprachtelefonie 2012	170
Tabelle 23:	Originierungsentgelte der A1 Telekom per 31. Dezember 2012	176
Tabelle 24:	Terminierungsentgelte der A1 Telekom und der alternativen Betreiber per 31. Dezember 2012	176
Tabelle 25:	Aufteilung Spektrum vor und nach der Fusion von Hutchison 3G und Orange	178
Tabelle 26:	Breitbandige Zugangstechnologien	183
Tabelle 27:	Anfragenvolumen (rtr@rtr.at) 2010 bis 2012	194
Tabelle 28:	Anfragenvolumen (Callcenter) 2010 bis 2012	194
Tabelle 29:	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012	200
Tabelle 30:	Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen	201
Tabelle 31:	Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen Sparten für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012	202
Tabelle 32a:	Bilanz zum 31. Dezember 2012 – Aktiva	204
Tabelle 32b:	Bilanz zum 31. Dezember 2012 – Passiva	205
Tabelle 33:	Eigenkapital zum 31. Dezember 2012	206



Abbildungen

Abbildung 1: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge per 31. Dezember 2012	27
Abbildung 2: Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten	68
Abbildung 3: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2012	81
Abbildung 4: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2012	83
Abbildung 5: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2012	88
Abbildung 6: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2012 für die bundesweiten TV-Rundfunkveranstalter	91
Abbildung 7: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2012 für die regionalen TV-Rundfunkveranstalter	92
Abbildung 8: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2012 für die HF-Rundfunkveranstalter < 100.000 technische Reichweite	93
Abbildung 9: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2012 für die HF-Rundfunkveranstalter < 300.000 technische Reichweite	93
Abbildung 10: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2012 für die HF-Rundfunkveranstalter > 300.000 technische Reichweite	94
Abbildung 11: Eingebraachte Schlichtungsfälle 2003 bis 2012	118
Abbildung 12: Eingebraachte Schlichtungsfälle im Berichtsjahr 2012 (pro Monat)	118
Abbildung 13: Entwicklung der Gesamtwerbeausgaben in Österreich 2003 bis 2012	143
Abbildung 14: Werbeausgaben in Österreich nach Gattungen 2011 vs. 2012	144
Abbildung 15: Anteile Bruttowerbeausgaben 2012, klassische Medien	146
Abbildung 16: Online-Werbeausgaben in Österreich 2003 bis 2012	147
Abbildung 17: Entwicklung der Mediennutzungsdauer pro Tag 2007 bis 2012	148
Abbildung 18: Werbeausgaben in Deutschland nach Gattungen 2011 vs. 2012	149
Abbildung 19: Entwicklung der Sehdauer 2003 bis 2012	151
Abbildung 20: Tagesreichweiten Fernsehen 2011 vs. 2012	152
Abbildung 21: Entwicklung Tagesreichweiten Fernsehen 2007 bis 2012	153
Abbildung 22: Marktanteile Fernsehen 2011 vs. 2012	154
Abbildung 23: Entwicklung Marktanteile Fernsehen 2007 bis 2012	155
Abbildung 24: Marktanteile Fernsehen 2012 (inkl. Österreichfenster und deutsche Programme)	156
Abbildung 25: Entwicklung der Hördauer 2003 bis 2012	157
Abbildung 26: Entwicklung Tagesreichweiten Radio 2003 bis 2012	158
Abbildung 27: Entwicklung Tagesreichweiten ORF vs. Privatradios 2007 bis 2012	159
Abbildung 28: Entwicklung Marktanteile Radio 2007 bis 2012	160
Abbildung 29: Entwicklung Marktanteile Radio in Wien 2007 bis 2012	161
Abbildung 30: Entwicklung Marktanteile Privatradios in Wien 2007 bis 2012	162
Abbildung 31: Entwicklung Tagesreichweiten Tageszeitungen 2003 bis 2012	164
Abbildung 32: Tagesreichweiten nationale Tageszeitungen 2011 vs. 2012	165
Abbildung 33: Tagesreichweiten Tageszeitungen in Wien 2011 vs. 2012	167
Abbildung 34: Entwicklung der Festnetzendkundenumsätze 2003 bis 2012	171
Abbildung 35: Entwicklung der Festnetzendkundenumsätze nach Geschäftsbereichen 2003 bis 2012	172
Abbildung 36: Entwicklung der Umsatzmarktanteile der A1 Telekom bei Anschluss- und Verbindungsleistungen nach Kundengruppe 2007 bis 2012	173
Abbildung 37: Entwicklung CPS- und CbC-Kunden 2007 bis 2012	174
Abbildung 38: Entwicklung Originierungsminuten und Marktanteil der A1 Telekom 2007 bis 2012	175
Abbildung 39: Entwicklung der Umsätze auf den Festnetzvorleistungsmärkten 2007 bis 2012	177
Abbildung 40: Entwicklung der SIM-Karten 2007 bis 2012	178
Abbildung 41: Entwicklung der Gesprächsminuten (technisch gemessen) am Mobilfunkendkundenmarkt 2003 bis 2012	179
Abbildung 42: Entwicklung der SMS (technisch gemessen) am Mobilfunkendkundenmarkt 2003 bis 2012	180



Abbildung 43: Entwicklung des Up-/Downloadvolumens im Mobilfunk 2008 bis 2012	180
Abbildung 44: Entwicklung der Mobilfunkumsätze 2003 bis 2012	181
Abbildung 45: Entwicklung der Mobilfunkmarktanteile gemessen an Teilnehmern 2000 bis 2012	182
Abbildung 46: Anteile der Breitbandzugangstechnologien per 31. Dezember 2012	184
Abbildung 47: Entwicklung der Anzahl der Breitbandanschlüsse 2007 bis 2012	186
Abbildung 48: Entwicklung der Anteile der DSL-Anschlüsse über Bitstream und Entbündelung 2007 bis 2012	187
Abbildung 49: Entwicklung der Umsätze Mietleitungen und Ethernet-Dienste 2010 bis 2012	189
Abbildung 50: Organigramm der RTR-GmbH	197
Abbildung 51: Personalstand per 31. Dezember 2012	198

13.2 Abkürzungen

3D	dreidimensional
3G	3. Generation (UMTS)
4G	4. Generation (LTE)

A

A1 Telekom	A1 Telekom Austria AG
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGTT	Arbeitsgemeinschaft TELETEST
AIM	Austrian Internet Monitor
AMD-G	Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz
APEK	Post and Electronic Communications Agency of the Republic of Slovenia
Art.	Artikel
A-Trust	A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH
ATV	ATV Privat TV GmbH & Co KG
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

B

BEREC	Body of European Regulators for Electronic Communications (= GEREK)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BKS	Bundeskommunikationssenat
BlgNR	Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
BNetzA	Bundesnetzagentur
B-VG / BVG	Bundes-Verfassungsgesetz / Bundesverfassungsgesetz
BVG MedKF-T	BVG Medienkooperation und Medienförderung
BWB	Bundeswettbewerbsbehörde

C

CATI	Computer-Assisted-Telephone-Interview
CEPT	Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications
CPG PT	Conference Preparatory Group Project Team



D

DAB	Digital Audio Broadcasting
DRM	Digital Radio Mondiale oder Digital Rights Management
DSL	Digital Subscriber Line
DVB-C	Digital Video Broadcasting – Cable
DVB-T	Digital Video Broadcasting – Terrestrial

E

EaP	Eastern Partnership
ECC	Electronic Communications Committee
ECG	E-Commerce-Gesetz
EEN-V 2011	Einzelentgeltnachweis-Verordnung 2011
EG	Europäische Gemeinschaft
E-GovG	E-Government-Gesetz
ENISA	European Network and Information Security Agency
ERG	European Regulators Group
ERGP	European Regulators Group for Post
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum

F

FAQs	Frequently Asked Questions
FBZV	Frequenzbereichszuweisungsverordnung
FDD	Frequency Division Duplex
FEEI	Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie
FERG	Fernseh-Exklusivrechtgesetz
FESA	Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures
FNV	Frequenznutzungsverordnung
FTE	Full-Time-Equivalent, Vollzeit-Arbeitskraft
FTTB	Fibre to the Building
FTTC	Fibre to the Curb
FTTH	Fibre to the Home

G

GB	Gigabyte
Gbit/s	Gigabit pro Sekunde
GE06	Genfer Agreement 2006
GE84	Genfer Agreement 1984
GEREK	Gremium Europäischer Regulierungsstellen (= BEREC)
GfK Austria	GfK Austria GmbH
GHz	Gigahertz
gotv	gotv Fernseh-GmbH
GP	Gesetzgebungsperiode
GPA-djp	Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

H

HbbTV	Hybrid broadcast broadband TV
HD	High Definition
HF	Hörfunk
HR	Hofrat



HSPA	High Speed Packet Access
Hutchison 3G	Hutchison 3G Austria GmbH
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
HVt	Hauptverteiler

I

idF	in der Fassung
IFES	Institut für empirische Sozialforschung
IIHF	International Ice Hockey Federation
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
IP	Internet Protocol
IRG	Independent Regulators Group
iSd	im Sinne des/der
ISDN	Integrated Services Digital Network
ITU	International Telecommunication Union
iVm	in Verbindung mit

K

KartG 2005	Kartellgesetz 2005
kbit/s	Kilobit pro Sekunde
KEM-V	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung
KEM-V 2009	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung 2009
KEV	Kommunikations-Erhebungs-Verordnung
KIG	Kompetenzzentrum Internetgesellschaft
KOG	KommAustria-Gesetz
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
KostbeV	Kostenbeschränkungsverordnung
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
kW	Kilowatt

L

LIWEST	LIWEST Kabelmedien GmbH
LRIC	Long Run Incremental Costs
LTE	Long Term Evolution

M

MB	Megabyte
Mbit/s	Megabit pro Sekunde
MedKF-TG	Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz („Medientransparenzgesetz“)
MHz	Megahertz
MitV	Mitteilungsverordnung
MIZ	Maßnahmen, Indikatoren, Zielwerte
MMS	Multimedia Messaging Service
MNO	Mobile Network Operator
MR	Ministerialrat
MTUs	Mehr-Themen-Umfragen
Multikom	Multikom Austria Telekom GmbH
MUX	Multiplexer
MUX-AG-V 2011	MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2011
MVNO	Mobile Virtual Network Operator



N

NDT	Network Diagnostic Tool
NGA	Next Generation Access
NGN	Next Generation Network
NRI	Networked Readiness Index
NÜV 2012	Nummernübertragungsverordnung 2012
NÜVI	Nummernübertragungsinformation

O

OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OGH	Oberster Gerichtshof
Orange	Orange Austria Telecommunication GmbH
ORF	Österreichischer Rundfunk
ORF-G	ORF-Gesetz
ORS	Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG
ÖZV	Österreichischer Zeitschriftenverband

P

PCC	Presseclub Concordia
PCK	Post-Control-Kommission
PDH	Plesiochrone Digitale Hierarchie
PGSt	Post-Geschäftsstellen
PLC	Powerline Communication
PMG	Postmarktgesetz
POTS	Plain Old Telephone Service
PPDR	Public Protection and Disaster Relief
PresseFG 2004	Presseförderungsgesetz 2004
PrR-G	Privatradiogesetz
PrTV-G	Privatfernsehgesetz
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984
PULS 4	PULS 4 TV GmbH & Co KG

R

RA	Rechtsanwalt
REM	Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien
RFMVO 2009	Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009
RGG	Rundfunkgebührengesetz
RL	Richtlinie
RMB	RTR Multithreaded Broadband
RRV 2009	Rundfunk-Richtsatzverordnung 2009
RTR-GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
RV	Regierungsvorlage

S

SAT	Satellit
SAT.1	Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH
SC	Sektionschef
SDH	Synchrone Digitale Hierarchie
SE PT	Spectrum Engineering Project Team
ServusTV	ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H.



SG	Studiengruppe
SigG	Signaturgesetz
SigV 2008	Signaturverordnung 2008
SIM	Subscriber Identity Module
SKP-V 2012	Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung 2012
SMS	Short Messaging Service
SWR	Südwestrundfunk

T

TAIEX	Technical Assistance and Information Exchange Instrument
T-DAB	Terrestrial-Digital Audio Broadcasting
TDD	Time Division Duplex
Tele2	Tele2 Telecommunication GmbH
TG	Task Group
TKG (1997)	Telekommunikationsgesetz (1997)
TKG 2003	Telekommunikationsgesetz 2003
TKK	Telekom-Control-Kommission
TKMV 2008	Telekommunikationsmärkteverordnung 2008
TMC	Traffic Message Channel
T-Mobile	T-Mobile Austria GmbH
TPEG	Transport Protocol Expert Group
TRV 2009	Telekom-Richtsatzverordnung 2009
TRW	Tagesreichweite
TV	Television

U

UDV	Universaldienstverordnung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UHF	Ultra high frequency
UKW	Ultrakurzwelle
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System
UPC	UPC Austria GmbH
USt.	Umsatzsteuer
ÜVO	Überwachungsverordnung
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat

V

VBKG	Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VFRÖ	Verband Freier Radios Österreichs
VHF	Very high frequency
VoD	Video on Demand
VÖP	Verband Österreichischer Privatsender
VÖZ	Verband Österreichischer Zeitungen
VoIP	Voice over Internet Protocol
VRM	Verband der Regionalmedien Österreichs
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof



W

WettbG	Wettbewerbsgesetz
WiFi	Wireless Fidelity
WiMAX	Worldwide Interoperability for Microwave Access
W-LAN	Wireless Local Area Network
WRC	World Radio Conference

Z

Z	Ziffer
ZDA	Zertifizierungsdiensteanbieter
ZuKG	Zugangskontrollgesetz

13.3 Auswahl relevanter Rechtsquellen

13.3.1 EU-Recht

Datenschutzrichtlinie (für elektronische Kommunikation)	(RL 2002/58/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ABl. L 201 vom 31. Juli 2002, S. 37, geändert durch die RL 2006/24/EG, ABl. L 105 vom 13. April 2006, S. 54 idF RL 2009/136/EG, ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 11.
EU-Roamingverordnung	Verordnung (EG) 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, ABl. L 172 vom 30. Juni 2012, S. 10.
Genehmigungsrichtlinie	(RL 2002/20/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 21 idF RL 2009/140/EG, ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 37.
Rahmenrichtlinie	(RL 2002/21/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 33 idF RL 2009/140/EG, ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 37.
Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (vormals: Fernsehrichtlinie)	(RL 2010/13/EU) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1 in der berichtigten Fassung ABl. L 263 vom 6. Oktober 2010, S. 15.
Signaturrichtlinie	(RL 1999/93/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABl. L 13 vom 19. Jänner 2000, S. 12 und Verordnung (EG) 1137/2008, ABl. L 311 vom 21. November 2008, S. 1.



Universaldienstrichtlinie	(RL 2002/22/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und die Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 51 idF RL 2009/136/EG, ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 11.
Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz	Verordnung (EG) 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden, ABl. L 364 vom 9. Dezember 2004, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 954/2011, ABl. L 259 vom 4. Oktober 2011, S. 1.
Wettbewerbsrichtlinie	(RL 2002/77/EG) Richtlinie der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 249 vom 17. September 2002, S. 21.
Zugangsrichtlinie	(RL 2002/19/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung, ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 7 idF RL 2009/140/EG, ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 37.

13.3.2 Österreichisches Recht

13.3.2.1 Gesetze

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011.
Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) (vormals Privatfernsehgesetz – PrTV-G)	Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012.
Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 65/2012.
BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T)	Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums, BGBl. I Nr. 125/2011.
BVG-Rundfunk	Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974.
E-Commerce-Gesetz (ECG)	Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt und das Signaturgesetz sowie die Zivilprozessordnung geändert werden, BGBl. I Nr. 152/2001.
E-Government-Gesetz (E-GovG)	Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen, BGBl. I Nr. 10/2004 idF BGBl. I Nr. 111/2010.
Fernseh-Exklusivrechtegesetz (FERG)	Bundesgesetz über die Ausübung exklusiver Fernsehübertragungsrechte, BGBl. I Nr. 85/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010.



Kartellgesetz 2005 (KartG 2005)	Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, BGBl. I Nr. 61/2005 idF BGBl. I Nr. 2/2008.
KommAustria-Gesetz (KOG)	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und eines Bundeskommunikationssenats, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011.
Konsumentenschutzgesetz (KSchG)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, BGBl. 140/1979 idF BGBl. I Nr. 100/2011.
Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG)	Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums, BGBl. I Nr. 125/2011.
ORF-Gesetz (ORF-G)	Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 15/2012.
Postmarktgesetz (PMG)	BGBl. I Nr. 123/2009 idF BGBl. I Nr. 111/2010.
Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004)	Bundesgesetz über die Förderung der Presse, BGBl. I Nr. 136/2003 idF BGBl. I Nr. 42/2010.
Privatradiogesetz (PrR-G)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privaten Hörfunk erlassen werden, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010.
Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG)	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 369/1984 idF BGBl. I Nr. 22/2012.
Rundfunkgebührengesetz (RGG)	Bundesgesetz, mit dem ein Rundfunkgebührengesetz erlassen wird sowie das Fernmeldegebührengesetz, die Rundfunkverordnung, das Telekommunikationsgesetz, das Rundfunkgesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz abgeändert werden, BGBl. I Nr. 159/1999 idF BGBl. I Nr. 50/2012.
Signaturgesetz (SigG)	Bundesgesetz über elektronische Signaturen, BGBl. I Nr. 190/1999 idF BGBl. I Nr. 75/2010.
Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)	Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird und das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion und das KommAustria-Gesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011.
Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG)	Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz, BGBl. I Nr. 102/2011.
Verwaltungsstrafgesetz (VStG)	Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011.
Wettbewerbsgesetz (WettbG)	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde, BGBl. I Nr. 62/2002 idF BGBl. I Nr. 111/2010.
Zugangskontrollgesetz (ZuKG)	Bundesgesetz über den Schutz zugangskontrollierter Dienste, BGBl. I Nr. 60/2000 idF BGBl. I Nr. 32/2001.



13.3.2.2 Verordnungen

Digitalisierungskonzept 2011	15. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten.
Einzelentgeltnachweisverordnung 2011 (EEN-V 2011)	Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festgelegt ist, BGBl. II Nr. 414/2011.
Frequenzbereichszuweisungsverordnung (FBZV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenzbereichszuweisung (Frequenzbereichszuweisungsverordnung 2005 – FBZV 2005), BGBl. II Nr. 306/2005 idF BGBl. II Nr. 67/2011.
Frequenznutzungsverordnung (FNV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenznutzung, BGBl. II Nr. 307/2005 idF BGBl. II Nr. 68/2011.
Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)	Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden, BGBl. II Nr. 212/2009 idF BGBl. II Nr. 224/2012.
Kommunikations-Erhebungsverordnung (KEV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie mit der statistische Erhebungen für den Bereich Kommunikation angeordnet werden, BGBl. II Nr. 365/2004 idF BGBl. II Nr. 104/2012.
Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)	Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Einrichtungen zur Kostenkontrolle und Kostenbeschränkung für Teilnehmer bei Nutzung von Telekommunikationsdiensten vorgeschrieben werden, BGBl. II Nr. 45/2012.
Mitteilungsverordnung (MitV)	Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der Detaillierungsgrad, Inhalt und die Form der Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 festgelegt werden, BGBl. II Nr. 239/2012.
MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2011 (MUX-AG-V 2011)	16. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen für digitales Fernsehen 2011.
Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)	Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobil-Telefondienstbetreibern, BGBl. II Nr. 48/2012.
Post-Kostenrechnungsverordnung	Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über ein Kostenrechnungssystem für Postdienstleistungen im Universaldienst, BGBl. II Nr. 433/2010.



Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009 (RFMVO 2009)	12. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die gemäß dem Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl. I Nr. 133/2005, der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendehalten für Endnutzer.
Rundfunk-Richtsatzverordnung 2009 (RRV 2009)	13. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird.
Signaturverordnung 2008 (SigV 2008)	Verordnung des Bundeskanzlers über elektronische Signaturen, BGBl. II Nr. 3/2008 idF BGBl. II Nr. 401/2010.
Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung 2012 (SKP-V 2012)	Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der ein Teilplan für Kommunikationsparameter festgelegt wird, BGBl. II Nr. 225/2012.
Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008)	Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der sektorspezifischen Regulierung unterliegende relevante nationale Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt werden, BGBl. II Nr. 505/2008 idF BGBl. II Nr. 468/2009.
Telekom-Richtsatzverordnung 2009 (TRV 2009)	Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird, BGBl. II Nr. 238/2009.
Überwachungsverordnung (ÜVO)	Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs, BGBl. II Nr. 418/2001 idF BGBl. II Nr. 559/2003.
Universaldienstverordnung (UDV)	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Qualitätskriterien für den Universaldienst festgelegt werden, BGBl. II Nr. 192/1999 idF BGBl. II Nr. 400/2006.
Verordnung über Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung	Verordnung der Bundesregierung über Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, BGBl. II Nr. 305/2001.







Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, A-1060 Wien, Tel.: +43 1 58058-0, Fax: +43 1 58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at; Internet: www.rtr.at

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Grinschgl (Geschäftsführer Medien) und Dr. Georg Serentschy (Geschäftsführer Telekommunikation und Post), Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Grafik und Layout: Mag. Johannes Bulgarini Werbeagentur, Gföhl 8, A-3053 Laaben, E-Mail: jo@bulgarini.at

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, dem Herausgeber vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge im „Kommunikationsbericht 2012“ sind Fehler nicht auszuschließen.

Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Bericht zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.

Copyright Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2013



**RUNDFUNK & TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH**

A-1060 Wien, Mariahilfer Str. 77-79
Tel: + 43 1 5 8 0 5 8 - 0
Fax: + 43 1 5 8 0 5 8 - 9 1 9 1
<http://www.rtr.at> E-Mail: rtr@rtr.at
FN: 208312t HG Wien
DVR-Nr.: 0956732 Austria